

Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt

380-kV-Ersatzneubau  
Parchim Süd – Perleberg

Abschnitt Brandenburg

Unterlage 9

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



im Auftrag der

50Hertz Transmission GmbH

## Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt

380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd – Perleberg, Abschnitt Brandenburg (BB)

Unterlage 9

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:  
50Hertz Transmission GmbH  
Heidestraße 2  
10557 Berlin

Auftragnehmer:  
Planungsbüro Förster  
Dudenstraße 15  
10965 Berlin

Tel.: 030 / 78 99 03 96  
Fax: 030 / 78 99 03 97

Bearbeitung:  
Julia Stöcker M. Sc.  
Dipl.-Ing. Andrea Nissen

August 2019



**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	5
1.3	Methodisches Vorgehen .....	7
1.4	Datengrundlagen .....	12
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen</b> .....	<b>14</b>
2.1	Beschreibung des Vorhabens .....	14
2.2	Relevante Projektwirkungen .....	15
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	15
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	17
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>19</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>20</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	20
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	20
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
4.1.2.1	Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	20
4.1.2.2	Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	54
4.1.2.3	Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	57
4.1.2.4	Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	64
4.1.2.5	Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	64
4.1.2.6	Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	64
4.1.2.7	Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	64
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	65
4.2.1	Brutvögel .....	69
4.2.2	Rast- und Zugvögel .....	160
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>192</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	192
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	201
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>203</b>
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>205</b>

Anlage 1: Relevanztabelle



**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten .....	20
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Reptilienarten .....	54
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Amphibienarten.....	57
Tabelle 4:	Schutzstatus und Gefährdung der zu betrachtenden und im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen europäischen Vogelarten .....	65
Tabelle 5:	Erfassung der Zug- und Rastvögel - Goldregenpfeifer .....	162
Tabelle 6:	Erfassung der Zug- und Rastvögel - Kiebitz.....	165
Tabelle 7:	Erfassung der Zug- und Rastvögel - Bläss- und Saatgänse (inkl. „Feldgänse“)..	168
Tabelle 8:	Erfassung der Zug- und Rastvögel - Graugans .....	171
Tabelle 9:	Erfassung der Zug- und Rastvögel - Höckerschwan .....	174
Tabelle 10:	Erfassung der Zug- und Rastvögel - Singschwan .....	177
Tabelle 11:	Erfassung der Zug- und Rastvögel - Stockenten und sonstige Enten.....	182
Tabelle 12:	Erfassung der Zug- und Rastvögel - Kranich.....	185
Tabelle 13:	Erfassung der Zug- und Rastvögel - Star .....	190
Tabelle 14:	Bauzeitenregelungen für Brutvögel .....	194
Tabelle 15:	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	204
Tabelle 16:	Relevanztabelle .....	212

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die 50Hertz Transmission GmbH plant die Erhöhung der Übertragungskapazität von Mecklenburg-Vorpommern über Brandenburg nach Sachsen-Anhalt. Hierzu soll die vorhandene Netzstruktur zwischen den Umspannwerken (UW) Güstrow und Wolmirstedt verstärkt und auf den 380-kV-Betrieb umgestellt werden.

Das Gesamtvorhaben „Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt“ gliedert sich in die Leitungsabschnitte Güstrow – Parchim Süd, Parchim Süd – Perleberg, Perleberg – Stendal/West sowie Stendal/West – Wolmirstedt und ist als Projekt Nr. 39 Bestandteil des Bundesbedarfsplans in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG).

Die Planung für den Leitungsabschnitt zwischen den UW Parchim Süd und Perleberg sieht vor, eine 380-kV-Leitung als Ersatz für die dort bereits bestehende 220-kV-Leitung neu zu errichten. Im Zuge des 380-kV-Freileitungsneubaus wird die 220-kV-Bestandsleitung in diesem Abschnitt zurückgebaut. Die 380-kV-Leitung wird eng bestandsorientiert errichtet, d. h. sie hat überwiegend denselben Verlauf wie die vorhandene 220-kV-Leitung. In drei Teilbereichen wird der Trassenverlauf kleinräumig zur Vergrößerung derzeit geringer Siedlungsabstände optimiert.

Die rund 40 km lange 380-kV-Leitung Parchim Süd – Perleberg verläuft in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern (ca. 21 km) und Brandenburg (ca. 17 km).

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist der in Brandenburg gelegene Leitungsabschnitt zwischen Perleberg und der Landesgrenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Im vorliegenden **Artenschutzbeitrag (ASB)** werden:

- alle in Brandenburg vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten auf ihre potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft (Relevanzprüfung),
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der relevanten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für den ASB bildet das im März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434). Die Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG. Darin wurden die europäischen Normen in nationales Recht umgesetzt. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der

natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Nach § 44 Abs. 6 gelten die Zugriffs- und Besitzverbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nicht für nur national geschützte Arten, es sei denn, sie sind in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt. Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt bislang jedoch nicht vor. Im Rahmen der Beratungen über das Umweltgesetzbuch hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Ende 2007 den Entwurf einer Liste mit Arten vorgelegt, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Entwurfsliste sollte eine Rechtsverordnung gemäß § 54 BNatSchG vorbereiten. Sie wird vom Bundesamt für Naturschutz überarbeitet. Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag sind daher die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten zu prüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw.
- bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB orientiert sich an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB)“ (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, August 2008) einschließlich der „Ergänzung Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB)“ (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Februar 2011) und ist diesen zu entnehmen.

Weitere Berücksichtigung fanden insbesondere folgende Publikationen:

- „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (Oktober 2009 im Hinblick auf die seit dem 1. März 2010 geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen),
- „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen“ (Bundesamt für Naturschutz, FuE-Vorhaben, Endbericht Juni 2010),
- Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen (BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V.; 3. Fassung - Stand 20.09.2016) sowie
- Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512 (BERNOTAT et al. 2018)
- „Methodik zur Bewertung der anlagebedingten Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen“ (BHF 2018)
- Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen, Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag, Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 83 0700), BfN-Skripten 537 (LIESENJOHANN et al. 2019).

Im ersten Schritt erfolgt eine **Relevanzprüfung**, mittels derer zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung) werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird in tabellarischer Form dargelegt (siehe Anlage 1).

Im zweiten Schritt erfolgt eine **Betroffenheitsanalyse** der prüfrelevanten Arten. Dabei werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeversetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Basierend auf den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Stand 03/2015) erfolgt die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population anhand der Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Die Einstufung erfolgt nach einem dreistufigen Modell in folgende ordinale Wertstufen:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Der Artenschutzfachbeitrag (ASB) wird als eigenständigen Gutachten erstellt. Die kartografische Darstellung des Bestandes, der Konflikte und der ggf. erforderlichen Maßnahmen erfolgt in den Karten des LBP.

### **Methode zur Bewertung der baubedingten Störungen von Vögeln**

Im Hinblick auf die im Rahmen der Bautätigkeit zu erwartenden Auswirkungen (Anwesenheit des Menschen, Bauverkehr, Bautätigkeit und Lärm) wurden sowohl die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) als auch die Effektdistanz und Lärmempfindlichkeit nach GARNIEL & MIERWALD (2010) für die Arten in der Tabelle ergänzt.

Die **Fluchtdistanz** gibt an, ab welcher Entfernung die Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Bei Arten mit hoher Fluchtdistanz kann es insbesondere durch den Baustellenbetrieb und die damit einhergehende Anwesenheit des Menschen zu Beeinträchtigungen kommen. Dies betrifft u. a. die wertgebenden Arten Kranich und Rotmilan.

Die **Effektdistanz** stellt die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart dar. Bei Arten mit hoher Effektdistanz ist insbesondere durch den Baustellenverkehr mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Dies betrifft u. a. die folgenden wertgebenden Arten: Feldlerche, Kranich, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule.

Innerhalb des UR ist die Wachtel die einzige Art, die eine hohe **Lärmempfindlichkeit** aufweist. Unter den wertgebenden Arten finden sich darüber hinaus Arten, die eine mittlere Lärmempfindlichkeit besitzen: Schleiereule, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe. Lärmempfindliche Arten sind sowohl vom Baustellenverkehr, als auch vom Baustellenbetrieb im Rahmen des Vorhabens betroffen.

### **Methode zur Bewertung der anlagebedingten Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision an der Freileitung**

Um die Auswirkungen von Leitungsvorhaben auf die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten abschätzen zu können, wurde von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) der vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdungs-Index entwickelt. Hierbei haben die Autoren für jede Art die allgemeine Mortalitätsgefährdung (MGI) mit dem artspezifischen Anflugrisiko an Freileitungen ins Verhältnis gesetzt. Ergebnis ist ein vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) für jede Art. Dabei wird zwischen fünf vMGI-Klassen unterschieden (Klasse A - sehr hohe Gefährdung, B – hohe Gefährdung, C – mittlere Gefährdung, D – geringe Gefährdung und E - sehr geringe Gefährdung). Auf Grundlage des vMGI wurde von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) ein Verfahren erarbeitet, mit dessen Hilfe das konstellationsspezifische Risiko verschiedener Vorhaben im konkreten Einzelfall bestimmt werden kann, um für die vom Vorhaben betroffenen Arten zu ermitteln und die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens abzuschätzen.

Die Beurteilung des Kollisionsrisikos bzw. des Anprallrisikos im vorliegenden Gutachten erfolgt in Anlehnung an das Verfahren von dieses Verfahren und an eine Weiterentwicklung dessen durch das Büro Bendfeldt Herrmann Franke Architekten (BHF 2018) im Zuge der Erarbeitung von Unterlagen für Bundesfachplanungen. In Bezug auf die vMGI-Klassen wurde das aktuelle BfN-Skript 512 (BERNOTAT et al. 2018) bei der Beurteilung zugrunde gelegt.

Die Beurteilung des durch das konkrete Vorhaben hervorgerufenen Anflugrisikos (konstellationspezifisches Risiko) bestimmt sich anhand der raumbezogenen und des vorhabenspezifischen Konfliktintensität. Bei der Beurteilung der raumbezogenen Konfliktintensität werden Faktoren wie die Individuendichte, die Entfernung der Artvorkommen zum Vorhaben sowie die Wahrscheinlich kritischer Flugsituationen im Planungsraum ermittelt und bewertet. Die vorhabenspezifische Konfliktintensität bemisst sich an der Ausgestaltung des Vorhabens. Bei der Beurteilung spielen unter anderen Faktoren wie die Anzahl der Leiterseilebenen und die Bündelung mit anderen Vorhaben eine Rolle.

Für die Bestimmung des konstellationsspezifischen Risikos wird eine Matrix herangezogen, die die raumbezogene Konfliktintensität mit der vorhabenbedingten Konfliktintensität verschneidet (siehe Abb. 1). Nach Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos können abschließend noch Schutzmaßnahmen wie Vogelschutzmarker berücksichtigt werden, die das ermittelte konstellationsspezifische Risiko, je nach Beurteilung der Wirksamkeit für die Vogelart bzw. Artengruppe, um ein bis zwei Stufen mindern können.

		vorhabenbedingte Konfliktintensität ( <b>Stufen</b> / Zwischenstufen)							
		keine	sehr geringe	geringe	geringe bis mittlere	mittlere	mittlere bis hohe	hohe	sehr hohe
raumbezogene Konfliktintensität ( <b>Stufen</b> / Zwischenstufen)	keine	kein	kein	kein	kein	kein	kein	kein	kein
	sehr geringe	kein	sehr gering	gering	gering	gering	mittel	mittel	mittel
	geringe	kein	gering	gering	gering	mittel	mittel	mittel	hoch
	geringe bis mittlere	kein	gering	gering	mittel	mittel	mittel	hoch	hoch
	mittlere	kein	gering	mittel	mittel	mittel	hoch	hoch	hoch
	mittlere bis hohe	kein	mittel	mittel	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch
	hohe	kein	mittel	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hohe	kein	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch	sehr hoch	extrem hoch

Abbildung 1: Matrix zur Bestimmung des konstellationsspezifischen Risikos (aus: BHF 2018), mit Hervorhebung der zu betrachtenden Fallkonstellationen (durch Planungsbüro Förster): **geringe** vorhabenbedingte Konfliktintensität bei „Ersatzneubau einer Leitung mit **Einebenenmast** nach vorherigem Rückbau“ bzw. **mittlere** vorhabenbedingte Konfliktintensität bei „Ersatzneubau einer Leitung mit **Zweiebenenmast** nach vorherigem Rückbau“

Bei der **Bewertung der vorhabenbedingten Konfliktintensität** gilt die Regel „Je höher die Leitung und je größer die Anzahl der vertikalen Seilebenen, umso höher ist die Konfliktintensität“. Im

vorliegenden Fall, d. h. im Abschnitt zwischen dem UW Perleberg und der Landesgrenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern werden nach Rückbau der 220-kV-Freileitung (Einebenenmaste) überwiegend 380-kV-Zweiebenenmaste des Typs „Donau“ errichtet. Dies betrifft den Abschnitt vom UW Perleberg bis zur K 7044 südlich von Klüß (Maste 264neu bis 226neu). Von der K 7044 bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern kommen (wie auch innerhalb des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommerns) 380-kV-Einebenenmaste zum Einsatz (Maste 225neu bis 223neu sowie Maste 219neu bis 216neu).

In dem Abschnitt, in dem die Zweiebenenmaste (Maste Typ „Donau“) zum Einsatz kommen, ist gemäß BHF (2018, Tab. 2) von einer **mittleren vorhabenbedingten Konfliktintensität** auszugehen. Im nördlichen Abschnitt, in welchem der Einsatz von Einebenenmasten vorgesehen ist, ist von einer **geringen vorhabenbedingten Konfliktintensität** auszugehen. Die geringere Konfliktintensität begründet sich darin, dass bei den Einebenenmasten nur zwei vertikale Seilebenen (Erdseil und Leiterseile) vorhanden sind und darüber hinaus die Seile in geringerer Höhe hängen als beim Donaumast, wodurch der durch den Mast und die Seilebenen eingenommene, potentiell von Vögeln nutzbare Flugraum deutlich geringer ist. Darüber hinaus sind Erdseilebene und Leiterseilebene beim Einebenenmast näher beieinander. (Vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, BERNOTAT et al. 2018, BHF 2018)

Kriterien für die **Bewertung der raumbezogenen Konfliktintensität** sind die

- betroffene Individuenzahl,
- Entfernung / Lage des Vorhabens und die
- Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen.

Nach Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos erfolgt die Bewertung hinsichtlich der Planungs- bzw. Verbotsrelevanz. Die Planungs- bzw. Verbotsrelevanz des ermittelten konstellationsspezifischen Risikos ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) anhand der vMGI-Klasse der jeweils betroffenen und betrachteten Art (einschließlich Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) abzuleiten (siehe Abb. 2). Das konstellationsspezifische Risiko wird für Brutvögel jeweils für die nachgewiesenen Brutplätze und für Zug- und Rastvögel jeweils bezogen auf die Nachweise innerhalb der kartierten Mastabschnitte ermittelt.

A: Sehr hohe Gefährdung → i.d.R. / schon bei geringem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant	B: Hohe Gefährdung → i.d.R. / schon bei mittlerem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant	C: Mittlere Gefährdung → Im Einzelfall / bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant	D: Geringe Gefährdung → i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant	E: Sehr geringe Gefährdung → i.d.R. nicht / nur bei extrem hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant
A – E = Klassen d. vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016), S.79				

Abbildung 2: Ableitung der Erheblichkeit aus vMGI-Klasse und konstellationsspezifisches Risiko (aus BHF 2018)

Wird für die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten aufgrund der raum- und vorhabenbezogenen Parameter eine Planungs- bzw. Verbotrelevanz ermittelt, ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht und der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt ist.

Für Arten der vMGI-Klasse C, deren vorhabentypisches Tötungsrisiko (vT) höher als die vMGI-Klasse ist (vT = 1 (sehr hoch) oder 2 (hoch)), wird gemäß BHF (2018) abweichend von Abb. 2 davon ausgegangen, dass bereits ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko Hinweise für die Gefahr von Individuenverlusten geben kann, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes führen. Im vorliegenden Fall betrifft dies unter anderem die Arten Bekassine, Blässralle, Goldregenpfeifer, Graugans, Höckerschwan, Stockente, Teichralle und Wasserralle. Für Arten bei denen vT höher als die vMGI-Klasse ist, erfolgt aus diesem Grund eine Einzelfallbetrachtung hinsichtlich des Bestandes im UR und in Brandenburg sowie bezüglich des Gefährdungsgrades um zu ermitteln, ob bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von der Erfüllung des Verbotstatbestandes auszugehen ist.

Der Bewertungsansatz ist in einer gesonderten Unterlage (Anlage 2) vollständig und ausführlich erläutert.

#### 1.4 Datengrundlagen

Im Jahr 2016 erfolgten umfangreiche faunistische Kartierungen. Erfasst wurden die Artengruppen Avifauna, Amphibien und Reptilien. Darüber hinaus erfolgten im Jahr 2018 ergänzende faunistische Erfassungen der Avifauna im Bereich der Trassenoptimierungen sowie eine Erfassung der Fledermausfauna im gesamten Untersuchungsraum (GRÜNSPEKTRUM 2017a-d, MYOTIS 2018a und 2018b – siehe Unterlage 11). Diese Daten bilden die Grundlage für die folgenden Kapitel.

Darüber hinaus wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Datenabfrage Groß- und Greifvögel mit Karten zu den Brutvogelarten Fischadler, Kranich, Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Wanderfalke, Wespenbusard, Schwarzstorch und Weißstorch sowie zum Goldregenpfeifer als Rastvogel und zu Schlafplätzen des Kranichs (LfU, E-Mail vom 17.08.2016, 17.05.2018 und 25.05.2018),
- Angaben zu Vorkommen von Fischotter und Biber (LfU, E-Mail vom 14.05.2018)
- Rastbestand, Verbreitung und Habitatnutzung von Goldregenpfeifer und Kiebitz im Oktober 2008 in Brandenburg (Ryslavy 2009, In: Otis 17 (2009): 85-96),
- Erlass des MUGV zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Januar 2011),
- Angaben zur Rastvogelvorkommen in Brandenburg aus „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“; Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), Staatliche Vogelschutzwarte (Stand 05. April 2017),
- Grundagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Stand 21. Oktober 2010], Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Hermann 12/07], Tabelle des LUA RW 7:

Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Stand 26.3.2008),

- Wolfsnachweise in Brandenburg – Karte des LfU (LfU 2017),
- Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. (Teubner, J; Dolch, D.; Heise, G. 2008; In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz; 17. Jahrgang, Heft 2, 3 2008).

## **2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die geplante 380-kV-Leitung führt in Brandenburg vom UW Perleberg im Süden bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern im Norden. Sie ersetzt eine vorhandene 220-kV-Leitung und weicht nur in zwei kurzen Teilabschnitten von deren Verlauf ab. Im Bereich von Wüsten-Buchholz rückt die neue Trasse kleinräumig in Richtung Westen, um die Ortschaft zu entlasten. Ebenso verhält es sich bei Klüß an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

Im ersten Schritt wird die bestehende 220-kV-Freileitung (Einebenenmaste) zurückgebaut. Anschließend erfolgt der Neubau der 380-kV-Freileitung überwiegend mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“. Lediglich im nördlichen Abschnitt, von der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern bis zur K 7044 werden ebenso wie bei der bestehenden Leitung Einebenenmaste verwendet. Insgesamt werden im Rahmen des Vorhabens 53 Masten der 220-kV-Freileitung zurückgebaut (48 Trag- und fünf Abspannmaste) und 46 Masten (37 Trag- und neun Abspannmaste) für die 380-kV-Freileitung neu errichtet.

#### **Mastabschnitt 226neu bis 264neu**

Für die 380-kV-Leitung sind überwiegend Stahlgittermaste des Mastbildes „Donau“ mit zwei Traversen vorgesehen (Mast 226neu bis Mast 264neu – Leitungsabschnitt von der K 7044 zwischen Karwe und Neuhausen und der Stadt Perleberg). Die Spannfeldlängen (Abstände zwischen den Masten) liegen zwischen 340 und 425 Metern. Es überwiegen Spannfelder mit einer Länge zwischen 380 und 400 Metern. Lediglich bei Perleberg sind die Spannfeldlängen mit 245 bzw. 278 Metern deutlich geringer. Die Masthöhen liegen in Abhängigkeit von der topografischen Lage und den sicherheitstechnischen Erfordernissen zwischen 46,00 und 60,20 Metern. (Vgl. Technische Planung 2017.)

#### **Mastabschnitt 216neu bis 219neu und 223neu bis 225neu**

Nördlich der K 7044 bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern kommen Stahlgittermaste mit einer Traverse – Einebenenmaste – zum Einsatz. Die Spannfeldlängen zwischen den Einebenenmasten sind mit 350 bis 370 Metern deutlich kleiner. Die Einebenenmaste haben eine Höhe von 35,00 bis 40,50 Metern

Sowohl beim Donau- als auch beim Einebenenmast werden zwei Stromkreise mit je drei Bündelleitern aufgelegt. Dabei besteht ein Stromkreis aus drei Leitern und jeder Leiter aus vier Teilleitern, dem sogenannten Vierer-Bündel. Der Teilleiter ist ein Aluminium-Stahl-Seil mit einem Nennquerschnitt von 435/55 mm<sup>2</sup>. Die Seile des Vierer-Bündels werden mit Rahmen-Abstandshaltern von ca. 40 cm Kantenlänge in gleichmäßigem Abstand zueinander gehalten.

Weiterhin werden auf der Traverse der Einebenenmaste zwei Erdseile und auf der Spitze der Donau-Maste ein Erdseil aus einem Aluminium-Stahl-Seil mit einem Nennquerschnitt von 210/50 mm<sup>2</sup> als Blitzschutz aufgelegt. Der erforderliche Mindestbodenabstand der 380-kV-Spannungsebene beträgt 12 m. Im Rahmen des Vorhabens wird ein Abstand von 12,50 m eingehalten. (Vgl. Technische Planung 2017)

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme umfasst pro Tragmast ca. 1.600 m<sup>2</sup> Fläche als vorübergehendem Stell- und Lagerplatz. Für die Winkelmasten wird baubedingt eine größere Fläche (3.200 bis 4.000 m<sup>2</sup>) beansprucht. Hinzu kommt eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für die Trommel- und Windenplätze bei den Winkelmasten. Darüber hinaus sind Zuwegungen zu den Masten in Form einer ca. 4 m breiten Fahrspur erforderlich. Die geplanten Trassenzufahrten gehen aus den technischen Lageplänen und den Karten der Unterlagen 8.3 und 8.4 hervor. Soweit möglich werden vorhandene landwirtschaftliche Wege genutzt.

Der komplette Rückbau der vorhandenen 220-kV-Altleitung erfolgt im Vorfeld des Neubaus der 380-kV-Freileitung. Im Rahmen des Vorhabens werden die insgesamt 53 Maste (davon 48 Trag- und fünf Abspannmaste) der bestehenden 220-kV-Freileitung zurückgebaut. Die demontierten Altmasten werden verschrottet und dem Metall-Recycling zugeführt. Die Fundamente werden von Baggern freigelegt, gegebenenfalls vor Ort zerkleinert oder in einem Stück gehoben, verladen und abtransportiert. Die Fundamentgruben werden mit geeignetem Material wieder verfüllt.

Weitere Details sind dem technischen Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie den Umweltgutachten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Unterlage 8) und FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Unterlage 10) zu entnehmen.

## **2.2 Relevante Projektwirkungen**

### **2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens entstehen im Zusammenhang mit erforderlichen Bau- und Lagerflächen, der Einrichtung der Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, dem Rückbau der bestehenden Masten der 220-kV-Leitung, der Gründung der Mastfundamente für die 380-kV-Leitung, der Errichtung der neuen Masten und der Aufhängung der Leiter- und Erdseile und dem damit einhergehenden Baubetrieb bzw. Baustellenverkehr.

Für den Rückbau der vorhandenen Masten werden zuerst die Erd- und Leiterseile abgesenkt, eingeholt und auf Trommeln gewickelt. Die mit Seilwinden herabgelassenen Isolatoren werden in Container verladen. Anschließend werden die Masten, wo möglich, umgelegt oder ansonsten segmentweise abgestockt und zerlegt. Im letzten Schritt werden die Fundamente vollständig entfernt und die Fundamentgruben mit geeignetem Material verfüllt. Alle angefallenen Materialien werden per LKW abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt oder einem Recycling zugeführt.

Die Montagearbeiten für die neue Freileitung erfolgen weitgehend gewerkweise durch Wanderbaustellen, wobei die einzelnen Gewerke (Gründung, Mastmontage, Seilzug) nacheinander durchgeführt werden. Für jedes Gewerk ergeben sich an einem Standort bzw. Abspannabschnitt (Abstand zwischen zwei Abspannmasten) nur relativ kurze Bauzeiten. Die Arbeiten für die Fundamentherstellung benötigen 1-2 Wochen pro Maststandort mit ablaufbedingten Unterbrechungen zwischen Erdarbeiten, Eisenflecht- und Betonarbeiten. Die Mastmontage kann frühestens nach vier Wochen erfolgen, da der Fundamentbeton diese Zeit zum Abbinden und Aushärten benötigt. Die Vormontage eines Tragmastes erfolgt innerhalb einer Arbeitswoche, die Vormontage eines Winkelmastes beansprucht bis zu drei Wochen. Die eigentliche Errichtung des Stahl-

gittermastes, das sogenannte Stocken, benötigt in der Regel 1-2 Tage. Es wird mittels eines Mobilkrans durchgeführt. An Maststandorten, wo der Einsatz eines Mobilkrans nicht möglich ist, kommt ein „Innenstockbaum“ (ein Zug um Zug am Mast mitmontierter Hilfskran) zum Einsatz. Die Seilarbeiten erfolgen innerhalb von Abspannabschnitten und dauern pro Abschnitt etwa 2 Wochen. Bei einer durchgängig durchgeführten Beseilung bedeutet dies einen vierwöchigen Betrieb an einem Winkelmast, der das Ende des einen und Anfang des nächsten Abspannabschnittes darstellt. An den dazwischen liegenden Tragmasten erfolgen im Rahmen der Seilarbeiten nur stunden- bis tageweise Arbeiten, wie das Anbringen der Isolatoren, das Einhängen von Seilrollen, das Einfädeln der Vorseile etc.

Die Baufahrzeuge benötigen Zufahrtswege zu den Baustellen, wobei sie meist die vorhandenen Wege und Straßen oder innerhalb der Forsten die Schneisen bzw. die parallel zur Leitung verlaufenden Unterhaltungswege nutzen. Gegebenenfalls müssen vorhandene Wege verbreitert oder landwirtschaftliche Nutzflächen von Baufahrzeugen befahren werden. Ist eine Zufahrt über öffentliche Wege und Straßen nicht möglich, erfolgt der Antransport längs des dinglich gesicherten Schutzstreifens der 380-kV-Leitung jeweils von der letzten öffentlichen Zufahrt aus. Für die Bauzeit sind 4 m breite Fahrspuren zu den Masten erforderlich. In den Unterlagen 3 „Lagepläne“ (M: 1:2.000), 6.2.2 „Sonderpläne Rechtserwerb Zuwegungen“ (M: 1:2.000) sowie 6.2.3 „Lagepläne Zuwegungen und Arbeitsflächen im Rückbaubereich“ (M: 1:2.000) sind die geplanten Baustellenzufahrten mit enthalten. Es werden vorhandene Straßen / Wege und bauzeitlich in Anspruch genommene Zufahrten differenziert.

Für die Errichtung der Maststandorte sind Montageflächen in einer Größe von durchschnittlich 1.600 m<sup>2</sup> als vorübergehender Stell- und Lagerplatz erforderlich. Diese sind, ebenso wie die erforderlichen Trommel- und Seilwindenplätze, im „Lageplan“ der technischen Planung dargestellt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Fahr- und Arbeitsspuren beseitigt. Eventuell notwendige Befestigungen der bauzeitlich genutzten Zuwegungen werden mittels Fahrbohlen durch die ausführende Baufirma errichtet und nach Bauende wieder entfernt.

Der Baubetrieb kann zu folgenden Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren führen:

- Verlust von Biotopflächen, Zerstörung von Vegetation / Lebensräumen,
- Störungen durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr),
- Störungen durch Anwesenheit des Menschen,
- Kollisionsgefährdung, Überfahren von Tieren durch Baufahrzeuge,
- Fallenwirkung der Baugruben für die Fundamente.

Durch eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustellen (Maststandorte) und Lagerflächen ergeben sich Beeinträchtigungen oder ein Verlust der vorhandenen Vegetation. Ähnliches trifft für die Baustellenzufahrten zu, wenn sie sich außerhalb vorhandener Wege und Straßen befinden, oder die an schmale Wege angrenzenden Vegetationsbestände. Die Bauarbeiten können ebenfalls mit einer Beunruhigung sensibler Tierarten verbunden sein. Dies betrifft z. B. störungsempfindliche Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit. Durch Stresswirkung kann eine verminderte Vitalität der Tiere hervorgerufen werden, die sie anfälliger gegenüber anderen Schad- oder Störfaktoren macht. Die Störungen können auch zur Aufgabe der Brut führen. Durch

Baufahrzeuge kann es auch zu Kollisionen bzw. Tötungen von Tieren wie z. B. von Amphibien während deren Wanderungszeiten kommen.

Im Havariefall sind Verunreinigungen von Boden und oberflächennahem Grundwasser durch Betriebsstoffe (Öl, Benzin) möglich. Finden die Bauarbeiten in der Nähe von Oberflächengewässern statt, können auch diese betroffen sein. Damit verbunden sind Veränderungen der Standortbedingungen für die Vegetation und Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensräume der Fauna. Amphibien sind beispielsweise stark empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen.

### **2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus den baulichen Anlagen der 380-kV-Leitung, d. h. ihren Masten mit den Traversen, Leiter-, Erdseilen und Fundamenten.

Die Anlage kann auch zu Beeinträchtigungen von Biotopen / Pflanzen und Tieren führen. Diese hängen in erster Linie mit der Flächeninanspruchnahme für die Masten und der Überspannung von Flächen durch Leiterseile und Erdseil zusammen.

Für die Masten wird Bodenfläche in Anspruch genommen und versiegelt. Dabei ist die versiegelte Fläche pro Mast im Verhältnis zur Gesamtstrecke relativ gering. Für Pfahlgründungen eines Tragmastes auf geeignetem tiefgründigem Boden werden vier kreisförmige Flächen mit einem Durchmesser von 0,6-0,8 m versiegelt. Die für Tragmasten häufig verwendeten Stufenfundamente beanspruchen eine etwas größere Grundfläche. Sie haben Abmessungen zwischen 1,4 m x 1,4 m x 2,0 m und 2,1 m x 2,1 m x 3,5 m und sind stufenförmig aufgebaut. Plattenfundamente, die bei Winkelabspann- bzw. Winkelendmasten und bei ungünstigen Bodenverhältnissen Verwendung finden, umfassen den gesamten Bereich zwischen den Mastfüßen, sind aber auch mit 0,8 m Erdoberdeckung versehen.

Im Bereich der Freileitung ist ein Schutzstreifen erforderlich. Bestimmt wird dieser durch Sicherheitsabstände beim windbedingten Ausschlagen der Leiterseile. Die Schneisenbreite ist abhängig von dem Abstand der Masten, ihrer Höhe, der Breite der Traversen und den erforderlichen horizontalen und vertikalen Sicherheitsabständen zwischen den Leiterseilen und dem angrenzenden Gehölzbewuchs. Die Gesamtbreite des Freileitungsschutzbereichs variiert innerhalb eines Spannungsfeldes bei Masten des Typs „Donaus“ von ca. 35 m bis ca. 70 m, beim Einsatz von Einebenenmasten ca. 45 m bis ca. 80 m. Innerhalb von Waldbeständen verbreitert sich der erforderliche Schutzstreifen in der Regel wegen der zu beachtenden Baumfallkurve je nach Masthöhe und angrenzendem Bewuchs. Im vorliegenden Fall werden innerhalb der bestehenden Waldschneisen der Bestandsleitung die Feldlängen so gewählt, dass eine Schneisenverbreiterung nicht erforderlich wird. Die Breite des Schutzstreifens für die vorhandene 220-kV-Leitung beträgt maximal 64 m (2 x 32 m).

Der Mindestabstand zwischen Leiterseil und Erdoberfläche beträgt ca. 12 m. Für Gehölze besteht im Freileitungsschutzbereich eine Aufwuchshöhenbeschränkung, diese wird durch den Sicherheitsabstand zu den unteren Leiterseilen von 5 m (besteigbare Bäume) bzw. 2,80 m (nicht besteigbare Bäume) bestimmt. Für die vorgesehene Anlage kommt es nur im Einzelfall zu einer

neuen Betroffenheit von Gehölzbeständen. Dies betrifft überwiegend Bereiche mit Trassenoptimierungen, wo aufgrund der Leiterseile nur noch eine geringere Aufwuchshöhe erreicht werden kann.

Die geplanten Masthöhen für die 380-kV-Leitung Parchim Süd – Perleberg liegen in Abhängigkeit von der topografischen Lage und den sicherheitstechnischen Erfordernissen zwischen 35,0 m und 60,2 m. Veränderte Masthöhen können zu Gefährdungen für die Avifauna durch Seilanflug (Tod oder Verletzung des Vogels) führen. Dies betrifft sowohl die Flugkorridore von Zugvögeln als auch Flugrouten zwischen Teillebensräumen, wie z. B. Rast- oder Brut- und Nahrungshabitaten. Besonders gefährdet sind dämmerungs- und nachtaktive Arten bzw. Nachtzieher, wie z. B. Wasservögel, die die Hindernisse nur schwer erkennen können. Darüber hinaus sind Gastvögel eher gefährdet als ortsansässige, die sich die Strukturen in ihrem Lebensraum besser einprägen.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) ist grundsätzlich von einer potentiellen Gefährdung aller Vogelarten durch Mortalität an Freileitungen auszugehen. Dies begründet sich darin, dass Vögel, insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen, nur teilweise in der Lage sind, die Leitungsseile wahrzunehmen. Es bestehen jedoch artspezifisch große Unterschiede, die sich vor allem in der Biologie und im Verhalten der Arten begründen.

Arten wie Großtrappe, Weiß- und Schwarzstorch, Kranich, Schwäne, aber auch viele Limikolenarten weisen bekanntermaßen ein besonders hohes Anflugrisiko auf. Insbesondere Rabenvögeln und Seeschwalben sowie einigen Singvogelarten wird hingegen ein geringes Anflugrisiko zugewiesen. (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)

### 3 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für die Ermittlung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum wurden alle in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Brandenburg vorkommenden Brut-, Zug- und Rastvögel betrachtet. Ausgehend von den vorliegenden Daten wurde für jede einzelne Art geprüft, ob sie im Untersuchungsraum vorkommt bzw. bei mangelnder Datenlage ob sie hier potentiell vorkommen könnte. Trifft dies zu und ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht gänzlich auszuschließen, besteht für die Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in **Anlage 1** dargelegt.

Für zahlreiche Arten konnten so im Rahmen der Relevanzprüfung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## 4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsraum keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Eine weitere Betrachtung ist somit nicht erforderlich.

#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 4.1.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet.

<b>Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten</b>					
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>Vorkommen im UR</b>	<b>EHZ KBR Brandenburg</b>
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	Eignung der Gräben für Wanderungen	FV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	Nachweis	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	Nachweis	FV
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	Nachweis	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	Nachweis	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	Nachweis	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	potentielles Vorkommen	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	Nachweis	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	3	Nachweis	FV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	Nachweis	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	Nachweis	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	potentielles Vorkommen	U1

<b>Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten</b>					
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>Vorkommen im UR</b>	<b>EHZ KBR Brandenburg</b>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	Nachweis	FV

RL D Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2008)

RL BB Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Brandenburg (DOLCH et al. 1992)

0	ausgestorben oder verschollen	EHZ	Erhaltungszustand
1	vom Aussterben bedroht	KBR	kontinentale biogeographische Region
2	stark gefährdet	FV	günstig
3	gefährdet	U1	ungünstig / nicht ausreichend
4	potentiell gefährdet	U2	ungünstig / schlecht
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion		
V	Arten der Vorwarnliste		
D	Daten unzureichend		
-	nicht gefährdet		

Neben Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) besteht für insgesamt elf Fledermausarten eine Prüfrelevanz. Nachweise innerhalb des Untersuchungsraumes erfolgten für insgesamt neun Arten. Für das Große Mausohr und die Wasserfledermaus können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

<b>Biber (<i>Castor fiber</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>In Mitteleuropa war der Biber gegen Ende des 19. Jahrhunderts fast ausgerottet. Im mittleren Elbeabschnitt haben jedoch ständig einzelne Biber überlebt (DOLCH 2002).</p> <p>Beim Biber (<i>Castor fiber</i>) handelt es sich um ein semiaquatisches Nagetier, das sich von Pflanzen ernährt. Die Winteräsung besteht aus Baumrinde, besonders von Weichhölzern (Weiden, Pappeln, Eschen und Ulmen), und Rhizomen aquatischer Pflanzen. Der Biber fällt Gehölze meist bis 20 m vom Gewässerufer (Biberschnitte), kann bei Vegetationsarmut am Ufer jedoch bis zu 100 m weit vom Gewässerufer auf Nahrungssuche gehen. Er lebt im Familienverband und bewohnt unterirdische Baue mit Zugang vom Wasser oder im Wasser aus Baumästen, Schilf und Schlamm selbst errichtete Burgen (Biberburgen). Der Wasserstand im Wohngewässer wird durch selbst gebaute Dämme aus Astwerk, Schwemmholz und anderem Pflanzenmaterial reguliert. Die Paarung erfolgt im Wasser von Ende Dezember bis Mitte Mai. Jährlich kommt es zu einem Wurf von durchschnittlich drei Jungen. Das Revier einer Biberfamilie umfasst ca. 1 km Fließstrecke. Die Ansiedlung der Jungtiere erfolgt ab dem 2. Lebensjahr in bis zu 25 km (maximal &gt; 100 km) Entfernung zum Geburtsort. Wanderungen und die Kolonisierung neuer Gewässer erfolgen überwiegend auf dem Wasserweg, vor allem in Fließgewässer-Systemen. (LUA 2002)</p> <p>Der Biber gilt gemäß der Roten Liste Brandenburgs als vom Aussterben bedroht. Da sich seine Bestandssituation in Deutschland insgesamt deutlich verbessert hat, wird er auf der Roten Liste Deutschlands nur noch in der Vorwarnliste geführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Laut Angaben des Landkreises Prignitz (2017) breitete sich der Biber bereits in den Jahren 2006 und 2007 erfolgreich entlang der Elbezuflüsse Löcknitz (westlich des UR gelegen) und Stepenitz (östlich des UR gelegen) aus und besetzte kontinuierlich neue Reviere. Innerhalb des UR befindet sich mit der Karwe ein Nebenfluss der Löcknitz. Darüber hinaus sind die Gräben innerhalb des UR als Leitlinien für Wanderungen geeignet.</p> <p>Nachweise des Bibers liegen innerhalb des UR nicht vor. Gemäß Aussagen des LfU (E-Mail vom 14.05.2018) befinden sich die nächsten nachgewiesenen Vorkommen des Bibers (zwei nachgewiesene Biberreviere) an der Stepenitz nordöstlich und südlich von Perleberg. Gemäß LfU ist der Kenntnisstand zu den Vorkommen des Bibers für den UR jedoch nur fragmentarisch. Der gesamte Landschaftsraum ist als Ausbreitungsgebiet des Bibers zu betrachten. Aktuell dringt der Biber auch in die landwirtschaftlich geprägten Räume vor, wo er sich auch in Vorflutern ansiedelt. Gemäß LfU ist aufgrund verschiedener Nachweise und Hinweise in der näheren und weiteren Umgebung des Vorhabens davon auszugehen, dass auch die von der Trasse gequerten Gewässer bereits in einem größeren Umfang besiedelt sind. (LfU 2018a)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund der dokumentierten starken Ausbreitungstendenz innerhalb der letzten Jahre im Umfeld des UR ist von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Dies entspricht dem für Brandenburg angegebenen Erhaltungszustand. <b>Erhaltungszustand Brandenburg: A</b></p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>nicht vorgesehen</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Im Zuge des Vorhabens kommt es nicht zu Eingriffen in Gewässer oder Uferbereiche. Darüber hinaus sind Biber dämmerungs- bzw. nachtaktiv, die Bauarbeiten finden jedoch ausschließlich tagsüber statt. Baubedingte Tötungen von Bibern können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>	

**Biber (*Castor fiber*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb des UR gibt es keine Nachweise von Biberburgen. Die Bauarbeiten für die 380-kV-Leitung finden zudem tagsüber statt, während der Biber dämmerungs- und nachtaktiv ist, so dass selbst bei vorhandenen Biberburgen keine erhebliche Störung anzunehmen wäre. Auch sind die Bauarbeiten auf kurze Zeiträume und relativ kleine Flächen beschränkt. Diese befinden sich überwiegend auf Acker, teilweise im Bereich von Grünlandflächen. Das Vorhaben führt deshalb zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Bauarbeiten finden außerhalb der potentiell als Lebensraum des Bibers geeigneten Habitats statt. Eine Zerstörung von im bzw. am Wasser befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten können deshalb ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Beim Fischotter handelt es sich um einen solitär lebenden, vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiven semiaquatischen Marder. Er ist ein sehr guter Taucher und Schwimmer. Seine Nahrung besteht aus Fleisch und ist stark abhängig vom Nahrungsangebot und der Jahreszeit. Die Paarung erfolgt im Wasser; Paarungs- und Wurfzeiten sind an keine bestimmte Jahreszeit gebunden. Die durchschnittliche Wurfgröße umfasst 2-3 Junge, die mit 2-3 Jahren erwachsen sind. Die Streifgebiete der Männchen reichen bis zu 20 km und die der Weibchen bis zu 7 km Uferlänge. (LUA 2002) Der Fischotter gilt gemäß der Roten Liste Brandenburgs als vom Aussterben bedroht. In der Roten Liste Deutschlands wird er als gefährdet (Kategorie 3) geführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Laut Angaben des LfU (E-Mail vom 14.05.2018) ist davon auszugehen, dass der Fischotter die Gewässer innerhalb des UR flächendeckend nutzt. Im Rahmen des landesweiten Fischottermonitorings erfolgten Nachweise des Fischotters an zwei Gewässern, die innerhalb des UR verlaufen und zwar an der Karwe sowohl am Wehr bei Neuhausen als auch an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern südlich von Dambeck und an der Goldbeck südlich von Platschow. Weitere Fischotternachweise außerhalb des UR erfolgten an der Stepenitz bei Lübzow und am Schlatbach an der Gramzower Mühle. Gemäß Aussagen des LfU wurden darüber hinaus an Gewässerquerungen von Straßen einige Totfunde dokumentiert. Totfunde im weiteren Umfeld, die unabhängig von Gewässerläufen anfielen, weisen darauf hin, dass die Fischotter im UR und im Umfeld auch Überlandwechsel durchführen. (LfU 2018a)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Da der Vorhabensraum eine Bedeutung als Wanderkorridor für den Fischotter hat, aber keine Ansiedelungen bzw. Baue des Fischotters vorkommen, ist eine Abgrenzung der lokalen Population des Fischotters nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für den Fischotter mit ungünstig / nicht ausreichend angegeben.</p> <p><b>Erhaltungszustand Brandenburg: B</b></p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>nicht vorgesehen</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Im Zuge des Vorhabens kommt es nicht zu Eingriffen in Gewässer oder Uferbereiche. Darüber hinaus sind Fischotter dämmerungs- bzw. nachtaktive, die Bauarbeiten finden jedoch ausschließlich tagsüber statt. Baubedingte Tötungen von Fischottern können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen des Fischotters können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden und Fischotter dämmerungs- und nachtaktive sind. Auch sind die Bauarbeiten auf kurze Zeiträume und relativ kleine Flächen beschränkt. Diese befinden sich überwiegend auf Acker, teilweise im Bereich von Grünlandflächen. Das Vorhaben führt deshalb zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.</p>	

**Fischotter (*Lutra lutra*)****Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fischotterbaue als zentrale Lebensstätten des Fischotters sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Gräben sind als Leitlinie und Verbindungsgewässer von Bedeutung. Die Masten werden in ausreichendem Abstand zu den Gewässern errichtet. Auch während des Baus erfolgen keine Eingriffe (Baustellen- oder Lagerflächen) im näheren Umkreis der Gräben (mindestens 5 m Abstand). Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Das Braune Langohr gehört zur Gruppe der Waldfledermäuse. Als Lebensraum nutzt die Art sowohl Laub- als auch Misch- und Nadelwälder. Selbst reine Altersklassenforste werden besiedelt, wenn sie das Stangenholzalter erreicht haben und Quartiere vorhanden sind. Die Art kommt darüber hinaus auch in parkähnlichen Landschaften, an Saumgehölzen von Fließgewässern und auch in Ortschaften vor. Begünstigt wird die Ansiedlung durch gut ausgebildete vertikale Strukturen (z. B. Naturverjüngung oder gut ausgebildete Strauchschicht). (TEUBNER et. al 2008) Als Jagdgebiete dienen strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Umfeld, wobei die nächtlichen Aktionsradien meist nur wenige hundert Meter betragen (MESCHÉDE &amp; RUDOLPH 2004). Als Quartierstandorte werden vorrangig Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und walddnahe Gebäude genutzt. Die Wochenstuben bestehen aus eng miteinander verwandten Weibchen, die ein kleines Territorium von etwa 1 km<sup>2</sup> über Jahrzehnte hinweg bewohnen können (DIETZ et al. 2007). Ihr Winterquartier nutzt die Art Keller in Wohnhäusern und Ställen, Erdkeller, Bunker, Durchlässe, Brunnenschächte und Baumhöhlen. (TEUBNER et. al 2008)</p> <p>Das Braune Langohr ist in Brandenburg weit verbreitet und kommt häufig vor. (TEUBNER et. al 2008) Dennoch ist es gemäß Brandenburger Roter Liste gefährdet (Kategorie 3). In der Roten Liste Deutschlands wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Das Braune Langohr wurde durch MYOTIS (2018b) per Netzfang an drei Netzfangstandorten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Zwei der Netzfangstandorte lagen im Abschnitt in Mecklenburg-Vorpommern. In Brandenburg wurde die Art im Forst nördlich von Perleberg westlich der Freileitungstrasse nachgewiesen (NF_05). Es handelte sich um ein adultes Männchen. Im mecklenburgsichen Abschnitt wurde sowohl ein laktierendes Weibchen als auch ein männliches Tier in Paarungskondition nachgewiesen. Der Untersuchungsraum stellt somit ein Reproduktionsgebiet der Spezies dar.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als lokale Population wird die Population innerhalb des brandenburger Untersuchungsraum-Abschnittes betrachtet. Zwar wurde im Brandenburger Abschnitt lediglich ein Männchen erfasst, aufgrund der als gut bewerteten Habitatqualität und der nur mäßigen Beeinträchtigungen ist jedoch von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population (<b>Erhaltungszustand B</b>) auszugehen. (MYOTIS 2018b)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	
V <sub>ASB</sub> 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen	
V <sub>ASB</sub> 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.</p> <p>Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen</p>	

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Zuge des Vorhabens kommt es in einem geringen Umfang zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteilen von linearen Gehölzstrukturen. Die betroffenen Bäume wurden in Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere in Augenschein genommen. Dabei wurden keine offensichtlichen größeren Spaltenquartiere, Stammrisse, größere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartiere festgestellt. Auch waren keine Kotpuren etc. feststellbar. In den meisten Fällen handelt es sich um jüngere bzw. mittelalte Bäume. Winterquartiere sind in den betroffenen Bäumen nicht zu erwarten. Eine Nutzung kleinerer Astlöcher und Spechthöhlen, z. B. als Zwischenquartiere im Sommer, ist aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies betrifft zwei Eichen im Baufeld des rückzubauenden Mastes 51alt sowie die alten Kopfweiden zwischen Mast 252neu und Mast 253neu. Die übrigen im Untersuchungsraum untersuchten Bäume wiesen kein Potential auf bzw. sind die Bäume, für die durch MYOTIS (2018b) Quartierpotential festgestellt wurde, nicht vom Vorhaben betroffen.

Da Fledermäuse zwischen verschiedenen Quartieren im Sommer wechseln und die kleinen Höhlungen eher von einzelnen Männchen genutzt werden denn von Wochenstubengesellschaften, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da in denjenigen Bereichen, wo Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind. Eine Tötung von Individuen in den potentiellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Die meisten Fledermausarten nutzen Bunker, Keller, Stollen etc. als Winterquartiere. Das Braune Langohr nutzt als Winterquartier jedoch auch Baumhöhlen. Baum-Winterquartiere sind aufgrund der überwiegend geringen Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und der daraus resultierenden fehlenden Frostfreiheit jedoch nicht zu erwarten. Insbesondere in milden Wintern können jedoch einzelne Tiere in Spalten an Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden sie sicherheitshalber im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub>10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die alten Kopfweiden zwischen den Masten 252neu und 253neu, die gemäß MYOTIS (2018b) ein mittleres Quartierpotential aufweisen, können durch eine entsprechende Pflegemaßnahme erhalten werden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen (V<sub>ASB</sub> 11).

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Die Breitflügelfledermaus bevorzugt als Lebensraum Siedlungsgebiete und ist sowohl in Dörfern als auch in Städten anzutreffen. (TEUBNER et. al 2008) Bevorzugte Quartiertypen sind Spalten oder kleinere Hohlräume. Wochenstubenquartiere sind bisher ausschließlich in und an Gebäuden nachgewiesen worden. Einzeltiere, meist Männchen, beziehen zuweilen auch in Baumhöhlen oder Nistkästen ihr Quartier. Die Wochenstubengesellschaften haben unterschiedliche Strategien der Quartiernutzung. Entweder wird ein einzelnes Quartier während der gesamten Wochenstubenzeit genutzt oder es gibt ein Hauptquartier und mehrere nahe gelegene Ausweichquartiere oder es erfolgt ein häufiger Wechsel innerhalb eines Quartierverbands. Die Jagdgebiete befinden sich meist über offenen Flächen mit teilweise randlichen Gehölzstrukturen (Waldränder, Grünland mit Hecken, Gewässerufer, Parks, Sportplätze, Laternen im Siedlungsbereich etc.). Es kommt aber auch vor, dass Breitflügelfledermäuse in Wäldern jagen. Die Tiere fliegen in 10-15 m Höhe zu ihren regelmäßigen Jagdgebieten. Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen, in älteren Bauwerken, aber auch in oberirdischen Spaltenquartieren. Die Art scheint verhältnismäßig kälteresistent zu sein. Breitflügelfledermäuse werden allgemein als sehr ortstreu eingestuft, d. h. die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier betragen unter 50 km. (Vgl. PETERSEN et al. 2004)</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist in Brandenburg weit verbreitet und kommt häufig vor. In der Prignitz gilt sie neben dem Braunen Langohr als häufigste Art. (TEUBNER et. al 2008) Die Breitflügelfledermaus ist gemäß Brandenburger Roter Liste gefährdet (Kategorie 3). Deutschlandweit ist eine Gefährdung anzunehmen, der Gefährdungsstatus ist jedoch aufgrund mangelnder Daten nicht sicher.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Die Breitflügelfledermaus wurde im Forstgebiet nördlich von Perleberg an zwei Standorten (NF_05, NF_12) per Netzfang nachgewiesen. Es handelte sich um zwei adulte Individuen (ein Männchen und ein Weibchen). Darüber hinaus erfolgten Detektornachweise westlich von Kleeste, bei Neuhof, zwischen Wittmoor und Strehlen und nördlich von Perleberg und damit an vier Standorten (TS 09, 11, 12, 15). (MYOTIS 2018b)</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als lokale Population wird die Population innerhalb des brandenburger Untersuchungsraum-Abschnittes betrachtet. Aufgrund des Fehlens von Reproduktionsnachweisen und der nur mäßig bis schlecht eingestuften Habitatqualität (insbesondere geringer Anteil von Grünland und Viehweiden) wurde der Erhaltungszustand der lokalen Population der Breitflügelfledermaus als ungünstig (<b>Erhaltungszustand C</b>) eingestuft. (MYOTIS 2018b)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	
V <sub>ASB</sub> 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen	
V <sub>ASB</sub> 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.</p> <p>Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen</p>	

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008).

Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Wochenstuben und Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus befinden sich nachweislich an und in Gebäuden. Auch Winterquartiere wurden bisher überwiegend nur in Höhlen, Stollen und Kellern nachgewiesen. Eine Nutzung von Bäumen als Winterquartier ist demnach nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind die vom Vorhaben betroffenen Bäume aufgrund der überwiegend geringen Stammdurchmesser und der daraus resultierenden fehlenden Frostfreiheit nicht als Winterquartier geeignet. Wochenstuben und Winterquartiere sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen.

Baumhöhlen werden von den Männchen der Art überwiegend während der Balz genutzt. Im Zuge des Vorhabens kommt es in einem geringen Umfang zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteilen von linearen Gehölzstrukturen. Die betroffenen Bäume wurden in Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere in Augenschein genommen. Dabei wurden keine offensichtlichen größeren Spaltenquartiere, Stammrisse, größere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartiere festgestellt. Auch waren keine Kotspuren etc. feststellbar. In den meisten Fällen handelt es sich um jüngere bzw. mittelalte Bäume. Eine Nutzung kleinerer Astlöcher und Spechthöhlen als Zwischen- oder Balzquartier im Sommer, ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies betrifft zwei Eichen im Baufeld des rückzubauenen Mastes 51alt sowie die alten Kopfweiden zwischen Mast 252neu und Mast 253neu. Die übrigen im Untersuchungsraum untersuchten Bäume wiesen kein Potential auf bzw. sind die Bäume, für die durch MYOTIS (2018b) Quartierpotential festgestellt wurde, nicht vom Vorhaben betroffen.

Da Fledermäuse zwischen verschiedenen Quartieren im Sommer wechseln und die kleinen Höhlungen lediglich von einzelnen Männchen genutzt werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da in denjenigen Bereichen, wo Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind. Eine Tötung von Individuen in den potentiellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Da die Art verhältnismäßig kälteunempfindlich ist, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden. Aus diesem Grund werden sie sicherheitshalber im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tiere zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub>10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die alten Kopfweiden zwischen den Masten 252neu und 253neu, die gemäß MYOTIS (2018b) ein mittleres Quartierpotential



**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

aufweisen, können durch eine entsprechende Pflegemaßnahme erhalten werden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen (V<sub>ASB</sub> 11).

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Die Große Bartfledermaus bzw. Brandtfledermaus ist eine Charakterart der Wälder. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand scheint die Art besonders Mischwälder, vor allem reichhaltige Kiefern-Eichen-Mischwälder und Laubwälder auf feuchten Standorten, aber auch reine Kiefernforste, waldähnliche Parks und dörfliche Strukturen zu besiedeln. Begünstigend auf die Ansiedlung wirken sich kleine stehende oder langsam fließende Gewässer aus. Als Jagdgebiet nutzt die Art bevorzugt Wälder aber auch den Übergangsbereich zwischen Wäldern und Feldflur. (TEUBNER et. al 2008) Die Wohn- und Zufluchtsstätten der Großen Bartfledermaus befinden sich im Sommer in Gebäudespalten, auf Dachböden, hinter Verschalungen und an Bäumen. Baumhöhlen und Nistkästen werden insbesondere von Männchen während der Balz genutzt. Die Entfernung der Sommerquartiere zu den Jagdgebieten kann mehr als 10 km betragen. Winterquartiere sind bisher nur in Höhlen, Stollen und Kellern bekannt. Die Flugstrecken zwischen dem Quartier und den Jagdgebieten werden meist auf kürzestem Weg entlang von Hecken, Baumreihen oder ähnlichen Strukturen (Flugstraßen) zurückgelegt. Als Mittelstreckenwanderer überwinden Brandtfledermäuse Distanzen bis zu 250 km zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren, in Einzelfällen auch noch größere Strecken. (Vgl. PETERSEN ET AL. 2004) Das gesamte Land Brandenburg ist Verbreitungsgebiet der Großen Bartfledermaus. Sie scheint jedoch nicht flächendeckend und auch nirgendwo häufig vorzukommen. (TEUBNER et. al 2008) Sie ist es gemäß Brandenburger Roter Liste stark gefährdet (Kategorie 2). In der Roten Liste Deutschlands wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Die Große Bartfledermaus bzw. Brandtfledermaus wurde von MYOTIS (2018b) im Brandenburger Leitungsabschnitt der geplanten 380-kV-Leitung einmal per Netzfang nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte im Forst nördlich von Perleberg westlich der Freileitungstrasse (NF_05). Es handelte sich dabei um ein laktierendes Weibchen. Es ist demnach davon auszugehen, dass sich Wochenstuben im räumlichen Zusammenhang befinden. Darüber hinaus erfolgten an insgesamt vier Standorten (TS 09, TS 11, TS 13, TS 15) im Brandenburger Abschnitt Detektornachweise der Gattung <i>Myotis</i>.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als lokale Population wird die Population innerhalb des brandenburger Untersuchungsraum-Abschnittes betrachtet. Aufgrund des Nachweises eines reproduzierenden Weibchens und der nur mäßigen vorhandenen Beeinträchtigungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet. (MYOTIS 2018b)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	
V <sub>ASB</sub> 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen	
V <sub>ASB</sub> 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.</p> <p>Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen</p>	

**Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Wochenstuben und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich nachweislich an und in Gebäuden. Auch Winterquartiere der Großen Bartfledermaus wurden bisher nur in Höhlen, Stollen und Kellern nachgewiesen. Eine Nutzung von Bäumen als Winterquartier ist demnach nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind die vom Vorhaben betroffenen Bäume aufgrund der überwiegend geringen Stammdurchmesser und der daraus resultierenden fehlenden Frostfreiheit nicht als Winterquartier geeignet. Wochenstuben und Winterquartiere sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen.

Baumhöhlen werden von den Männchen der Art überwiegend während der Balz genutzt. Im Zuge des Vorhabens kommt es in einem geringen Umfang zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteilen von linearen Gehölzstrukturen. Die betroffenen Bäume wurden in Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere in Augenschein genommen. Dabei wurden keine offensichtlichen größeren Spaltenquartiere, Stammrisse, größere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartiere festgestellt. Auch waren keine Kotspuren etc. feststellbar. In den meisten Fällen handelt es sich um jüngere bzw. mittelalte Bäume. Eine Nutzung kleinerer Astlöcher und Spechthöhlen als Zwischen- oder Balzquartier im Sommer, ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies betrifft zwei Eichen im Baufeld des rückzubauenden Mastes 51alt sowie die alten Kopfweiden zwischen Mast 252neu und Mast 253neu. Die übrigen im Untersuchungsraum untersuchten Bäume wiesen kein Potential auf bzw. sind die Bäume, für die durch MYOTIS (2018b) Quartierpotential festgestellt wurde, nicht vom Vorhaben betroffen.

Da Fledermäuse zwischen verschiedenen Quartieren im Sommer wechseln und die kleinen Höhlungen lediglich von einzelnen Männchen genutzt werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da in denjenigen Bereichen, wo Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind. Eine Tötung von Individuen in den potentiellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden sie sicherheitshalber im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tiere zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub>10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die alten Kopfweiden zwischen den Masten 252neu und 253neu, die gemäß MYOTIS (2018b) ein mittleres Quartierpotential aufweisen, können durch eine entsprechende Pflegemaßnahme erhalten werden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen (V<sub>ASB</sub> 11).

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Das Große Mausohr ist vorwiegend in Regionen mit ausgedehnten laub-/Nadelholzmischwäldern und Siedlungsgebieten mit hohen Gebäuden und einem hohen Anteil an älterer Baumsubstanz zu finden. (TEUBNER et. al 2008). Wochenstubenquartiere vom Großen Mausohr finden sich meist in großen Räumen von Gebäuden, die frei von Zugluft sind und sich gut aufheizen können. Darüber hinaus existieren kleine Sommerquartiere in Spalten und Höhlungen an Gebäuden, in unterirdischen Höhlen und Stollen, die vor allem von den Männchen genutzt werden. Auch Nistkästen werden als Männchen-, Zwischen- und Paarungsquartiere genutzt. Die Jagdgebiete liegen zu 75% in geschlossenen Wäldern, insbesondere in Laubwäldern. Bevorzugt werden Altersklassenbestände mit freiem Luftraum in 2 m Höhe. Die Jagdgebiete pro Individuum sind 30-35 ha groß und überlappen sich kaum mit denen der Artgenossen. Sie liegen in einem Radius von bis zu 15 km um die Wochenstuben, in Ausnahmefällen sogar bis zu 20-25 km. Winterquartiere sind meist in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern gelegen. (Vgl. PETERSEN et al. 2004)</p> <p>Das Große Mausohr kommt in Brandenburg nur sehr unausgewogen vor. Im Nordwesten (Uckermark und Prignitz) sind nur wenige Sommervorkommen bekannt. (TEUBNER et. al 2008) Das Große Mausohr ist gemäß Brandenburger Roter Liste vom Aussterben bedroht (Kategorie 1). Deutschlandweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Das Große Mausohr wurde innerhalb des Brandenburger Untersuchungsraum-Abschnittes nicht nachgewiesen. In Brandenburg erfolgten an insgesamt vier Transekten unspezifische Nachweise der Gattung <i>Myotis</i>. Im angrenzenden Abschnitt in Mecklenburg- Vorpommern erfolgten konkrete Detektornachweise der Art an zwei Standorten. Ein Vorkommen des Großen Mausohrs kann aus diesem Grund auch für den Brandenburger Abschnitt nicht gänzlich ausgeschlossen werden (MYOTIS 2018b)</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als lokale Population wäre die Population innerhalb des brandenburger Untersuchungsraum-Abschnittes zu betrachten. <b>Da innerhalb des Untersuchungsraumes keine konkreten Nachweise der Art erfolgten, kann der Zustand der lokalen Population nicht bewertet werden.</b> Für den angrenzenden Abschnitt in Mecklenburg-Vorpommern gehen MYOTIS (2018b) aufgrund der geringen Nachweisdichte der Art und der mittleren bis schlechten Habitatqualität von einem ungünstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) aus. (MYOTIS 2018b)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	
V <sub>ASB</sub> 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen	
V <sub>ASB</sub> 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.</p> <p>Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen</p>	

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Wochenstuben und Sommerquartiere des Großen Mausohrs befinden sich nachweislich überwiegend in Gebäuden, Winterquartiere in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern. Gelegentlich werden auch Nistkästen von Männchen als Balz- bzw. Paarungsquartier genutzt.

Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass auch Strukturen an Bäumen gelegentlich als Zwischenquartier genutzt werden. Im Zuge des Vorhabens kommt es in einem geringen Umfang zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteilen von linearen Gehölzstrukturen. Die betroffenen Bäume wurden in Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere in Augenschein genommen. Dabei wurden keine offensichtlichen größeren Spaltenquartiere, Stammrisse, größere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartiere festgestellt. Auch waren keine Kotspuren etc. feststellbar. In den meisten Fällen handelt es sich um jüngere bzw. mittelalte Bäume. Eine Nutzung kleinerer Astlöcher und Spechthöhlen als Zwischen- oder Balzquartier im Sommer, ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies betrifft zwei Eichen im Baufeld des rückzubauenden Mastes 51alt sowie die alten Kopfweiden zwischen Mast 252neu und Mast 253neu. Die übrigen im Untersuchungsraum untersuchten Bäume wiesen kein Potential auf bzw. sind die Bäume, für die durch MYOTIS (2018b) Quartierpotential festgestellt wurde, nicht vom Vorhaben betroffen.

Da Fledermäuse zwischen verschiedenen Quartieren im Sommer wechseln und die kleinen Höhlungen lediglich von einzelnen Männchen genutzt werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da in denjenigen Bereichen, wo Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind. Eine Tötung von Individuen in den potentiellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden sie sicherheitshalber im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub> 10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die alten Kopfweiden zwischen den Masten 252neu und 253neu, die gemäß MYOTIS (2018b) ein mittleres Quartierpotential aufweisen, können durch eine entsprechende Pflegemaßnahme erhalten werden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen (V<sub>ASB</sub> 11).

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Als Lebensraum bevorzugt die Art gut strukturierte, parkähnliche Landschaften mit integrierten Gewässern aber auch geschlossene Laub- und Mischwälder. (TEUBNER et. al 2008) Die Sommerquartiere der Fransenfledermaus befinden sich sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Wochenstuben kommen in Dachstühlen, Mauerspalt, Baumhöhlen und -spalten und in Nist- und Fledermauskästen vor. Die Quartiere werden teilweise recht häufig gewechselt. Die Jagdgebiete der Fransenfledermäuse können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen oder an Gewässern liegen. Spätestens ab Sommer verlagern sie sich in Wälder, gern auch in Nadelbaumbestände. Der Abstand der Quartiere und Jagdgebiete beträgt bis zu 3 km. Die Überwinterung erfolgt in frostfreien Höhlen und Stollen, aber manchmal auch in oberirdischen Gebäuden. (PETERSEN et al. 2004)</p> <p>Die Fransenfledermaus ist in Brandenburg weit verbreitet, kommt stellenweise jedoch nur lückig vor. (TEUBNER et. al 2008) Gemäß der Roten Liste Brandenburgs ist die Art stark gefährdet. In der Roten Liste Deutschlands ist die Art hingegen nicht als gefährdet aufgeführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Die Fransenfledermaus wurde durch MYOTIS (2018b) im Brandenburger Abschnitt an drei Netzfangstandorten nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten südlich von Wüsten-Buchholz (NF_04, NF_12) und in der Waldschneise im Forst nördlich von Perleberg (NF_08). Darüber hinaus erfolgten an insgesamt vier Standorten (TS 09, TS 11, TS 13, TS 15) im Brandenburger Abschnitt Detektornachweise der Gattung <i>Myotis</i>. Da innerhalb des Untersuchungsraumes sowohl ein juveniles als auch ein laktierendes Weibchen nachgewiesen wurden, ist davon auszugehen, dass die Art den Untersuchungsraum als Sommerlebensraum und Reproduktionsgebiet nutzt.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als lokale Population wird die Population innerhalb des brandenburger Untersuchungsraum-Abschnittes betrachtet. Aufgrund des Nachweises von juvenilen Tieren und eines laktierenden Weibchens, der guten Habitatqualität im Jagdhabitat und der mäßigen Beeinträchtigungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet. (MYOTIS 2018b)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	
V <sub>ASB</sub> 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen	
V <sub>ASB</sub> 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.</p> <p>Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008).</p>	

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Als Winterquartier nutzt die Art frostfreie Höhlen und Stollen, aber auch Gebäude. Winterquartiere in Bäumen sind nicht belegt. Eine Betroffenheit von Winterquartieren kann demnach ausgeschlossen werden.

Im Sommer nutzt die Fransenfledermaus jedoch auch Bäume als Quartier. Im Zuge des Vorhabens kommt es in einem geringen Umfang zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteilen von linearen Gehölzstrukturen. Die betroffenen Bäume wurden in Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere in Augenschein genommen. Dabei wurden keine offensichtlichen größeren Spaltenquartiere, Stammrisse, größere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartiere festgestellt. Auch waren keine Kotsuren etc. feststellbar. In den meisten Fällen handelt es sich um jüngere bzw. mittelalte Bäume. Eine Nutzung kleinerer Astlöcher und Spechthöhlen, z. B. als Zwischenquartiere im Sommer, ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies betrifft zwei Eichen im Baufeld des rückzubauenden Mastes 51alt sowie die alten Kopfweiden zwischen Mast 252neu und Mast 253neu. Die übrigen im Untersuchungsraum untersuchten Bäume wiesen kein Potential auf bzw. sind die Bäume, für die durch MYOTIS (2018b) Quartierpotential festgestellt wurde, nicht vom Vorhaben betroffen.

Da Fledermäuse zwischen verschiedenen Quartieren im Sommer wechseln und die kleinen Höhlungen eher von einzelnen Männchen genutzt werden denn von Wochenstubengesellschaften, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da in denjenigen Bereichen, wo Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind. Eine Tötung von Individuen in den potentiellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden sie sicherheitshalber im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tiere zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub>10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die alten Kopfweiden zwischen den Masten 252neu und 253neu, die gemäß MYOTIS (2018b) ein mittleres Quartierpotential aufweisen, können durch eine entsprechende Pflegemaßnahme erhalten werden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen (V<sub>ASB</sub> 11).

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Die Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätten des großen Abendseglers befinden sich überwiegend in Wäldern und Parks, wobei Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz von besonderer Bedeutung sind. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt. Die Höhlen müssen vor allem als Überwinterungsquartier geräumig sein. Neben Baumhöhlen werden auch Nistkästen (Fledermaus-Flachkästen) sowie Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen oder in Gebäuden als Sommerquartier genutzt. Als Wochenstuben nutzen die Tiere mehrere Quartiere im Verbund. Als Nahrungsgebiete werden insektenreiche Landschaftsteile genutzt, sofern sie einen hindernisfreien Flug ermöglichen (Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, abgeerntete Felder, beleuchtete Flächen im Siedlungsraum). (PETERSEN ET AL. 2004)</p> <p>Große Abendsegler reproduzieren in Deutschland vor allem nordöstlich der Elbe. Ganz Brandenburg gehört zum Reproduktionsgebiet der Art. Die Siedlungsdichte ist in Brandenburg sehr unterschiedlich, da diese stark von der Naturausstattung abhängt. In der Prignitz ist die Art deutlich weniger häufig nachgewiesen als im übrigen Brandenburger Raum. (TEUBNER et. al 2008) Gemäß der Roten Liste Brandenburgs ist der Große Abendsegler gefährdet (Kategorie 3). In der Roten Liste Deutschlands wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Der Große Abendsegler wurde im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen (MYOTIS 2018b). Im Brandenburger Abschnitt erfolgten an drei Transektorstrecken Detektornachweise. Südlich von Wüsten-Buchholz erfolgten an zwei Standorten Netzfänge der Art (NF_04, NF_12). Es handelte sich dabei um zwei adulte Männchen, eines davon in Paarungskondition. Darüber hinaus erfolgten Detektornachweise der Art an drei Transektstrecken (TS 10, 14 und 15), bei Klüß, Wüsten-Buchholz und im Forst nördlich von Perleberg.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als lokale Population wird die Population innerhalb des brandenburger Untersuchungsraum-Abschnittes betrachtet. Die Habitatqualität ist aufgrund des geringen Laubmischwaldanteils und der nur wenigen Gewässer für die Art nur mäßig bis schlecht ausgeprägt. Aufgrund der verhältnismäßig hohen Nachweishäufigkeit über den gesamten Untersuchungsraum verteilt und der mäßigen Beeinträchtigungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet. (MYOTIS 2018b)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	
V <sub>ASB</sub> 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen	
V <sub>ASB</sub> 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.</p> <p>Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen</p>	

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008).

Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Zuge des Vorhabens kommt es in einem geringen Umfang zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteilen von linearen Gehölzstrukturen. Die betroffenen Bäume wurden in Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere in Augenschein genommen. Dabei wurden keine offensichtlichen größeren Spaltenquartiere, Stammsisse, größere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartiere festgestellt. Auch waren keine Kotsuren etc. feststellbar. In den meisten Fällen handelt es sich um jüngere bzw. mittelalte Bäume. Winterquartiere sind in den betroffenen Bäumen nicht zu erwarten. Eine Nutzung kleinerer Astlöcher und Spechthöhlen, z. B. als Zwischenquartiere im Sommer, ist aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies betrifft zwei Eichen im Baufeld des rückzubauenden Mastes 51alt sowie die alten Kopfweiden zwischen Mast 252neu und Mast 253neu. Die übrigen im Untersuchungsraum untersuchten Bäume wiesen kein Potential auf bzw. sind die Bäume, für die durch MYOTIS (2018b) Quartierpotential festgestellt wurde, nicht vom Vorhaben betroffen.

Da Fledermäuse zwischen verschiedenen Quartieren im Sommer wechseln und die kleinen Höhlungen eher von einzelnen Männchen genutzt werden denn von Wochenstubengesellschaften, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da in denjenigen Bereichen, wo Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind. Eine Tötung von Individuen in den potentiellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Baum-Winterquartiere sind aufgrund der überwiegend geringen Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und der daraus resultierenden fehlenden Frostfreiheit nicht zu erwarten. Insbesondere in milden Wintern können jedoch einzelne Tiere in Spalten an Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden sie sicherheitshalber im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tiere zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub>10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die alten Kopfweiden zwischen den Masten 252neu und 253neu, die gemäß MYOTIS (2018b) ein mittleres Quartierpotential aufweisen, können durch eine entsprechende Pflegemaßnahme erhalten werden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen (V<sub>ASB</sub> 11).

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>In Brandenburg scheint die Art vorwiegend wald- und gewässerreiche Gebiete zu besiedeln. Sie kommt vor allem in reichhaltigen Kiefern-Eichen-Mischwäldern, reinen Kiefernforsten und dörflichen Strukturen vor. (TEUBNER et. al 2008) In dörflichen Siedlungen ist sie vor allem in den Randbereichen (z. B. Streuobstwiesen, Gärten) anzutreffen. (DIETZ et al. 2007). Als Jagdgebiete werden Waldränder, Gewässerufer, Hecken, Baumreihen und Gärten bevorzugt. Die Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden, gelegentlich auch in Baumhöhlen und hinter abstehender Baumrinde. (MESCHÉDE &amp; HELLER 2002) Überwiegend befinden sich Sommerquartiere in der Nähe von Bächen oder naturnahen Flussoberläufen. Kästen werden von Einzeltieren und als Paarungsquartiere genutzt (MESCHÉDE &amp; HELLER 2002). Die Winterquartiere werden in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit aufgesucht.</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist in Brandenburg zwar überregional verbreitet, sie kommt in jedoch nur selten vor. (TEUBNER et. al 2008) Die Kleine Bartfledermaus ist gemäß Brandenburger Roter Liste vom Aussterben bedroht (Kategorie 1). Deutschlandweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Die Kleine Bartfledermaus wurde im Brandenburger Abschnitt lediglich in der Waldschneise nördlich von Perleberg (NF_08) mit einem Individuum nachgewiesen. Dabei handelte es sich um ein adultes Männchen. Darüber hinaus erfolgten an insgesamt vier Transekten unspezifische Detektor-Nachweise der Gattung <i>Myotis</i>.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als lokale Population wäre die Population innerhalb des brandenburger Untersuchungsraum-Abschnittes zu betrachten. Zwar erfolgte nur ein Nachweis der Art innerhalb des Untersuchungsraumes, dennoch ist aufgrund der guten Habitatausstattung und der nur mäßigen Beeinträchtigungen von einem insgesamt günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population (Erhaltungszustand B) auszugehen. (MYOTIS 2018b)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	
V <sub>ASB</sub> 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen	
V <sub>ASB</sub> 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.</p> <p>Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.</p>	

**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Wochenstuben und Sommerquartiere der Kleinen Bartfledermaus befinden sich überwiegend in Gebäuden. Gelegentlich werden jedoch auch Strukturen an Bäumen als Sommerquartier genutzt. Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern

Im Zuge des Vorhabens kommt es in einem geringen Umfang zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteilen von linearen Gehölzstrukturen. Die betroffenen Bäume wurden in Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere in Augenschein genommen. Dabei wurden keine offensichtlichen größeren Spaltenquartiere, Stammrisse, größere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartiere festgestellt. Auch waren keine Kotsuren etc. feststellbar. In den meisten Fällen handelt es sich um jüngere bzw. mittelalte Bäume. Eine Nutzung kleinerer Astlöcher und Spechthöhlen als Zwischen- oder Balzquartier im Sommer, ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies betrifft zwei Eichen im Baufeld des rückzubauenden Mastes 51alt sowie die alten Kopfweiden zwischen Mast 252neu und Mast 253neu. Die übrigen im Untersuchungsraum untersuchten Bäume wiesen kein Potential auf bzw. sind die Bäume, für die durch MYOTIS (2018b) Quartierpotential festgestellt wurde, nicht vom Vorhaben betroffen.

Da Fledermäuse zwischen verschiedenen Quartieren im Sommer wechseln und die kleinen Höhlungen lediglich von einzelnen Männchen genutzt werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da in denjenigen Bereichen, wo Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind. Eine Tötung von Individuen in den potentiellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden sie sicherheitshalber im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tiere zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub>10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die alten Kopfweiden zwischen den Masten 252neu und 253neu, die gemäß MYOTIS (2018b) ein mittleres Quartierpotential aufweisen, können durch eine entsprechende Pflegemaßnahme erhalten werden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen (V<sub>ASB</sub> 11).

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Als Sommerquartiere dienen der Mopsfledermaus enge Spalten an Bäumen (hinter abstehender Borke) und an Gebäuden (hinter Fensterläden und Verkleidungen), zuweilen auch Spechthöhlen. Im Frühjahr und Sommer werden die Quartiere sehr oft gewechselt. Der Aktionsraum reicht bis etwa 8-10 km um das Quartier. Die Jagdgebiete finden sich überwiegend in Wäldern oder parkartigen Landschaften, aber auch entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufen und baumgesäumten Feldwegen. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, ausgedienten Bergwerken und Bunkeranlagen. Da die Art äußerst kältetolerant ist, zieht sie oft erst bei tiefen Frosttemperaturen in die unterirdischen Winterquartiere ein. Die Sommer- und Winterquartiere sind wahrscheinlich nur wenige Kilometer (bis 20 km) voneinander entfernt. (PETERSEN ET AL. 2004)</p> <p>In Brandenburg ist die Art zwar im gesamten Land nachgewiesen, es ist jedoch von einer sehr ungleichen Verteilung auszugehen. Aus den meisten Gebieten sind nur Einzelfunde aus Winterquartieren und sehr wenige Sommernachweise bekannt. Eine Ausnahme bildet nur das Gebiet südlich von Berlin, insbesondere der Niedere Fläming und das Baruther Urstromtal. Hier befindet sich das derzeit für das Land Brandenburg bedeutendste Verbreitungsgebiet dieser Art. (TEUBNER et. al 2008) In Brandenburg ist die Mopsfledermaus gemäß Roter Liste vom Aussterben bedroht (Kategorie 1). Deutschlandweit gilt sie als stark gefährdet (Kategorie 2).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Die Mopsfledermaus wurde von MYOTIS (2018b) im Brandenburger Leitungsabschnitt der geplanten 380-kV-Leitung einmal per Netzfang nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte im Forst nördlich von Perleberg westlich der Freileitungstrasse (NF_05). Es handelte sich dabei um ein adultes Männchen. Detektornachweise erfolgten im Brandenburger Abschnitt nicht. Weitere Nachweise erfolgten im Mecklenburger Leitungsabschnitt. Eine Reproduktion wurde nicht nachgewiesen. (MYOTIS 2018b).</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund der geringen Präsenz im Untersuchungsraum und der nur mäßigen bis schlechten Habitatqualität (geringer Laud- und Laubmischwaldanteil) wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der Mopsfledermaus mit mittel bis schlecht (<b>Erhaltungszustand C</b>) bewertet. (MYOTIS 2018b)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	
V <sub>ASB</sub> 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen	
V <sub>ASB</sub> 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.</p> <p>Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008).</p>	

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)**

Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Zuge des Vorhabens kommt es in einem geringen Umfang zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteilen von linearen Gehölzstrukturen. Die betroffenen Bäume wurden in Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere in Augenschein genommen. Dabei wurden keine offensichtlichen größeren Spaltenquartiere, Stammrisse, größere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartiere festgestellt. Auch waren keine Kotpuren etc. feststellbar. In den meisten Fällen handelt es sich um jüngere bzw. mittelalte Bäume. Winterquartiere sind in den betroffenen Bäumen nicht zu erwarten, da Mopsfledermäuse jedoch relativ kälteresistent sind und häufig erst spät ihre Winterquartiere aufsuchen, ist eine Nutzung kleinerer Strukturen, wie Spalten und Risse auch in den Wintermonaten nicht auszuschließen. Darüber hinaus können kleinere Astlöcher und Spechthöhlen, z. B. als Zwischenquartiere im Sommer genutzt werden. Dies betrifft zwei Eichen im Baufeld des rückzubauenden Mastes 51alt sowie die alten Kopfweiden zwischen Mast 252neu und Mast 253neu. Die übrigen im Untersuchungsraum untersuchten Bäume wiesen kein Potential auf bzw. sind die Bäume, für die durch MYOTIS (2018b) Quartierpotential festgestellt wurde, nicht vom Vorhaben betroffen.

Da Fledermäuse zwischen verschiedenen Quartieren im Sommer wechseln und die kleinen Höhlungen eher von einzelnen Männchen genutzt werden denn von Wochenstubengesellschaften, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da in denjenigen Bereichen, wo Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind. Eine Tötung von Individuen in den potentiellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden sie sicherheitshalber im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tiere zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub>10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die alten Kopfweiden zwischen den Masten 252neu und 253neu, die gemäß MYOTIS (2018b) ein mittleres Quartierpotential aufweisen, können durch eine entsprechende Pflegemaßnahme erhalten werden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen (V<sub>ASB</sub> 11).

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Vorkommen der Rauhautfledermäuse sind in fast ganz Deutschland bekannt, aber die Wochenstuben sind weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt. Die Rauhautfledermaus bevorzugt Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse in Laub- oder Kiefernwäldern als Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte. Wochenstubenkolonien wählen ihre Sommerquartiere vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Es werden aber auch Nist- und Fledermauskästen angenommen. Rauhautfledermäuse sind sehr ortstreu. Die Weibchen kehren immer wieder in ihre Wochenstubengebiete zurück und auch die Männchen suchen regelmäßig dieselben Paarungsgebiete auf. Winterquartiere befinden sich vor allem in Spalten an Gebäuden und in Holzstapeln. Unter Umständen haben auch Höhlen und Spalten in Wald- und Parkbäumen eine größere Bedeutung als Winterquartier. (Vgl. PETERSEN et al. 2004)</p> <p>Die Rauhautfledermaus galt lange Zeit in ganz Mitteleuropa als sehr seltene Art und war in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts in Brandenburg möglicherweise nur Durchzügler. In den letzten Jahrzehnten dehnte sie ihr Reproduktionsgebiet nach Südwesten aus. Potentiell gehört gegenwärtig ganz Brandenburg zum Reproduktionsraum der Art und hat darüber hinaus große Bedeutung für Durchzügler aus Nordosteuropa. Winternachweise sind selten, betreffen bisher nur einzelne Tiere und konzentrieren sich in Berlin. In der Prignitz erfolgten bisher nur wenige Einzelnachweise der Art. (TEUBNER et al. 2008) Gemäß Brandenburger Roter Liste ist die Rauhautfledermaus gefährdet (Kategorie 3). In der Roten Liste Deutschlands ist die Art nicht aufgeführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Die Rauhautfledermaus wurde durch MYOTIS (2018b) im Brandenburger Abschnitt an jeder Transektstrecke per Detektor nachgewiesen. Sie nutzt den Untersuchungsraum als Sommerlebensraum.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als lokale Population wird die Population innerhalb des brandenburger Untersuchungsraum-Abschnittes betrachtet. Da lediglich Detektornachweise der Art vorliegen, kann hinsichtlich des Zustandes der Population keine Bewertung abgeleitet werden, sodass auch die abschließende Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für die Rauhautfledermaus nicht möglich ist. Da jedoch sowohl in Bezug auf die Habitatqualität als auch in Bezug auf die Beeinträchtigungen von einem guten Erhaltungszustand (<b>Erhaltungszustand B</b>) auszugehen ist, kann dies als Indiz gewertet werden, dass auch die Population der Rauhautfledermaus sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (MYOTIS 2018b)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	
V <sub>ASB</sub> 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen	
V <sub>ASB</sub> 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.</p> <p>Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen</p>	

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008).

Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Zuge des Vorhabens kommt es in einem geringen Umfang zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteilen von linearen Gehölzstrukturen. Die betroffenen Bäume wurden in Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere in Augenschein genommen. Dabei wurden keine offensichtlichen größeren Spaltenquartiere, Stammsisse, größere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartiere festgestellt. Auch waren keine Kotpuren etc. feststellbar. In den meisten Fällen handelt es sich um jüngere bzw. mittelalte Bäume. Winterquartiere sind in den betroffenen Bäumen nicht zu erwarten. Eine Nutzung kleinerer Astlöcher und Spechthöhlen, z. B. als Zwischenquartiere im Sommer, ist aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies betrifft zwei Eichen im Baufeld des rückzubauenden Mastes 51alt sowie die alten Kopfweiden zwischen Mast 252neu und Mast 253neu. Die übrigen im Untersuchungsraum untersuchten Bäume wiesen kein Potential auf bzw. sind die Bäume, für die durch MYOTIS (2018b) Quartierpotential festgestellt wurde, nicht vom Vorhaben betroffen.

Da Fledermäuse zwischen verschiedenen Quartieren im Sommer wechseln und die kleinen Höhlungen eher von einzelnen Männchen genutzt werden denn von Wochenstubengesellschaften, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da in denjenigen Bereichen, wo Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind. Eine Tötung von Individuen in den potentiellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Baum-Winterquartiere sind aufgrund der überwiegend geringen Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und der daraus resultierenden fehlenden Frostfreiheit nicht zu erwarten. Insbesondere in milden Wintern können jedoch einzelne Tiere in Spalten an Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden sie sicherheitshalber im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tiere zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub>10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die alten Kopfweiden zwischen den Masten 252neu und 253neu, die gemäß MYOTIS (2018b) ein mittleres Quartierpotential aufweisen, können durch eine entsprechende Pflegemaßnahme erhalten werden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen (V<sub>ASB</sub> 11).

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Die Wasserfledermaus kommt in ganz Deutschland in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor. Gelegentlich ist sie auch weitab davon in Wäldern oder Ortschaften anzutreffen. Wälder mit Altholzbeständen und zahlreichen Höhlenbäumen haben als Quartierstandorte eine herausragende Bedeutung, insbesondere wenn sie sich in der Nähe von Gewässern befinden. Die Sommerquartiere, einschließlich der Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, vor allem in Spechthöhlen, wobei solche in Laubbäumen bevorzugt werden (MESCHÉDE &amp; HELLER 2002, TEUBNER et al. 2008). Es werden aber auch Spaltenquartiere an Bäumen und Nistkästen angenommen. Häufig werden mehrere Quartiere im Verbund bewohnt, wobei alle 2 bis 3 Tage in ein anderes Quartier umgezogen wird. Voraussetzung dafür ist ein hinreichend großes Angebot an geeigneten Baumhöhlen. Die Quartierbäume befinden sich selten weiter als 3 km von Gewässern entfernt. Die Überwinterung erfolgt überwiegend in unterirdischen Quartieren wie großen Höhlen, Bergwerken (ROER &amp; SCHÖBER 2001), Stollen, Felsenbrunnen und Eiskellern (MUNLV 2007). Bei ihren Wanderungen vom Winterquartier zum Sommerquartier legt die Wasserfledermaus Strecken von 100 (bis max. 260) Kilometern zurück (MUNLV 2007, ROER &amp; SCHÖBER 2001), meist sind es aber Distanzen unter 50 km (SCHÖBER &amp; GRIMMBERGER 1998). Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit bis zu 7.000 Tieren überwintern. Die Wasserfledermaus kommt in Brandenburg überall und stellenweise häufig vor. (TEUBNER et. al 2008) In der Roten Liste Brandenburgs ist sie als potentiell gefährdet (Kategorie 4) gelistet. In der Roten Liste Deutschlands ist die Art nicht aufgeführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Die Wasserfledermaus wurde durch MYOTIS (2018b) nicht nachgewiesen. Aufgrund unspezifischer Detektornachweise von Fledermäusen der Gattung <i>Myotis</i> an insgesamt vier Standorten (TS 09, TS 11, TS 13, TS 15) im Brandenburger Abschnitt kann ein Vorkommen der Art jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Nachweise der Art erfolgten, ist eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	
V <sub>ASB</sub> 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen	
V <sub>ASB</sub> 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.</p> <p>Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.</p>	

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Als Winterquartier nutzt die Art unterirdische Quartiere wie z. B. frostfreie Höhlen, Bergwerke und Stollen. Eine Betroffenheit von Winterquartieren kann demnach ausgeschlossen werden.

Im Sommer nutzt die Wasserfledermaus jedoch überwiegend Baumquartiere. Im Zuge des Vorhabens kommt es in einem geringen Umfang zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteilen von linearen Gehölzstrukturen. Die betroffenen Bäume wurden in Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere in Augenschein genommen. Dabei wurden keine offensichtlichen größeren Spaltenquartiere, Stammsrisse, größere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartiere festgestellt. Auch waren keine Kotsuren etc. feststellbar. In den meisten Fällen handelt es sich um jüngere bzw. mittelalte Bäume. Eine Nutzung kleinerer Astlöcher und Spechthöhlen, z. B. als Zwischenquartiere im Sommer, ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies betrifft zwei Eichen im Baufeld des rückzubauenden Mastes 51alt sowie die alten Kopfweiden zwischen Mast 252neu und Mast 253neu. Die übrigen im Untersuchungsraum untersuchten Bäume wiesen kein Potential auf bzw. sind die Bäume, für die durch MYOTIS (2018b) Quartierpotential festgestellt wurde, nicht vom Vorhaben betroffen.

Da Fledermäuse zwischen verschiedenen Quartieren im Sommer wechseln und die kleinen Höhlungen eher von einzelnen Männchen genutzt werden denn von Wochenstubengesellschaften, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da in denjenigen Bereichen, wo Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind. Eine Tötung von Individuen in den potentiellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden sie sicherheitshalber im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub>10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die alten Kopfweiden zwischen den Masten 252neu und 253neu, die gemäß MYOTIS (2018b) ein mittleres Quartierpotential aufweisen, können durch eine entsprechende Pflegemaßnahme erhalten werden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen (V<sub>ASB</sub> 11).

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Gebäuden bezieht. So finden sich Quartiere der Art z. B. unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Sie lebt in den Quartieren i. d. R. versteckt, so dass die Quartiere häufig unentdeckt bleiben. Baumhöhlen werden seltener und lediglich von Männchen als Sommerquartier genutzt. Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art. Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. (TEUBNER et al. 2008)</p> <p>Die Erkenntnisse über die Verbreitung der Art sind bisher noch unvollständig. In Brandenburg ist die Art vermutlich im gesamten Gebiet häufig vertreten. (TEUBNER et al. 2008) Gemäß Roter Liste ist die Art in Brandenburg potentiell gefährdet (Kategorie 4).). In der Roten Liste Deutschlands ist die Art nicht aufgeführt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten festgestellte Spezies im gesamten Untersuchungsraum. Sie wurde an allen Transektstrecken per Detektor nachgewiesen. Bezogen auf die Summe von 557 Kontakten bei den Detektorkontrollen entfallen mit 69,5 % mehr als die Hälfte der Gesamtereignisse auf diese Art. Bei den Netzfängen wurden an vier Standorten Zwergfledermäuse erfasst (NF_04, NF_05, NF_08, NF_12), darunter fanden sich ein laktierendes Weibchen und zwei Männchen in Paarungskondition.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als lokale Population wird die Population innerhalb des brandenburger Untersuchungsraum-Abschnittes betrachtet. Aufgrund der hohen Nachweishäufigkeit, der gut ausgeprägten Habitatqualität und der nur mäßigen Beeinträchtigungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet. (MYOTIS 2018b)</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	
V <sub>ASB</sub> 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen	
V <sub>ASB</sub> 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.</p> <p>Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008).</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.</p>	

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Sowohl Winter- als auch Sommerquartiere der Zwergfledermaus befinden sich nachweislich überwiegend an und in Gebäuden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Männchen der Art (einzelne Individuen) nutzen jedoch gelegentlich auch Bäumhöhlen als Sommer- bzw. Balzquartier. Im Zuge des Vorhabens kommt es in einem geringen Umfang zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteilen von linearen Gehölzstrukturen. Die betroffenen Bäume wurden in Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere in Augenschein genommen. Dabei wurden keine offensichtlichen größeren Spaltenquartiere, Stammrisse, größere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartiere festgestellt. Auch waren keine Kotpuren etc. feststellbar. In den meisten Fällen handelt es sich um jüngere bzw. mittelalte Bäume. Eine Nutzung kleinerer Astlöcher und Spechthöhlen als Zwischen- oder Balzquartier im Sommer, ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies betrifft zwei Eichen im Baufeld des rückzubauenden Mastes 51alt sowie die alten Kopfweiden zwischen Mast 252neu und Mast 253neu. Die übrigen im Untersuchungsraum untersuchten Bäume wiesen kein Potential auf bzw. sind die Bäume, für die durch MYOTIS (2018b) Quartierpotential festgestellt wurde, nicht vom Vorhaben betroffen.

Da Fledermäuse zwischen verschiedenen Quartieren im Sommer wechseln und die kleinen Höhlungen lediglich von einzelnen Männchen genutzt werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da in denjenigen Bereichen, wo Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind. Eine Tötung von Individuen in den potentiellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden sie sicherheitshalber im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tiere zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub>10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die alten Kopfweiden zwischen den Masten 252neu und 253neu, die gemäß MYOTIS (2018b) ein mittleres Quartierpotential aufweisen, können durch eine entsprechende Pflegemaßnahme erhalten werden und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen (V<sub>ASB</sub> 11).

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



#### 4.1.2.2 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für das betrachtete Vorhaben hat von den Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) eine artenschutzrechtliche Relevanz. (Vgl. Anlage 1).

<b>Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Reptilienarten</b>					
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>Vorkommen im UR</b>	<b>EHZ KBR Brandenburg</b>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	nachgewiesen	U1

RL D Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL et al. 2008)

RL BB Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)

0	ausgestorben oder verschollen	EHZ	Erhaltungszustand
1	vom Aussterben bedroht	KBR	kontinentale biogeographische Region
2	stark gefährdet	FV	günstig
3	gefährdet	U1	ungünstig / nicht ausreichend
4	potentiell gefährdet	U2	ungünstig / schlecht
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion		
V	Arten der Vorwarnliste		
D	Daten unzureichend		

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Zauneidechse beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (HARTUNG &amp; KOCH 1988), der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (vgl. ELBING et al. 1996, MUTZ &amp; DONTH 1996). Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden. Hier werden die Eier abgelegt.</p> <p>Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) in Optimallebensräumen werden für die Weibchen mit 110 m<sup>2</sup> und Männchen mit 120 m<sup>2</sup> angegeben (HAHN-SIRY 1996). In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben.</p> <p>Die Zauneidechse ist die in Brandenburg am weitesten verbreitete Eidechsenart; in geeigneten Habitaten ist sie nahezu in allen Landesteilen zu finden. Dies ist u. a. auf die Zunahme von Brachen und Ruderalflächen in den 90er Jahren zurückzuführen. In der Roten Liste des Landes Brandenburg ist sie aufgrund der regionalen Ausbreitungstendenzen nur noch als gefährdet (Kategorie 3) aufgeführt. (Vgl. SCHNEEWEIß et al. 2004) Auf der Roten Liste Deutschlands wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnte die Art im Umkreis der Masten 8alt bis 11alt und zwischen den Masten 20alt und 21alt jeweils in Waldschneisen auf Ruderalflächen festgestellt werden (GRÜNSPEKTRUM 2017C).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die Vorkommen im Untersuchungsraum werden an beiden Standorten jeweils als lokale Population definiert: Die Population zwischen Mast 8alt und 11alt wird mit „gut“ bewertet. Zwischen Mast 20alt und 21alt wird der Zustand der Population trotz stellenweiser guter Habitatausstattung mit „mittel bis schlecht“ bewertet, da nur ein Tier nachgewiesen werden konnte. Der Erhaltungszustand in Brandenburg ist ungünstig / nicht ausreichend. <b>Erhaltungszustand B</b></p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen  V 13 Erhalt von Lesesteinhaufen  A<sub>CEF</sub> 2 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Eine baubedingte Tötung von Zauneidechsen kann nicht ausgeschlossen werden, da sich ihre Habitate in den Freileitungsschneisen befinden, wo die alten Masten zurückgebaut und die neuen Masten errichtet werden. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung zu vermeiden, werden für die Zauneidechsen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgeesehen: Die Montageflächen der relevanten Masten einschließlich der erforderlichen Zuwegungen bzw. die als Lebensraum relevanten Teilbereiche des Baufeldes werden vor Baubeginn abgezäunt. Die Zauneidechsen werden anschließend aus den abgegrenzten Baufeldern abgesammelt und in angrenzende Bereiche umgesetzt. Diese werden vorher durch Strukturen wie Steinhaufen (Sonnplätze), Sandlinsen (Eiablageplätze) und eingebaute Stubben (Winterquartiere) aufgewertet, um den abgesammelten Tieren einen geeigneten und hinreichend großen Lebensraum zu bieten (A<sub>CEF</sub> 2). Zur Aufwertung eignen sich vor allem angrenzende Bereiche der Freileitungsschneise. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird damit vermieden.</p>	

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen insbesondere durch Erschütterungen sind nicht ausgeschlossen, da sich beidseitig des Baufeldes innerhalb der Freileitungstrasse Lebensräume von Zauneidechsen befinden. Da die Störungen auf die Bauzeit beschränkt sind, ist durch diese keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden für Zauneidechsen geeignete Lebensräume in der Freileitungstrasse in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sich in den betroffenen Bereichen wieder geeignete Habitate entwickeln, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Für die Bauzeit werden im Untersuchungsraum verbleibende Habitate der Zauneidechsen so aufgewertet, dass die aus dem Baufeld abgesammelten Tiere übergangsweise einen hinreichend großen und qualitativ geeigneten Lebensraum besiedeln können ( $A_{CEF} 2$ ). Von diesem ausgehend können dann nach Abschluss der Bauarbeiten die als Montageflächen genutzten Bereiche wieder besiedelt werden. Im Baufeld befindliche Lesesteinhaufen werden erhalten bzw. fachgerecht umgesetzt. (s. Maßnahme V 13). Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



#### 4.1.2.3 Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Kartierungen (GRÜNSPEKTRUM 2017) wurden innerhalb des UR die streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten Knoblauchkröte, Moorfrosch und Wechselkröte nachgewiesen.

Die für das betrachtete Vorhaben artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten (vgl. Anlage 1) sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

<b>Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Amphibienarten</b>					
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>Vorkommen im UR</b>	<b>EHZ KBR Brandenburg</b>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	nachgewiesen	U1
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	nachgewiesen	U1
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	nachgewiesen	U2

RL D Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (KÜHNEL et al. 2008)

RL BB Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)

0	ausgestorben oder verschollen	EHZ	Erhaltungszustand
1	vom Aussterben bedroht	KBR	kontinentale biogeographische Region
2	stark gefährdet	FV	günstig
3	gefährdet	U1	ungünstig / nicht ausreichend
4	potentiell gefährdet	U2	ungünstig / schlecht
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion		
V	Arten der Vorwarnliste		
D	Daten unzureichend		
*	derzeit nicht als gefährdet anzusehen		

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibien beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

<b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Bei der Knoblauchkröte handelt es sich um eine der häufigsten einheimischen Amphibienarten, deren Population regelrechte Massenvorkommen bilden können. Charakteristisch sind die starken Bestandsschwankungen dieser Vorkommen. Verbreitungsschwerpunkt hat die Art z.B. in den gewässerreichen, ackerbaulich bewirtschafteten Jungmoränen des Brandenburger Nordens sowie in den Teichgebieten und Tagebaugewässern der Niederlausitz. (SCHNEEWEIß et al. 2004)</p> <p>Die Knoblauchkröte ist in der Roten Liste des Landes Brandenburg als ungefährdet und in der Liste Deutschlands als ungefährdet aufgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnte die Art an drei Gewässern innerhalb des UR nachgewiesen werden. Zwei Gewässer befinden sich nördlich von Wüsten-Buchholz zwischen den Masten 16alt und 18alt. Das dritte Gewässer befindet sich auf Höhe von Blüten bzw. Strehlen östlich des Mastes 32alt (GRÜNSPEKTRUM 2016d).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die Vorkommen im Untersuchungsraum werden als lokale Population definiert: Die Habitatqualität innerhalb des UR ist mit mittel zu bewerten. Zwar weisen die Gewässer, in denen die Art nachgewiesen wurde, die für die Reproduktion nötigen Strukturen (submerse Vegetation) auf und aufgrund der Lage in oder in unmittelbarer Nähe zu Ackerflächen finden sich im näheren Umfeld die für die Art notwendigen grabfähigen Böden, jedoch stellt die intensive Bewirtschaftung eine Gefährdung für die Art dar. Darüber hinaus sind die Laichgewässer durch Nährstoff und ggf. Pestizideinsatz stark anthropogen beeinträchtigt. Aus diesen Gründen und weil an den drei Gewässern jeweils nur wenige Individuen bzw. an einem Gewässer sogar nur ein Einzelindividuum, nachgewiesen werden konnten, wird der Erhaltungszustand der Art innerhalb des Untersuchungsraumes mit ungünstig / nicht ausreichend bewertet. Dies entspricht auch dem Erhaltungszustand in Brandenburg. <b>Erhaltungszustand B</b></p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Im Umfeld der Masten 16alt, 18alt und 32alt befinden sich Kleingewässer, für die Nachweise der Knoblauchkröte erfolgten. Da Knoblauchkröten Wanderungen von bis zu 1.200 m zwischen ihren Laichhabitaten und Landlebensräumen unternehmen, sind insbesondere an den Maststandorten 16alt, 17alt und 18alt sowie 31alt, 32alt, 33alt aber auch an den Standorten der neu zu errichtenden Masten 250neu, 251neu und 252neu sowie 237neu, 238neu, 239neu baubedingte Tötungen einzelner Individuen möglich (Überfahren, Fallenwirkung der Baugruben). Um dies zu vermeiden, werden die Montageflächen und die über den Acker führenden Baustellenzufahrten mit Amphibienschutzgittern versehen und vor Baubeginn im Baufeld befindliche Amphibien abgesammelt (V<sub>ASB</sub> 8). Die Wanderzeiten der Alttiere sind März / April und Mai und die der Jungtiere Juli bis Oktober (GRÜNSPEKTRUM 2017c).</p> <p>Durch die Schutzgitterungen kann ein Überfahren von Knoblauchkröten vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann so ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.</p>	

**Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen der Knoblauchkröte sind aufgrund der Kurzzeitigkeit der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen / Vibrationen für Amphibien vor (vgl. BfN FFH-Info). Die Laichgewässer liegen außerhalb der Baufelder in Entfernungen von mehr als 100 m zu diesen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Knoblauchkröte führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Laichgewässer mit Nachweisen der Knoblauchkröte sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es erfolgen keine baubedingten Veränderungen an den Gewässern. Ggf. erfolgt eine kurzzeitige Inanspruchnahme von Ackerflächen als Landlebensräume. Durch die vorgesehenen Schutzzäune und ein Absammeln der Tiere aus dem Baufeld wird ein Töten von Knoblauchkröten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten aber vermieden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Moorfrosch gehört in Brandenburg zu den häufigsten Amphibienarten und ist sowohl im landwirtschaftlich geprägten Raum als auch in den Waldgebieten anzutreffen und erreicht vielerorts große Populationsdichten. (SCHNEEWEIß et al. 2004)</p> <p>Bevorzugt besiedelt der Moorfrosch Lebensräume mit dauerhaft hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik wie z. B. Niedermoore, Bruchwälder, Nasswiesen oder extensiv genutztes Grünland. Zur Überwinterung werden auch Gehölzbiotope aufgesucht. Als Landhabitate werden Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder genutzt. Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen dienen den Moorfröschen als Land- und Tagesverstecke. Die Mobilität von Moorfröschen scheint eher gering zu sein, adulte Tiere wandern bis 500 m zwischen Laichgewässer und Landlebensräumen. Die Mehrzahl der Moorfrösche überwintert an Land. (Vgl. PETERSEN et al. 2004.)</p> <p>Der Moorfrosch ist gemäß der Roten Liste des Landes Brandenburg derzeit nicht als gefährdet anzusehen. In der Roten Liste Deutschlands wird er als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnte die Art im UR mit mehreren Individuen an einem Gewässer westlich des Mastes 40alt nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurde an einem weiteren Gewässer südlich des Mastes 35alt ein totes Individuum der Art gefunden (GRÜNSPEKTRUM 2016d).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die Vorkommen im Untersuchungsraum werden als lokale Population definiert: Aufgrund des Mangels an den von die Art bevorzugten Lebensräumen ist die Habitatqualität mit schlecht zu bewerten. Nur an einem Gewässer wurden lebende Individuen der Art nachgewiesen. Aus diesem Grund und aufgrund der Beeinträchtigung durch anthropogene Einflüsse (vor allem intensive Landwirtschaft) wird der Erhaltungszustand der Art innerhalb des Untersuchungsraumes mit ungünstig / nicht ausreichend bewertet. Dies entspricht auch dem Erhaltungszustand in Brandenburg.</p> <p><b>Erhaltungszustand B</b></p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien</p> <p>V 14 Schutz eines Kleingewässers</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Im Umfeld der Masten 35alt und 40alt befinden sich Kleingewässer, für die Nachweise des Moorfrösches erfolgten. Da Moorfrösche Strecken von bis zu 500 m zwischen Landlebensraum und Laichhabitat zurücklegen, sind im Umkreis der Nachweisstandorte zwischen den Masten 34alt bis 36alt sowie 39alt bis 40alt und an den Standorten der neu zu errichtenden Masten 235neu, 236neu und 237neu sowie 230neu bis 233neu baubedingte Tötungen einzelner Individuen möglich (Überfahren, Fallenwirkung der Baugruben). Um dies zu vermeiden, werden die Montageflächen und die über den Acker führenden Baustellenzufahrten mit Amphibienschutzzäunen versehen und vor Baubeginn im Baufeld befindliche Amphibien abgesammelt (V<sub>ASB</sub> 8). Die Wanderzeit der Alttiere zum Laichgewässer beginnt bei entsprechender Witterung bereits Ende Januar bzw. Anfang Februar, findet aber überwiegend zwischen Anfang und Ende März statt. Die Abwanderung in die Sommerquartiere erfolgt zwischen Mitte April und Mitte Mai. Die Wanderung der Jungtiere beginnt Ende Juni und kann sich bis Anfang / Mitte September ziehen. Durch die Schutzzäunungen kann ein Überfahren von Moorfröschen vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann so ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.</p>	

**Moorfrosch (*Rana arvalis*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen des Moorfroschs sind aufgrund der Kurzzeitigkeit der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen / Vibrationen für Amphibien vor (vgl. BfN FFH-Info). Die Laichgewässer liegen außerhalb der Baufelder. Ein Laichgewässer (nördlich Wittmoor) befindet sich in einer Entfernung von mehr als 200 m zum Eingriffsort. Das Gewässer südlich Mast 35alt bzw. Mast 236neu befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Baufeld. Hier werden Maßnahmen ergriffen, die das Gewässer während der Bauzeit vor Eingriffen schützen (Maßnahme V 14). Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Moorfrosches führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Laichgewässer mit Nachweisen des Moorfrosches sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es erfolgen keine baubedingten Veränderungen an den Gewässern. Durch die vorgesehenen Schutzzäune und ein Absammeln der Tiere aus dem Baufeld wird ein Töten von Moorfröschen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten aber vermieden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Die Wechselkröte ist eine Steppenart, die sowohl gegen Trockenheit, Wärme, Kälte und sogar dem erhöhten Salzgehalt im Laichgewässer unempfindlich ist. (NÖLLERT &amp; NÖLLERT 1992) Im Gegensatz zu Erd- und Kreuzkröte wird die Wechselkröte in Waldgebieten selten nachgewiesen. Die Art ist häufig an Sekundärbiotopen wie Kiesgruben, Regenwasser- und Wasserkanalanlagen gebunden und in diesen Bereichen durch unterschiedliches menschliches Einwirken gefährdet. Hinzu kommen Gefährdungen durch intensive Nutzung der Ackerflächen, neue Straßen und Wege sowie die Erhöhung der Fahrzeugdichte auf bestehenden Straßen (SCHNEEWEISS et al. 2004). Als Tagesversteck nutzt die Art in lockerem Erdreich gegrabene Röhren. Als Laichgewässer dienen flache, vegetationsarme Gewässer. Wechselkröten können bis zu mehrere Kilometer wandern. (NÖLLERT &amp; NÖLLERT 1992)</p> <p>Die Wechselkröte ist in der Roten Liste des Landes Brandenburg und in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3) aufgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurde ein Individuum der Art zwischen den Masten 31alt und 32alt an einem Gewässer westlich der Stromtrasse nachgewiesen. Da innerhalb des Gewässers jedoch die Reproduktion nicht nachgewiesen werden konnte, handelte es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein wanderndes Tier. Ein weiteres Individuum der Art konnte im Landhabitat in einer Waldschneise zwischen den Masten 8alt und 9alt (Winterquartier) erfasst werden. (GRÜNSPEKTRUM 2016d)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die Vorkommen im Untersuchungsraum werden als lokale Population definiert: Die Habitatqualität innerhalb des UR ist mit mittel zu bewerten. Zwar liegen die für die Art potentiell nutzbaren Laichgewässer in oder in unmittelbarer Nähe zu Ackerflächen, sodass die für die Art notwendigen grabfähigen Böden vorhanden sind, jedoch stellt die intensive Bewirtschaftung eine Gefährdung dar. Aus diesen Gründen und weil nur zwei Individuen der Art nachgewiesen werden konnten, wird der Erhaltungszustand innerhalb des Untersuchungsraumes mit ungünstig / schlecht bewertet. Dies entspricht auch dem Erhaltungszustand in Brandenburg. <b>Erhaltungszustand C</b></p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>---</p> <p>(V<sub>ASB</sub> 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen)</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Innerhalb der Waldschneise (Abschnitt M 8-11) wurde ein Individuum der Wechselkröte im Winterquartier nachgewiesen. Eine baubedingte Tötung von Einzelindividuen (durch Überfahren und die Fallenwirkung der Baugruben) kann demnach nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Innerhalb der Waldschneisen werden jedoch aufgrund des Vorkommens von Zauneidechsen Schutzmaßnahmen durchgeführt (vgl. V<sub>ASB</sub> 9). Sowohl um die Baufelder als auch entlang der Zufahrten werden Reptilienschutzzäune errichtet und die Zauneidechsen vor Beginn der Baumaßnahme aus dem Baufeld abgefangen. Im Rahmen des Abfangs werden sonstige Kriechtiere und auch Lurche, wenn diese im Baufeld angetroffen werden, regelmäßig mit abgesammelt und auf die umliegenden Flächen verbracht. Die Maßnahme V<sub>ASB</sub> 9 ist somit auch für die Wechselkröte wirksam.</p> <p>Außerhalb der Waldschneisen gab es nur einen einzigen weiteren Nachweis der Art. Insbesondere, da sich die Bauzeit auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum erstreckt, jeweils nur punktuell stattfindet und es sich bei der Wechselkröte um eine sehr mobile Art handelt, ist auch in diesen Bereichen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos auszugehen.</p>	

**Wechselkröte (*Bufo viridis*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen der Wechselkröte sind aufgrund der Kurzzeitigkeit der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen / Vibrationen für Amphibien vor (vgl. BfN FFH-Info). Laichgewässer der Art konnten im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Moorfrosches führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da keine Laichgewässer der Art nachgewiesen wurden und darüber hinaus im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in Gewässer vorgesehen sind, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Ggf. erfolgt eine kurzzeitige Inanspruchnahme von Ackerflächen als Landlebensräume.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



#### **4.1.2.4 Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Im Rahmen der Relevanzprüfung (s. Anhang 1) wurde ermittelt, dass im Untersuchungsraum des ASB keine Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen bzw. konnten relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.5 Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Für Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde ebenfalls ermittelt, dass im Untersuchungsraum keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen bzw. eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Die von Fällung betroffenen Bäume wurden auf holzbewohnenden Käferarten kontrolliert.

#### **4.1.2.6 Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Auch für Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten im Rahmen der Relevanzprüfung relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.7 Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Wie aus der Relevanztabelle hervorgeht, finden sich für keine der im Anhang IV zur FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtierarten im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume.

## 4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden europäischen Vogelarten aufgelistet, für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist. Neben den im Rahmen der Kartierungen 2016 nachgewiesenen Brutvögeln (GRÜNSPEKTRUM 2017a) wurden auch Großvögel wie der Weißstorch aufgenommen, für die Daten des LfU (2018b) vorliegen und deren Vorkommen sich innerhalb des relevanten Prüfbereiches (vgl. Unterlage 9.1) befinden. Berücksichtigung finden ebenfalls im Untersuchungsraum vorkommende Rastvögel (GRÜNSPEKTRUM 2017b). Die wertgebenden Brutvogelarten sind in der Tabelle grau hinterlegt, streng geschützte Arten sind fett gedruckt.

<b>Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der zu betrachtenden und im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen europäischen Vogelarten</b>				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	n. V.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	n. V.
<b>Baumfalke</b>	<b><i>Falco subbuteo</i></b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>n. V.</b>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	n. V.
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	Zugvogel
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	*	*	n. V.
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			Zugvogel
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>	*	*	n. V.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	n. V.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	n. V.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	n. V.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	n. V.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	n. V.
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	1	n. V.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	n. V.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	n. V.
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	n. V.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	n. V.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	*	n. V.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	n. V.
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	n. V.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	n. V.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	n. V.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	n. V.
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	V	n. V.
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V	n. V.
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	n. V.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V	n. V.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	n. V.
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	k. A.	Zugvogel
<b>Graumammer</b>	<b><i>Miliaria calandra (Emberiza calandra)</i></b>	<b>V</b>	<b>*</b>	<b>n. V.</b>
Graugans	<i>Anser Anser</i>	*	*	Brut- und Zugvogel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	*	n. V.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	n. V.
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>n. V.</b>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	n. V.

**Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der zu betrachtenden und im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	n. V.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	n. V.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	n. V.
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>	<b>V</b>	<b>*</b>	<b>n. V.</b>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	Zugvogel
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	n. V.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	n. V.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	Zugvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	n. V.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	n. V.
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	*	n. V.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	n. V.
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	n. V.
<b>Kranich</b>	<b><i>Grus grus</i></b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>Brut- und Zugvogel</b>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	*	n. V.
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>n. V.</b>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	n. V.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	*	n. V.
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	n. V.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	n. V.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	n. V.
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	*	*	n. V.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	n. V.
<b>Ortolan</b>	<b><i>Emberiza hortulana</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>n. V.</b>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	n. V.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	n. V.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	n. V.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	n. V.
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	n. V.
<b>Rohrweihe</b>	<b><i>Circus aeruginosus</i></b>	<b>*</b>	<b>3</b>	<b>n. V.</b>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	n. V.
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>*</b>	<b>3</b>	<b>n. V.</b>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	*	Zugvogel
<b>Schleiereule</b>	<b><i>Tyto alba</i></b>	<b>*</b>	<b>3</b>	<b>n. V.</b>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	n. V.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	n. V.
<b>Schwarzmilan</b>	<b><i>Milvus migrans</i></b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>n. V.</b>
<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Dryocopus martius</i></b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>n. V.</b>
<b>Schwarzstorch</b>	<b><i>Ciconia nigra</i></b>	<b>*</b>	<b>3</b>	<b>Daten des LfU (2018)</b>
<b>Seeadler</b>	<b><i>Haliaeetus albicilla</i></b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>Daten des LfU (2018)</b>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	n. V.
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	R	Zugvogel
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	n. V.
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	<b>*</b>	<b>V</b>	<b>n. V.</b>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	n. V.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	n. V.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	Brut- und Zugvogel
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	*	*	n. V.



<b>Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der zu betrachtenden und im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen europäischen Vogelarten</b>				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	n. V.
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	n. V.
<b>Teichralle</b>	<b><i>Gallinula chloropus</i></b>	<b>V</b>	<b>*</b>	<b>n. V.</b>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	n. V.
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	*	n. V.
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>*</b>	<b>V</b>	<b>n. V.</b>
<b>Turteltaube</b>	<b><i>Streptopelia turtur</i></b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>n. V.</b>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	n. V.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	*	n. V.
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	n. V.
<b>Waldkauz</b>	<b><i>Strix aluco</i></b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>n. V.</b>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	n. V.
<b>Waldohreule</b>	<b><i>Asio otus</i></b>	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>n. V.</b>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	*	n. V.
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	*	n. V.
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	n. V.
<b>Weißstorch</b>	<b><i>Ciconia ciconia</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>Brut- und Zugvogel</b>
<b>Wespenbussard</b>	<b><i>Pernis apivorus</i></b>	<b>V</b>	<b>2</b>	<b>Daten des LfU (2018)</b>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	V	n. V.
<b>Wiesenweihe</b>	<b><i>Circus pygargus</i></b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>Daten des LfU (2018)</b>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	n. V.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	n. V.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	n. V.
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	*	*	Zugvogel
Zwergtaucher	<i>Tachybates ruficollis</i>	*	V	n. V.

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG)

n. V. nachgewiesenes Vorkommen

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL BB Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008)

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potentiell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten unzureichend

k. A. keine Angabe – da kein Brutvogel in BB (Goldregenpfeifer)

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL BB, Kategorien 1-3) i. d. R. ebenfalls Art für Art behandelt werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Höhlenbrüter, Gebäudebrüter) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

## 4.2.1 Brutvögel

<b>Artengruppe: Bodenbrüter, ungefährdete Arten</b>	
<b>Fitislaubsänger (<i>Phylloscopus trochilus</i>)</b> <b>Goldammer (<i>Emberiza citronella</i>)</b> <b>Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)</b> <b>Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)</b> <b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</b>	<b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b> <b>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)</b> <b>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b> <b>Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</b> <b>Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>  Bei den oben genannten Arten handelt es sich um Bodenbrüter bzw. in niedrigem Gestrüpp brütende Arten des Offen- und Halboffenlandes, aber auch in niedrigem Gestrüpp brütende Arten der Wälder. Die genannten Arten sind meist Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Fast alle Arten kommen sehr häufig oder häufig vor. Die Arten sind sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit ungefährdet, bis auf die Goldammer und die Wachtel, die auf der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste vermerkt sind und die Wiesenschafstelze, die in Brandenburg auf der Vorwarnliste geführt wird.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die ubiquitären Arten wurden überwiegend mit großen Häufigkeiten im Untersuchungsraum nachgewiesen (zwischen 70 und 140 Brutpaaren). Mit geringerer Häufigkeit wurde die Wiesenschafstelze (32 BP) nachgewiesen. Für die Wachtel wurden nur drei Brutreviere kartiert. (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018) Das Schwarzkehlchen wurde nur im Rahmen der Nachkartierungen im Jahr 2018 östlich von Klüß mit einem Brutpaar innerhalb des UR nachgewiesen (MYOTIS 2018).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert, die genannten Arten weisen große Populationen auf und finden über den Untersuchungsraum verteilt geeignete Habitatbedingungen: <b>Erhaltungszustand A</b>; aufgrund der geringeren Nachweishäufigkeiten wird für Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze und Wachtel <b>Erhaltungszustand B</b> angenommen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter  V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel (Wachtel)</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um kleine Singvogelarten, deren vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen gemäß BERNOTAT et al. (2018) sehr gering (VMGI-Klasse E) bzw. gering (VMGI-Klasse D – Goldammer, Schwarzkehlchen, Waldlaubsänger, Wiesenschafstelze und Mönchsgrasmücke) ist. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist für Arten der VMGI-Klassen E und D nicht von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p> <p>Die <b>Wachtel</b> wird gemäß BERNOTAT et al. (2018) der vMGI-Klasse C zugeordnet. Das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) ist mit Stufe 3 („mittel“) gleich bewertet. Eine Korrektur in Bezug auf das verbotsrelevante konstellationsspezifische Risiko ist demnach nicht notwendig (vgl. BHF 2018). Für die Wachtel ist demnach erst bei einem mindestens <b>hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind und bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konfliktintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix</p>	

**Artengruppe: Bodenbrüter, ungefährdete Arten**Fitislaubsänger (*Phylloscopus trochilus*)Goldammer (*Emberiza citronella*)Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)Wachtel (*Coturnix coturnix*)Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) **maximal** ein **mittleres konstellations-spezifisches Risiko** und damit keine Verbotsrelevanz für Arten der vMGI-Klasse C, für die erst bei hohem konstellations-spezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist. Auch für die Wachtel ist der Verbotstatbestand der Tötung demnach nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den genannten Arten handelt es sich **überwiegend** um **Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit**, so dass baubedingte Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ihre Fluchtdistanz ist in der Regel sehr gering. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) betragen ihre Effektdistanzen 100 m (Goldammer, Rotkehlchen, Wiesenschafstelze und Zaunkönig) bzw. 200 m (Fitislaubsänger, Mönchsgrasmücke, Schwarzkehlchen, Waldlaubsänger, Zilpzalp). Diese beziehen sich jedoch vor allem auf den Abstand zu befahrenen Straßen. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht einschlägig, da durch die räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Bauarbeiten nicht mit einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvogelarten im Gebiet zu rechnen ist. Es handelt sich um in Brandenburg überwiegend sehr häufige bzw. häufige und um ungefährdete Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu bauen und mit ihrem Nistplatz in die angrenzenden Bereiche im Untersuchungsraum ausweichen können. Im Falle einer temporären Brutplatzaufgabe ist eine Wiederbesiedlung der Standorte nach Beendigung der Bauarbeiten möglich. Dauerhafte Revierverluste sind daher nicht zu erwarten. Zudem stehen für diese Arten ausreichend geeignete Ausweichhabitate in der umliegenden Feldflur sowie den Waldrandbereichen zur Verfügung. Daher kommt es zu keiner dauerhaften signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten.

Die **Wachtel** zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den **besonders lärmempfindlichen Arten**. Ihre Fluchtdistanz ist mit 30 bis 50 Metern jedoch gering, sodass Störungen vor allem aufgrund des Lärms im Zuge des Baustellenverkehrs und des baustellenbetriebes zu erwarten sind. Für den Brutplatz nördlich von Wittmoor können Beeinträchtigungen durch den großen Abstand zu den geplanten Montageflächen (mehr als 250 Meter) jedoch ausgeschlossen werden. Im Umkreis um die beiden Brutplätze in der Karweniederung südöstlich von Mast 50alt und am Mast 224neu werden die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Art im Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte April durchgeführt, um erhebliche Störungen zu vermeiden (siehe V<sub>ASB/FFH</sub> 6). Dies betrifft die zurückzubauenden Masten 49alt und 50alt sowie die neu zu errichtenden Masten 223neu und 224neu.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegenen werden vermieden, da die Baufeldfreimachung und das Verlegen der Spurbahnen bzw. Holzbohlen oder Stahlplatten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten bodenbrütender Arten erfolgt. Alternativ sind Vergrämungsmaßnahmen möglich, um eine Ansiedlung in den baubedingt betroffenen Bereichen zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub> 5). Da die genannten Arten ihr Nest jedes Jahr neu bauen und der Schutz der Brutstätte jeweils nach Abschluss der Brutperiode erlischt (vgl. MUGV 2011), wird durch die genannte Maßnahme auch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten vermieden.

Für die genannten bodenbrütenden Arten ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG demnach nicht einschlägig.

**Artengruppe: Bodenbrüter, ungefährdete Arten**

Fitislaubsänger (*Phylloscopus trochilus*)

Goldammer (*Emberiza citronella*)

Mönchsgräsmücke (*Sylvia atricapilla*)

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Artengruppe: Busch- und Baumbrüter (Freibrüter), in Brandenburg ungefährdete Arten</b>	
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ) Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> ) Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ) Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ) Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ) Elster ( <i>Pica pica</i> ) Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ) Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> ) Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ) Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ) Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ) Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ) Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> ) Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ) Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> ) Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ) Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> ) Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ) Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> ) Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ) Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapillus</i> ) Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ) Wintergoldhähnchen ( <i>Regulus regulus</i> )
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>            Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um Baum- oder Buschbrüter, die in Teilräumen des Untersuchungsgebietes mit entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen. Die überwiegenden Arten kommen sehr häufig oder häufig vor. Es handelt sich um verbreitete, euryöke Arten, die in Brandenburg stabile Bestände aufweisen.</p> <p>Die meisten oben aufgeführten Arten sind gemäß der Roten Listen deutschlandweit und in Brandenburg ungefährdet. Der Gelbspötter und der Girlitz sind in der Roten Liste Brandenburgs auf der Vorwarnliste vermerkt (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). Der Kuckuck steht in der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste. Der Pirol ist sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit auf der Vorwarnliste.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die ubiquitären Arten wurden überwiegend mit großen und sehr großen Häufigkeiten im Untersuchungsraum nachgewiesen (zwischen 20 bis 200 Brutpaare). Die Arten Eichelhäher, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kuckuck, Pirol und Stieglitz wurden mit 10 bis 20 Brutpaaren nur mäßig häufig im UR nachgewiesen. Für Mistel- und Wacholderdrossel sowie für die Schwanzmeise wurden jeweils neun, für die Elster nur 4 Brutpaare kartiert. Jeweils mit zwei Brutpaaren wurden die Arten Beutelmeise, Gimpel, Girlitz und Kolkrabe nachgewiesen. (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert, die genannten Arten weisen überwiegend große Populationen auf und finden über den Untersuchungsraum verteilt geeignete Habitatbedingungen: <b>Erhaltungszustand A</b>; aufgrund der geringeren Nachweishäufigkeiten werden für Eichelhäher, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kuckuck, Misteldrossel, Pirol, Schwanzmeise, Stieglitz, Beutelmeise, Elster, Gimpel, Girlitz, Kolkrabe und Wacholderdrossel <b>Erhaltungszustand B</b> angenommen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>            V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um häufig vorkommende Singvogelarten, deren vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen gemäß BERNOTAT et al. (2018) überwiegend sehr gering (VMGI-Klasse E) bzw. gering (VMGI-Klasse D) ist. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist für Brutvogelarten der VMGI-Klassen</p>	

**Artengruppe: Busch- und Baumbrüter (Freibrüter), in Brandenburg ungefährdete Arten**

Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )
Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )	Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> )
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> )
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )
Elster ( <i>Pica pica</i> )	Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> )
Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> )	Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapillus</i> )
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	Wintergoldhähnchen ( <i>Regulus regulus</i> )

E und D nicht von einer signifikanten Erhöhung des **anlagebedingten** Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

Lediglich Kolkrabe und Ringeltaube weisen eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (VMGI-Klasse C) auf. Für den **Kolkraben** ist das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) mit Stufe 4 („gering“) geringer eingestuft als die vMGI-Klasse. Eine Korrektur in Bezug auf das verbotsrelevante konstellationsspezifische Risiko ist demnach nicht notwendig (vgl. BHF 2018). Für den Kolkraben ist demnach erst bei einem mindestens **hohen konstellationsspezifischen Risiko** von einer Verbotsrelevanz auszugehen.

Für die **Ringeltaube** ist das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) mit Stufe 2 („hoch“) höher eingestuft als die vMGI-Klasse. Aus diesem Grund ist gemäß BHF (2018) zu prüfen, ob im vorliegenden Fall bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist. Dies kann im vorliegenden Fall verneint werden. Die Art wurde mit insgesamt 64 Brutpaaren innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Sie ist weder deutschlandweit noch in Brandenburg auf der Roten Liste ausgeführt. Mit 90.000 bis 130.000 Brutpaaren ist die Art in Brandenburg häufig vertreten. (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) Auch für die Ringeltaube ist demnach erst bei einem mindestens **hohen konstellationsspezifischen Risiko** von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind und bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konfliktintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) **maximal ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko** und damit keine Verbotsrelevanz für Arten der vMGI-Klasse C, für die erst bei hohem konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist. Auch für die Arten Kolkrabe und Ringeltaube ist der Verbotstatbestand der Tötung demnach nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den genannten Arten handelt es sich **überwiegend um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit**, so dass baubedingte Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ihre Fluchtdistanz ist in der Regel sehr gering. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) betragen ihre Effektdistanzen 100 m (Amsel, Beutelmeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gimpel, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Ringeltaube, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Wintergoldhähnchen) bzw. 200 m (Dorngrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Singdrossel, Wacholderdrossel). Diese beziehen sich jedoch vor allem auf den Abstand zu befahrenen Straßen. Für die genannten Arten ist der Verbotstatbestand der Störung nicht einschlägig, da durch die räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Bauarbeiten nicht mit einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvogelarten im Gebiet zu rechnen ist. Es handelt sich um in Brandenburg überwiegend sehr häufige bzw. häufige und um ungefährdete Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu bauen und mit ihrem Nistplatz in die angrenzenden Bereiche im Untersuchungsraum ausweichen können. Im Falle einer temporären Brutplatzaufgabe ist eine Wiederbesiedlung der Standorte nach Beendigung der Bauarbeiten möglich. Dauerhafte Revierverluste sind daher nicht zu erwarten. Zudem stehen für diese Arten ausreichend geeignete Ausweichhabitate innerhalb des UR zur Verfügung. Daher kommt es zu keiner dauerhaften signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten.

Auch der **Kolkrabe** ist unempfindlich gegenüber Lärm, er ist jedoch reviertreu, sodass Störungen vor allem durch die Anwesenheit des Menschen verursacht werden können, wenn die Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Horststandorte stattfinden. FLADE (1994) gibt für die Art eine maximale Fluchtdistanz von 500 Metern an. Die Horste des Kolkraben befinden sich westlich Mast 23alt in mehr als 240 Metern zu den Montageplätzen und östlich Mast 35alt in mehr als 160



**Artengruppe: Busch- und Baumbrüter (Freibrüter), in Brandenburg ungefährdete Arten**

Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )
Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )	Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> )
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> )
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )
Elster ( <i>Pica pica</i> )	Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> )
Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> )	Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapillus</i> )
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	Wintergoldhähnchen ( <i>Regulus regulus</i> )

Metern zu den Montageflächen innerhalb der Forstbestände. Aufgrund der Abschirmung durch den Baumbestand ist davon auszugehen, dass sich für den Kolkraben keine erheblichen Störungen aufgrund der Anwesenheit des Menschen ergeben. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegten werden vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der genannten Arten erfolgt (siehe V<sub>ASB</sub> 3). Da der überwiegende Teil der genannten Arten sein Nest jährlich neu baut, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Nach der Fällung der Gehölzbestände können die Arten in angrenzende Lebensräume ausweichen. Durch die Vorgesehene Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3 wird damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

Lediglich der Kolkrabe nutzt seine Horste mehrmals. Eingriffe in die Gehölzbestände, in denen die Brutreviere der Art nachgewiesen wurden, sind im Rahmen des Vorhabens jedoch nicht vorgesehen. Auch für den Kolkraben ist demnach das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artengruppe: Höhlenbrüter- / Nischenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten</b>	
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ) Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ) Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ) Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> ) Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ) Gebirgsstelze ( <i>Motacilla cinerea</i> ) Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> ) Haubenmeise ( <i>Parus cristatus</i> ) Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> ) Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ) Kleinspecht ( <i>Dendrocopos minor</i> ) Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ) Mauersegler ( <i>Apus apus</i> ) Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> ) Tannenmeise ( <i>Parus ater</i> ) Waldbaumläufer ( <i>Certhia familiaris</i> ) Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> )
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>            Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um Höhlen- oder Nischenbrüter, die in Teilräumen des Untersuchungsgebietes mit entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen. Die überwiegenden Arten kommen sehr häufig oder häufig vor. Es handelt sich um verbreitete, euryöke Arten. Die meisten der aufgeführten Arten weisen in Brandenburg stabile Bestände auf.</p> <p>Der Großteil der oben aufgeführten Arten ist gemäß der Roten Listen deutschlandweit und in Brandenburg ungefährdet. Die Gebirgsstelze ist in Brandenburg, der Grauschnäpper, der Haussperling und der Kleinspecht sind auf der Roten Liste Deutschlands in der Vorwarnliste aufgeführt. Sowohl der Feldsperling als auch der Gartenrotschwanz sind in Brandenburg und auf der Roten Liste Deutschlands in der Vorwarnliste aufgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die ubiquitären Arten wurden überwiegend mit großen Häufigkeiten im Untersuchungsraum nachgewiesen (zwischen 20 und 70 Brutpaare). Die Arten Bachstelze, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Sumpfmeise, Tannenmeise und Waldbaumläufer wurden mit 10 bis 20 Brutpaaren nur mäßig häufig im UR nachgewiesen. Für den Grauschnäpper wurden neun und für die Weidenmeise 2 Reviere nachgewiesen. Die Arten Gebirgsstelze, Hohltaube, Kleinspecht und Mauersegler haben jeweils nur ein Revier innerhalb des UR. (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert, die genannten Arten weisen überwiegend große Populationen auf und finden über den Untersuchungsraum verteilt geeignete Habitatbedingungen: <b>Erhaltungszustand A</b>; aufgrund der geringeren Nachweishäufigkeiten werden für Bachstelze, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Gebirgsstelze, Hohltaube, Kleinspecht, Mauersegler und Grauschnäpper <b>Erhaltungszustand B</b> angenommen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>            V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) weisen alle genannten Arten eine geringe bzw. sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen (VMGI-Klasse D bzw. VMGI-Klasse E) auf. Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	

**Artengruppe: Höhlenbrüter- / Nischenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten**

Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	Haus Sperling ( <i>Passer domesticus</i> )
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	Kleinspecht ( <i>Dendrocopos minor</i> )
Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> )	Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )
Gebirgsstelze ( <i>Motacilla cinerea</i> )	Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> )
Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> )	Tannenmeise ( <i>Parus ater</i> )
Haubenmeise ( <i>Parus cristatus</i> )	Waldbaumläufer ( <i>Certhia familiaris</i> )
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> )

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit, so dass baubedingte Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ihre Fluchtdistanz ist in der Regel sehr gering. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) betragen ihre Effektdistanzen 100 m (Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haus Sperling, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise) bzw. 200 m (Bachstelze, Gebirgsstelze, Kleiber, Kleinspecht). Diese beziehen sich jedoch vor allem auf den Abstand zu befahrenen Straßen. Lediglich Buntspecht und Hohltaube gehören zu den Arten, die eine mittlere Lärmempfindlichkeit aufweisen. Die Effektdistanz beträgt für den Buntspecht 300 Meter und für die Hohltaube 500 Meter.

Für die genannten Arten ist der Verbotstatbestand der Störung nicht einschlägig, da durch die räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Bauarbeiten nicht mit einer Verschlechterung des sehr guten bzw. guten Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvogelarten im Gebiet zu rechnen ist. Es handelt sich um in Brandenburg überwiegend sehr häufige bzw. häufige und um ungefährdete Arten, die überwiegend ihr Nest jedes Jahr neu bauen oder ein System aus verschiedenen, oft jährlich wechselnden Brutplätzen nutzen und so mit ihrem Nistplatz in die angrenzenden Bereiche im Untersuchungsraum, außerhalb der Wirkweite des Vorhabens, ausweichen können. Im Falle einer temporären Brutplatzaufgabe ist eine Wiederbesiedlung der Standorte nach Beendigung der Bauarbeiten möglich. Dauerhafte Reviervverluste sind daher nicht zu erwarten. Zudem stehen für diese Arten ausreichend geeignete Ausweichhabitate innerhalb des UR zur Verfügung. Daher kommt es zu keiner dauerhaften signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es bau- und anlagebedingt zu einem Verlust von Bäumen, in denen die genannten Arten vorkommen können. Insgesamt werden 16 Einzelbäume gefällt und weitere Gehölzbestände, darunter flächige Gehölzbestände, im Umfang von 1.080 m<sup>2</sup> und 3.186 m<sup>2</sup> Waldbiotope gefällt. Bei den überwiegenden Gehölzbeständen handelt es sich um junge oder mittelalte Bestände. Vier der insgesamt 16 zu fällenden Bäume haben ein mittleres bis hohes Alter (Baum Nr. 1, 2, 3, 16 – siehe Unterlage 8.1, III Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 2.1.2). Die Bäume sind jedoch überwiegend vital, weisen nur vereinzelt Totholz jedoch keine Höhlen auf.

Die in dieser Gilde zusammengefassten Arten nutzen überwiegend (bis auf Hauben-, Sumpf- und Weidenmeise sowie Gartenrotschwanz und Hohltaube) ein System aus mehreren i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nestern bzw. Nistplätzen, so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (vgl. MUGV 2011). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bei Hauben-, Sumpf- und Weidenmeise sowie beim Gartenrotschwanz erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Abschluss der Brutperiode, so dass auch für diese Arten keine Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten ist. Lediglich für die Hohltaube, die in der Regel auch ein System aus Haupt- und Wechselnest(ern) nutzt, gibt das MUGV (2011) an, dass eine Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines

**Artengruppe: Höhlenbrüter- / Nischenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten**

Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	Kleinspecht ( <i>Dendrocopos minor</i> )
Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> )	Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )
Gebirgsstelze ( <i>Motacilla cinerea</i> )	Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> )
Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> )	Tannenmeise ( <i>Parus ater</i> )
Haubenmeise ( <i>Parus cristatus</i> )	Waldbaumläufer ( <i>Certhia familiaris</i> )
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> )

Einzelnestes in der Regel auch zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Die Hohltaube ist eine im Wald vorkommende Art und an Altholzbestände gebunden. Sie kommt oft insbesondere dort vor, wo Nachweise von Schwarzspechten vorliegen, da sie seine Höhlen nachnutzt. Im Rahmen des Vorhabens werden im Bereich der Waldränder überwiegend junge und mittelalte Bäume gefällt, es kommt jedoch nicht zum Verlust von Altbäumen.

Da in keinem der zu fällenden älteren Bäumen Höhlungen nachgewiesen wurden, sind baubedingte Tötungen von Höhlen- bzw. Nischenbrütern nicht zu erwarten. Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V<sub>ASB</sub> 3) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. von Nestlingen) sowie die Zerstörung von Eigelegen darüber hinaus vermieden werden. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeiten der genannten Arten. Mit der Regelung, dass in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. keine Fällungen erfolgen dürfen, ist sichergestellt, dass sich keine Eigelege, nicht flügge Jungtiere sowie Alttiere im Nest befinden. Sollten wider Erwarten ungewöhnlich frühzeitige Gelege zerstört werden, führt dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V<sub>ASB</sub> 3) können **baubedingte** Tötungen von Individuen (v. a. von Nestlingen) sowie die Zerstörung von Eigelegen vermieden werden. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeiten der genannten Arten. Mit der Regelung, dass in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. keine Fällungen erfolgen dürfen, ist sichergestellt, dass sich keine Eigelege, nicht flügge Jungtiere sowie Alttiere im Nest befinden. In der Übersicht des MUGV (2011) mit den Angaben zu den in Brandenburg heimischen Vogelarten ist zwar für den Buntspecht der Beginn der Brutzeit ab Ende Februar angegeben, aber die Eiablage erfolgt in der Regel erst später, so dass auch für diese Art eine Zerstörung von Eigelegen verneint werden kann.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artengruppe: Brutvögel mit Nachweisen an Gewässern / Röhrichten / nassen bzw. feuchten Gras- und Staudenfluren, in Brandenburg ungefährdete Arten</b>	
<b>Blässralle (<i>Fulica atra</i>)</b>	<b>Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</b>
<b>Graugans (<i>Anser anser</i>)</b>	<b>Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)</b>
<b>Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)</b>	<b>Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)</b>
<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>	<b>Zwergtaucher (<i>Tachybates ruficollis</i>)</b>
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>	
Bei den oben genannten Arten handelt es sich um Brutvögel, die in Röhricht- oder Seggenbeständen, nassen oder feuchten Hochstaudenfluren oder in Ufergebüschchen am Wasser brüten. Lediglich der Sumpfrohrsänger ist ein Freibrüter, der in verschiedenen Hochstaudenfluren brütet, z. B. Mischbeständen aus Brennesseln, Doldenblütern, Brombeeren etc. aber auch in Beständen mit hohen Gräsern und lockerem Schilf. (SÜDBECK et al. 2005)	
Die Arten sind gemäß der Roten Listen sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit ungefährdet. Die Wasserralle ist auf der Roten Liste Deutschlands und der Zwergtaucher auf der Roten Liste Brandenburgs in der Vorwarnliste aufgeführt.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Die genannten Arten wurden aufgrund des Mangels an geeigneten Habitaten überwiegend nur in geringer Anzahl innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Lediglich Sumpfrohrsänger und Stockente kommen mit 26 bzw. 13 Revieren mäßig häufig bis häufig innerhalb des UR vor. Für die übrigen Arten erfolgten nur wenige Nachweise. So wurden für die Rohrhammer sieben, für die Blässralle drei und für den Teichrohrsänger drei Reviere ausgegrenzt. Für die Graugans wurden nur zwei und für die Wasserralle und den Zwergtaucher jeweils nur ein Revier nachgewiesen. (GRÜNSPEKTRUM 2017a & MYOTIS 2018)	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert, die genannten Arten weisen überwiegend geringe Populationen, da sie über den Untersuchungsraum verteilt nur wenig geeignete Habitate finden: <b>Erhaltungszustand B</b>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 5	Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter (Sumpfrohrsänger)
V <sub>ASB/FFH</sub> 6	Bauzeitenregelung für Brutvögel (Wasserralle)
V <sub>ASB/FFH</sub> 7	Markierung des Erdseils (1.000 m im Umkreis um einen Brutplatz des Zwergtauchers)
V 14	Schutz eines Kleingewässers
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Sowohl Rohrhammer als auch Sumpf- und Teichrohrsänger weisen gemäß BERNOTAT et al. (2018) eine sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (VMGI-Klasse E) auf. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist für Arten der VMGI-Klassen E und D nicht von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.	
Blässralle, Graugans, Stockente, Wasserralle und Zwergtaucher sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) der vMGI-Klasse C zugeordnet. Bei allen fünf Arten ist das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) höher eingestuft als die vMGI-Klasse: Graugans, Wasserralle und Zwergtaucher vT = 2 („hoch“); Blässralle und Stockente vT = 1 („sehr hoch“). Aus diesem Grund ist gemäß BHF (2018) für alle fünf Arten zu prüfen, ob im vorliegenden Fall bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist. Für <b>Blässralle, Graugans und Stockente</b> kann dies verneint werden. Alle drei Arten sind weder deutschlandweit noch in Brandenburg auf der Roten	

### Artengruppe: Brutvögel mit Nachweisen an Gewässern / Röhrichten / nassen bzw. feuchten Gras- und Staudenfluren, in Brandenburg ungefährdete Arten

Blässralle (*Fulica atra*)Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)Graugans (*Anser anser*)Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)Wasserralle (*Rallus aquaticus*)Stockente (*Anas platyrhynchos*)Zwergtaucher (*Tachybates ruficollis*)

Liste ausgeführt. Mit 7.000 bis 12.000 Brutpaaren bzw. 15.000 bis 30.000 Brutpaaren sind sowohl die Blässralle als auch die Stockente in Brandenburg häufig vertreten. Die Graugans ist mit 3.000 bis 5.000 Brutpaaren in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel. (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008) Die geringen Nachweisdichten für die Arten Blässralle (3 BP), Graugans (2 BP) und Stockente (13 BP) innerhalb des Untersuchungsraumes sind vor allem auf den Mangel an geeigneten Habitaten zurückzuführen. Für die Arten Blässralle, Graugans und Stockente ist demnach erst bei einem mindestens **hohen konstellationsspezifischen Risiko** von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind und bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konfliktintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) **maximal ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko** und damit keine Verbotsrelevanz für Arten der vMGI-Klasse C, für die erst bei hohem konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist. Für die Arten Blässralle, Graugans und Stockente ist der Verbotstatbestand der Tötung demnach nicht einschlägig.

Sowohl die **Wasserralle** als auch der **Zwergtaucher** sind mit 2.000 bis 3.000 bzw. 1.200 bis 1.800 Brutpaaren in Brandenburg mäßig häufig vertreten und wurden innerhalb des UR jeweils nur mit einem Brutpaar nachgewiesen. Die Wasserralle ist gemäß der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt. Der Zwergtaucher wird in Brandenburg auf der Vorwarnliste geführt. (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008) Vorsorglich wird für beide Arten davon ausgegangen, dass bereits bei einem **mittleren konstellationsspezifischen Risiko** von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist.

Die **Wasserralle** wurde innerhalb des Untersuchungsraumes mit einem Brutpaar im Bereich der ehemaligen Fischteiche am Karwer Burgwall nachgewiesen. Der Brutplatz befindet sich in etwa 140 Metern Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung. Gemäß BHF (2018) ist bei Wasservögeln ein zentraler Aktionsraum von 500 Metern anzusetzen. Die geplante 380-kV-Freileitung verläuft östlich der Teiche innerhalb des zentralen Aktionsraumes der Art. Die Teichflächen werden nur an der östlichen Außengrenze überspannt. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserralle überwiegend die Fischteiche und die unmittelbar angrenzenden Flächen für die Nahrungssuche nutzt. Das Queren der Freileitung ist für die Nahrungssuche nicht notwendig. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen wird aus diesem Grund mit gering bewertet. Für den Brutplatz ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **geringe raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: mittel, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: gering). Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist in diesem Leitungsabschnitt ebenfalls **gering**. In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus ein **geringes konstellationsspezifisches Risiko** für den Brutplatz der Wasserralle und damit keine Verbotsrelevanz. Es ist demnach davon auszugehen, dass sich das **anlagebedingte** Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen für die Wasserralle nicht signifikant erhöht.

Der Nachweis des **Zwergtauchers** erfolgte im Quitzower Moor in etwa 120 Metern Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung. Auch für den Zwergtaucher wird ein zentraler Aktionsraum von 500 Metern angesetzt. Die geplante Freileitung befindet sich damit im zentralen Aktionsraum der Art. Da für die Nahrungssuche ausschließlich Gewässer genutzt werden und davon auszugehen ist, dass hierfür ausschließlich das Quitzower Moor genutzt wird, wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen mit gering bewertet. Für den Brutplatz ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **geringe raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: mittel, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: gering). Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist in diesem Leitungsabschnitt **mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für den Brutplatz des Zwergtauchers und damit Verbotsrelevanz. Es ist demnach von einer signifikanten Erhöhung des **anlagebedingten** Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Durch eine **Markierung des Erdseils** ( $V_{ASB/FFH} 7$ ) im weiteren Aktionsraum des Zwergtauchers (1.000 Meter), d. h. zwischen den Masten 253neu bis 257neu (von 256neu bis 257neu nur Abschnitt außerhalb des Waldes) kann die Kollisionsgefährdung gemindert werden. Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) ist die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern für den Zwergtaucher mittel. Das **konstellationsspezifische Risiko** wird durch das Anbringen der Marker um zwei Stufen von mittel auf sehr **gering** vermindert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ( $V_{ASB/FFH} 7$ ) ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos des Zwergtauchers auszugehen.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist für die Artengruppe demnach nicht einschlägig.

### Artengruppe: Brutvögel mit Nachweisen an Gewässern / Röhrichten / nassen bzw. feuchten Gras- und Staudenfluren, in Brandenburg ungefährdete Arten

Blässralle (*Fulica atra*)Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)Graugans (*Anser anser*)Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)Wasserralle (*Rallus aquaticus*)Stockente (*Anas platyrhynchos*)Zwergtaucher (*Tachybates ruficollis*)

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit, so dass baubedingte Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ihre Fluchtdistanz ist in der Regel sehr gering. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) betragen ihre Effektdistanzen 100 m (Blässralle, Graugans, Rohrammer, Stockente, Zwergtaucher) bzw. 200 m (Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger). Diese beziehen sich jedoch vor allem auf den Abstand zu befahrenen Straßen. Für die genannten Arten ist der Verbotstatbestand der Störung nicht einschlägig, da durch die räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Bauarbeiten nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Gebiet zu rechnen ist. Es handelt sich um in Brandenburg überwiegend sehr häufige bzw. häufige und um ungefährdete Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu bauen. Im Falle einer temporären Brutplatzaufgabe ist eine Wiederbesiedlung der Standorte nach Beendigung der Bauarbeiten möglich. Dauerhafte Revierverluste sind daher nicht zu erwarten. Daher kommt es zu keiner dauerhaften signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten.

Lediglich die Wasserralle weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf und hat nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine Effektdistanz von 300 Metern. Sie gehört zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Im Umkreis von 300 Metern um den Brutplatz befinden sich die Standorte der rückzubauenden Masten 49alt und 50alt und die Standorte der neu zu errichtenden Masten 223neu und 224neu. Finden die Bauarbeiten an diesen Standorten innerhalb der Brutzeit der Art statt, können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Um erhebliche Störungen durch den Baubetrieb und die Anwesenheit des Menschen zu vermeiden, finden die Baumaßnahmen im Umkreis des Brutplatzes außerhalb der Brutzeit der Wasserralle im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März statt ( $V_{ASB/FFH}$  6). Dies betrifft, wie oben beschrieben, die rückzubauenden Masten 49alt und 50alt sowie die neu zu errichtenden Masten 223neu und 224neu.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegten bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können überwiegend ausgeschlossen werden, da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe im Bereich von Gewässern vorgesehen sind. Die Montageflächen befinden sich überwiegend in großen Abständen zu den Gewässern auf den angrenzenden Acker- und Grünlandflächen. Werden Bauflächen nahe an Gewässern eingerichtet, wird ein Mindestabstand von fünf Metern zu Gewässern (ab Böschungsoberkante) eingehalten. Am rückzubauenden Mast 35alt bzw. am neu zu errichtenden Mast 236neu befinden sich Bauflächen und Trommel- und Windenplätze in unmittelbarer Nähe zu einem Gewässer. Hier werden Maßnahmen ergriffen, um das Gewässer während der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen zu schützen (vgl. Maßnahme V 14). Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gewässern kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.

Für den in verschiedenen Hochstaudenfluren brütenden Sumpfrohrsänger wird durch die Maßnahme  $V_{ASB}$  5 das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert, da die Bauflächfreimachung und das Verlegen der Spurbahnen bzw. Holzbohlen oder Stahlplatten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten bodenbrütender Arten erfolgt. Alternativ sind Vergrümnungsmaßnahmen möglich, um eine Ansiedlung in den baubedingt betroffenen Bereichen zu vermeiden (siehe  $V_{ASB}$  5).

Für die genannten Arten ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG demnach nicht einschlägig.

**Artengruppe: Brutvögel mit Nachweisen an Gewässern / Röhrichten / nassen bzw. feuchten Gras- und Staudenfluren, in Brandenburg ungefährdete Arten**

Bläsralle (*Fulica atra*)

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Graugans (*Anser anser*)

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Zwergtaucher (*Tachybates ruficollis*)

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Baumfalke besiedelt halboffene bis offene, oft gewässerreiche, Landschaften. Zur Nahrungssuche werden Moore, Gewässer, Heidewälder, Trockenrasen, Waldränder und Waldlichtungen aber auch Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe (Schwalbenjagd) und selbst Stadtgebiete (Mauerseglerjagd) aufgesucht. Nahrungshabitate befinden sich häufig auch in größerer Entfernung zum Brutplatz (bis zu 6,5 km). (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Als Brutplatz bevorzugt der Baumfalke lichte, mindestens 80-100jährige Kiefernwälder. Dort brütet er häufig im Randbereich oder an Lichtungen. Als Nistplatz werden jedoch auch Feldgehölze, Baumgruppen oder -reihen und regional zunehmend auch Einzelbäume oder Hochspannungsmasten genutzt. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit reicht von Ende April bis Ende August (MUGV 2011).</p> <p>Nach einem abnehmenden Bestandstrend bis zum Jahr 2002 kam es zu einer leichten Bestandserholung. Derzeit ist der Bestand des Baumflaken in Brandenburg als stabil anzusehen. Mit 300 bis 400 Brutpaaren zählt der Baumfalke in Brandenburg zu den seltenen Arten und ist gemäß der Roten Liste stark gefährdet. (RYSLAVY &amp; MÄDLOW 2008) In Deutschland ist der Baumfalke auf der Roten Liste als gefährdet geführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Rahmen der Nachkartierungen im Jahr 2018 wurde der Baumfalke auf dem Mast 47alt nachgewiesen. Bei dem Nachweis handelt es sich um einen Brutverdacht. (MYOTIS 2018) Im Jahr 2016 brüteten auf dem Mast 47alt Nebelkrähen. (GRÜNSPEKTRUM 2017a)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; da innerhalb des Untersuchungsraumes nur ein Nachweis der Art erfolgte, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit mittel bis schlecht (<b>Erhaltungszustand C</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 4 Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p> <p>A<sub>CEF</sub> 3 Anbringen von Nisthilfen für Baum- und Turmfalken</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Baumfalken mittel (VMGI-Klasse C). Das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) ist für die Art mit „sehr gering“ (Stufe 5) geringer eingestuft als die vMGI-Klasse. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört der Baumfalke als Greifvogel zu den Vogelarten, bei denen es aufgrund ihres guten Sehvermögens und der guten Manövrierfähigkeit nur verhältnismäßig selten zu Kollisionen an Freileitungen kommt. Darüber hinaus werden zunehmend erfolgreiche Bruten auf Masten verzeichnet. Eine Korrektur in Bezug auf das verbotsrelevante konstellationsspezifische Risiko ist demnach nicht notwendig (vgl. BHF 2018).</p> <p>Für den Baumfalken ist demnach erst bei einem mindestens <b>hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind und bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konflikintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konflikintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT &amp;</p>	

**Baumfalke (*Falco subbuteo*)**

DIERSCHKE (2016) **maximal ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko** und damit keine Verbotsrelevanz für Arten der vMGI-Klasse C, für die erst bei hohem konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist.

Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des **anlagebedingten** Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist für den Baumfalken nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baumfalken zählen zwar zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, aber sie haben mit bis zu 200 m eine hohe Fluchtdistanz (GARNIEL & MIERWALD 2010, FLADE 1994). Die Art reagiert sehr empfindlich auf Störungen am Brutplatz, eine Aufgabe der Brut ist bei Störungen wahrscheinlich. Der als Brutplatz genutzte Mast wird aus diesem Grund außerhalb der Brutzeit, die von Ende April bis Ende August reicht, zurückgebaut (s. Maßnahme V<sub>ASB/FFH</sub> 4). Sollte Mast Nr. 47alt oder einer der benachbarten Maste vom Baumfalken bereits zur Brut genutzt werden, wenn die Bauarbeiten beginnen, so ist um den Horst herum eine Horstschutzzone von 300 m einzuhalten, innerhalb derer kein Baugeschehen und kein Baustellenverkehr stattfinden dürfen, um die erfolgreiche Brut zu sichern (s. Maßnahme V<sub>ASB/FFH</sub> 6). Unter diesen Voraussetzungen ist sichergestellt, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Baumfalken kommt.

Eine erhebliche Störung der Art während der Brutzeit kann damit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Fortpflanzungsstätten des Baumfalken, der sich durch besondere Reviertreue auszeichnet, sind dauerhaft geschützte Lebensstätten, es sei denn der Horst wird mehrere Jahre in Folge nicht mehr genutzt. Durch den Rückbau des Mastes 47alt wird eine geschützte Fortpflanzungsstätte entfernt. Da dies außerhalb der Brutzeit des Baumfalken geschieht, kann die Tötung von Nestlingen und die Zerstörung von Eigelegten ausgeschlossen werden (s. Maßnahme V<sub>ASB/FFH</sub> 4). Durch den Neubau des fast standortgleichen Mastes 226neu, an welchen eine Nisthilfe angebracht wird, steht der Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ein geeigneter Brutplatz zur Verfügung. Sowohl der Rückbau des alten als auch der Neubau des Mastes der 380-kV-Freileitung muss so erfolgen, dass der neue Mast inklusive Nisthilfe zu Beginn der nächsten Brutperiode zur Verfügung steht. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist an einem geeigneten Standort im Umkreis des Mastes 47alt zeitweise eine Ersatznisthilfe anzubringen. Durch die Maßnahme (A<sub>CEF</sub> 3) wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Baumpieper bewohnen offene bis halboffene Gelände mit hohen Singwarten. Typische Brutgebiete sind u. a. aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge oder lichte Laub- und Mischwälder (BAUER et al. 2005).</p> <p>Seine Brutzeit ist von Anfang April bis Ende Juli (MUGV 2011). Als Bodenbrüter baut er sein Nest unter niederliegendem Gras, im Heidekraut oder anderer Bodenvegetation. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Mit etwa 40.000 bis 60.000 Brutpaaren zählt die Art zu den häufigsten Brutvögeln in Brandenburg (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). Vergangene Bestandsrückgänge sind auf den Lebensraumverlust zurückzuführen. In den letzten Jahren deutete sich eine Bestandszunahme an (ABBO 2001). Der Baumpieper wird in der Roten Liste Brandenburgs auf der Vorwanliste geführt. Deutschlandweit gilt er als gefährdet (Kategorie 3).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Für den Baumpieper wurden 35 Reviere ausgegrenzt. Sie befinden sich im gesamten UR verteilt überwiegend im Bereich der Forstbestände (vor allem Waldränder), darüber hinaus aber auch in Baumreihen und sonstigen Gehölzbeständen in der offenen Landschaft. Die Revierdichte ist insbesondere im Forstbestand nördlich von Perleberg hoch, hier wurden insgesamt 15 Reviere nachgewiesen. (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR werden alle geeigneten Standorte im Bereich der Wälder und auch sonstige Gehölzbestände von der Art besiedelt, der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Baumpieper wird aus diesem Grund mit sehr gut (<b>Erhaltungszustand A</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Baumpieper gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baumpieper zählen gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zu den Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit. Insbesondere im Bereich der Waldschneisen aber auch an anderen Standorten liegen die nachgewiesenen Brutreviere teilweise nahe an den vorgesehenen Montageplätzen. Bauzeitliche Störungen können aus diesem Grund nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen, dass sich die Bauzeit auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum (eine Brutperiode) beschränkt und der Erhaltungszustand der lokalen Population mit sehr gut bewertet wurde, ist jedoch durch die Störungen nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Baumpiepers auszugehen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>	

**Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baumpieper bauen ihr Nest jedes Jahr neu. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Ende der jeweiligen Brutperiode. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen bzw. Fortpflanzungsstätten werden vermieden, da die Baufeldfreimachung und das Verlegen der Spurbahnen bzw. Holzbohlen oder Stahlplatten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten bodenbrütender Arten erfolgt. Alternativ sind Vergrämuungsmaßnahmen möglich, um eine Ansiedlung in den baubedingt betroffenen Bereichen zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub> 5).

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist die Erfüllung der Verbotstatbestände nicht gegeben.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Bluthänfling (<i>Carduelis flammea</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Bluthänfling ist flächendeckend in Brandenburg verbreitet. Er besiedelt offene und halboffene Ackerlandschaften mit Hecken und Büschen, junge Kiefern- und Fichtenschonungen, Kahlschläge, Truppenübungsplätze mit Gehölzaufwuchs, ehemalige Deponien, Tagebauränder, verwilderte Industriestandorte, Stall- und Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben, die ehemalige Rieselfeldlandschaft, Obstanlagen, Hecken, Waldränder, Gärten und Friedhöfe. Wichtig für die Art ist eine artenreiche, samen tragende Krautschicht als Nahrungshabitate. Als Nistplatz werden überwiegend Gehölze genutzt (ABBO 2001). Die Brutzeit des Bluthänflings ist von Anfang April bis Anfang September (MUGV 2011). Als Freibrüter baut er sein Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>In Brandenburg sind kaum Bestandsschwankungen erkennbar. Ein früherer Rückgang wurde auf Änderungen dörflicher Siedlungsstrukturen, d. h. Rückgang dörflicher Ruderalfluren und weitere Versiegelung zurückgeführt (ABBO, 2001). Der Brandenburger Bestand umfasst etwa 10.000 bis 20.000 Brutpaare (RYS LAVY &amp; MÄDL OW 2008). Der Bluthänfling ist sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit in der Roten Liste als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Kartierung von GRÜNSPEKTRUM (2017a) insgesamt sieben Reviere des Bluthänflings ausgegrenzt. Ein Brutplatz befindet sich in Perleberg ca. 240 Meter westlich des Mastes 1alt, ein weiterer in einer Baumreihe östlich von Blüten zwischen Mast 27alt und 28alt in etwa 70 Metern Entfernung zur Freileitung. Zwei weitere Brutplätze befinden sich in Wittmoor in 210 und 80 Metern Entfernung. In NeuhoF wurde der Bluthänfling am Siedlungsrand in etwa 120 Metern Entfernung zur Freileitung nachgewiesen. Zwei weitere Brutplätze befinden sich im Umkreis von Klüß. Einer befindet sich im Baumbestand östlich des Friedhofes, ein weiterer südlich der ehemaligen Fischteiche zwischen Mast 49alt und Mast 50alt. (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR findet die Art über den gesamten Raum verteilte geeignete Nistplätze, bevorzugte Nahrungshabitate finden sich hingegen nur wenig innerhalb des UR, was die geringe Nachweisdichte erklärt, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Bluthänfling mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Bluthänfling gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

**Bluthänfling (*Carduelis flammea*)**

Der Bluthänfling gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den weniger lärmempfindlichen Arten. Seine Effektdistanz beträgt 200 Meter. Diese bezieht sich jedoch vor allem auf den Abstand zu befahrenen Straßen. Die Auswirkungen des Baustellenverkehrs und Baubetriebs im Rahmen des Vorhabens sind wesentlich geringer. Störungen der Art an einzelnen Standorten (z. B. am Friedhof) können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Bauarbeiten nur punktuell und sich insgesamt nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum erstrecken (eine Brutperiode), ist eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Bluthänflings nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Sechs der sieben nachgewiesenen Brutplätze des Bluthänflings befinden sich in Gehölzbeständen außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Im Bereich des Brutplatzes im Baumbestand östlich von Klüß werden im Rahmen des Vorhabens zwei Bäume gefällt. Die baubedingte Tötung von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegten wird vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Art erfolgt (siehe V<sub>ASB</sub> 3). Da der Bluthänfling sein Nest jährlich neu baut, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Durch die Vorgesehene Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3 wird damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Das Braunkehlchen ist ein Charaktervogel offener Agrarlandschaften, vor allem in Grünlandgebieten und auf Brachen. Es bevorzugt offene, frische bis feuchte oder leicht geneigte Flächen mit nicht zu hoher Gehölz- / Heckendichte (FLADE 1994). Vorkommen sind aber auch bekannt für Bahndämme, Wegränder, Aufforstungsflächen, Ruderalfluren und Rieselfelder sowie Truppenübungsplätze. Von Bedeutung sind v. a. eine niedrige, vielfältig strukturierte Bodenvegetation mit guter Deckung und geeigneten Sitzwarten (ABBO 2001). Das Braunkehlchen versteckt sein Nest gut in hoher Gras- bzw. Krautvegetation. Die Größe der Brutreviere reicht von mindestens 0,5 ha bis zu mehr als 3 ha (FLADE 1994). Die Brutzeit reicht von Anfang April bis Ende August (MUGV 2011).</p> <p>In Brandenburg wird auf eine relativ gleichmäßige Bestandsverteilung geschlossen. In Kleinflächen mit fehlender bzw. nur geringer Nutzungsintensität weist die Art die größten Dichten auf. Besonders die Beseitigung von Sitzwarten (z. B. durch intensive Beweidung) führt zu drastischen Bestandsrückgängen (ABBO 2001). Der Brutbestand in Brandenburg umfasst derzeit etwa 6.000 bis 10.000 Brutpaare (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). Die Art ist sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit gemäß Roter Liste als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Aufgrund des weitgehenden Fehlens geeigneter Habitatstrukturen konnten nur fünf Reviere des Braunkehlchens ausgewiesen werden. Ein Brutplatz befindet sich ca. 100 m nordwestlich von Mast 6alt, drei weitere im Umfeld von Klüß (120 m südöstl. Mast 51, 270 m östlich Mast 50alt und 100 m südöstlich Mast 50) und ein Brutplatz befindet sich zwischen Mast 57alt und 58alt westlich von Kleeste (GRÜNSPEKTRUM 2017a, MYOTIS 2018).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR gibt es nur wenige Grünlandflächen, die darüber hinaus überwiegend einer intensiven Nutzung unterliegen, geeignete Standorte sind jedoch durch die Art besetzt, aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population für das Braunkehlchen mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für das Braunkehlchen gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Das Braunkehlchen gehört gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zu den weniger lärmempfindlichen Arten. Nach FLADE (1994) hat die Art eine Fluchtdistanz von 20 bis 40 Metern. Die nachgewiesenen Brutplätze der Art befinden sich alle in</p>	

**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

mehr als 100 Metern Entfernung zu den Montageflächen. Im Umkreis der nachgewiesenen Reviere befinden sich weitere als Brutplatz geeignete Habitate außerhalb der Wirkweite des Vorhabens. Störungen während der Brut werden durch die Maßnahme V<sub>ASB</sub> 5 weitgehend vermieden, da die Baufeldfreimachung und das Auslegen von Baggermatten und ggf. auch Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen ist keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Braunkehlchens im Gebiet zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegten werden vermieden, da die Baufeldfreimachung und das Verlegen der Spurbahnen bzw. Holzbohlen oder Stahlplatten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten bodenbrütender Arten erfolgt. Alternativ sind Vergrämuungsmaßnahmen möglich, um eine Ansiedlung in den baubedingt betroffenen Bereichen zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub> 5). Da das Braunkehlchen sein Nest in jeder Brutsaison neu baut, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Durch die vorgesehene Maßnahme V<sub>ASB</sub> 5 wird damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Dohle (<i>Corvus monedula</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>            Ursprünglich ist die Dohle ein Brutvogel der lichten Wälder (vor allem alten Buchenwäldern) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen. Brutplätze befinden sich in Altbaumbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot. In Deutschland besiedelt die Dohle überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich, bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehözen in geringer Entfernung zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen und lebt dort überwiegend als Gebäudebrüter, aber auch in Altbäumen und Nistkästen (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende August (MUGV 2011).</p> <p>Der Brutbestand in Brandenburg umfasst derzeit etwa 450 bis 500 Brutpaare. Sie gehört damit zu den seltenen Arten. In Brandenburg wurde seit den 90er Jahren ein stetig starker Rückgang verzeichnet. Dies wird insbesondere auf Brutplatzmangel (insbes. durch Gebäudesanierungen) und vermutlichen Nahrungsempässen. (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). In Brandenburg ist die Dohle gemäß Roter Liste als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) eingestuft. Deutschlandweit ist sie hingegen nicht gefährdet.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die Dohle wurde im Plangebiet nur an einem Standort nachgewiesen. Der Brutplatz befindet sich im Norden des UR in dem kleinen Forstbestand westlich der Leitung zwischen den Masten 56alt und 57alt in etwa 180 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung (GRÜNSPEKTRUM 2017a).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; die Habitatbedingungen sind innerhalb des UR für die Dohle nur suboptimal, es fehlen insbesondere extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen als Nahrungsräume, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Dohle mit mittel bis schlecht (<b>Erhaltungszustand C</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>            V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Dohle gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Dohle gehört gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zu den lärmunempfindlichen Arten. Störungen können demnach vor allem durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit verursacht werden. Nach FLADE (1994) hat die Dohle mit &lt; 10 bis 20 Metern eine sehr geringe Fluchtdistanz. Da sich der nachgewiesene Brutplatz in mehr als 180 Metern Entfernung zu den Montageflächen und darüber hinaus innerhalb des Forstbestandes befindet, können bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>	

### Dohle (*Corvus monedula*)

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da im Bereich des Forstbestandes, in welchem die Dohle nachgewiesen wurde, keine Eingriffe im Rahmen des Vorhabens vorgesehen sind.

#### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Die Feldlerche besiedelt flächendeckend die Offenlandschaften in Brandenburg. Die Mindestgröße der Freiflächen liegt bei 5-6 ha und in großflächigen Wäldern bei 10 ha. Feldlerchen bevorzugen niedrige, lückige Bodenvegetation mit einem Deckungsgrad von &gt;25%. Die Nester befinden sich auf verschiedenen Ackerkulturen, Wiesen, Ödland, Acker- und Grünlandbrachen. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Mitte August. Es erfolgen regelmäßig zwei Bruten (MUGV 2011; ABBO 2001).</p> <p>Der Brutbestand der Feldlerche in Brandenburg umfasst etwa 300.000 bis 400.000 Brutpaare. Es handelt sich somit um eine sehr häufige Brutvogelart in diesem Bundesland. Der Bestand unterliegt in Brandenburg aber einem kontinuierlichen Rückgang vor allem infolge intensiver Landwirtschaft. (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). Die Art ist aus diesen Gründen in der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg als gefährdet eingestuft. Auch gemäß Roter Liste Deutschlands gilt die Art als gefährdet.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Insgesamt konnten 57 Reviere der Feldlerche gezählt werden. Diese befinden sich bei Perleberg (1 BP Mast 3alt), zwischen Mast 4alt und 6alt (3 BP), zwischen Mast 12alt und 15alt (4 BP), zwischen Mast 17alt und 20alt (4 BP), zwischen Mast 22alt und 24alt (2 BP), zwischen Mast 27alt und 29alt (2 BP), zwischen Mast 31alt und 34alt (3 BP), zwischen Mast 36alt und 43alt (Ortschaften Wittmoor und Neuhof; 11 BP), zwischen Mast 45alt bis 50alt (6 BP) und zwischen Mast 58alt und 59alt (2 BP) (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; die Feldlerche ist innerhalb des UR auf den Ackerflächen flächendeckend vor, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Feldlerche mit sehr gut (<b>Erhaltungszustand A</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Feldlerche gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bei der Feldlerche handelt es sich zwar um eine nur schwach lärmempfindliche Art, aber für sie wurde eine maximale Effektdistanz zu Straßen von 500 m ermittelt. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Feldlerche ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt. (Vgl. GARNIEL &amp; MIERWALD 2010) In Bezug auf den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung ist die bauzeitliche Störung auf relativ geringe Anteile der Ackerflächen, wo die Brutnachweise erfolgten, und auf relativ geringe Bauzeiträume beschränkt. Im Umkreis der nachgewiesenen Reviere befinden sich weitere als Brutplatz geeignete Habitats außerhalb der Wirkweite des Vorhabens. Störungen während der Brut werden darüber hinaus durch die Maßnahme V<sub>ASB</sub> 5 vermieden, die</p>	

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

eine bauzeitliche Vergrämung aus dem Baufeld bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Bauzeiten vorsehen. Unter diesen Voraussetzungen ist keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche im Gebiet zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

In den Offenlandbereichen befinden sich zahlreiche Brutreviere von Feldlerchen. Im Zuge des Baugeschehens ist es deshalb nicht ausgeschlossen, dass in der Feldflur befindliche Nester mit Eigelegen / Nestlingen im Bereich der Baustellenzufahrten sowie der Montageflächen zerstört werden. Um dies zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und das Auslegen von Holzbohlen bzw. Stahlplatten außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen. Alternativ sind Vergrämungsmaßnahmen möglich, um eine Ansiedlung in den baubedingt betroffenen Bereichen zu vermeiden. Vor Baubeginn erfolgt eine Kontrolle durch die ÖBB auf besetzte Nester, um sicherzustellen, dass keine Nester zerstört werden. (V<sub>ASB</sub> 5) Der Schutz von Nestern erlischt mit Ende der jeweiligen Brutperiode. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist die Erfüllung der Verbotstatbestände nicht gegeben.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Die Art lebt in offenem Gelände. Als Brutplätze werden u.a. Großseggensümpfe, Pfeifengraswiesen, extensive oder nicht genutzte Feuchtwiesen, lichte, feuchte Waldstandorte oder verkrautete Waldränder, aber auch Kahlschläge sowie Fichten- und Kieferschonungen genutzt (BAUER et al. 2005). Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Anfang August (MUGV 2011).</p> <p>In Brandenburg umfasst der Bestand 4.000 – 7.000 Brutpaare (RYSLAVY &amp; MÄDLÖW 2008). In Brandenburg ist die Art nicht auf der Roten Liste aufgeführt. Deutschlandweit gilt der Feldschwirl als gefährdet.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Für den Feldschwirl konnte ein Revier nördlich des Karwer Burgwalls an einem Graben zwischen den Masten 49alt und 50alt in etwa 50 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung ausgegrenzt werden (GRÜNSPEKTRUM 2017a).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR befinden sich lediglich am Karwer-Burgwall für die Art geeignete Brutplätze, hier erfolgte auch der Nachweis der Art, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Feldschwirl deshalb mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Feldschwirl gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Feldschwirl gehört gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) nicht zu den lärmempfindlichen Arten. Störungen können demnach vor allem durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit verursacht werden. Nach FLADE (1994) hat der Feldschwirl mit &lt; 10 bis 20 Metern eine sehr geringe Fluchtdistanz. Im Umkreis des nachgewiesenen Reviers befinden sich weitere als Brutplatz geeignete Habitate außerhalb der Wirkweite des Vorhabens. Störungen während der Brut werden durch die Maßnahme V<sub>ASB</sub> 5 vermieden, da die Baufeldfreimachung und das Auslegen von Baggermatten und ggf. auch Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen ist keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Feldschwirls im Gebiet zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>	



**Feldschwirl (*Locustella naevia*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden vermieden, da die Baufeldfreimachung und das Verlegen der Spurbahnen bzw. Holzbohlen oder Stahlplatten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten bodenbrütender Arten erfolgt. Alternativ sind Vergrämnungsmaßnahmen möglich, um eine Ansiedlung in den baubedingt betroffenen Bereichen zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub> 5). Da der Feldschwirl sein Nest in jeder Brutsaison neu baut, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Abschluss der Brutsaison.

Durch die vorgesehene Maßnahme V<sub>ASB</sub> 5 wird damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Grauummer (<i>Miliaria calandra</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Bei der Grauummer handelt es sich um einen Bodenbrüter in gehölzfreien Fluren, der sein Nest in dichter Vegetation gut versteckt. Benötigt werden einzelne Bäume, Baumreihen, Alleen, Telegraphenleitungen oder auch nur einzelne Hochstauden als Singwarten und Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Nach FLADE (1994) beträgt der Raumbedarf zur Brutzeit 1,3 bis mehr als 7 ha. Die Grauummer brütet von Anfang März bis Ende August (MUGV 2011).</p> <p>Nach einem starken Bestandseinbruch in den 70er und 80er Jahren hat sich der Bestand in Brandenburg in den 90er Jahren schnell erholt. Dies ist auf das verbesserte Nahrungsangebot durch Flächenstilllegungen zurückzuführen (vgl. DÜRR et al. 1997). Der Brutbestand beträgt in Brandenburg nunmehr 8.000 bis 15.000 Brutpaare (RYSŁAVY &amp; MÄDLÖW 2008). Die Grauummer ist hier nicht mehr gefährdet, während sie in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft wird.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Für die Grauummer wurden acht Reviere ausgegrenzt. Diese befinden sich unmittelbar am Mast 14alt, bei Mast 17alt in 190 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung und zwischen den Mast 33alt und 34alt in 370 und 100 Metern Entfernung. Zwei weitere Brutplätze befinden sich nördlich und südlich von Wittmoor in 250 und 270 Metern Entfernung. Der Brutplatz bei Neuhoof befindet sich in 150 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung. Ein weiterer Brutplatz befindet sich östlich des Bolzplatzes bei Klüß am Rand eines Wäldchens in etwa 380 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung (GRÜN-SPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; die Offenlandschaften des Untersuchungsraumes bieten gute Habitatbedingungen für die Grauummer, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Grauummer gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Grauummern gehören gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) nicht zu den lärmempfindlichen Arten. Störungen können demnach vor allem durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit verursacht werden. Nach FLADE (1994) hat die Grauummer eine Fluchtdistanz von 10 bis 40 Metern. Auch GASSNER et al. (2010) geben als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 40 m an. Die nachgewiesenen Brutplätze befinden sich überwiegend in 100 oder mehr Metern Entfernung zu</p>	

**Grauammer (*Miliaria calandra*)**

den Montageflächen. Lediglich am Mast 14alt erfolgte ein Brutnachweis unmittelbar im Bereich des vorgesehenen Baufeldes. Störungen während der Brut werden durch die Maßnahme V<sub>ASB</sub> 5 vermieden, da die Baufeldfreimachung und das Auslegen von Baggermatten ggf. auch Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit erfolgen. Da die Brutreviere der Grauammer meist mehrere Hektar groß sind und sich im Umkreis von Mast 14alt weitere als Bruthabitat geeignete Flächen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens befinden, ist davon auszugehen, dass die Art bei Störungen ausweichen kann.

Unter diesen Voraussetzungen ist keine störungsbedingte Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population Grauammer im Gebiet zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden vermieden, da die Baufeldfreimachung und das Verlegen der Spurbahnen bzw. Holzbohlen oder Stahlplatten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten bodenbrütender Arten erfolgt. Alternativ sind Vergrämuungsmaßnahmen möglich, um eine Ansiedlung in den baubedingt betroffenen Bereichen zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub> 5). Da die Grauammer ihr Nest in jeder Brutsaison neu baut, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Abschluss der Brutsaison.

Durch die vorgesehene Maßnahme V<sub>ASB</sub> 5 wird damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Grünspecht brütet in Randbereichen von Laub- und Mischwald, in Feldgehölzen, Obstgärten, Parks und Gärten mit altem Baumbestand. Er nistet gerne in alten Höhlen und neue Bruthöhlen werden in faules Holz gebaut (Singer 1997). Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang August (MUGV 2011).</p> <p>Tendenzen einer großflächigen Bestandsänderung sind nicht erkennbar. In besiedelten Gebieten wird eine hohe Konstanz gegenüber der Zahl besetzter Reviere deutlich, die teilweise über mehrere Jahrzehnte nachzuweisen ist (ABBO 2001). Mit 3.000 bis 4.400 Brutpaaren kommt der Grünspecht in Brandenburg mittelhäufig vor. (RYS LAVY &amp; MÄDLOW 2008). Weder in Brandenburg noch deutschlandweit ist der Grünspecht auf der Roten Liste als gefährdet aufgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Insgesamt wurden vier Grünspecht-Reviere nachgewiesen. Ein Revier befindet sich im Waldrandbereich östlich von Mast 18alt unmittelbar an der bestehenden Freileitung. Ein weiteres befindet sich im Waldrand an der Waldschneise westlich des Mastes 20alt. Ein Revier befindet sich östlich des Bolzplatzes bei Klüß in einem kleinen Forstbestand in etwa 320 Metern Entfernung zur Freileitung. Das vierte Revier befindet sich im Forstbestand westlich von Kleeste in etwa 400 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung. (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR sind überwiegend mittelalte Waldbestände zu finden, geeignete Standorte sind durch die Art besiedelt, aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Grünspecht mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Grünspecht gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) gehört der Grünspecht zu den Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit. Störungen können demnach vor allem durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit verursacht werden. Nach FLADE (1994) hat der Grünspecht eine Fluchtdistanz von 30 bis 60 Metern. Die Baufelder der Maste 18alt, 20alt und des neu zu errichtenden Mastes 249neu befinden sich in unmittelbarer Nähe zu nachgewiesenen Brutplätzen. An diesen Standorten finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Februar statt. Da der Grünspecht gemäß MUGV (2011) ein System aus jährlich wechselnden Nestern nutzt, kann an den genannten Maststandorten auch innerhalb</p>	

**Grünspecht (*Picus viridis*)**

der Brutzeit gebaut werden, **wenn** die Arbeiten bereits vor Beginn der Brutzeit begonnen werden. So kann der Grünspecht entsprechend auf andere, ungestörte Brutplätze ausweichen. Erhebliche Störungen der Art können so vermieden werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegten werden vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Grünspechtes erfolgt (siehe V<sub>ASB</sub> 3). Für die Brut des Grünspechtes geeignete Gehölzbestände sind lediglich westlich des Mastes 20alt vorhabenbedingt betroffen. Der Grünspecht nutzt gemäß MUGV (2011) ein System aus jährlich wechselnden Nestern, bei dem die Beeinträchtigung eines Nestes bzw. Nistplatzes außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten können demnach ausgeschlossen werden, wenn die Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit gefällt werden.

Durch die vorgesehene Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3 wird damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Die Heidelerche besiedelt bevorzugt Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen und Büschen, ist aber auch an reich strukturierten Waldrändern zu finden. Dabei bevorzugt sie z. B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Hochmoorränder, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Feuerschutzschneisen, Hochspannungskorridore aber auch Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen, Weinberge, Baumschulen und Obstbaumkulturen in unmittelbarer Waldnähe. Offene Landschaften und dicht bewaldete Gebiete werden gemieden. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale und das Vorhandensein von Singwarten (kleine Büsche) und Sandbadeplätzen. (SÜDBECK et al. 2005). Ihr Nest ist ein gut verstecktes Bodennest mit tiefer Mulde (SINGER 1997). Die Brutzeit der Heidelerche ist von Mitte März bis Ende August. (MUGV 2011)</p> <p>Die Heidelerche ist in Brandenburg nicht gefährdet, in der Roten Liste Deutschlands wird sie auf der Vorwarnliste geführt. Seit den 1990er Jahren ist eine deutliche Bestandserholung zu verzeichnen, die vor allem auf die Sukzession nicht mehr genutzter Truppenübungsplätze und der Bergbaufolgelandschaften zurückzuführen ist. Mit einem Brutbestand von 12.000 bis 18.000 BP ist sie in Brandenburg ein häufig vorkommender Brutvogel (RYS LAVY &amp; MÄDLOW 2008). In Brandenburg ist die Art nicht gefährdet. In der Roten Liste Deutschlands ist sie auf der Vorwarnliste ausgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Innerhalb des UR wurden 15 Reviere der Heidelerche nachgewiesen. Diese befinden sich überwiegend auf Offenflächen innerhalb der Wälder (Waldschneisen, Waldränder, an Waldwegen) aber häufig auch am Rand von Ackerflächen in unmittelbarer Waldnähe. Die Brutplätze befinden sich bei Mast 5alt (1 BP), südlich von Mast 7alt (1 BP), östlich von Mast 9alt (1 BP), bei Mast 11alt (2 BP), bei Mast 14alt (1BP), zwischen Mast 18alt und 20alt (3 BP), bei Mast 21alt (1 BP), zwischen Mast 32alt und 36alt (3 BP), zwischen Mast 38alt und 39alt bei Wittmoor (1 BP) sowie zwischen Mast 50alt und 51alt bei Klüß (1 BP) (GRÜNSPEKTRUM 2017a).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; die für die Heidelerche geeigneten Standorte (insbesondere Waldschneisen und Waldränder) sind besiedelt, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Heidelerche deshalb mit sehr gut (<b>Erhaltungszustand A</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Heidelerche gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

**Heidelerche (*Lullula arborea*)**

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

GARNIEL & MIERWALD (2010) geben für die Art zwar eine Effektdistanz von 300 Metern an, sie weist jedoch nur eine untergeordnete Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Die Heidelerche hat nach FLADE (1994) eine geringe Fluchtdistanz (weniger als 10 bis 20 m), sodass durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit keine erhebliche Störung zu erwarten ist, sofern sich der Brutplatz nicht unmittelbar nahe oder innerhalb des Baufeldes befindet. Von den 15 Brutrevieren befinden sich die überwiegenden Nachweise in weiterer Entfernung zu den Bau- und Montageflächen. Zwei Brutreviere haben einen verhältnismäßig geringen Abstand (ca. 20 m) zu den Montageflächen, zwei Brutnachweise erfolgten unmittelbar angrenzend an die Montageflächen der Masten 5alt / 262neu und 34alt / 237neu. Durch eine Vergrämung aus dem Baufeld (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 5) sind auch für die nahegelegenen Brutplätze keine Störungen zu erwarten. Die Heidelerchen können an andere, ungestörtere Waldrandbereiche ausweichen. Die Bauarbeiten führen zu keiner Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal die Bauzeit auf eine Brutperiode beschränkt ist. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegenen werden vermieden, da die Bauaufreimung und das Verlegen der Spurbahnen bzw. Holzbohlen oder Stahlplatten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten bodenbrütender Arten erfolgt (siehe V<sub>ASB</sub> 5). Alternativ sind Vergrämungsmaßnahmen möglich, um eine Ansiedlung in den baubedingt betroffenen Bereichen zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub> 5). Da die Heidelerche ihr Nest in jeder Brutsaison neu baut, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Abschluss der Brutsaison.

Durch die vorgesehene Maßnahme V<sub>ASB</sub> 5 wird damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Besiedelt werden feuchte bis nasse Standorte wie z. B. Verlandungszonen, Waldbrüche, Feuchtwiesen oder Seggenriede (BAUER et al. 2005). Sein Nest baut der Kranich in knietiefem Wasser, auf Schwingrasen oder auf Inseln im Flachwasser, möglichst in Deckung aber auch frei (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Anfang Februar bis Ende Oktober (MUGV 2011).</p> <p>Seit den 1980er Jahren ist ein starker Anstieg brütender Kraniche, u. a. aufgrund vermehrter Schutzmaßnahmen, zu verzeichnen (ABBO 2001). Aktuell wird der Bestand in Brandenburg auf 1.700 bis 1.900 Brutpaare geschätzt (RYS LAVY &amp; MÄDL OW 2008). Gemäß Roter Liste ist er weder in Brandenburg noch deutschlandweit gefährdet. Er gehört jedoch zu den streng geschützten Arten und ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Rahmen der Kartierungen wurden an vier Standorten Kraniche nachgewiesen. Darüber hinaus gibt es laut Angaben des LfU (2018) einen weiteren Kranichbrutplatz innerhalb des UR. Ein Brutplatz befindet sich westlich von Mast 12alt im Quitzower Moor in 80 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung. Drei Nachweise erfolgten nördlich von Wüsten-Buchholz. Ein Brutplatz bei Wüsten-Buchholz befindet sich in einer Senke westlich Mast 17alt in etwa 210 Metern Entfernung zur Freileitung, der zweite Brutplatz befindet sich östlich von Mast 17alt in unmittelbarer Nähe zur Freileitung, der dritte Brutplatz befindet sich in einem Gewässer östlich der Freileitung (zwischen Mast 16alt und 17alt) in etwa 160 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung. Ein weiterer Kranichbrutplatz befindet sich am Karwer Burgwall in einem der ehemaligen Fischteiche ebenfalls in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Freileitung. (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; die wenigen im UR vorkommenden geeignete Habitate werden vom Kranich genutzt, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils (1.000 m Umkreis um vier Brutplätze des Kranichs)</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die <b>vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung</b> durch den Anflug an Freileitungen für den Kranich <b>hoch</b> (VMGI-Klasse B). Für alle im UR nachgewiesenen Brutplätze besteht eine Prüfrelevanz. Es ist jeweils ein Brutpaar betroffen. Aufgrund der Einstufung des Kranichs als Brutvogel der VMGI-Klasse B sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) bereits <b>mittlere konstellationsspezifische Risiken verbotsrelevant</b>.</p> <p><u>1. Brutplatz am Kleingewässer am Karwer Burgwall</u></p> <p>Der Brutplatz des Kranichs befindet sich in etwa 100 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung. Die geplante Freileitung befindet sich demnach im zentralen Aktionsraum des Brutrevieres. Die Freileitung überspannt potentielle, an den Brutplatz angrenzende Nahrungshabitate (Grünland). Leitungsquerungen sind aus diesem Grund sehr wahrscheinlich. Aufgrund der Ortskenntnis und der Gewöhnung an die Freileitung, von der bei Brutvögeln ausgegangen werden kann, wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen mit mittel bewertet. Für den Brutplatz ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine <b>mittlere raumbezogene Konfliktintensität</b> (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: mittel, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel). Die <b>vorhabenbedingte Konfliktintensität</b> ist in diesem Abschnitt <b>gering</b> (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung ebenfalls mit Einebenenmasten).</p>	

## Kranich (*Grus grus*)

In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für den Kranich an diesem Brutplatz und damit Verbotsrelevanz. Es ist von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen am o. g. Brutplatz auszugehen.

### 2. und 3. Brutplatz bei Wüsten-Buchholz westlich Mast 17alt (251neu) östlich zwischen Mast 16alt und 17alt (251neu)

Die geplante Freileitung befindet sich in etwa 210 Metern bzw. 160 Metern Entfernung zu den nachgewiesenen Brutplätzen und damit innerhalb des zentralen Aktionsraumes des Kranichs. Geeignete Nahrungshabitate befinden sich sowohl östlich als auch westlich der Freileitung beispielsweise im Umfeld des Schönfelder Grabens und südlich des Grabens I/92, sodass Querungen der Freileitung, ggf. auch in geringen Höhen, nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Ortskenntnis und der Gewöhnung wird auch an diesen Standorten die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen mit mittel bewertet. Für beide Brutplätze ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: mittel, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel). Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist in diesem Abschnitt **mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für die Kraniche an den beiden Brutplätzen und damit Verbotsrelevanz. Es ist von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen an den o. g. Brutplätzen auszugehen.

### 4. Brutplatz bei Wüsten-Buchholz östlich Mast 17alt (251neu)

Die geplante Freileitung befindet sich unmittelbar angrenzend an den Brutplatz (etwa 50 Meter Entfernung). Geeignete Nahrungshabitate befinden sich sowohl östlich als auch westlich der Freileitung beispielsweise im Umfeld des Schönfelder Grabens, sodass Querungen der Freileitung, ggf. auch in geringen Höhen, nicht ausgeschlossen werden können. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen ist mittel. Für den Brutplatz ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel). Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist auch in diesem Abschnitt **mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für den Kranich an diesem Brutplatz und damit Verbotsrelevanz. Es ist von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen am o. g. Brutplatz auszugehen.

### 5. Brutplatz im Quitzower Moor

Die geplante Freileitung verläuft unmittelbar östlich des Quitzower Moors (weniger als 50 Meter entfernt) und damit innerhalb des Funktionsgebietes der Art. Wie für den Brutplatz östlich von Mast 17alt bei Wüsten-Buchholz wird aus diesem Grund von einer **mittleren raumbezogenen Konfliktintensität** ausgegangen. Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist auch in diesem Abschnitt **mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für den Kranich an diesem Brutplatz und damit Verbotsrelevanz. Es ist von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen am o. g. Brutplatz auszugehen.

Durch eine Markierung des Erdseils kann das konstellationsspezifische Risiko deutlich minimiert werden. Erdseilmarkierungen haben eine mittlere Wirksamkeit für Kraniche (LIESENJOHANN et al. 2019). Durch eine **Markierung des Erdseils** ( $V_{ASB/FFH}$  7) im weiteren Aktionsraum des Kranichs (1.000 Meter), d. h. zwischen den Masten 221neu bis 227neu, 249neu bis 254neu und 253neu bis 257neu kann das **konstellationsspezifische Risiko im Umkreis der vier nachgewiesenen Brutplätze demnach um zwei Stufen von mittel auf sehr gering gemindert** werden. (Die Markierung des innerhalb des Aktionsraumes befindlichen Mastabschnittes 248neu bis 249neu ist in Bezug auf den Kranich nicht notwendig, da dieser innerhalb der Waldschneisen gelegen ist und somit keine Habitateignung für den Art aufweist).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ( $V_{ASB/FFH}$  7) ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos der vier innerhalb des UR nachgewiesenen Brutpaare des Kranichs auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

### **Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Kranich hat nach FLADE (1994) eine sehr hohe Fluchtdistanz (200 bis 500 Meter). Die Effektdistanz ist mit 500 Metern insbesondere während der Jungenführung besonders hoch. (GARNIEL & MIERWALD 2010) Kraniche werden vor allem durch

**Kranich (*Grus grus*)**

die Anwesenheit des Menschen, weniger jedoch durch Lärm gestört. Störungen der Art können an keinem der nachgewiesenen Brutplätze ausgeschlossen werden. Um eine erhebliche Störung der Art während der Brutzeit zu vermeiden, finden die Arbeiten im Umkreis von 500 Metern um die nachgewiesenen Brutplätze außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Januar statt. Dies betrifft die rückzubauenden Masten 11alt bis 18alt sowie 49alt bis 51alt sowie die neu zu errichtenden Maste 223neu bis 225neu, 250neu bis 252neu sowie 255neu und 256neu. Der neu zu errichtende Mast 257neu befindet sich zwar noch im Umkreis von 500 Metern zum Brutplatz des Kranichs am Quitzower Moor, aufgrund der Lage des geplanten Maststandortes innerhalb der Waldschneise ist jedoch nicht mit Störungen im Bereich des nachgewiesenen Brutplatzes zur rechnen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegten sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe im Bereich der als Brutplatz genutzten Gewässer vorgesehen sind. Darüber hinaus erfolgen die Baumaßnahmen nach Abschluss der Brut des Kranichs (siehe V<sub>ASB/FFH</sub> 6). Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Mäusebussard besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche aller Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen und Weiden, Brachen, Äckern, Blößen etc. sowie an Weg- und Straßenrändern. (ABBO 2001) Der Mäusebussard baut seinen Horst hoch in Laub- oder Nadelbäumen (vgl. SINGER 1997). Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Mitte August (MUGV 2011).</p> <p>Er gilt in Brandenburg wie auch deutschlandweit als ungefährdet. Der Brutbestand in Brandenburg umfasst 5.000 - 7.000 Brutreviere. Er gehört damit zu den mäßig häufigen Brutvogelarten (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). Der Mäusebussard wird weder in Brandenburg noch deutschlandweit auf der Roten Liste als gefährdet aufgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Für den Mäusebussard konnten neun Reviere ausgegrenzt werden. Diese befinden sich im gesamten Untersuchungsraum verteilt in verschiedenen Gehölzbeständen. Ein Brutplatz befindet sich im Forstbestand östlich der Waldschneise zwischen den Masten 6alt und 7alt in etwa 80 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung ein weiterer befindet sich westlich der Freileitung in 330 Metern Entfernung innerhalb des Kiefernforstes nahe des Waldrandes. Ein weiterer Brutplatz wurde in unmittelbarer Nähe zur Freileitung im Quitzower Moor nördlich Mast 12alt kartiert. Ebenfalls in unmittelbarer Nähe zur Freileitung befindet sich der Brutplatz nahe Mast 18alt östlich der Freileitung. Nordwestlich von Neuhoof auf der Höhe von Mast 44alt befindet sich ein weiterer Brutplatz in knapp 300 Metern Entfernung zur Freileitung. Im Umkreis des Karwer Burgwalls befinden sich drei weitere Reviere der Art. Ein Brutplatz befindet sich nahe der Mühle in etwa 100 Metern Entfernung zur Leitung, ein weiterer liegt östlich der Freileitung in einem kleinen Waldbestand in etwa 300 Metern Entfernung, der dritte befindet sich in etwa 370 Metern Entfernung östlich vom Mast 51 ebenfalls in einem kleinen Waldbestand. Im Norden des UR erfolgte darüber hinaus ein Brutplatznachweis in einem kleineren Forstbestand westlich der Freileitung etwa auf der Höhe von Mast 56alt in 150 Metern Entfernung zur Freileitung. (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; die Art kommt im gesamten UR in Gehölzbeständen vor, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Mäusebussard mit sehr gut (<b>Erhaltungszustand A</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Mäusebussard gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	

**Mäusebussard (*Buteo buteo*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Mäusebussard zu den Arten, für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann. Seine Fluchtdistanz liegt bei 200 m (FLADE 1994). Fünf der kartierten Brutplätze befinden sich in weniger als 200 Metern Entfernung zu den geplanten Baufeldern. Ein Brutplatz befindet sich innerhalb eines geschlossenen Baumbestandes (Forstbestand), sodass aufgrund der Abschirmung durch die umliegenden Bäume eine Störung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Sowohl der Brutplatz westlich von Kleeste, der Brutplatz am Quitzower Moor sowie die Brutplätze nahe Mast 18alt und zwischen Mast 6alt und Mast 7 alt befinden im Bereich des Waldrandes bzw. im Bereich kleinerer Gehölzbestände, sodass eine Störung (insbesondere aufgrund der Scheuchwirkung durch die Anwesenheit des Menschen) nicht ausgeschlossen werden kann. Um eine erhebliche Störung der Art zu vermeiden, finden Arbeiten im Umkreis von 200 Metern um die nachgewiesenen Brutplätze außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Ende August bis Mitte Februar statt. Dies betrifft die rückzubauenen Masten 6alt, 7alt, 12alt, 18alt und 56alt sowie die neu zu errichtenden Masten 218neu, 250neu, 255neu 260neu und 261neu. Sollten die Brutplätze im Baujahr nicht besetzt sein, kann das Baufeld durch die ÖBB freigegeben werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb der Waldbereiche sowie der sonstigen Gehölzbiotope, in denen sich die nachgewiesenen Horste des Mäusebussards befinden, erfolgen keine Gehölzfällungen im Zuge des Vorhabens. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ist demnach ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>  Mehlschwalben brüten vor allem in menschlichen Siedlungen, wobei Gewässernähe bevorzugt wird. Dabei werden die Nester meist an der Außenseite eines Gebäudes angebracht. Gejagt wird über Gewässern oder der offenen Landschaft (BAUER et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Mitte April bis Anfang September (MUGV 2011).  Trotz lokaler Rückgänge scheint der Gesamtbestand stabil zu sein und nimmt vermutlich zu (ABBO 2001). Derzeit wird der Bestand in Brandenburg auf 50.000 bis 100.000 Brutpaare geschätzt. Die Mehlschwalbe zählt damit zu den in Brandenburg häufigen Brutvögeln und ist gemäß Roter Liste nicht gefährdet. Deutschland wird sie als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend  Insgesamt wurden mehr als 41 Brutpaare der Art innerhalb des UR nachgewiesen, darunter drei Kolonien und ein einzelnes Brutpaar. Zwei der Kolonien befinden sich in Wittmoor, die dritte Kolonie befindet sich in Neuhoof. An einem Gebäude westlich von Mast 48alt (Ausbau bei Karwe) wurde ein einzelnes Brutpaar nachgewiesen (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018).  <b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; trotz geeigneter Strukturen in den meisten Siedlungen des UR wurden nur wenige Kolonien nachgewiesen, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Mehlschwalbe mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  ---</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an  Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Mehlschwalbe gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Gemäß FLADE (1994) haben Mehlschwalben eine sehr geringe Fluchtdistanz (&lt; 10 bis 20 Meter). Sie gehören darüber hinaus auch nicht zu den störungsempfindlichen Arten (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Die nachgewiesenen Brutplätze bzw. Kolonien befinden sich in den Siedlungsgebieten und damit in ausreichender Entfernung vom Eingriffsstandort. Mit dem Vorhaben gehen für die Art keine erheblichen Störungen einher. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>	

**Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)****Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Als an Gebäuden brütende Art ist die Mehlschwalbe vom Vorhaben nicht betroffen. Ihre Brutplätze befinden sich nicht innerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen bzw. Fortpflanzungsstätten können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>In der ursprünglichen Naturlandschaft besiedelte die Nebelkrähe Waldränder und -lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen, heute findet man sie vorwiegend am Rand der offenen Kulturlandschaft (Äcker, Wiesen, Weiden etc.). Ihren Brutplatz legt die Nebelkrähe in Einzelbäumen, Windschutzstreifen, Ufergehölzen, Alleen, Feldgehölzen, an Waldrändern und selten in lichten Wäldern an. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit reicht von Mitte Februar bis Ende August (MUGV 2011).</p> <p>In Brandenburg ist die Nebelkrähe mit etwa 20.000 bis 30.000 Brutpaare häufig vertreten. Der Bestand in Brandenburg wurde als langfristig stabil eingestuft und unterlag bisher nur geringen Schwankungen. (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008) Die Nebelkrähe wird weder in Brandenburg noch deutschlandweit auf der Roten Liste als gefährdet aufgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Insgesamt wurden 33 Reviere der Nebelkrähe ausgegrenzt. Diese befinden sich in verschiedenen Gehölzbeständen im gesamten Untersuchungsraum verteilt, sowohl in der freien Landschaft als auch im Bereich der Ortslagen. Darüber hinaus wurden elf Masten der bestehenden Freileitung als Horststandort genutzt (16alt, 22alt, 25alt, 27alt, 28alt, 29alt, 32alt, 36alt, 39alt, 44alt und 47alt). (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; die Nebelkrähe kommt flächendeckend im gesamten UR vor, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit sehr gut (<b>Erhaltungszustand A</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 4 Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Nebelkrähe gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nebelkrähen gehören nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) nicht zu den störungsempfindlichen Arten. An den elf für die Brut genutzten Masten (s. o.) finden die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit statt (siehe V<sub>ASB/FFH</sub> 4). Lediglich ein weiterer Brutplatz (im Bereich des Quitzower Moors) befindet sich in weniger als 50 Metern Entfernung zu einem der geplanten Baufelder (zurückzubauender Mast 12alt). Die übrigen Nistplätze befinden sich in den Gehölzbeständen in größerer Entfernung. Störungen können demnach überwiegend ausgeschlossen werden. Da die bauzeitliche Störung sich darüber hinaus</p>	

**Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*)**

nur auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum erstreckt (eine Brutperiode), ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Nebelkrähe nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegten werden vermieden, da die Baufeldfreimachung und der Rückbau der für die Brut genutzten elf Maste (s o.) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Nebelkrähe erfolgt (siehe V<sub>ASB</sub> 3 und V<sub>ASB/FFH</sub> 4). Da der Schutz der Brutstätte nach Abschluss der Brutperiode erlischt (MUGV 2011), kann durch diese Maßnahmen auch eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten vermieden werden. Durch den Neubau der standortgleichen Masten bzw. im näheren Umfeld der alten Maststandorte gelegenen Masten 252neu, 247neu, 244neu, 243neu, 242neu, 241neu, 238neu, 235neu, 232neu, 228neu und 226neu werden neue als Niststandort geeignete Strukturen errichtet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Neuntöter kommt im gesamten Gebiet Brandenburgs mit Ausnahme geschlossener Forsten und ausgedehnter, gehölzloser Agrarlandschaften als Brutvogel vor. Die Art besiedelt bevorzugt abwechslungsreiche, reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Fluss-, Bach- und Teichufer, Rieselfelder, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Sukzessionsflächen auf Truppenübungsflächen, Moore, Waldrandlagen, Feldgehölze, Kahlschläge in Kiefernforsten, Streuobstwiesen und verwilderte Gärten. Die Neststandorte richten sich nach den lokalen Gegebenheiten. Gerne werden die Nester in Weiß- und Schlehdorn errichtet, aber auch in Brombeersträuchern oder in Brennesseln teilweise durchmischt mit Ästen, teilweise auch in Holundersträuchern. (ABBO 2001) Die Brutzeit reicht von Ende April bis Ende August (MUGV 2011).</p> <p>Die Art ist weder in Brandenburg noch deutschlandweit gefährdet, ist aber im Anhang I der VSchRL gelistet. In Brandenburg wird der Brutbestand auf 12.000 - 20.000 Brutpaare geschätzt. (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). Gemäß MUGV (2011) handelt es sich beim Neuntöter um eine in Brandenburg häufige Art, deren Bestand jedoch rückläufig ist.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesenen 13 Reviere wurden ausschließlich in Hecken und anderen Gehölzstrukturen ausgegrenzt. Ein Revier befindet sich nördlich von Perleberg am Rand eines kleineren Forstbestandes westlich der bestehenden Freileitung in 150 Metern Entfernung, ein weiteres befindet sich in 70 Metern Entfernung westlich der Leitung zwischen den Masten 3alt und 4. Westlich des Quitzower Moores wurde in etwa 210 Metern zur Freileitung ein Brutrevier in einer Allee nachgewiesen. Bei Wüsten-Buchholz wurden am Mast 15alt und zwischen den Masten 17alt und 18alt Brutplätze in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Freileitung (&lt; 50 Meter) nachgewiesen. Weitere Brutplätze befinden sich östlich Mast 28alt in 250 Metern Entfernung, nördlich von Neuhof und südlich des Karwer Burgwalls zwischen den Masten 49alt und 50alt nahe der Teiche, auf Höhe von Mast 44alt jeweils in etwa 70 Metern Entfernung, östlich Mast 48alt in 160 Metern Entfernung und westlich von Mast 56alt in 250 Metern Entfernung. (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; geeignete Gehölzstrukturen verteilen sich über den gesamten UR, die Nachweise erfolgten in den entsprechenden Habitaten, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Neuntöter mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Neuntöter gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	

**Neuntöter (*Lanius collurio*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Neuntöter hat nach FLADE (1994) eine geringe Fluchtdistanz (< 10 bis 30 m). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört er nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Seine Effektdistanz beträgt 200 m.

Die zahlreichen Reviere des Neuntötters finden sich in unterschiedlichen Entfernungen zu den Montageflächen. Nur wenige Brutreviere wurden nahe der geplanten Montageflächen nachgewiesen, und zwar beim Mast 15alt sowie zwischen den Masten 17alt / 251neu und 18alt. FLADE (1994) gibt für den Neuntöter eine Fluchtdistanz von <10-30 m an. Diese könnte ggf. an den genannten drei Mastbaustellen unterschritten werden. Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen durch Lärm besteht nur eine geringe Empfindlichkeit des Neuntötters. Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt er zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Gemäß BfN FFH-Info (2017) liegen auch keine Hinweise auf eine Relevanz des Wirkfaktors „Erschütterungen / Vibrationen“ im Hinblick auf die Beurteilung von erheblichen projektbedingten Beeinträchtigungen für die Art vor. Störungen durch die Anwesenheit von Menschen sind aber nicht ausgeschlossen, zumal Neuntöter relativ ortstreu sind. Da die bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes des Neuntötters nur auf eine Brutperiode beschränkt sind und nur an drei Mastbaustellen ggf. die Fluchtdistanz unterschritten wird, ist nicht davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sicherheitshalber wird an den genannten vier Mastbaustellen (15alt, 17alt, 18alt, 251neu) vor Baubeginn durch die Ökologische Baubegleitung kontrolliert, ob das Brutrevier besetzt ist und eine Störung zu erwarten ist, um eine Aufgabe der Brut und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung zu vermeiden (V<sub>ASB/FFH</sub> 6). Sollte der Brutplatz besetzt sein, erfolgt der Bau erst nach Abschluss des Brutgeschehens. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die nachgewiesenen Brutplätze des Neuntötters befinden sich überwiegend in Gehölzbeständen außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden darüber hinaus vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Neuntötters erfolgt (siehe V<sub>ASB</sub> 3). Da der Neuntöter sein Nest jährlich neu baut, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Durch die Vorgesehene Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3 wird damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Die vom Ortolan benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit bestehen aus Äckern auf wasserdurchlässigen (meist sandigen) Böden und klimagünstigen (regenarmen u. warmen) Standorten mit Alleeen, Baumreihen, kleinen Feldgehölzen oder Wald-rändern. Er ist ein Frei- bzw. Bodenbrüter. Als Nistplätze werden kleine Mulden in Getreide- oder Feldrainen genutzt (FLADE 1994). Die Brutzeit reicht von Ende April bis Mitte August (MUGV 2011).</p> <p>In Brandenburg wird ein langfristiger Rückgang prognostiziert. Ursachen sind nach RYSLAVY &amp; MÄDLÖW (2008) die akute Gefährdung des Alleeenbestandes, zunehmender Maisanbau und die (zeitlich) frühere Getreideernte für Bioenergiegewinnung. Auch wird ein deutlicher Erkenntniszuwachs aufgeführt. Der derzeitige Brutbestand umfasst etwa 3.700 bis 5.200 Brutpaare. In Brandenburg gehört er zu den mäßig häufigen Brutvögeln und wird in der Roten Liste auf der Vorwarnliste geführt (RYSLAVY &amp; MÄDLÖW 2008). Deutschlandweit gilt die Art als gefährdet (Kategorie 3).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Vom Ortolan liegen elf Einzelnachweise singender Männchen vor. Bei Betrachtung der räumlichen Verteilung stammen alle Rufnachweise von unterschiedlichen Strukturen (Hecken, Wald-ränder), sodass davon ausgegangen wird, dass es sich auch um 11 Reviere der Art handelt. (GRÜNSPEKTRUM 2017a) Ein Revier befindet sich zwischen den Masten 5alt und 6alt westlich der Leitung in etwa 40 Meter Entfernung in einer Baumreihe, ein weiteres zwischen den Masten 13alt und 14alt westlich der Freileitung in etwa 180 Metern Entfernung ebenso in einer Baumreihe. Westlich von Wüsten-Buchholz wurden drei Reviere der Art ausgegrenzt. Zwei davon befinden sich am Graben I/92 in 60 und 190 Metern Entfernung zur Freileitung, ein weiteres Revier befindet sich östlich des Mastes 17alt in der Allee an der Straße nach Wüsten-Buchholz in weniger als 50 Meter zur Freileitung. Weitere Reviere befinden sich westlich der Maste 23alt und 24alt in einer Allee in 120 Metern Entfernung, in einer Baumreihe östlich von Wittmoor in 190 Metern Entfernung, am Forstbestand westlich von Neuhoof in 130 Metern Entfernung, westlich Mast 45alt in einer Baumreihe in 250 Metern Entfernung sowie nördlich des Karwer Burgwalls zwischen den Masten 50alt und 51alt und bei Mast 58alt unmittelbar an der Freileitung. (GRÜNSPEKTRUM 2017a) Im Rahmen der Nachkartierungen durch MYOTIS (2018a) erfolgten darüber hinaus in drei weiteren Gehölzbeständen Brutplatznachweise der Art. Zwei befinden sich in einer Allee westlich des Quitzower Moores ein weiterer nachweis erfolgte im Gehölzbestand westlich von Wüsten-Buchholz in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Freileitung. (MYOTIS 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; geeignete Gehölzstrukturen (ins. Gehölzstrukturen mit alten Eichen) sind im UR mäßig häufig, die Nachweise erfolgten in den entsprechenden Habitaten, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Ortolan mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Ortolan mittel (VMGI-Klasse C). Das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) ist für den Ortolan mit „sehr gering“ (Stufe 5) geringer eingestuft als die vMGI-Klasse. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört der Ortolan zu den Arten, bei denen im Verhältnis zur Häufigkeit nur sehr geringe Verluste durch den Anflug an Freileitungen verzeichnet wurden. Eine Korrektur in Bezug auf das verbotsrelevante konstellationsspezifische Risiko ist demnach nicht notwendig (vgl. BHF 2018). Für den Ortolan ist demnach erst bei einem mindestens <b>hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind</p>	

**Ortolan (*Emberiza hortulana*)**

und bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konfliktintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) **maximal ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko** und damit keine Verbotrelevanz für Arten der vMGI-Klasse C, für die erst bei hohem konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotrelevanz auszugehen ist.

Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des **anlagebedingten** Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme für die Baustellenzufahrten, Montageflächen, Trommel- und Windenplätze. Diese befinden sich teilweise in der Nähe von nachgewiesenen Vorkommen des Ortolans. Insbesondere nahe der alten Masten 6alt, 14alt, 18alt, 23alt, 24alt und 43alt bzw. nahe der neuen Masten 216neu, 229neu, 232neu, 246, 250, 251, 254 und 261 erfolgten Nachweise des Ortolans. Vier Nachweise erfolgten in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Montageflächen (nahe Mast 6alt bzw. 261neu, 254neu und 17alt bzw. 251neu). An den Masten 18alt und 250neu erfolgten weitere Nachweise in 70 bis 80 Metern Entfernung zu den Montageflächen. Am Maststandort 229neu erfolgte ein Nachweis in etwa 110 Metern Entfernung zur Montagefläche. In mehr als 150 bis 190 Metern Entfernung zu den Montageflächen erfolgten an den Masten 232neu, 14alt und 24alt, 43alt sowie 23alt und 246neu Nachweise. Am Mast 216neu erfolgte ein Nachweis des Ortolans unmittelbar angrenzend an das geplante Bau Feld. Im Rahmen der Kartierungen wurden ausschließlich singende Männchen nachgewiesen. Die Nachweispunkte stellen nicht den Brutplatz, sondern den Ort der Sichtung, zumeist auf einer Singwarte (Gehölzbestände) dar.

Beim Ortolan handelt es sich um eine relativ störungsempfindliche Art. Insbesondere die Anwesenheit des Menschen kann auch zur Aufgabe von Brutplätzen führen. GASSNER et al. (2010) geben für den Ortolan eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 40 m an. Diese wird an den überwiegenden Orten mit Nachweisen überschritten, aber an einzelnen wenigen Orten kann eine Störung während der Brutzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population des Ortolans und der relativ kurzen Bauzeit (maximal eine Brutperiode) handelt es sich im vorliegenden Fall um keine erhebliche Störung. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegten werden vermieden, da die Bau Feldfreimachung und das Verlegen der Spurbahnen bzw. Holzbohlen oder Stahlplatten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten bodenbrütender Arten erfolgt. Alternativ sind Vergrämnungsmaßnahmen möglich, um eine Ansiedlung in den baubedingt betroffenen Bereichen zu vermeiden (siehe V<sub>ASB</sub> 5). Da der Ortolan sein Nest jedes Jahr neu baut, erlischt der Schutz der Brutstätte jeweils nach Abschluss der Brutperiode (vgl. MUGV 2011).

Durch die genannte Maßnahme wird demnach die Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Die Rauchschwalbe kommt ebenfalls im gesamten Berlin-Brandenburger Gebiet vor. Sie bevorzugt zur Brut ländliche Siedlungen mit Großviehhaltungen (ABBO 2001). Die Brutzeit reicht von Anfang April bis Anfang Oktober (MUGV 2011).</p> <p>Der Brutbestand in Brandenburg liegt bei 50.000-100.000 Revieren, die Rauchschwalbe gehört damit zu den häufigen Brutvogelarten (RYS LAVY &amp; MÄDLOW 2008). Da der Bestandstrend rückläufig ist, ist die Rauchschwalbe in der Rote Liste der Brutvögel Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3) aufgeführt. In Brandenburg ist sie in der Vorwarnliste enthalten. (RYS LAVY &amp; MÄDLOW 2008).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 38 Brutpaare der gebäudebewohnenden Art nachgewiesen. Darunter fanden sich zwei Einzelbrutpaare und insgesamt fünf Kolonien. Die beiden Einzelbrutpaare wurden in einem Gewerbegebiet bei Perleberg südlich der Masten 1 alt und 2 alt nachgewiesen. In Wüsten-Buchholz, NeuhoF und Ausbau bei Karwe wurde jeweils eine Kolonie aufgefunden. In Wittmoor siedeln zwei Kolonien der Rauchschwalbe (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; Rauchschwalben sind im UR in vielen Siedlungen nachgewiesen worden, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Rauchschwalbe mit sehr gut (<b>Erhaltungszustand A</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>---</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Rauchschwalbe gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß FLADE (1994) haben Rauchschwalben eine sehr geringe Fluchtdistanz (&lt; 10 Meter). Sie gehören darüber hinaus auch nicht zu den störungsempfindlichen Arten (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Die nachgewiesenen Brutplätze bzw. Kolonien befinden sich in den Siedlungsgebieten und damit in ausreichender Entfernung vom Eingriffsstandort. Mit dem Vorhaben gehen für die Art keine erheblichen Störungen einher. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>	

**Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)****Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Als an Gebäuden brütende Art ist die Rauchschwalbe vom Vorhaben nicht betroffen. Ihre Brutplätze befinden sich nicht innerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegten bzw. Fortpflanzungsstätten können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Das Rebhuhn brütet in abwechslungsreichen, trockenen Kulturlandschaften des Tieflandes mit Ackerrainen, Hecken und Hochstaudenbereichen sowie in Heidegebieten und Brachland. (SINGER 1997). Es gehört zu den Bodenbrütern und legt sein Nest gut versteckt in Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken, Gehölz- und Waldrändern an (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit ist von Anfang März bis Ende September (MUGV 2011).</p> <p>Seit Anfang des 20. Jahrhunderts werden bereits Bestandsrückgänge dokumentiert. Der Rückgang ab Mitte des 20. Jahrhunderts ist vor allem mit der Intensivierung der Landwirtschaft zu begründen. Derzeit gibt es nur noch wenige Vorkommenschwerpunkte in Brandenburg (Ost-Uckermark) (ABBO 2001). Gemäß RYSLAVY &amp; MÄDLÖW (2008) wird der Bestand derzeit auf 1.000 bis 1.500 Brutpaare geschätzt. Gemäß Roter Liste ist das Rebhuhn sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit stark gefährdet (Kategorie 2).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Reviere des Rebhuhns wurden südlich des Mastes 44alt bei Neuhof in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Freileitung und bei Klüß, östlich vom Mast 51alt in etwa 60 Metern Abstand zur bestehenden Freileitung nachgewiesen (Grünspektrum 2017a).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; insbesondere aufgrund der hohen Nutzungsintensität findet die Art nur wenig geeignete Brutplätze innerhalb des UR, geeignete Standorte sind jedoch besiedelt, aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für das Rebhuhn mittel (VMGI-Klasse C). Das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) ist für das Rebhuhn ebenfalls mit „mittel“ (Stufe 3) eingestuft. Eine Korrektur in Bezug auf das verbotsrelevante konstellationsspezifische Risiko ist demnach nicht notwendig (vgl. BHF 2018). Für das Rebhuhn ist demnach erst bei einem mindestens <b>hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind und bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konfliktintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) <b>maximal</b> ein <b>mittleres konstellationsspezifisches Risiko</b> und damit keine Verbotsrelevanz für Arten der vMGI-Klasse C, für die erst bei hohem konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist. Es ist demnach davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für das Rebhuhn nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	

**Rebhuhn (*Perdix perdix*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß FLADE (1994) hat das Rebhuhn eine Fluchtdistanz 50 bis 100 Meter. Da sich die Brutplätze in unmittelbarer Nähe zur zurückzubauenden bzw. neu zu errichtenden Freileitung befinden und Baumaßnahmen innerhalb der Fluchtdistanz der Art durchgeführt werden, können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Um eine erhebliche Störung der Art zu vermeiden, finden Arbeiten im Umkreis von 100 Metern um die nachgewiesenen Brutplätze außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar statt. Dies betrifft die rückzubauenden Masten 44alt und 51alt sowie die neu zu errichtenden Maste 223neu und 229neu. Erhebliche Störungen werden so vermieden und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegten werden vermieden, da die Baufeldfreimachung und das Verlegen der Spurbahnen bzw. Holzbohlen oder Stahlplatten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten bodenbrütender Arten erfolgt. Alternativ sind Vergrämungsmaßnahmen möglich, um eine Ansiedlung in den baubedingt betroffenen Bereichen zu vermeiden (siehe  $V_{ASB}$  5). Da das Rebhuhn sein Nest jedes Jahr neu baut, erlischt der Schutz der Brutstätte jeweils nach Abschluss der Brutperiode (vgl. MUGV 2011). Darüber hinaus erfolgt die Baumaßnahme im Umfeld der nachgewiesenen Brutplätze außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns ( $V_{ASB/FFH}$  6).

Durch die genannten Maßnahmen wird demnach die Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Die Rohrweihe besiedelt bevorzugt Seenlandschaften und Flussauen mit Verlandungszonen (vor allem großflächige Schilfröhrichte mit Gebüschaufwuchs) aber auch schilfbestandene Altarme, Dünentäler, Grünland- und Ackerbaugelände mit Gräben oder Söllen, Teichgebiete und Bodenabbaugelände. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Als Neststandort nutzt die Art meist Altschilf (oft wasserdurchflutet) oder Schilf-Rohrkolbenbestände, manchmal auch schmale Schilfstreifen (&lt; 2m). Gelegentlich werden auch Weidengebüsche, Sümpfe, Hochgraswiesen und gebietsweise auch Getreide- und Rapsfelder zur Brut aufgesucht. Der Neststandort befindet sich in einer maximalen Höhe von 1,5 Metern. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit reicht von Anfang April bis Anfang September (MUGV 2011).</p> <p>Der langfristige Trend der Rohrweihe ist abnehmend. Grund dafür sind u. a. Brutplatzverluste, v. a. in Folge von Austrocknung kleinflächiger Brutplatzhabitate. Mit 1.100 bis 1.500 Brutpaaren zählt die Rohrweihe in Brandenburg zu den mäßig häufigen Brutvogelarten. Gemäß der Brandenburger Roten Liste ist die Rohrweihe gefährdet. (RYSILAVY &amp; MADLOW 2008) Deutschlandweit ist die Art ungefährdet.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Rahmen der Nachkartierungen im Jahr 2018 wurde die Rohrweihe bei Wüsten-Buchholz westlich von Mast 17alt nachgewiesen. Bei dem Nachweis handelt es sich um einen Brutverdacht. (MYOTIS 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; da innerhalb des Untersuchungsraumes nur ein Nachweis der Art erfolgte, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit mittel bis schlecht (<b>Erhaltungszustand C</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Rohrweihe mittel (VMGI-Klasse C). Das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) ist für die Art mit „sehr gering“ (Stufe 5) geringer eingestuft als die vMGI-Klasse. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört die Rohrweihe als Greifvogel zu den Vogelarten, bei denen es aufgrund ihres guten Sehvermögens und der guten Manövrierfähigkeit nur verhältnismäßig selten zu Kollisionen an Freileitungen kommt. Eine Korrektur in Bezug auf das verbotsrelevante konstellationsspezifische Risiko ist demnach nicht notwendig (vgl. BHF 2018).</p> <p>Für die Rohrweihe ist demnach erst bei einem mindestens <b>hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind und bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konflikintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konflikintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) <b>maximal ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko</b> und damit keine Verbotsrelevanz für Arten der vMGI-Klasse C, für die erst bei hohem konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist.</p> <p>Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist für die Rohrweihe nicht einschlägig.</p>	

**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Rohrweihe zählt zwar zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, aber sie hat mit bis zu 300 m eine hohe Fluchtdistanz (GARNIEL & MIERWALD 2010, FLADE 1994). Die Art reagiert empfindlich auf Störungen am Brutplatz, eine Aufgabe der Brut ist bei Störungen wahrscheinlich. Im Umkreis von 300 Metern um den Brutplatz befindet sich der zurückzubauende Mast 17alt sowie der Maste 251neu der geplanten 380-kV-Freileitung. Die Arbeiten an den genannten Masten finden aus diesem Grund außerhalb der Brutzeit der Art statt (Maßnahme V<sub>ASB/FFH</sub> 6). Unter diesen Voraussetzungen ist sichergestellt, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Rohrweihe kommt.

Eine erhebliche Störung der Art während der Brutzeit kann damit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegenen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe im Bereich des Brutplatzes der Rohrweihe vorgesehen sind. Darüber hinaus erfolgen die Baumaßnahmen nach Abschluss der Brut der Rohrweihe (siehe V<sub>ASB/FFH</sub> 6). Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Rotmilan brütet in abwechslungsreicher, gerne hügeliger Waldlandschaft mit offenen Stellen wie kleinen Mooren, Gewässern und Anbauflächen (Jagdgebiet), aber auch in trockenen und flachen Landschaften mit kleinen Waldstücken. Seinen Horst legt der Rotmilan auf hohen Bäumen an (SINGER 1997). Die Brutzeit ist von Mitte März bis Mitte August (MUGV 2011).</p> <p>Seit den 1990er Jahren sind insgesamt betrachtet nur leichte Bestandsrückgänge zu verzeichnen (ABBO 2001). Mit 1.200 bis 1.500 Brutpaaren kommt der Rotmilan in Brandenburg mäßig häufig vor (RYSLAVY &amp; MÄDLÖW 2008) und gilt hier gemäß Roter Liste als gefährdet. Deutschlandweit ist der Rotmilan ungefährdet.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Innerhalb des UR wurden im Rahmen der Kartierungen an zwei Standorten Horste des Rotmilans nachgewiesen. Diese befinden sich südlich von Klüß, etwa auf Höhe von Mast 50alt in etwa 520 Metern Entfernung, östlich der Freileitung zwischen den Masten 49alt und 50alt in etwa 230 Metern Entfernung und östlich des Mastes 58alt am Waldrand in mehr als 250 Metern Abstand. (GRÜNSPEKTRUM 2017a)</p> <p>Gemäß Angaben des LfU (2018) befinden sich vier weitere Brutplätze im näheren Umfeld der Freileitung. Ein Brutplatz befindet sich östlich des Mastes 14alt in einer Baumreihe südlich von Wüsten-Buchholz in ca. 80 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung. Im Forst nördlich von Wüsten-Buchholz befindet sich ein Brutplatz östlich von Mast 19alt in ca. 180 m Entfernung zur Freileitung. Weitere Brutplätze befinden sich bei Blüten östlich von Mast 28alt und 29alt im Wald in ca. 660 m Entfernung zur Freileitung sowie westlich von Kleeste östlich von Mast 58alt in ca. 250 m Entfernung zur Freileitung.</p> <p>Gemäß Angaben des LfU (2018) befinden sich darüber hinaus im Umkreis von 4.000 Metern (Prüfbereich gemäß BHF 2018) um die Freileitung neun weitere Brutplätze des Rotmilans. Im Umkreis von 10 Kilometern wurde eine Vielzahl weiterer Brutplätze des Rotmilans nachgewiesen. Überwiegend befinden diese sich westlich und südlich von Perleberg (&gt; 40 Brutplätze). (LfU 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; der UR bietet vor allem im Norden gute Habitatvoraussetzungen für den Rotmilan, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Rotmilan mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Rotmilan mittel (VMGI-Klasse C). Das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) ist für den Rotmilan mit „sehr gering“ (Stufe 5) geringer eingestuft als die vMGI-Klasse. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört der Rotmilan als Greifvogel zu den Vogelarten, bei denen es aufgrund ihres guten Sehvermögens und der guten Manövrierfähigkeit nur verhältnismäßig selten zu Kollisionen an Freileitungen kommt. Eine Korrektur in Bezug auf das verbotsrelevante konstellationsspezifische Risiko ist demnach nicht notwendig (vgl. BHF 2018).</p> <p>Für den Rotmilan ist demnach erst bei einem mindestens <b>hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind und bei Brutvögeln von einem</p>	

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konfliktintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) **maximal ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko** und damit keine Verbotsrelevanz für Arten der vMGI-Klasse C, für die erst bei hohem konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist.

Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des **anlagebedingten** Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Rotmilan hat nach FLADE (1994) eine Fluchtdistanz 100 bis 300 Meter. Er gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den lärmunempfindlichen Vogelarten. GASSNER et al. (2010) geben für den Rotmilan basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 300 Metern an. Aufgrund der Entfernung zum Eingriffsstandort können erhebliche Störungen für den Brutplatz südlich von Klüß und den Brutplatz östlich von Blüten ausgeschlossen werden.

Das Brutrevier südlich von Wüsten-Buchholz befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsstandort. Sowohl das Baufeld für den Rückbau der Masten 13alt und 14alt als auch das Baufeld des geplanten Mastes 254neu liegen innerhalb der Fluchtdistanz der Art, sodass Störungen durch Baustellenverkehr und Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für die übrigen drei Brutplätze. An den o. g. Maststandorten sowie an den rückzubauenden Masten 19alt, 49alt, 50alt und 58alt und an den Standorten der neu zu errichtenden Masten 216neu, 223neu, 224neu 250neu und 254neu werden die Baumaßnahmen aus diesem Grund außerhalb der Brutzeit, sprich im Zeitraum von Ende August bis Anfang März durchgeführt (siehe V<sub>ASB/FFH</sub> 6). Sollten die Brutplätze im Baujahr nicht besetzt sein, kann das Baufeld durch die ÖBB freigegeben werden.

Eine erhebliche Störung der Art während der Brutzeit kann damit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Gehölzbestände, in denen Nachweise von Brutrevieren der Art erfolgten, sind nicht vom Vorhaben betroffen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist demnach nicht gegeben. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden grundsätzlich vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Rotmilans erfolgt (siehe V<sub>ASB</sub> 3). Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>  Die Schleiereule ist in Mitteleuropa fast ausschließlich Kulturfolger. Sie brütet in ungestörten Kirchtürmen, Scheunen, Dachstühlen und ähnlichen Schlupfwinkeln, die auch einen freien An- und Abflug gewähren. Sie jagt auf offenen Flächen (SINGER 1997).  Die Brutzeit ist von Anfang April bis Mitte Dezember (MUGV 2011).  Gesicherte Bestandsangaben zu der Art sind nicht möglich. Jährliche Schwankungen sind witterungsbedingt und abhängig von der Nahrungsverfügbarkeit (ABBO 2001). Mit geschätzten 650 bis 900 Brutpaaren ist die Art in Brandenburg selten vertreten und ist gemäß der Roten Liste Brandenburgs gefährdet (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). Deutschlandweit ist die Schleiereule nicht gefährdet.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend  In Wittmoor wurde ein Brutplatz der Schleiereule innerhalb der Siedlung in etwa 150 Metern Abstand zur bestehenden Freileitung nachgewiesen (GRÜNSPEKTRUM 2017a).  <b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Schleiereule mit mittel bis schlecht (<b>Erhaltungszustand C</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  ---</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an  Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Schleiereule gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Die Schleiereule hat nach FLADE (1994) eine geringe Fluchtdistanz (&lt; 8 bis 20 m). GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) geben für die Art eine Effektdistanz von 300 Metern und eine mittlere Lärmempfindlichkeit an. Aufgrund der Lage des Brutplatzes innerhalb der Siedlung ist jedoch durch das Vorhaben nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>	

### Schleiereule (*Tyto alba*)

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen, sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da der nachgewiesene Brutplatz vom Vorhaben nicht betroffen ist. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

#### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Schwarzmilan besiedelt bevorzugt gewässerreiche Gebiete (ABBO 2001). Dabei ist er sowohl in halboffenen Waldlandschaften als auch in landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit Wäldern zu finden, wenn sich diese in Flussniederungen oder anderen grundwassernahen Gebieten bzw. in der Nähe von Flüssen, Seen oder Teichgebieten befinden. Zur Nahrungssuche findet man den Schwarzmilan an Gewässern, im Feuchtgrünland und auf Äckern, aber auch auf Mülldeponien. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Der Schwarzmilan gehört zu den Baumbrütern. Er legt sein Nest häufig in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug) aber auch in Feldgehölzen und Baumreihen an Gewässerufern an. (SÜDBECK et al. 2005) Die Brutzeit reicht von Ende März bis Mitte August (MUGV 2011).</p> <p>Nach einem starken Bestandsrückgang bis in die 1990er Jahre war ein stark zunehmender Trend, wahrscheinlich infolge günstiger Nahrungsverfügbarkeit (z. B. Deponien), zu beobachten. Mit einem Brutbestand von 800 bis 1.100 BP ist der Schwarzmilan in Brandenburg ein seltener bis mäßig häufiger Brutvogel (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). Die Art wird weder in Brandenburg noch deutschlandweit auf der Roten Liste als gefährdet geführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Innerhalb des UR befinden wurden zwei Brutplätze des Schwarzmilans nachgewiesen. Beide Brutplätze befinden sich westlich von Kleeste, einer in unmittelbarer Nähe zum Mast 58alt und einer bei Mast 57alt. Beide Brutplätze befinden sich in weniger als 50 Metern Entfernung zu den genannten Maststandorten. (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; LfU 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR befinden sich nur wenige Teilflächen, die dem Schwarzmilan einen geeigneten Lebensraum bieten, entsprechend ausgestattete Lebensräume sind von der Art besiedelt, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Schwarzmilan mit <b>gut (Erhaltungszustand B)</b> bewertet wird.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Schwarzmilan gering (vMGI-Klasse D). Für den Schwarzmilan ist gemäß BERNOTAT et al. (2018) demnach erst bei einem <b>sehr hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind und bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konfliktintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) <b>maximal ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko</b> und damit keine Verbotsrelevanz für den Schwarzmilan.</p> <p>Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die Effektdistanz des Schwarzmilans 300 Meter (entspricht der Fluchtdistanz nach FLADE (1994)). Die Art ist in Bezug auf Lärm zwar unempfindlich, ist jedoch reviertreu und kann aus diesem Grund nur bedingt auf andere Brutplätze ausweichen. Da sich die nachgewiesenen Brutplätze des Schwarzmilans in unmittelbarer Nähe zu den Montageflächen an den Maststandorten 58alt bzw. 216neu und 57alt bzw. 217neu befinden, kann bei Bauarbeiten während der Brutzeit eine erhebliche Störung, insbesondere aufgrund der Scheuchwirkung durch die Anwesenheit von Menschen, nicht ausgeschlossen werden. Um erhebliche Störungen der Art zu vermeiden, finden Bauarbeiten im Umkreis von 300 Metern zu den Horsten außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum von Ende August bis Mitte März) statt (V<sub>ASB/FFH</sub> 6). Dies betrifft die zurückzubauenden Masten 57alt und 58alt und die neu zu errichtenden Masten 216neu und 217neu. Sollten die Brutplätze im Baujahr nicht besetzt sein, kann das Baufeld durch die ÖBB freigegeben werden.

Erhebliche Störungen können so vermieden werden und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden grundsätzlich vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Schwarzmilans erfolgen (siehe V<sub>ASB</sub> 3). Schwarzmilane sind reviertreu und nutzen ein System aus Haupt- und Wechselnestern. Eingriffe im Bereich der als Brutplatz geeigneten Bäume erfolgen im Rahmen des Vorhabens nicht. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Schwarzspecht brütet in abwechslungsreichen Misch- und Nadelwäldern mit Altbaumbeständen. Die Bruthöhlen sind meistens in alten Buchen oder Kiefern (SINGER 1997). Bei ausreichender Größe und Struktur (wichtig ist vor allem der Alt- und Totholzanteil) besiedelt die Art nahezu alle Waldgesellschaften (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang August (MUGV 2011).</p> <p>Mit einem Brutbestand 2006 von 3.400 - 4.600 BP ist der Schwarzspecht in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel (RYSILAVY und MÄDLOW 2008). Der Schwarzspecht wird weder in Brandenburg noch deutschlandweit auf der Roten Liste als gefährdet geführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Es wurden 3 Reviere ausgegrenzt. Ein Revier befindet sich westlich vom Mast 7alt im Waldrandbereich in etwa 300 Metern Abstand zur bestehen Freileitung. Ein weiteres Revier wurde östlich der Freileitung bei Mast 20alt innerhalb des Waldbestandes in etwa 120 Metern Abstand nachgewiesen. Das dritte Revier befindet sich westlich der Freileitung zwischen Mast 56alt und 57alt in einem Waldbestand in ca. 230 Metern Entfernung zur Freileitung. (GRÜNSPEKTRUM 2017a)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR weisen nur wenige Baumbestände für die Brut geeignete Strukturen auf, geeignete Habitats sind durch die Art jedoch besiedelt, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Schwarzspecht deshalb mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Schwarzspecht gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) gehört der Schwarzspecht zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Seine Effektdistanz liegt bei 300 Metern. Für das Revier westlich von Mast 7alt können erhebliche Störungen deshalb ausgeschlossen werden. Auch für die beiden übrigen ermittelten Brutplätze kann, obwohl die Bauflächen sich innerhalb der Effektdistanz des Schwarzspechtes befinden, aufgrund der Lage innerhalb der Waldbestände und die damit einhergehende Abschirmung zum Baugeschehen davon ausgegangen werden, dass sich keine erheblichen Störungen ergeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Schwarzspechtes ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>	

**Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)****Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Schwarzspechtes erfolgen (siehe V<sub>ASB</sub> 3). Schwarzspechte sind reviertreu und nutzen ein System aus in der Regel jährlich abwechselnd genutzten Nestern. Eingriffe in den Baumbestand im Bereich der nachgewiesenen Reviere erfolgen im Rahmen des Vorhabens nicht. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Schwarzstorch besiedelt großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe aus naturnahen Laub- und Mischwäldern mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Als Neststandort werden strukturreiche und zum Teil aufgelockerte Altholzbestände genutzt. Dabei werden ungestörte Neststandorte in der Nähe günstiger, unmittelbar benachbarter Nahrungshabitate bevorzugt. Die Nahrungssuche erfolgt in der Regel im Umkreis von 3 km um den Neststandort, teilweise werden für die Nahrungssuche jedoch auch Strecken von 5 bis 12 km, gelegentlich auch bis zu 16 km zurückgelegt. (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Mitte September (MUGV 2011).</p> <p>Für die Schwarzstorchpopulation wurden innerhalb der letzten Jahrzehnte immer wieder deutliche Bestandsschwankungen verzeichnet. Insbesondere in den Jahren 1999 und 2003 („Störungsjahre“) kam es zu Bestandsrückgängen die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ungünstige Bedingungen im Winterquartier bzw. auf dem Zugweg zurückzuführen sind. Nach einer positiven Bestandsentwicklung bis in die 1990er Jahre folgte ein deutlicher negativer Trend. Seit 2003 zeichnet sich eine Bestandserholung ab. Aktuell wird der Bestand in Brandenburg auf 48 bis 51 Brutpaare geschätzt. Er zählt damit in Brandenburg zu den sehr seltenen Arten (RYS LAVY &amp; MÄDL OW 2008) Gemäß der Roten Liste Brandenburgs ist der Schwarzstorch gefährdet. Deutschlandweit wird die Art nicht auf der Roten Liste geführt. Er gehört zu den streng geschützten Arten und ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Gemäß Angaben des LfU (2018) befinden sich im Umkreis der Freileitung zwei Horste des Schwarzstorches. Einer befindet sich südlich von Perleberg im Stadtwald in etwa 5.000 Metern Entfernung zur Freileitung, ein weiterer befindet sich bei Nebelin in etwa 7.000 Metern Entfernung zur Freileitung.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; geeignete Lebensräume befinden sich überwiegend im Umkreis von Stepenitz und Löcknitz, im näheren Umkreis der geplanten Freileitung befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit mittel bis schlecht (<b>Erhaltungszustand C</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>---</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die <b>vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung</b> durch den Anflug an Freileitungen für den Schwarzstorch <b>hoch</b> (vMGI-Klasse B). Aufgrund der Einstufung des Schwarzstorches als Brutvogel der vMGI-Klasse B sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) bereits <b>mittlere konstellationspezifische Risiken verbotsrelevant</b>.</p> <p><b>1. Brutplatz im Perleberger Stadtwald</b></p> <p>Der Brutplatz befindet sich in etwa 5.000 Metern Entfernung zur Freileitung. Die geplante Freileitung befindet sich demnach im weiteren Aktionsraum des Brutrevieres. Der Brutplatz befindet sich unmittelbar angrenzend an die Stepenitzniederung, welche von der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Im Bereich des Freileitungsabschnittes, der innerhalb des weiteren Aktionsraumes des Schwarzstorches liegt, befinden sich keine geeigneten Nahrungshabitate. Es ist davon auszugehen, dass der Schwarzstorch die Stepenitzniederung, wahrscheinlich auch den vielfältig strukturierten Abschnitt der Stepenitzniederung nördlich von Perleberg, zur Nahrungssuche nutzt. Leitungsquerungen sind demnach nicht zu erwarten, sodass davon auszugehen ist, dass der Schwarzstorch am genannten Horststandort nicht vom Vorhaben betroffen ist. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Individuen am o. g. Brutplatz kann ausgeschlossen werden.</p>	

**Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)****2. Brutplatz bei Nebelin**

Der Brutplatz befindet sich in etwa 7.000 Metern Entfernung zur Freileitung. Die geplante Freileitung befindet sich demnach im weiteren Aktionsraum des Brutrevieres. Im Aktionsraum von 10 km um den Brutplatz befindet sich in etwa 3.800 Metern Entfernung die Niederung der Lößnitz als potentiell Nahrungsgebiet, in weiterer Entfernung die Elbe und die Stepenitz. Auch für diesen Brutplatz ist eine Querung der Freileitung unwahrscheinlich, weil sich im Umkreis des Freileitungsabschnittes, der innerhalb des Aktionsraumes der Art liegt, keine geeigneten Nahrungshabitate befinden. Auch für diesen Standort ist demnach nicht von einer Betroffenheit auszugehen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen am o. g. Brutplatz kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund des großen Abstandes der Horststandorte zum Baugeschehen (5.000 bzw. 7.000 Meter) und da sich keine geeigneten Nahrungshabitate im Umkreis der Freileitung befinden, können erhebliche Störungen der Art aufgrund des Baugeschehens ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe im Bereich der als Brutplatz genutzten Waldbestände vorgesehen sind. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Seeadler besiedelt überwiegend ausgedehnte, wenig durch Straßen und Siedlungen zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften. Die Nähe zu Gewässern (Seen, Küsten-, Fluss-, und Teichlandschaften) begünstigt die Ansiedlung, es werden jedoch auch Nistplätze in mehr als 6 km Entfernung zu Gewässern aufgesucht. Vermehrt werden als Brutplatz auch kleinere Gehölzgruppen oder einzeln stehende Bäume aufgesucht. Auch die Entfernung zu Siedlungen und Straßen wird zunehmend geringer. Der Aktionsraum der Art beträgt zwischen 19 bis 115 km<sup>2</sup>. (Dies entspricht einem Radius von etwa maximal 6 km um den Brutplatz.) (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Mitte Januar bis Anfang Oktober (MUGV 2011).</p> <p>Der Seeadlerbestand in Brandenburg steigt bereits seit den 1980er Jahren kontinuierlich an. Auch der langfristige Trend ist positiv. Derzeit wird der Bestand in Brandenburg auf 125 bis 136 Brutpaare geschätzt. Der Seeadler gehört demnach in Brandenburg zu den seltenen Brutvogelarten. (RYS LAVY &amp; MÄDL OW 2008) Der Seeadler ist weder in Brandenburg noch deutschlandweit auf der Roten Liste geführt. Er gehört zu den streng geschützten Arten und ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Gemäß Angaben des LfU (2018) befinden sich im Umkreis der Freileitung fünf Seeadler-Horste. Einer befindet sich nördlich von Bentwisch in etwa 8.000 Metern Entfernung zur Freileitung. Darüber hinaus befindet sich ein Horst südlich von Perleberg im Stadtwald in ca. 5.200 Metern Entfernung zur Freileitung. Weitere Brutplätze befinden sich bei Rohlsdorf in etwa 4.700 Metern Entfernung zur Freileitung und bei Gulow in 2.200 Metern Entfernung. Ein weiterer Horst des Seeadlers befindet sich bei Mollnitz in einem Waldbestand nahe der Freileitung in weniger als 200 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR besiedelt der Seeadler verschiedenste Waldbestände und ist verhältnismäßig häufig vertreten, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils (6.000 m Umkreis um einen Brutplatz des Seeadlers)</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die <b>vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung</b> durch den Anflug an Freileitungen für den Seeadler <b>hoch</b> (vMGI-Klasse B). Insgesamt vier der fünf Brutplätze des Seeadlers sind prüfrelevant. Da sich der Horststandort bei Bentwisch in 8.000 Metern Entfernung zur Freileitung befindet und sich damit die Leitung außerhalb des Aktionsraumes der Art befindet (6.000 Meter) kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist jeweils ein Brutpaar betroffen. Aufgrund der Einstufung des Seeadlers als Brutvogel der vMGI-Klasse B sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) bereits <b>mittlere konstellationsspezifische Risiken verbotsrelevant</b>. Die <b>vorhabenbedingte Konflikintensität</b> ist in dem Bereich, in welchem die Horste des Seeadlers nachgewiesen wurden, <b>mittel</b> (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“).</p> <p><u>1. Horst im Stadtwald Perleberg</u></p> <p>Der Brutplatz des Seeadlers befindet sich in etwa 5.200 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung. Die geplante Freilei-</p>	

### Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

tung befindet sich demnach im weiteren Aktionsraum des Brutrevieres. Geeignete Nahrungshabitate befinden sich unmittelbar im Umkreis des Horststandortes im Niederungsbereich der Stepenitz. Aus diesem Grund ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Seeadler an diesem Brutstandort in Richtung Norden und damit in Richtung Freileitung fliegen. Das Brutpaar am genannten Horststandort ist damit vom Vorhaben nicht betroffen ist. Eine **Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko** für die Individuen am o. g. Brutplatz **kann ausgeschlossen werden**.

#### 2. Horst bei Rohlsdorf

Die geplante Freileitung befindet sich in etwa 4.700 Metern Entfernung zum nachgewiesenen Brutplatz und damit im weiteren Aktionsraum des Brutrevieres. Für den Brutplatz gelten die gleichen Aussagen wie für den Brutplatz im Standtwald Perleberg. Da der Horst sich in unmittelbarer Nähe zur Niederung der Stepenitz befindet, ist davon auszugehen, dass die Seeadler dieses Gebiet zur Nahrungssuche nutzen. Leitungsquerungen sind sehr unwahrscheinlich. Wie für den Horst bei Perleberg kann auch für diesen Horststandort eine Betroffenheit vom Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine **Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko** für die Individuen am o. g. Brutplatz **kann ausgeschlossen werden**.

#### 3. Horst bei Gulow

Die geplante Freileitung befindet sich in 2.200 Metern Entfernung zum Horststandort und damit im zentralen Aktionsraum der Art. Auch für diesen Horststandort ist davon auszugehen, dass die vor allem die Stepenitzniederung (in ca. 3 Kilometern Entfernung vom Horststandort) und ggf. Gewässer im Umkreis des Schlatbachs zur Nahrungssuche genutzt werden. Leitungsquerungen sind sehr unwahrscheinlich. Eine Betroffenheit vom Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Eine **Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko** für die Individuen am o. g. Brutplatz **kann ausgeschlossen werden**.

#### 4. Horst bei Mollnitz

Die geplante Freileitung verläuft in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz (weniger als 200 Meter entfernt) und damit innerhalb des Funktionsgebietes der Art. Im Umkreis der Freileitung befinden sich keine geeigneten Nahrungshabitate. Es ist davon auszugehen dass auch das Brutpaar an diesem Horststandort vor allem die Stepenitzniederung zur Nahrungssuche nutzt. Aufgrund der Nähe zur Freileitung können jedoch Leitungsquerungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da bei Brutvögeln von einem gewissen Gewöhnungseffekt in Bezug auf Freileitungen ausgegangen wird, wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen für diesen Horststandort mit mittel bewertet. Für den Brutplatz ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel). In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für den Seeadler an diesem Brutplatz und damit Verbotrelevanz. Es ist von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Individuen am o. g. Brutplatz auszugehen.

Durch eine Markierung des Erdseils kann das konstellationsspezifische Risiko minimiert werden. Für Greifvögel wird eine mindestens geringe Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen angenommen (LIESENJOHANN et al. 2019). Durch eine **Markierung des Erdseils** ( $V_{ASB/FFH}$  7) im weiteren Aktionsraum des Seeadlers (6.000 Meter), d. h. zwischen den Masten 218neu bis 254neu kann das **konstellationsspezifische Risiko um eine Stufe von mittel auf gering gemindert** werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ( $V_{ASB/FFH}$  7) ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos des Seeadlers am Horst bei Mollnitz auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Seeadler hat nach FLADE (1994) eine sehr hohe Fluchtdistanz (200 bis 500 Meter). Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) sind für den Seeadler vor allem optische Signale entscheidend, d. h. dass Störungen vor allem aufgrund der Anwesenheit des Menschen im Umkreis des Brutplatzes hervorgerufen werden. Störungen der Art können demnach für den Brutplatz bei Mollnitz nicht ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden. Um eine erhebliche Störung der Art während der Brutzeit zu vermeiden, finden die Arbeiten im Umkreis von 500 Metern um den nachgewiesenen Brutplatz außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Mitte Oktober bis Anfang Januar statt. Dies betrifft die rückzubauenden Masten 32alt bis 37alt sowie die neu zu errichtenden Maste 234neu bis 239neu. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)****Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe im Bereich der Waldbestände in denen die Horste nachgewiesen wurden erfolgen. Darüber hinaus erfolgen die Baumaßnahmen nach Abschluss der Brut des Seeadlers (siehe V<sub>ASB/FFH</sub> 6). Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Die vom Sperber benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit bestehen aus Kombinationen von Waldflächen und Offenlandschaften. Seinen Horst bevorzugt er in dichten Nadelholz-Stangenhölzern (bes. Kiefer, Fichte, Lärche). Die Jagd findet bevorzugt in Hecken- und Knicklandschaften, Waldrandnähe, halboffenen Feuchtgebieten und Gärten statt. Er ist ein Baumbrüter und Nistplätze werden in der Nähe von Schneisen und Lichtungen aufgesucht (FLADE 1994). Seine Brutzeit ist von Anfang April bis Mitte Juli (MUGV 2011).</p> <p>Nach dem 2. Weltkrieg nahmen die Bestände weitgehend ab, was auf den Einsatz von DDT in der Forst- und Landwirtschaft zurückzuführen ist. Bestandserholungen konnten ab Anfang der 1990er Jahre verzeichnet werden (ABBO 2001). Mit 900 bis 1.400 Brutpaaren kommt der Sperber in Brandenburg mäßig häufig vor (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). In der Roten Liste Brandenburgs wird er auf der Vorwarnliste geführt. Deutschlandweit ist er ungefährdet.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Insgesamt konnten zwei Reviere der Art ausgegrenzt werden. Diese befinden sich im Bereich des Waldrandes (Waldschneise) westlich der bestehenden Freileitung zwischen Mast 9alt und 10alt sowie inmitten des Forstbestandes östlich der Freileitung zwischen den Masten 20alt und 21alt in 180 Metern Entfernung zur Freileitung. (GRÜNSPEKTRUM 2017a).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; an den für die Art geeigneten Standorten erfolgten auch Nachweise, sodass von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen wird (<b>Erhaltungszustand B</b>).</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Sperber gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Sperber hat nach FLADE (1994) eine mittlere Fluchtdistanz (50 bis 150 m). Nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) gehört er nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Für das Brutrevier inmitten des Forstbestandes östlich der Freileitung zwischen den Masten 20alt und 21alt sind deshalb keine erheblichen Störungen zu erwarten. Das Brutrevier am Waldrand zwischen Mast 9alt und 10alt befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsstandort. Hier befindet sich das Baufeld für den Rückbau des Mastes 10alt innerhalb der Fluchtdistanz der Art, sodass Störungen durch Baustellenverkehr und Baumaßnahmen nicht</p>	

**Sperber (*Accipiter nisus*)**

ausgeschlossen werden können. Die Baumaßnahmen am genannten Mast werden aus diesem Grund außerhalb der Brutzeit, sprich im Zeitraum von Ende Juli bis Ende März durchgeführt (siehe  $V_{ASB/FFH}$  6). Sollte der Brutplatz am Waldrand zwischen Mast 9alt und 10alt im Baujahr nicht besetzt sein, kann das Baufeld durch die ÖBB freigegeben werden.

Eine erhebliche Störung der Art während der Brutzeit kann damit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die nachgewiesenen Brutplätze des Sperbers befinden sich Waldbeständen außerhalb des Eingriffsbereiches und sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Darüber hinaus werden baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen grundsätzlich vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Sperbers erfolgen (siehe  $V_{ASB}$  3). Der Sperber baut sein Nest jedes Jahr neu, sodass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Abschluss der Brutsaison erlischt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann somit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Stare bevölkern eine Vielzahl von Landschaften und Strukturkombinationen. Dazu gehören z. B. große Parks mit Rasenflächen, Randbezirke oder Lichtungen geschlossener Laubwälder (BAUER et al. 2005). Stare gehören zu den Höhlenbrütern und nutzen vorzugsweise ausgefaulte Astlöcher und Spechthöhlen, aber auch Nistkästen und Mauerspalten (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang August (MUGV 2011).</p> <p>Mit geschätzten 200.000 bis 300.000 Brutpaaren sind Stare in Brandenburg eine der häufigsten Brutvogelarten und gemäß Roter Liste Brandenburg ungefährdet (RYSLAVY &amp; MÄDLOW 2008). Die Siedlungsdichte ist abhängig vom Höhlenangebot und günstigen Nahrungshabitaten. In den 1980er Jahren wurden in ländlichen Gebieten deutliche Bestandsrückgänge in Folge der intensiven Landwirtschaft und der Beseitigung von Althölzern in den Forsten verzeichnet. Die städtischen Lebensräume waren hiervon nicht betroffen und zeigten folglich keine Abnahmen (ABBO 2001). Deutschlandweit ist der Star gemäß Roter Liste gefährdet (Kategorie 3).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Für den Star wurden 78 Reviere ausgegrenzt. Diese befinden sich im gesamten Untersuchungsraum verteilt vorwiegend im Umkreis der Siedlungen und der Forstbestände aber auch in verschiedenen anderen Gehölzbeständen innerhalb des Untersuchungsraumes. (GRÜNSPEKTRUM 2017a &amp; MYOTIS 2018)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; der Star kommt flächendeckend und in großer Zahl im UR vor, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit sehr gut (<b>Erhaltungszustand A</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Star mittel (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist bei einem hohen konstellationspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da jedoch das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) mit Stufe 2 („hoch“) höher eingestuft ist als die vMGI-Klasse, ist gemäß BHF (2018) zu prüfen, ob im vorliegenden Fall bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist. Dies kann im vorliegenden Fall verneint werden. Die Art wurde mit insgesamt 54 Revieren innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Die Art ist darüber hinaus in Brandenburg nicht gefährdet und zählt mit 150.000 bis 250.000 Brutpaaren zu den in Brandenburg sehr häufig vertretenen Arten. (RYSLAVY &amp; MÄDLOW 2008) Für den Star ist demnach erst bei einem mindestens <b>hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind und bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konfliktintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) <b>maximal ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko</b> und damit keine Verbotsrelevanz für Arten der vMGI-Klasse C, für die erst bei hohem konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist.</p> <p>Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	

**Star (*Sturnus vulgaris*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

GARNIEL & MIERWALD (2010) geben für den Star eine Effektdistanz von 100 Metern an. Er gehört zu den störungsunempfindlichen Arten. Aufgrund des nahezu flächendeckenden Vorkommens innerhalb des UR können bauzeitliche Störungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die bauzeitliche Störung erstreckt sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum (maximal eine Brutperiode). Da der Star ein System aus in der Regel jährlich abwechselnd genutzten Nestern besitzt und im UR nahezu flächendeckend nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass er in andere Habitats ausweichen kann. Er ist darüber hinaus in Brandenburg nicht gefährdet, sodass von einem sehr guten Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ausgegangen wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegenen werden vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Stars erfolgen (siehe V<sub>ASB</sub> 3). Stare haben ein System von mehreren in der Regel jährlich abwechselnd genutzten Nestern. Gemäß MUGV (2011) führt die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Durch die genannten Maßnahmen wird demnach die Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Teichralen leben in Uferzonen und Verlandungsgürteln stehender bis langsam fließender Gewässer (BAUER et al. 2005). Sie gehören zu den Freibrütern und legen ihre Nester zumeist im Röhricht, in Büschen aber auch in Bäumen überwiegend am oder über dem Wasser an (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit ist von Mitte April bis Ende September (MUGV 2011).</p> <p>Gemäß der Roten Liste Brandenburgs ist die Teichralle nicht gefährdet. In der Roten Liste Deutschlands wird sie auf der Vorwarnliste geführt. Mit einem Brutbestand von 1.800 - 2.800 BP ist es in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel (RYS LAVY &amp; MÄDLOW 2008).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Zwei Reviere der Teichralle wurden ausgewiesen. Sie befinden sich an einem Kleingewässer südlich des Mastes 35alt unmittelbar an der Freileitung und westlich des Mastes 40alt, am Teich nördlich von Wittmoor in etwa 250 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung (GRÜNSPEKTRUM 2017a).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR sind geeignete Gewässer nur in geringem Umfang vorhanden, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Teichralle mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils (1.000 m Umkreis um zwei Brutplätze der Teichralle)</p> <p>V 14 Schutz eines Kleingewässers</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Teichralle mittel (VMGI-Klasse C). Das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) ist mit Stufe 2 („hoch“) höher eingestuft als die VMGI-Klasse. Aus diesem Grund ist gemäß BHF (2018) zu prüfen, ob im vorliegenden Fall bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist. Die Art wurde innerhalb des UR nur an zwei Standorten nachgewiesen. Mit 1.800 bis 2.800 Brutpaaren ist sie in Brandenburg mäßig häufig vertreten und nicht in der Roten Liste ausgeführt. Deutschlandweit ist die Art auf der Vorwarnliste ausgeführt. (RYS LAVY &amp; MÄDLOW 2008) Aufgrund der geringen Nachweisdichte im Untersuchungsraumes und des Vorwarnstatus gemäß Roter Liste Deutschlands wird für die Teichralle vorsorglich davon ausgegangen, dass bereits bei einem <b>mittleren konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist.</p> <p>Der <b>Brutplatz nördlich von Wittmoor</b> befindet sich in 250 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung. Die Freileitung befindet sich demnach im zentralen Aktionsraum der Art. Für die Nahrungssuche bevorzugte Habitate (Grünlandflächen und Gärten) im weiteren Umkreis des Brutplatzes befinden sich überwiegend westlich der geplanten Freileitung. Ackerflächen, die vor allem außerhalb der Brutzeit zur Nahrungssuche aufgesucht werden, finden sich beidseitig der Freileitung. Eine Querung der Freileitung ist demnach nicht gänzlich auszuschließen. Da sich geeignete Nahrungshabitate jedoch überwiegend westlich der Freileitung finden und eine Leitungsquerung zum Erreichen dieser Habitate nicht notwendig ist und darüber hinaus bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen mit gering bis mittel bewertet. Für den Brutplatz ergibt sich somit in der Summe</p>	

**Teichralle (*Gallinula chloropus*)**

der drei Kriterien eine **geringe bis mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: mittel, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: gering bis mittel).

Der **Brutplatz südlich des Winkelmastes 236neu** befindet sich in weniger als 50 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung. Die Freileitung befindet sich demnach innerhalb des Funktionsgebietes der Art. Für die Nahrungssuche bevorzugte Habitate (Grünlandflächen und Gärten) im weiteren Umkreis des Brutplatzes befinden sich auch bei diesem Brutplatz überwiegend westlich der geplanten Freileitung aber auch östlich davon sowie unterhalb der Freileitung. Ackerflächen finden sich auch im Umkreis dieses Brutplatzes beidseitig der Freileitung. Eine Querung der Freileitung ist demnach auch an diesem Standort nicht gänzlich auszuschließen. Da sich geeignete Nahrungshabitate jedoch überwiegend westlich der Freileitung finden und eine Leitungsquerung zum Erreichen dieser Habitate nicht notwendig ist, wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen an diesem Brutplatz ebenfalls mit gering bis mittel bewertet. Für den Brutplatz ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien ebenso eine **geringe bis mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: gering bis mittel).

Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist im Bereich, in dem die Brutnachweise der Teichralle erfolgten, **mittel**. In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für die Teichralle an beiden Brutplatzstandorten und damit Verbotsrelevanz. Es ist demnach von einer signifikanten Erhöhung des **anlagebedingten** Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Durch eine **Markierung des Erdseils** ( $V_{ASB/FFH}$  7) im weiteren Aktionsraum der Teichralle (1.000 Meter), d. h. zwischen den Masten 229neu bis 239neu kann die Kollisionsgefährdung gemindert werden. Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) ist die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern für Teichrallen mittel. Das **konstellationsspezifische Risiko** wird durch das Anbringen der Marker um zwei Stufen von mittel auf **sehr gering** vermindert.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ( $V_{ASB/FFH}$  7) ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos der Teichralle auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist demnach nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Teichralle hat nach FLADE (1994) eine geringe Fluchtdistanz (10 bis 40 m). GARNIEL & MIERWALD (2010) geben für die Art eine Effektdistanz von 100 Metern an. Sie gehört zu den vergleichsweise störungsunempfindlichen Arten. Für den Brutplatz nördlich von Wittmoor (250 Meter Entfernung zum Vorhaben) sind im Rahmen des Vorhabens aus diesem Grund keine erheblichen Störungen der Art zu erwarten. Am Mast 35alt bzw. 236neu befinden sich Bauflächen sowohl nördlich als auch südlich des Gewässers, da es sich um einen neu zu errichtenden Winkelmast handelt und neben der Montagefläche auch Trommel- und Windenplätze notwendig sind. Die Montagefläche für den Rück- bzw. Neubau des Mastes befindet sich in etwa 10 Metern Entfernung zum Gewässer und damit innerhalb der Effektdistanz und sogar innerhalb der Fluchtdistanz der Art. Um erhebliche Störungen durch den Baubetrieb und die Anwesenheit des Menschen zu vermeiden, finden die Baumaßnahmen an diesem Standort außerhalb der Brutzeit der Teichralle im Zeitraum von Anfang Oktober bis Anfang April statt (siehe  $V_{ASB/FFH}$  6). Sollte der Brutplatz im Baujahr nicht besetzt sein, kann das Baufeld durch die ÖBB freigegeben werden.

Eine erhebliche Störung der Art während der Brutzeit kann damit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eingriffe in Gewässer erfolgen im Rahmen des Vorhabens nicht. Im Bereich des Gewässers südlich des Mastes 35alt bzw. 236neu werden Maßnahmen ergriffen, um das Gewässer und die ufernahe Vegetation zu schützen (siehe V 14). Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann damit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Teichralle statt (siehe  $V_{ASB/FFH}$  6), sodass auch eine baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von

**Teichralle (*Gallinula chloropus*)**

Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen ausgeschlossen werden kann. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Zu den Lebensräumen zählen lichte, alte und unterholzarme Laub- und Mischwälder mit einem reichen Angebot an Baumhöhlen. Trauerschnäpper besiedeln u. a. auch Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe. Gebietsweise ist eine dichte Besiedlung vom Nistkastenangebot abhängig (BAUER et al. 2005, ABBO 2001). Trauerschnäpper sind Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter, wobei Nistkästen natürlichen Höhlen vorgezogen werden (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Mitte April bis Mitte August (MUGV 2011).</p> <p>Langfristig ist ein Bestandsrückgang zu beobachten. (ABBO 2001) Mit geschätzten 8.000 bis 16.000 Brutpaaren ist der Trauerschnäpper in Brandenburg häufig (RYSILAVY &amp; MÄDLOW 2008). In Brandenburg ist er ungefährdet, auf der Roten Liste Deutschlands ist er als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Es wurden drei Reviere der Art erfasst. Davon befindet sich eines 150 Meter östlich von Mast 35alt in einem Waldbestand und zwei in einem Waldabschnitt westlich der Stromleitung zwischen Mast 55alt und 57alt in etwa 160 und 130 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung (GRÜNSPEKTRUM 2017a).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR gibt es nur wenige Waldstandorte, die den Habitatansprüchen entsprechen, geeignete Standorte sind jedoch besiedelt, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird deshalb mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Trauerschnäpper gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Trauerschnäpper hat nach FLADE (1994) eine geringe Fluchtdistanz (&lt; 10 bis 20 m), sodass durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit keine erhebliche Störung zu erwarten ist. GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) geben für die Art eine Effektdistanz von 200 Metern an. Gegen Lärm besteht nur eine geringe Empfindlichkeit. Eingriffe in die Gehölzbestände, in denen Brutreviere nachgewiesen wurden, sind nicht vorgesehen. Zwar finden im Umkreis von 200 Metern um die nachgewiesenen Brutreviere Baumaßnahmen statt, durch die Lage der Brutplätze innerhalb der Waldbestände ist jedoch davon auszugehen, dass hierdurch keine erheblichen Störungen entstehen. Es handelt sich um eine in Brandenburg häufig vorkommende, ungefährdete Art, sodass von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen wird. Die bauzeitliche Störung erstreckt sich darüber hinaus auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum (eine Brutperiode). Eine</p>	

**Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)**

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Trauerschnäppers ist aus den genannten Gründen nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Trauerschnäppers erfolgen. Der Brutzeitraum reicht von Mitte April bis Mitte August und fällt somit in den Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09., innerhalb dessen Baufeldfreimachungen ausgeschlossen werden (siehe V<sub>ASB</sub> 3). Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Trauerschnäpper haben ein System von mehreren in der Regel jährlich abwechselnd genutzten Nestern. Im Bereich der Gehölzbestände, in denen Brut des Trauerschnäppers nachgewiesen wurden, sind im Rahmen des Vorhabens keine Fällungen vorgesehen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Die vom Turmfalke benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit bestehen aus offenen Landschaften, insbesondere Agrarlandschaften, in Kombination mit zumindest kleineren Wäldern, Feldgehölzen oder Baumreihen, sowie Siedlungen mit hohen Gebäuden. Er ist ein Baumbrüter sowie Gebäude- / Felsenhöhlen- und Nischenbrüter (FLADE 1994). Die Brutzeit ist von Ende März bis Ende August (MUGV 2011).</p> <p>Einem Bestandstief gegen Ende der 1970er bzw. Anfang der 1980er Jahre folgte eine Bestandserholung, die auch auf Nistplatzprojekte zuzuführen ist. Die Bestände in Städten blieben auf hohem Niveau stabil oder stiegen an. In der Offenlandschaft zeigt sich ein gegenteiliges Bild (ABBO 2001). In Brandenburg ist der Turmfalke mit 1.600 bis 2.200 Brutpaaren mäßig häufig vertreten (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008). In Deutschland ist der Turmfalke auf der Roten Liste nicht geführt, in Brandenburg steht er auf der Vorwarnliste.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Es wurden sieben Brutreviere ausgegrenzt. Davon befinden sich fünf auf Masten der bestehenden 220-kV-Freileitung (Masten 2alt, 17alt, 30alt, 31alt und 57alt). Darüber hinaus befindet sich ein Horst zwischen Mast 1alt und 2alt auf dem Mast einer parallel verlaufenden Leitung in unmittelbarer Nähe zur 220-kV-Freileitung. Ein weiterer Brutplatz befindet sich westlich von Mast 50alt in einem Gehölzbestand nahe der Wassermühle am Karwer Burgwall in etwa 50 Metern Abstand zur bestehenden Freileitung (GRÜNSPEKTRUM 2017a).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; der Turmfalke kommt über den gesamten UR verteilt vor, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit sehr gut (<b>Erhaltungszustand A</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 4 Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p> <p>A<sub>CEF</sub> 3 Anbringen von Nisthilfen für Baum- und Turmfalken</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Turmfalken gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Turmfalke hat nach FLADE (1994) eine mittlere Fluchtdistanz (30 bis 100 m). Er gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Das Brutrevier am Mast 50alt befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Maststandort, der im Rahmen des Vorhabens zurückgebaut werden. (Der Rückbau der Masten 1alt und 2alt ist nicht Bestandteil des Vorhabens, sodass an</p>	

**Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

diesen Standorten keine Betroffenheit besteht.) Der Turmfalke ist in Bezug auf den Brutplatz ortstreu, sodass Störungen durch Baustellenverkehr und Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Baumaßnahmen im Umkreis von 100 Metern zum Brutplatz werden aus diesem Grund außerhalb der Brutzeit, sprich im Zeitraum von Anfang September bis Mitte März durchgeführt (siehe  $V_{ASB/FFH}$  6). Dies betrifft den Rückbau des Mastes 50alt. Auch an den für die Brut genutzten Masten 17alt, 30alt, 31alt und 57alt finden die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit statt (siehe  $V_{ASB/FFH}$  4). Eine erhebliche Störung der Art während der Brutzeit kann damit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Fortpflanzungsstätten des Turmfalken, der sich durch besondere Reviertreue auszeichnet, sind dauerhaft geschützte Lebensstätten, es sei denn der Horst wird mehrere Jahre in Folge nicht mehr genutzt. Durch den Rückbau der Maste 17alt, 30alt, 31alt und 57alt werden Fortpflanzungsstätten entfernt. Da dies außerhalb der Brutzeit des Turmfalken geschieht, können eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von Eigelegenen ausgeschlossen werden (s. Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  4). Durch den Neubau des fast standortgleichen Masten bzw. im näheren Umfeld der alten Maststandorte gelegenen Masten 251neu, 240neu, 239neu und 217neu, an denen Nisthilfen für den Turmfalke angebracht werden, steht der Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ein geeigneter Brutplatz zur Verfügung. Sowohl der Rückbau der alten als auch der Neubau der Masten der 380-kV-Freileitung muss so erfolgen, dass die neuen Maste inklusive Nisthilfe zu Beginn der nächsten Brutperiode zur Verfügung stehen. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind an geeigneten Standorten im Umkreis der Masten 17alt, 30alt, 31alt und 57alt zeitweise Ersatznisthilfen anzubringen. Durch die Maßnahme ( $A_{CEF}$  3) wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>  Die Turteltaube brütet in Feld- und Ufergehölzen, an Waldrändern, in Auwäldern, Obstbaumgebieten, auch in Gärten und Parks mit Baumbestand. Die Turteltaube hat meist zwei Bruten und baut ihr Nest in Bäumen oder hohen Büschen. (SINGER 1997) Die Brutzeit ist von Ende April bis Ende August. (MUGV 2011)</p> <p>Sowohl in der Roten Liste Brandenburgs als auch in der Liste Roten Liste Deutschlands ist die Turteltaube als stark gefährdet (Kategorie 2) klassifiziert. Mit einem Brutbestand 2006 von 1.800 - 3.000 BP ist es in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel (RYSŁAVY &amp; MÄDLÓW 2008). Deutschlandweit sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend  Etwa 60 m südwestlich von Mast 21alt befindet sich ein Brutrevier der Turteltaube in der Waldschneise am westlichen Waldrand (GRÜNSPEKTRUM 2017a).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; geeignete Habitatstrukturen finden sich innerhalb des UR an mehreren Standorten, dennoch erfolgte nur ein Nachweis der Art, aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit mittel bis schlecht (<b>Erhaltungszustand C</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar  V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Turteltaube mittel (VMGI-Klasse C). Das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) ist für die Turteltaube ebenfalls mit „mittel“ (Stufe 3) eingestuft. Eine Korrektur in Bezug auf das verbotsrelevante konstellationsspezifische Risiko ist demnach nicht notwendig (vgl. BHF 2018). Für die Turteltaube ist demnach erst bei einem mindestens <b>hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind und bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konfliktintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) <b>maximal</b> ein <b>mittleres konstellationsspezifisches Risiko</b> und damit keine Verbotsrelevanz für Arten der vMGI-Klasse C, für die erst bei hohem konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist.</p> <p>Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

**Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**

Die Turteltaube hat nach FLADE (1994) eine geringe Fluchtdistanz (5 bis 25 m), sodass durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit keine erhebliche Störung zu erwarten ist. GARNIEL & MIERWALD (2010) geben für die Art jedoch eine Effektdistanz von 500 Metern an, sie weist darüber hinaus eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf. Der nachgewiesene Brutplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Baufeld, sodass Störungen durch den Baustellenverkehr und die Arbeiten am Mast nicht ausgeschlossen werden können. Da es sich um den einzigen Brutplatz der Art innerhalb des UR handelt und die Art darüber hinaus sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit stark gefährdet ist, werden Baumaßnahmen im Umkreis von 500 Metern zum Brutplatz außerhalb der Brutzeit, sprich im Zeitraum von Anfang September bis Mitte April durchgeführt (siehe  $V_{ASB/FFH}$  6). Dies betrifft den Rückbau der Masten 20alt, 21alt und 22alt und den Neubau der Masten 247neu, 248neu und 249neu.

Eine erhebliche Störung der Art während der Brutzeit kann damit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegten werden vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Turteltaube erfolgen. Der Brutzeitraum reicht von Ende April bis Ende August und fällt somit in den Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09., innerhalb dessen Baufeldfreimachungen ausgeschlossen werden (siehe  $V_{ASB}$  3). Turteltauben bauen ihr Nest jedes Jahr neu. Somit erlischt der Schutz der Brutstätte jeweils nach Abschluss der Brutperiode (vgl. MUGV 2011). Darüber hinaus erfolgt die Baumaßnahme im Umfeld der nachgewiesenen Brutplätze außerhalb der Brutzeit der Turteltaube ( $V_{ASB/FFH}$  6).

Durch die genannten Maßnahmen wird demnach die Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Waldkauz brütet in nicht zu dichtem Laub- und Mischwald, der an offene Flächen oder Gewässer grenzt. Er brütet auch in Parks, Friedhöfen und in Gärten mit alten Laubbäumen. Dabei nistet er in Baumhöhlen und seltener in alten Greifvogelnestern oder Gebäuden (SINGER 1997). Die Brutzeit ist von Anfang Januar bis Mitte Juli (MUGV 2011).</p> <p>In der Roten Liste Brandenburgs sowie in der Roten Liste Deutschlands ist der Waldkauz nicht als gefährdet eingestuft. Mit einem Brutbestand von 2.500 - 4.000 BP ist es in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Für den Waldkauz wurden vier Reviere ausgegrenzt. Ein Revier befindet sich in Wüsten-Buchholz in etwa 300 Metern Entfernung zur bestehenden Freileitung, ein weiteres befindet sich im Waldgebiet nördlich von Wüsten-Buchholz in etwa 220 Metern Entfernung zur Freileitung. Ein weiterer Brutplatz wurde südlich von Wittmoor, etwa 130 Meter von der Leitung entfernt in einer Baumreihe nachgewiesen. Der vierte Brutplatz befindet sich im Waldgebiet westlich von Kleeste etwa 500 Metern von der Freileitung entfernt.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; trotz des geringen Laub- und Mischwaldanteil innerhalb des UR erfolgten Nachweise an mehreren Standorten, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Waldkauz mit sehr gut (<b>Erhaltungszustand A</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Waldkauz gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Waldkauz hat nach FLADE (1994) eine geringe Fluchtdistanz (10 bis 20 m), sodass durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit keine erhebliche Störung zu erwarten ist. Seine Effektdistanz liegt bei 500 m und er weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Drei der nachgewiesenen Brutplätze befinden sich damit innerhalb der Effektdistanz, sodass Störungen durch den Baustellenverkehr und die Arbeiten am Mast nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Da die bauzeitliche Störung sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum (maximal eine Brutperiode) erstreckt und die Art weder in Brandenburg noch deutschlandweit gefährdet ist und somit von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden kann, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>	

**Waldkauz (*Strix aluco*)****Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Gehölzbestände, in denen Brutplätze des Waldkauzes nachgewiesen wurden, sind vom Vorhaben nicht betroffen (keine Fällungen vorgesehen). Auch im Umkreis um die Brutplätze kommt es durch das Vorhaben zu keinem Verlust an Altbäumen, die sich für eine Brut des Waldkauzes eignen. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen und Fortpflanzungsstätten können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Die Waldohreule brüdet häufig in lichten Wäldern, an Waldrändern, in Windschutzhecken, Parks und Feldgehölzen. Sie meidet jedoch die Innenbereiche größerer Waldflächen. Sie jagt in offener Landschaft mit niedriger Vegetation. Die Art nutzt für die Brut vorwiegend Rabenkrähen- und Elsternester, gelegentlich auch Greifvögel- und Eichhörnchennester (SINGER 1997). Die Brutzeit ist von Ende Januar bis Ende August (MUGV 2011).</p> <p>In der Roten Liste Brandenburgs sowie in der Roten Liste Deutschlands ist die Waldohreule nicht als gefährdet eingestuft. Mit einem Brutbestand von 2.500 - 4.000 BP ist es in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel (RYS LAVY &amp; MÄDLOW 2008). Großräumige Bestandveränderungen sind nicht bekannt. Jährlich starke Schwankungen sind normal und im engen Zusammenhang mit dem Zyklus der Feldmaus zu betrachten. Höchste Dichten werden in großflächigen Grünlandbereichen mit vielen Feldgehölzen erreicht (ABBO 2001).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Es wurden 3 Reviere der Waldohreule ausgegrenzt. Zwei Brutplätze befinden sich in etwa 130 Meter Entfernung, östlich der Freileitung im Waldgebiet bei den Masten 34alt und 35alt. Ein weiterer Brutplatz wurde in dem Feldgehölzbestand östlich von Wittmoor zwischen den Masten 38alt und 39alt in etwa 40 Meter Entfernung zur bestehenden Freileitung nachgewiesen. (GRÜNSPEKTRUM 2017a)</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; geeignete Strukturen finden sich im UR verteilt, Nachweise erfolgten jedoch nur wenige, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Waldohreule mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Waldohreule gering (VMGI-Klasse D). Von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch die 380-kV-Leitung ist demnach nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Waldohreule hat nach FLADE (1994) eine geringe Fluchtdistanz (&lt;5 - &gt;10 m), sodass durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit keine erhebliche Störung zu erwarten ist. GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) geben für die Waldohreule eine Effektdistanz von 500 Metern an, sie weist darüber hinaus eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf. Die drei nachgewiesenen Brutplätze befinden sich innerhalb der Effektdistanz der Art, sodass Störungen durch den Baustellenverkehr und die Arbeiten am Mast nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Da die bauzeitliche Störung sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum (maximal eine Brutperiode) erstreckt und die Art weder in Brandenburg noch deutschlandweit</p>	

**Waldohreule (*Asio otus*)**

gefährdet ist und somit von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden kann, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Waldohreule nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Bereich der Gehölzbestände, in denen Bruten der Waldohreule nachgewiesen wurden, sind im Rahmen des Vorhabens keine Fällungen vorgesehen. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen und Fortpflanzungsstätten können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Die Waldschnepfe besiedelt reich gegliederte Waldbestände, bevorzugt Auwälder, Eichen-Hainbuchen-Wälder, teilentwässerte Hochmoore mit Birkenaufwuchs, Laubmischwälder, Erlenbrüche und feuchte Fichtenwälder. Von besonderer Bedeutung sind mehrstufige Waldränder mit lückigem Kronenschluss und strukturreicher Strauch- und Krautschicht sowie Waldlichtungen. Die Waldschnepfe gehört zu den Bodenbrütern, sie legt ihr Nest meist am Rand eines geschlossenen Baumbestandes an (freier Anflug) (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Anfang April bis Anfang August (MUGV 2011).</p> <p>Aufgrund der schwierigen Nachweisbarkeit der Art, kann der Gesamtbestand nur geschätzt werden. Damit gibt es auch keine Hinweise auf Bestandsveränderungen (ABBO 2001). Es wird jedoch ein stabiler Trend angenommen. Mit einem Brutbestand von schätzungsweise 1.400 bis 2.400 Brutpaaren ist sie in Brandenburg mäßig häufig vertreten. (RYSLAVY &amp; MÄDLÖW 2008) Die Waldschnepfe ist in Brandenburg ungefährdet, in der Roten Liste Deutschlands ist sie in der Vorwarnliste aufgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Es konnte ein Revier der Waldschnepfe ausgewiesen werden. Dieses befindet sich ca. 230 m westlich von Mast 21alt auf einer von Forstbeständen umschlossenen Frischwiese in etwa 210 Metern Entfernung zur Freileitung (GRÜNSPEKTRUM 2017a).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; der UR bietet kaum geeignete Strukturen für die Art, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Waldschnepfe mit mittel bis schlecht (<b>Erhaltungszustand C</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils (1.000 m Umkreis um den Brutplatz der Waldschnepfe)</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die <b>vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung</b> durch den Anflug an Freileitungen für die Waldschnepfe <b>mittel</b> (vMGI-Klasse C). Für Arten der vMGI-Klasse C ist gemäß BERNOTAT et al. (2018) erst bei einem hohen konstellationspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da jedoch das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) für die Waldschnepfe mit Stufe 1 („sehr hoch“) höher eingestuft ist als die vMGI-Klasse, ist gemäß BHF (2018) zu prüfen, ob im vorliegenden Fall bereits bei einem mittleren konstellationspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist. Die Art wurde innerhalb des Untersuchungsraumes nur einmal nachgewiesen. In Brandenburg gehört sie mit schätzungsweise 1.400 bis 2.400 Brutpaaren zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Aufgrund der schwierigen Nachweisbarkeit kann ihr Bestand jedoch nur geschätzt werden. Darüber hinaus ist die Art in der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt. Aus den genannten Gründen wird im vorliegenden Fall vorsorglich davon ausgegangen, dass bereits ein <b>mittleres Konstellationsspezifisches Risiko</b> zur Auslösung des Verbotstatbestandes führt.</p> <p>Innerhalb des UR ist ein Brutpaar der Waldschnepfe betroffen. Die geplante Freileitung befindet sich in 210 Metern Entfernung zum Brutplatz und damit innerhalb des zentralen Aktionsraumes der Art. Im Umkreis des Brutplatzes führt die Freileitung überwiegend über Acker, teilweise jedoch auch durch den Forstbestand, der der Art als Lebensraum dient. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse wird aus diesem Grund mit mittel bewertet. Es ergibt sich damit eine <b>mittlere raumbegrenzende Konflikintensität</b> (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: mittel, Wahrscheinlichkeit</p>	

**Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)**

kritischer Situationen: mittel). Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist in diesem Abschnitt **mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In Anwendung der Matrix von BHF (2016) resultiert daraus ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko**. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, wird im weiteren Aktionsraum der Waldschnepfe (1.000 Meter), d. h. zwischen den Masten 245neu bis 250neu, eine **Markierung des Erdseils** mit Vogelschutzmarkern vorgenommen ( $V_{ASB/FFH}$  7). Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) ist die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern für die Waldschnepfe gering. Das **konstellationsspezifische Risiko** kann demnach durch den Einsatz der Vogelschutzmarker um eine Wertstufe von mittel auf **gering** gemindert werden. Unter Einbeziehung der schadensbegrenzenden Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  7 ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Waldschnepfe am o. g. Brutplatz nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Waldschnepfe hat nach FLADE (1994) eine geringe Fluchtdistanz (5 bis 30 m), sodass durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit keine erhebliche Störung zu erwarten ist. Ihre Effektdistanz liegt bei 300 m und sie weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). Der nachgewiesene Brutplatz befindet sich auf einer Frischwiese, die auf drei Seiten durch Waldbestände begrenzt und in Richtung der Bauflächen durch eine Baumreihe bzw. Allee an der K 7038 abgeschirmt ist. Im Umkreis von 300 Metern zum Brutplatz befindet sich das Baufeld des rückzubauenden Mastes 21alt und des neu zu errichtenden Mastes 248neu. Zwischen dem Brutplatz und dem Baufeld befindet sich jedoch ein etwa 150 Meter breiter Laubholzforst, sodass Störungen durch das Baugeschehen im Bereich der Frischwiese nicht zu erwarten sind. Die bauzeitliche Störung erstreckt sich darüber hinaus auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum (eine Brutperiode). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Waldschnepfe ist aus den genannten Gründen nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der nachgewiesene Brutplatz der Waldschnepfe befindet sich in mehr als 200 Metern Entfernung zu den Bauflächen und ist damit vom Vorhaben nicht betroffen. Darüber hinaus werden baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegten vermieden, da die Baufeldfreimachung und das Verlegen der Spurbahnen bzw. Holzbohlen oder Stahlplatten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten bodenbrütender Arten erfolgt (siehe  $V_{ASB}$  5). Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Weißstorch nutzt ein großes Nest meist hoch auf Gebäuden (Schornsteinen). Die Nahrungssuche erfolgt auf Feuchtwiesen und extensiv bewirtschafteten Wiesen (SINGER 1997). Bevorzugt werden vielfältig strukturierte, bäuerlich genutzte, natürlich nährstoffreiche Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser für die Nahrungssuche aufgesucht (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit ist von Ende März bis Mitte August (MUGV 2011).</p> <p>Der Weißstorch ist in Brandenburg und in Deutschland gemäß Roter Liste gefährdet (Kategorie 3). Der Brutbestand wird für Brandenburg mit 1.180 - 1.220 Brutpaaren angegeben. Nach 2004 wurde ein deutlicher Bestandsrückgang erkennbar. Die Hauptursachen dafür liegen vermutlich im Winterquartier bzw. auf dem Zug (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsraum befinden sich insgesamt 7 Horststandorte des Weißstorches. Diese sind in den Ortslagen Neuhausen (1,6 km von der bestehenden Leitung entfernt), in Neuhof (etwa 0,3 km entfernt), in Strehlen (1,1 km entfernt), in Blüten (0,8 km entfernt), in Klockow (0,8 km entfernt), in Quitzow (2,1 km entfernt) und in Perleberg (1,1 km entfernt). Zwei weitere Weißstorchhorste befinden sich in unmittelbarer Nähe zum UR im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Sie befinden sich in Klüß (etwa 0,6 km entfernt) und Platschow (0,8 km entfernt). (GRÜNSPEKTRUM 2017a, LfU 2018).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; die Art kommt im UR verteilt in mehreren Ortslagen vor, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Weißstorch mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils (2.000 m Umkreis um vier Brutplätze des Weißstorchs)</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die <b>vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung</b> durch den Anflug an Freileitungen für den Weißstorch <b>hoch</b> (VMGI-Klasse B). Für alle im UR nachgewiesenen Brutplätze besteht eine Prüfrelevanz. Es ist jeweils ein Brutpaar betroffen. Aufgrund der Einstufung des Weißstorchs als Brutvogel der vMGI-Klasse B sind gemäß BERNOTAT et al. (2018) bereits <b>mittlere konstellationsspezifische Risiken verbotsrelevant</b>.</p> <p><u>1. Brutplatz in Neuhausen (ca. 1,6 km entfernt)</u></p> <p>Die geplante Freileitung befindet sich im weiteren Aktionsraum des Brutrevieres. Im Umkreis von Neuhausen, und im Bereich der Karweniederung befinden sich großflächige Grünlandflächen, die geeignete Nahrungshabitate darstellen. Die Flächen befinden sich vor allem zwischen der geplanten Freileitung und Neuhausen. Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens kritischer Situationen wird aus diesem Grund als sehr gering eingestuft. Für den Brutplatz ergibt sich eine <b>sehr geringe raumbezogene Konfliktintensität</b> (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: gering, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: sehr gering). Die <b>vorhabenbedingte Konfliktintensität</b> ist in diesem Abschnitt <b>gering</b> (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung ebenfalls mit Einebenenmasten). In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) resultiert daraus für den Horststandort in Neuhausen ein <b>geringes konstellationsspezifisches Risiko</b> für den Weißstorch und damit keine Verbotsrelevanz. Von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen am o. g. Brutplatz ist demnach für den Brutplatz in Neuhausen nicht auszugehen.</p> <p><u>2. Brutplatz in Neuhof (ca. 0,3 km entfernt)</u></p> <p>Die geplante Freileitung befindet sich im zentralen Aktionsraum des Brutrevieres. Im Umkreis des Brutplatzes befinden sich überwiegend Ackerflächen und kleinflächig nahe Neuhof intensiv genutzte Wiesen, die für die Nahrungssuche nur eine</p>	

### Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

untergeordnete Rolle spielen. Im weiteren Aktionsraum der Art (2 km) befinden sich für die Nahrungssuche geeignete extensiv genutzte Grünlandstandorte überwiegend östlich von Neuhoof im Umfeld des Grabens I/63 sowie die Karweniederung. Die Nahrungshabitate befinden sich überwiegend östlich der Freileitung, im Bereich der Karweniederung jedoch auch westlich und unmittelbar unter der Freileitung. Leitungsquerungen können demnach nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Eintreten kritischer Ereignisse wird aus diesem Grund mit gering bis mittel bewertet. Die raumbezogene Konfliktintensität ist entsprechend **gering bis mittel** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: mittel, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: gering bis mittel). Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist in diesem Abschnitt **mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Ebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus für den Horststandort in Neuhoof ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für den Weißstorch und damit Verbotsrelevanz. Es ist demnach von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen am o. g. Brutplatz auszugehen.

#### 3. Brutplatz in Strehlen (ca. 1,1 km entfernt)

Die geplante Freileitung befindet sich im weiteren Aktionsraum des Brutrevieres. Geeignete Nahrungshabitate befinden sich sowohl südlich als auch östlich von Strehlen, teilweise auch unmittelbar im Freileitungsbereich. Das Eintreten kritischer Ereignisse wird aus diesem Grund mit mittel bewertet. Die **raumbezogene Konfliktintensität** ist entsprechend **gering bis mittel** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: gering, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel). Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist in diesem Abschnitt **mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Ebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus für den Horststandort in Strehlen ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für den Weißstorch und damit Verbotsrelevanz. Es ist demnach von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen am o. g. Brutplatz auszugehen.

#### 4. Brutplatz in Blüthen (ca. 0,8 km entfernt)

Die geplante Freileitung befindet sich im zentralen Aktionsraum des Brutrevieres. Es ist davon auszugehen, dass das Brutpaar aus Blüthen die gleichen Nahrungshabitate aufsucht, wie das Brutpaar aus Strehlen. Das Eintreten kritischer Ereignisse wird aus diesem Grund ebenso mit mittel bewertet. Die **raumbezogene Konfliktintensität** ist für den Brutplatz in Blüthen aufgrund der Lage der Freileitung im zentralen Aktionsraum der Art insgesamt mit **mittel** zu bewerten (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: mittel, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel). Wie für den Brutplatz in Strehlen ergibt sich daraus in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für den Weißstorch und damit Verbotsrelevanz. Es ist demnach von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen am o. g. Brutplatz auszugehen.

#### 5. Brutplatz in Klockow (ca. 0,8 km entfernt)

Die geplante Freileitung befindet sich im zentralen Aktionsraum des Brutrevieres. Die nächsten potentiell geeigneten Nahrungshabitate (Frischwiese) befinden sich kleinflächig bei Wüsten-Buchholz z. B. am Graben I/92 im unmittelbaren Umfeld und unter der Freileitung. Größere geeignete und deutlich besser strukturierte Nahrungshabitate befinden sich östlich von Klockow in etwa 3 km im Umfeld der Stepenitz. Es ist davon auszugehen, dass das Brutpaar überwiegend den Niederungsbereich der Stepenitz zur Nahrungssuche aufsucht. Leitungsquerungen können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Eintreten kritischer Ereignisse wird aus diesem Grund mit gering bis mittel bewertet. Die **raumbezogene Konfliktintensität** ist entsprechend **gering bis mittel** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: mittel, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: gering bis mittel). Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist in diesem Abschnitt **mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Ebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus für den Horststandort in Klockow ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für den Weißstorch und damit Verbotsrelevanz. Es ist demnach von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen am o. g. Brutplatz auszugehen.

#### 6. Brutplatz in Quitzow (ca. 2,1 km entfernt)

Die geplante Freileitung befindet sich in mehr als zwei Kilometern Entfernung zum Brutplatz. Für den Weißstorch wird ein weiterer Aktionsraum von mindestens 2.000 Metern angegeben. Da sich im Umkreis und südlich von Quitzow größere zusammenhängende Grünlandflächen als geeignete Nahrungshabitate befinden und im Umkreis der Freileitung geeignete Flächen nur in sehr geringem Umfang vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass das Brutpaar aus Quitzow die Freileitung nicht passiert und damit vom Vorhaben nicht betroffen ist. Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen am o. g. Brutplatz kann ausgeschlossen werden.

#### 7. Brutplatz in Perleberg (ca. 1,1 km entfernt)

Die geplante Freileitung befindet sich im weiteren Aktionsraum des Brutrevieres. Im Umkreis der Freileitung nördlich von Perleberg befinden sich überwiegend Ackerflächen und nur wenige, kleinere Grünlandflächen, die dem Weißstorch als Nah-

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

rungshabitate dienen können (z. B. im unmittelbaren Umfeld der Freileitung westlich der Maste 261neu und 262neu). Größere Grünlandflächen befinden sich westlich und östlich von Perleberg und in der Niederung der Stepenitz. Es ist davon auszugehen, dass die Störche aus Perleberg eher die größeren, zusammenhängenden Grünlandflächen zur Nahrungssuche aufsuchen. Eine Querung der Freileitung ist unwahrscheinlich, sodass das Brutrevier in Perleberg vom Vorhaben nicht betroffen ist. Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen am o. g. Brutplatz kann ausgeschlossen werden.

Für die **Brutplätze in Neuhof, Strehlen Blüten und Klockow** können Kollisionen mit der Freileitung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Jungvögel, die den Raum erstens nicht kennen und zweitens aufgrund der geringeren Flugerfahrung den Seilen der Freileitung weniger gut ausweichen können. Durch die Markierung des Erdseils im weiteren Aktionsraum des Weißstorches (2.000 Meter) im Umkreis der vier Brutplätze, d. h. zwischen den Masten 224neu bis 251neu der geplanten 380-kV-Freileitung (Aktionsräume überschneiden sich) kann das Kollisionsrisiko deutlich gemindert werden. Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) ist die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern für den Weißstorch mittel. Das **konstellationsspezifische Risiko** wird durch das Anbringen der Marker **um zwei Stufen von mittel auf sehr gering vermindert**.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ( $V_{ASB/FFH}$  7) ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos des Weißstorches auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

*Hinweis: Die beiden Weißstorchbrutplätze in Klüß und Platschow in Mecklenburg-Vorpommern werden in dem ASB des betreffenden Leitungsabschnittes betrachtet. Es sind Markierungen im Abschnitt M 209 bis 219 als Vermeidungsmaßnahme vorgesehen. Auch für die Brutplätze in Mecklenburg-Vorpommern kann, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Anbringen von Vogelschutzmarkern), ausgeschlossen werden, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.*

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Weißstörchen während der Brut können ausgeschlossen werden, da sich die Horste in größerer Entfernung zum Bauvorhaben innerhalb der Ortschaften befinden. Weißstörche sind weder lärm-, noch störungsempfindlich. Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) ist der Weißstorch eine Art, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die weit entfernt in den Ortschaften befindlichen Horste werden durch das Vorhaben weder beschädigt noch beeinträchtigt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Der Wespenbussard besiedelt abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit (Laub-)Altholzbeständen, die er auch als Brutstandorte nutzt. Bevorzugt werden Bestände mit einer mosaikartigen Zusammensetzung aus Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen, die er als Nahrungshabitate aufsucht. Häufig ist er auch in Bach- und Flussniederungen mit Auwaldkomplexen anzutreffen. Nahrungshabitate liegen in bis zu 6 km Entfernung zum Nest. (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Anfang Mai bis Anfang September (MUGV 2011).</p> <p>Wie typisch für die Art, unterliegt auch der Wespenbussardbestand in Brandenburg deutlichen Schwankungen. Derzeit wird ein stabiler Trend angenommen, es liegen jedoch noch erhebliche Kenntnissdefizite vor, sodass Trendaussagen für die zukünftige Bestandsentwicklung nicht sicher getroffen werden können. Derzeit wird der Wespenbussardbestand auf 350 bis 450 Brutpaare geschätzt. Der Wespenbussard gehört demnach in Brandenburg zu den seltenen Brutvogelarten. (RYSĽAVY &amp; MÄDLÓW 2008) Gemäß der Roten Liste Brandenburgs ist die Art stark gefährdet. Deutschlandweit wird der Wespenbussard auf der Vorwarnliste geführt. Er gehört zu den streng geschützten Arten und ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Gemäß Angaben des LfU (2018) befindet sich ein Horst des Wespenbussards in einem kleinen Waldbestand zwischen Karstädt und Strehlen bzw. Blüten in etwa 2.600 Metern Entfernung zur Freileitung. Weitere, dem LfU bekannte Horste befinden sich nahe der Löcknitz westlich von Karwe, südlich von Pirow und bei Hülsebeck in mehr als 5.000 Metern Entfernung zur Freileitung.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; der UR weist aufgrund seiner überwiegenden Strukturarmut nur suboptimale Lebensraumbedingungen auf, da dennoch immerhin ein Brutplatznachweis vorliegt, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>---</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Wespenbussard mittel (VMGI-Klasse C). Das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) ist für den Wespenbussard mit „sehr gering“ (Stufe 5) geringer eingestuft als die vMGI-Klasse. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört der Wespenbussard als Greifvogel zu den Vogelarten, bei denen es aufgrund ihres guten Sehvermögens und der guten Manövrierfähigkeit nur verhältnismäßig selten zu Kollisionen an Freileitungen kommt. Eine Korrektur in Bezug auf das verbotsrelevante konstellationsspezifische Risiko ist demnach nicht notwendig (vgl. BHF 2018).</p> <p>Für den Wespenbussard ist demnach erst bei einem mindestens <b>hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind und bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konfliktintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) <b>maximal ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko</b> und damit keine Verbotsrelevanz für Arten der vMGI-Klasse C, für die erst bei hohem konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist.</p>	

**Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des **anlagebedingten** Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist für den Wespenbussard nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Wespenbussard hat nach FLADE (1994) eine Fluchtdistanz von 100 bis 200 Metern. Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört der Wespenbussard nicht zu den lärmempfindlichen Arten. Für die Art sind vor allem optische Signale entscheidend. Aufgrund der großen Entfernung zum Brutplatz (2.600 Meter bzw. mehr als 5.000 Meter) können Störungen aufgrund des Baubetriebes und der Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Bereich der Gehölzbestände, in denen Horste des Wespenbussards nachgewiesen wurden, sind im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe vorgesehen. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen und Fortpflanzungsstätten können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b></p> <p>Die Wiesenweihe besiedelt bevorzugt großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften. Als Nahrungshabitat nutzt sie Feuchtwiesen, Brachen, Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore. Sie ist aber auch in Marschen und Dünentälern im Küstenbereich anzutreffen. In Deutschland besiedelt die Art heute überwiegend in ackerbaulich geprägten Flussauen und Börden. Als Neststandort bevorzugt die Wiesenweihe landseitig degenerierende Röhrichte, Riedern und Hochstauden aber auch hohes Gras im Bereich von Feuchtwiesen. Zunehmend werden (bereichsweise sogar ausschließlich) Getreide- und Rapsäcker als Neststandort genutzt. Die genutzten Jagdgebiete (i. d. R. Offenlandschaften) können bis zu 7 km vom Brutplatz entfernt liegen. (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit reicht von Ende April bis Anfang September (MUGV 2011).</p> <p>Bis Mitte der 1990er Jahre war der Wiesenweihenbestand in Brandenburg stark rückläufig. Im Jahr 1996 erfolgte in Brandenburg kein Brutnachweis der Art. Nach 1996 war jedoch ein permanenter Bestandsanstieg zu verzeichnen. Derzeit wird der Bestand auf 50 bis 70 Brutpaare geschätzt. Die Wiesenweihe gehört demnach in Brandenburg zu den sehr seltenen Brutvogelarten. (RYSILAVY &amp; MÄDLÖW 2008) Die Wiesenweihe ist gemäß Roter Liste sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit als stark gefährdet eingestuft. Sie gehört zu den streng geschützten Arten und ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Gemäß Angaben des LfU (2018) befindet sich ein Brutplatz der Wiesenweihe westlich von Blüten in etwa 1.600 Metern Entfernung zur Freileitung. Weitere Brutstandorte der Art befinden sich gemäß LfU bei Streesow an der Löcknitz, südlich von Stavenow und zwischen Quitzow und Dergenthin in mehr als 4.000 Metern Entfernung zur Freileitung. Der UR weist nur stellenweise und kleinflächig geeignete Lebensraumstrukturen auf, der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut (<b>Erhaltungszustand B</b>) bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>---</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Wiesenweihe mittel (VMGI-Klasse C). Das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) ist für die Art mit „sehr gering“ (Stufe 5) geringer eingestuft als die vMGI-Klasse. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört die Wiesenweihe als Greifvogel zu den Vogelarten, bei denen es aufgrund ihres guten Sehvermögens und der guten Manövrierfähigkeit nur verhältnismäßig selten zu Kollisionen an Freileitungen kommt. Eine Korrektur in Bezug auf das verbotsrelevante konstellationsspezifische Risiko ist demnach nicht notwendig (vgl. BHF 2018).</p> <p>Für die Wiesenweihe ist demnach erst bei einem mindestens <b>hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen. Da im vorliegenden Planungsfall lediglich Einzelbrutpaare betroffen sind und bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung ausgegangen wird, kann bezüglich der raumbezogenen Konflikintensität maximal die Einstufung „mittel“ erreicht werden. Die vorhabenbedingte Konflikintensität ist ebenfalls maximal „mittel“. Es ergibt sich somit in Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) <b>maximal ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko</b> und damit keine Verbotsrelevanz für Arten der vMGI-Klasse C, für die erst bei hohem konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist.</p> <p>Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist für die Wiesenweihe nicht einschlägig.</p>	

**Wiesenweihe (*Circus pygargus*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Wiesenweihe hat nach FLADE (1994) eine Fluchtdistanz von 150 bis 300 Metern. Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört die Wiesenweihe nicht zu den lärmempfindlichen Arten. Für die Art sind vor allem optische Signale entscheidend. Aufgrund der großen Entfernung zum Brutplatz (1.600 Meter bzw. mehr als 4.000 Meter) können Störungen aufgrund des Baubetriebes und der Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe im Bereich der nachgewiesenen Brutplätze der Art vorgesehen sind. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## 4.2.2 Rast- und Zugvögel

<b>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>            Die <b>Bekassine</b> ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher. In der Regel trifft sie zwischen Ende Februar und Anfang März bis Mitte Mai im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug findet in Deutschland zwischen Mitte März bis Mitte April statt. (SÜDBECK et al. 2005) Rastschwerpunkte befinden sich in den Niederungen der großen Flüsse wie Havel, Rhin, Oder und Spree. Die höchsten Individuendichten während der Zugzeit werden im Unteren Odertal erreicht (max. 8.000 Individuen an einem Tag). In der Elbtalau in der Prignitz liegt die Individuendichte mit max. 220 deutlich geringer. In Brandenburg findet der Wegzug der Art im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende November statt. (ABBO 2001)</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend            Die <b>Bekassine</b> wurde im Rahmen der Erfassungen lediglich an einem Tag (Anfang April 2016) in der Karweniederung (Abschnitt M 48-51, am Mast 50alt) mit acht Individuen rastend beobachtet. (GRÜNSPEKTRUM 2017b)</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>            V<sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils (Abschnitt M 222-225)</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die <b>vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung</b> durch den Anflug an Freileitungen für die <b>Bekassine</b> als Gastvogel <b>mittel</b> (vMGI-Klasse C). Das bedeutet, dass ein mindestens <b>hohes konstellationsspezifisches Risiko</b> gegeben sein muss, um eine <b>Verbotsrelevanz</b> herbeizuführen. Da jedoch das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) mit Stufe 1 („sehr hoch“) höher eingestuft wurde als die vMGI-Klasse, wird gemäß BHF (2018) geprüft, ob im vorliegenden Fall bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist. Die Individuendichte der Bekassine zur Zugzeit ist in der Prignitz mit täglich etwa 220 Individuen gering. Vorsorglich wird deshalb im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass für die Bekassine bereits bei einem <b>mittleren konstellationsspezifischen Risiko</b> eine <b>Verbotsrelevanz</b> besteht.</p> <p>Die <b>vorhabenbedingte Konfliktintensität</b> ist in diesem Abschnitt <b>gering</b> (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung ebenfalls mit Einebenenmasten). Die Freileitung überspannt in diesem Bereich überwiegend Grünlandflächen, die potentiell für die Rast geeignet sind und befindet sich demnach innerhalb des Funktionsgebietes der Art. Der Nachweis der acht rastenden Individuen erfolgte im Umkreis von 500 Metern zur Freileitung. Zwar wurden nur wenige Individuen nachgewiesen, da sich die Freileitung aber innerhalb des Funktionsraumes der Art befindet, ergibt sich eine <b>mittlere raumbezogene Konfliktintensität</b> (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch). In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) resultiert daraus ein <b>mittleres konstellationsspezifisches Risiko</b> für die Bekassine als Zug- und Rastvogel und damit Verbotsrelevanz.</p> <p>Durch eine Markierung des Erdseils im Mastabschnitt M 225-222 der geplanten 380-kV-Freileitung kann das Kollisionsrisiko jedoch gemindert werden. Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) haben Vogelschutzmarker für Bekassinen eine geringe Wirksamkeit, sodass durch die Markierung das <b>konstellationsspezifische Risiko</b> um eine Stufe von mittel auf <b>gering</b> gesenkt werden kann.</p> <p>Unter Einbeziehung der schadensbegrenzenden Maßnahme V<sub>ASB/FFH</sub> 7 ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Bekassine als Gastvogel nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	

**Bekassine (*Gallinago gallinago*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die **Bekassine** wurde nur mit wenigen Individuen rastend im UR nachgewiesen. Zwar sind baubedingte Störungen von Rastgebieten der Art nicht ausgeschlossen, wenn die Bauarbeiten während der Zugzeiten stattfinden sollten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Bekassine ist jedoch nicht zu erwarten, da es sich bei dem Untersuchungsraum nicht um einen Rastschwerpunkt handelt, und von der bauzeitlichen Störung nur wenige Individuen betroffen wären. Darüber hinaus finden sich südlich von Kleeste entlang des Grabens I/63 ausgedehnte feuchte Grünlandbereiche, in welche die Art ausweichen kann. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Bekassine. Es erfolgen lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente, die Fundamente der 220-kV-Leitung werden zurückgebaut.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria altifrons</i>)</b>								
<b>Schutzstatus</b>								
<input type="checkbox"/>	Anh. II, IV FFH-Richtlinie			<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
<b>Bestandsdarstellung</b>								
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>								
<p>Der Goldregenpfeifer ist ein Kurzstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt in Deutschland verstärkt ab Anfang Februar bis Mitte Mai, wobei sich die Hauptdurchzugszeit von Mitte März bis Anfang April erstreckt. (SÜDBECK et al. 2005) Gemäß RYSLAVY &amp; MÄDLÖW (2008) handelt es sich bei den in Deutschland im Herbst rastenden Goldregenpfeifern ganz überwiegend um Individuen der Unterart <i>altifrons</i>. In Deutschland rasten ca. 30 % der von Nordnorwegen bis Westsibirien brütenden Population dieser Unterart. Rastschwerpunkte sind die Niederungen großer Flüsse (v. a. Elbe, Oder und Havel), Flusstalmoore (Randow-Welse-Bruch, Uckerniederung), ausgedehnte Luchgebiete sowie teilweise die Ackergebiete Nordbrandenburgs. Große Truppenstärken (<math>\geq 200</math> Individuen) wurden vorwiegend (ca. 90 %) in den Vogelschutzgebieten registriert. In Brandenburg erfolgten bisher nur zwei Zählungen der Oktoberzahlen (im Jahr 2003 und 2008), dabei wurden ca. 15.000 Individuen erfasst. (LFU 2017) Knapp 50 % der festgestellten Trupps umfasste weniger als 100 Tiere. Im Rahmen der Erfassung wurden in der Prignitz 2.000 Individuen nachgewiesen. In der Stepenitz-Niederung erfolgte die Erfassung eines Trupps mit knapp 700 Individuen. Für die Rast nutzen Goldregenpfeifer überwiegend Äcker mit Wintergetreide oder frisch gepflügte Äcker. (RYSLAVY 2009)</p>								
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>								
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen			<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend			
<p>Insgesamt wurden über den Erfassungszeitraum 252 <b>Goldregenpfeifer</b> im Umkreis von Wüsten-Buchholz (M10-16 und M 16-23) beobachtet. Die größten erfassten Trupps umfassten 70 (M 10-16) und 120 (M16-23) Individuen. In folgenden Mastabschnitten erfolgten Nachweise des Goldregenpfeifers:</p>								
<b>Tabelle 5: Erfassung der Zug- und Rastvögel - Goldregenpfeifer</b>								
Abschn.	M 1-10	M 10-16	M 16-23	M 31-38	M 38-45	M 48-51	M 54-59	$\Sigma$
Rast	--	--	--	--	--	--	--	--
< 50 m	--	16	--	--	--	--	--	<b>16</b>
50-100 m	--	70	120	--	--	--	--	<b>190</b>
> 100 m	--	1	45	--	--	--	--	<b>46</b>
	<b>0</b>	<b>87</b>	<b>165</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>252</b>
<p>Der überwiegende Teil der Individuen (190 Stk. <math>\approx 75</math> %) wurden in Flughöhen von 50 bis 100 Metern beobachtet. Überflüge über die Leitung wurden hierbei nicht registriert. Nur wenige Individuen (16) kreuzten die Trasse in einer Flughöhe zwischen 0 und 50 Metern. Die übrigen beobachteten Goldregenpfeifer (46 Stk.) überflogen die Freileitung in einer Höhe von mehr als 100 Metern. Rastende Goldregenpfeifer wurden im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung innerhalb des UR nicht beobachtet. (GRÜNSPEKTRUM 2017b)</p> <p>Gemäß Angaben des LfU (2018) liegen darüber hinaus auch Rastnachweise der Art aus den letzten Jahren für den UR vor. Die Nachweise erfolgten nördlich des Grabens I/92 sowie zwischen dem Graben und dem westlich davon gelegenen Windpark (im Mastabschnitt M 16-23). Dabei handelte es sich um Trupps von mehr als 200 Individuen.</p>								
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>								
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>								
V <sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils (Abschnitte M 246-252 und M 252-257)								
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>								
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>								
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an							
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an							

### Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria altifrons*)

Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die **vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung** durch den Anflug an Freileitungen für den **Goldregenpfeifer** (Unterart *altifrons*) als Gastvogel **mittel** (vMGI-Klasse C). Das bedeutet, dass ein mindestens **hohes konstellationsspezifisches Risiko** gegeben sein muss, um eine **Verbotsrelevanz** herbeizuführen. Da jedoch das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) mit Stufe 1 („sehr hoch“) höher eingestuft wurde als die vMGI-Klasse, wird gemäß BHF (2018) geprüft, ob im vorliegenden Fall bereits bei mittlerem konstellationsspezifischen Risiko von einer **Verbotsrelevanz** auszugehen ist. Die innerhalb des UR nachgewiesenen 252 Individuen entsprechen mehr als einem Prozent der in Brandenburg während des Vogelzuges erfassten Individuen. Vorsorglich wird deshalb im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass für die Goldregenpfeifer bereits bei einem **mittleren konstellationsspezifischen Risiko eine Verbotsrelevanz** besteht.

Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist in den Abschnitten, in denen die Goldregenpfeifer beobachtet wurden, **mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). Die Freileitung überspannt Acker- und Grünlandflächen, die potentiell für die Rast geeignet sind. Gemäß BHF (2018) besetzen auf dem Durchzug im Binnenland rastende Linikolen keine funktionalen Zentren. Die Flächennutzung richtet sich an der im Rastzeitraum angebauten Kultur auf den Landwirtschaftsflächen. Funktionsgebiete ohne funktionale Zentren werden gemäß BHF (2018) als weiterer Aktionsraum (geringe Konfliktintensität) bewertet.

Im **Abschnitt M 10-16** wurde ein Trupp von 70 Individuen in mehr als 1.000 Metern Entfernung zur Freileitung, in einer Flughöhe von 50 bis 100 Metern beobachtet. Die Freileitung wurde nicht gequert. Ein weiterer Trupp von 14 Individuen und zwei weitere Individuen querten die Freileitung in einer Flughöhe von weniger als 50 Metern. Ein einzelnes Individuum überflog die Freileitung in mehr als 100 Metern Höhe. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse wird mit **mittel** bewertet. Zwar kreuzten nur wenige Individuen in diesem Abschnitt die Trasse, jedoch befinden sich die Leiterseile und das Erdseil der geplanten Freileitung innerhalb des durch die Goldregenpfeifer genutzten Flugraumes (0 bis 50 und 50 bis 100 Meter Höhe). Insgesamt ergibt sich aus diesem Grund eine **geringe bis mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: gering, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: **mittel**).

Für den **Abschnitt M 16-23** liegen seitens des LfU (2018b) nachweise von Rastenden Goldregenpfeifern in Trupprößen von mehr als 200 Individuen vor. Das entspricht etwa 10 % der in der Prignitz im Jahr 2017 erfassten Rastvogelpopulation. Es ist demnach von einem Funktionsgebiet lokaler bis regionaler Bedeutung auszugehen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Rastvogelerfassung ein Trupp mit 120 Individuen in mehr als 500 Metern Entfernung zur Trasse in einer Höhe von 50 bis 100 Metern umherfliegend beobachtet. Die Freileitung wurde nicht gequert. Ein weiterer Trupp von 45 Individuen querte die Leitung in mehr als 100 Metern Höhe. Im Rahmen der Rastvogelerfassung erfolgten zwar keine Überflüge in den relevanten Höhen, Überflüge können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Da sich die Leiterseile bzw. insbesondere das Erdseil der geplanten Freileitung innerhalb des durch die Goldregenpfeifer genutzten Flugraumes (50 bis 100 Meter Höhe) befinden und insbesondere aufgrund der Hinweise zum Rastgeschehen (LfU 2018) wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse im genannten Abschnitt mit **mittel bis hoch** bewertet. Insgesamt ergibt sich für diesen Abschnitt eine **mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: **mittel**, Entfernung / Lage des Vorhabens: gering, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: **mittel bis hoch**).

In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus in beiden Abschnitten ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für den Goldregenpfeifer als Zug- und Rastvogel und damit **Verbotsrelevanz**. Durch eine Markierung des Erdseils in den relevanten Mastabschnitten (M 10-16 bzw. M 252-257 und M 16-23 bzw. M 246-252) der geplanten 380-kV-Freileitung kann das Kollisionsrisiko jedoch gemindert werden. Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) haben Vogelschutzmarker für Goldregenpfeifer eine mittlere Wirksamkeit, sodass durch die Markierung das **konstellationsspezifische Risiko** um zwei Stufen von **mittel** auf **sehr gering** gesenkt werden kann.

Unter Einbeziehung der schadensbegrenzenden Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  7 ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Goldregenpfeifer als Gastvogel nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Goldregenpfeifer wurde im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung innerhalb des UR nur überfliegend, nicht aber rastend nachgewiesen. Gemäß der Stellungnahme des LfU (2018) ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest im Mastabschnitt M 16-23 mit Rastgeschehen zu rechnen ist.

**Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria altifrons*)**

Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen im Bereich der Rastflächen in der Nähe von Baustellen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf die Rastvogelpopulation des Goldregenpfeifers auswirkt. Potentiell geeignete Rastflächen finden sich im gesamten Untersuchungsraum und auch in weiterer Entfernung zur Freileitung, sodass davon ausgegangen wird, dass die rastenden Goldregenpfeifer während der Bauzeit auf weiter entfernt liegende Ackerflächen zur Rast ausweichen können. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen des Goldregenpfeifers. Es erfolgen lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente, die Fundamente der 220-kV-Leitung werden zurückgebaut.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>								
<b>Schutzstatus</b>								
<input type="checkbox"/>	Anh. II, IV FFH-Richtlinie			<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
<b>Bestandsdarstellung</b>								
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>								
Der Kiebitz ist ein Kurzstreckenzieher. In der Regel kommt er zwischen Anfang Februar und Anfang März im Brutgebiet an. Der Heimzug ist etwa Mitte April abgeschlossen. Die Hauptzugzeit erstreckt sich in Deutschland von Anfang bis Ende März. (SÜDBECK et al. 2005) Der Kiebitz nutzt in Deutschland schwerpunktmäßig dieselben Rastgebiete wie der Goldregenpfeifer (Niederungen der Flüsse Elbe, Oder, Havel etc.). Große Truppenstärken ( $\geq 2.000$ Individuen) werden vor allem (zu 90 %) in den Vogelschutzgebieten nachgewiesen. In Brandenburg erfolgte bisher nur eine Erfassung der Rastvorkommen im Oktober 2008. Dabei wurden ca. 140.000 Individuen erfasst. (LfU 2017) Etwa 21 % der Trupps wiesen Größen von mehr als 1.000 Individuen auf. In der Prignitz wurden im Rahmen der Untersuchung im Jahr 2008 insgesamt 16.800 Individuen erfasst. In der Stepenitz-Niederung wurden Truppgrößen von max. 1.500 Individuen gesichtet. Für die Rast nutzen die Kiebitze überwiegend Äcker mit Wintergetreide, frisch gepflügte Äcker oder Grünland. (RYSILAVY 2009)								
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>								
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen			<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend			
Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung wurde der Kiebitz mit 1.379 Individuen nachgewiesen. Die größten Trupps umfassten 350, 300 und 200 Individuen. Der überwiegende Teil der Vögel ( $979 \pm 71$ %) querte die Freileitung fliegend. In folgenden Mastabschnitten erfolgten Nachweise des Kiebitz:								
<b>Tabelle 6: Erfassung der Zug- und Rastvögel - Kiebitz</b>								
Abschn.	M 1-10	M 10-16	M 16-23	M 31-38	M 38-45	M 48-51	M 54-59	$\Sigma$
Rast	--	--	--	--	--	--	400	<b>400</b>
< 50 m	--	--	--	25	15	100	375	<b>515</b>
50-100 m	--	--	65	--	--	--	350	<b>415</b>
> 100 m	--	31	18	--	--	--	--	<b>49</b>
	<b>0</b>	<b>31</b>	<b>83</b>	<b>25</b>	<b>15</b>	<b>100</b>	<b>1.125</b>	<b>1.379</b>
Insgesamt 400 Individuen ( $\pm$ ca. 29 %) wurden rastend gesichtet. Es handelt sich dabei um zwei Trupps, einen Trupp mit 300 und einem mit 100 Individuen. Die meisten Nachweise ( $1.125 \pm$ ca. 82 %) erfolgten im Norden des UR westlich von Kleeste (M 54-59). Hier erfolgten auch die Rastnachweise. In Richtung Süden nimmt die Nachweisdichte deutlich ab. Der überwiegende Teil der gesichteten Vögel (ca. 37 %) querte die Freileitung in geringen Flughöhen bis 50 Meter. In 50 bis 100 Metern Höhe querten 30 % der Vögel die Freileitung. Nur 4 % der Individuen querten die Freileitung in einer Flughöhe von mehr als 100 Metern. (GRÜNSPEKTRUM 2017b)								
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>								
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>								
V <sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils (Abschnitte M 215-220, M 222-226, M 228-240 und M 246-252)								
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>								
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>								
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an							
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an							
Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die <b>vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung</b> durch den Anflug an Freileitungen für den <b>Kiebitz</b> als Gastvogel <b>hoch</b> (vMGI-Klasse B). Somit ist bereits ein <b>mittleres konstellationsspezifisches Risiko verbotsrelevant</b> .								
Die im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung erfassten 1.379 Kiebitze entsprechen etwas mehr als 8 % der in der Prignitz und knapp 1 % der in Brandenburg im Jahr 2008 erfassten Individuen. Es ist von einem Funktionsgebiet mit lokaler								

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

Bedeutung auszugehen. Gemäß BHF (2018) besetzen auf dem Durchzug im Binnenland rastende Linikolen keine funktionalen Zentren. Die Flächennutzung richtet sich an der im Rastzeitraum angebauten Kultur auf den Landwirtschaftsflächen. Funktionsgebiete ohne funktionale Zentren werden gemäß BHF (2018) als weiterer Aktionsraum bewertet.

Südlich bzw. westlich von Perleberg befindet sich die Elbe, deren Niederung traditionelles Rastgebiet des Kiebitzes ist. Untersuchungen von RYSLAVY (2009) ergaben darüber hinaus, dass Kiebitze die östlich des UR befindliche Stepenitzniederung zur Rast nutzen. Da insbesondere frisch gepflügte oder Äcker mit Wintergetreide für die Nahrungssuche genutzt werden, ist davon auszugehen, dass zwischen dem mit Acker geprägtem UR sowie den umgebenen Niederungsgebieten von Elbe und Stepenitz Flugbeziehungen bestehen. Dies wird auch durch die Beobachtungen im Rahmen der Rastvogelkartierung unterstützt. Die im Süden des UR bei Perleberg beobachteten Individuen flogen überwiegend in Richtung Westen, im Norden des UR wurden überwiegend Flüge in Richtung Osten beobachtet.

Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist in den Mastabschnitten **M 10-16 bis M 38-45 mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In den Mastabschnitten **M 48-51 und M 54-59** ist die **vorhabenbedingte Konfliktintensität gering** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung ebenfalls mit Einebenenmasten). Die Freileitung überspannt im gesamten Untersuchungsraum Acker- und Grünlandflächen, die potentiell für die Rast geeignet sind, und befindet sich demnach innerhalb des Funktionsgebietes der Art.

Im **Abschnitt M 10-16** wurden insgesamt 31 Individuen und damit nur etwa 2 % der beobachteten Kiebitze gesichtet. In diesem Abschnitt wurde die Freileitung ausschließlich in einer Höhe von mehr als 100 Metern überflogen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos des Kiebitzes ist in diesem Abschnitt demnach nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

Im **Abschnitt M 16-23** wurden 83 Individuen (6 %) nachgewiesen. Ein Trupp von 18 Individuen überflog die Freileitung in mehr als 100 Metern Höhe. Ein weiterer Trupp von 65 Vögeln passierte die Freileitung in 50 bis 100 Metern Höhe. Rastverhalten wurde in diesem Abschnitt nicht nachgewiesen. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse wird mit mittel bewertet. Zwar kreuzten nur wenige Individuen in diesem Abschnitt die Trasse, jedoch befindet sich in diesem Abschnitt das Erdseil der geplanten Freileitung innerhalb des durch die Kiebitze genutzten Flugraumes (50 bis 100 Meter Höhe). Insgesamt ergibt sich aus diesem Grund eine **geringe bis mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: gering, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel).

Auch in den Abschnitten **M 31-38** und **M 38-45** wurden lediglich Überflüge (Trupps von 25 und 15 Individuen) beobachtet. Die Kiebitze querten die Freileitung in weniger als 50 Metern Höhe. In den genannten Abschnitten werden die bestehenden Einebenenmasten durch Masten des Typs „Donau“ ersetzt. Zwar kreuzten nur wenige Individuen die Freileitung, da die Leiterseile der etwa 54 bis etwas mehr als 60 Meter hohen Donaumaste sich innerhalb des durch die Kiebitze genutzten Flugraumes (0 bis 50 Meter) befinden, wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen auch in diesen Mastabschnitten mit mittel bewertet. Die **raumbezogene Konfliktintensität** ist aus diesem Grund in den Abschnitten **M 31-38** und **M 38-45** ebenfalls **gering bis mittel** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: gering, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel).

Im Abschnitt **M 48-51** kreuzten deutlich mehr Individuen (ein Trupp mit 100 Individuen) die Freileitung, ebenfalls in weniger als 50 Meter Höhe. In diesem Abschnitt erfolgt der Ausbau der Freileitung als Einebenenmast. Die Masten haben eine Höhe von 35 bis 40 Meter. Sowohl die Leiterseile als auch das Erdseil befinden sich demnach innerhalb des durch die Kiebitze genutzten Flugraumes (0 bis 50 Meter). Die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse wird deshalb mit mittel bis hoch eingestuft. Es ergibt sich daraus für den Abschnitt **M 48-51** eine **mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: mittel, Entfernung / Lage des Vorhabens: gering, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel bis hoch).

Im Abschnitt **M 54-59** wurden insgesamt 1.125 Individuen sowohl rastend als auch im Überflug beobachtet. Das Eintreten kritischer Situationen ist insbesondere für die rastenden Individuen gegeben. Da in diesem Abschnitt die Freileitung als Einebenenmast mit Bauhöhen von 35 bis 40 Metern errichtet wird und sich somit die Leiterseile und das Erdseil in einer Höhe von weniger als 50 Metern befinden, sind auch die Individuen potentiell gefährdet, die die Freileitung in geringen Höhen queren. Mit 375 Individuen querte etwa ein Drittel der in diesem Abschnitt erfassten Vögel die Freileitung in weniger als 50 Metern. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen wird aus den genannten Gründen mit hoch eingestuft. Es ergibt sich für den Abschnitt **M 54-59** eine **mittlere bis hohe raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: mittel, Entfernung / Lage des Vorhabens: gering, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: hoch).

In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus in allen Mastabschnitten von M 16-23 bis M 54-59 ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für den Kiebitz als Zug- und Rastvogel und damit Verbotstatrelevanz. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, wird in den entsprechenden Mastabschnitten der neuen Freileitung (Abschnitte M 215-220, M 222-226, M 228-240 und M 246-252) eine

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

**Markierung des Erdseils** mit Vogelschutzmarkern vorgenommen (V<sub>ASB/FFH</sub> 7). Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) haben Vogelschutzmarker für den Kiebitz eine mittlere Wirksamkeit. Das **konstellationsspezifische Risiko** kann demnach durch den Einsatz der Vogelschutzmarker **um zwei Stufen von mittel auf sehr gering gemindert** werden.

Unter Einbeziehung der schadensbegrenzenden Maßnahme V<sub>ASB/FFH</sub> 7 ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Kiebitz als Gastvogel nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kiebitze haben relativ hohe Effektdistanzen von 200 m / 400 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). GASSNER et al. (2010) geben für den Kiebitz als Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen 100 m in Brutgebieten und 250 m in Rastgebieten als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz an. Zwar sind baubedingte Störungen von Rastgebieten des Kiebitz nicht ausgeschlossen, wenn die Bauarbeiten während der Zugzeiten stattfinden sollten, aber es resultiert daraus keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen des Kiebitzes, da ausreichend Ausweichflächen in der Umgebung zur Verfügung stehen und die Bauarbeiten auf eine Saison beschränkt sind. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist deshalb nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen des Kiebitz. Es erfolgen lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente, die Fundamente der 220-kV-Leitung werden zurückgebaut.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) Saatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i>; <i>Anser fabalis rossicus</i>)</b>								
<b>Schutzstatus</b>								
<input type="checkbox"/>	Anh. II, IV FFH-Richtlinie			<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
<b>Bestandsdarstellung</b>								
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>								
<p>Die <b>Blässgans</b> ist ein Mittel- und Langstreckenzieher und kommt vor allem im Nordwesten Deutschlands als Wintergast vor. Der Heimzug erstreckt sich über den Zeitraum von Mitte Januar bis Ende April. Die Hauptdurchzugszeit liegt zwischen Anfang und Ende März. (SÜDBECK et al. 2005) Etwa 30 bis 40 % der auf ca. 1,2 Millionen Individuen geschätzten westeuropäischen Winterpopulation halten sich zeitweise in Deutschland auf. Brandenburg stellt mit gleichzeitig mindestens 150.000 bis 200.000 Individuen vor allem im Herbst und Frühjahr ein wichtiges Durchzugs- und Rastgebiet dar. (LFU 2017)</p> <p>Bei der <b>Saatgans</b> handelt es sich um einen Mittel- und Langstreckenzieher. In Brandenburg überwintert sowohl die Tundra-Saatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>) als auch die Wald-Saatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i>). Die Nord-Ostsee-Population der Tundra-Saatgans wird derzeit auf etwa 500.000-550.000 Vögel geschätzt. Davon halten sich zeitweise mindestens 150.000 bis 200.000 Individuen in Brandenburg auf. Von den Wald-Saatgänsen überwintern bis zu 70 % der Weltpopulation in Deutschland, vor allem in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Kerngebiete für die Rast sind die Insel Rügen und das Odertal. Innerhalb der letzten 10 Jahre ist der Weltbestand um knapp 50 % zurückgegangen und beträgt aktuell schätzungsweise noch ca. 40.000 Vögel. Mittlerweile wird die Waldsaatgans global als gefährdet eingestuft. Auch der Rastbestand in Deutschland verzeichnet seit den 2000er Jahren kontinuierlich Rückgänge. (LFU 2017)</p>								
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>								
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen			<input type="checkbox"/>	potentiell vorkommend			
<p>Die Artengruppe der Gänse macht mit insgesamt 27.103 Individuen nahezu Dreiviertel des gesamten innerhalb des UR erfassten Zug- und Rastvogelbestandes aus. Dabei handelte es sich überwiegend (17.760 Individuen <math>\hat{=}</math> ca. 65 % der erfassten Gänse) um „Feldgänse“, sprich Trupps, die sich aus Bläss- und Saatgänsen zusammensetzten. Da <b>Bläss- und Saatgänse</b> überwiegend in gemischten Trupps innerhalb des UR erfasst wurden, werden deren Vorkommen im UR zusammen betrachtet. Innerhalb des UR kamen Saat- und Blässgänse in folgenden Mastabschnitten vor:</p>								
<b>Tabelle 7: Erfassung der Zug- und Rastvögel - Bläss- und Saatgänse (inkl. „Feldgänse“)</b>								
Abschn.	M 1-10	M 10-16	M 16-23	M 31-38	M 38-45	M 48-51	M 54-59	$\Sigma$
Rast	60	--	--	200	--	60	299	<b>619</b>
< 50 m	--	427	120	938	478	930	1.409	<b>4.302</b>
50-100 m	436	2.439	2.680	2.355	1.287	328	703	<b>10.228</b>
> 100 m	312	4.413	4.396	705	641	104	445	<b>11.016</b>
	<b>808</b>	<b>7.279</b>	<b>7.196</b>	<b>4.198</b>	<b>2.406</b>	<b>1.422</b>	<b>2.856</b>	<b>26.165</b>
<p>Der innerhalb des UR größte erfasste Trupp umfasste 520 Individuen der Saatgans. Diese querten die Freileitung im Abschnitt M 10-16 in 50 bis 100 Metern Höhe. Darüber hinaus wurden vor allem Trupps der „Feldgans“ häufig mit mehr als 100 bis 260 Individuen erfasst.</p> <p>Die meisten Individuen an Saat- und Blässgänsen (14.475 <math>\hat{=}</math> ca. 55,3 %) wurden in den Abschnitten M 10-16 und M 16-23 erfasst. In diesen Abschnitten wurden lediglich Leitungsquerungen, jedoch kein Rastgeschehen beobachtet. Nur knapp 2,4 % (619 Individuen) ließen sich zur Rast bzw. zur Nahrungssuche nieder. Dabei handelte es sich überwiegend um Saatgänse und „Feldgänse“. Das höchste Rastgeschehen war im Abschnitt M 54-59 zu verzeichnen. Hier wurden 299 Individuen rastend gesichtet. Dabei handelte es sich um einen Trupp aus 200 Feldgänsen, zwei Trupps aus Saatgänsen mit 30 und 60 Individuen und eine kleine Gruppe (9 Individuen) von Blässgänsen. Im Abschnitt M 31-38 wurde ein Trupp von 200 und im Abschnitt M 48-51 von 60 Saatgänsen rastend beobachtet. Bei den 60 rastenden Individuen nördlich von Perleberg handelt es sich um einen Trupp aus 60 Feldgänsen. Der überwiegende Teil der Gänse (11.016 Individuen <math>\hat{=}</math> ca. 42,1 %) querte die Freileitung in mehr als 100 Metern Höhe, vor allem in den Abschnitten M 10-16 und M 16-23. Die nahezu gleiche Anzahl Individuen querte die Freileitung in 50 bis 100 Metern Höhe. Auch hier konzentrierten sich die Querungen auf die genannten Mastabschnitte, aber auch auf den Abschnitt 31-38. Vor allem in den Abschnitten M 31-38 und M 48-51 sowie M 54-59 wurde eine hohe Anzahl an Freileitungsquerungen in geringen Flughöhen bis zu 50 Metern registriert. Es ist davon auszugehen, dass dies mit dem Rastgeschehen in diesen bzw. angrenzenden Abschnitten zusammen hängt. (GRÜNSPEKTRUM 2017b)</p>								

**Blässgans (*Anser albifrons*)****Saatgans (*Anser fabalis fabalis*; *Anser fabalis rossicus*)****Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V<sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils (M 215-220, M 222-226, M 228-240, M 246-256, M 259-264)

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die **vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung** durch den Anflug an Freileitungen für die **Saatgans hoch** (vMGI-Klasse B). Somit ist bereits ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko verbotsrelevant**. Für Blässgans ist die **vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung** durch den Anflug an Freileitungen **mittel** (vMGI-Klasse C). Für die Blässgans muss deshalb mindestens ein **hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen**, um einen Verbotstatbestand auszulösen. Da **Bläss- und Saatgänse** überwiegend in gemischten Trupps („Feldgänse“) innerhalb des UR erfasst wurden, werden deren Vorkommen zusammen betrachtet. In Bezug auf die Anfluggefährdung wird entsprechend von einer **hohen vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung** (vMGI-Klasse B) für beide Arten ausgegangen (entspricht vMGI-Klasse der Saatgans).

Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist in den Mastabschnitten **M 10-16 bis M 38-45 mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In den Mastabschnitten **M 48-51 und M 54-59** ist die **vorhabenbedingte Konfliktintensität gering** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung ebenfalls mit Einebenenmasten). Die Freileitung überspannt im gesamten Untersuchungsraum Acker- und Grünlandflächen, die potentiell für die Rast geeignet sind und befindet sich demnach innerhalb des Funktionsgebietes der Art.

Die im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung erfassten 26.165 erfassten Bläss- und Saatgänse entsprechen etwas mehr als 6,5 % der in Brandenburg schätzungsweise jährlich durchziehenden Individuen. Es ist für beide Arten von einem Funktionsgebiet mit lokaler Bedeutung auszugehen.

Im Abschnitt **M 1-10** wurden insgesamt die wenigsten Individuen erfasst. Es wurde jedoch Rastgeschehen (60 Individuen) nachgewiesen und eine mittlere Anzahl an Individuen querte die Freileitung in einer Höhe von 50 bis 100 Metern und damit in dem Bereich, in dem sich das Erdseil der geplanten Donau-Masten befinden wird. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse wird aus diesem Grund mit mittel bis hoch bewertet. Für den Leitungsabschnitt ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **mittlere bis hohe raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: mittel, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel bis hoch).

In den Abschnitten **M 10-16, M 16-23 und M 38-45** wird die raumbezogene Konfliktintensität mit hoch eingestuft. Zwar wurden hier keine rastenden Individuen nachgewiesen, jedoch querte eine große Anzahl an Individuen die Freileitung in 50 bis 100 Metern und damit in dem Bereich, in dem sich das Erdseil der geplanten Donau-Masten befinden wird. Darüber hinaus wurden Leitungsquerungen auch in geringen Flughöhen bis 50 Metern beobachtet, also in dem Bereich, in dem sich die Leiterseile der Donau-Masten befinden. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse wird aus diesem Grund mit hoch bewertet. Für den Leitungsabschnitt ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **hohe raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: hoch, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: hoch).

Im Abschnitt **M 31-38** wurde darüber hinaus Rastgeschehen nachgewiesen. Leitungsquerungen fanden, wie in den drei vorher genannten Abschnitten sowohl in 50 bis 100 Metern als auch in geringeren Flughöhen statt. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse wird aus diesem Grund als sehr hoch eingestuft. Es ergibt sich eine **sehr hohe raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: hoch, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: sehr hoch).

Auch in den Abschnitten **M 48-51 und M 54-59** wird die **raumbezogene Konfliktintensität** als **sehr hoch** eingestuft. Grund dafür ist das Rastgeschehen und darüber hinaus die hohe Anzahl an Leitungsquerungen in weniger als 50 Metern Höhe. Da in den beiden Abschnitten die Freileitung mit Einebenenmasten ausgebaut wird, welche eine Höhe von 35 bis 40 Meter

**Blässgans (*Anser albifrons*)****Saatgans (*Anser fabalis fabalis*; *Anser fabalis rossicus*)**

haben, ist die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen für Vögel, die die Freileitung queren, sehr hoch (betroffene Individuenzahl: hoch, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: sehr hoch).

In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus in allen Mastabschnitten ein **hohes konstellationsspezifisches Risiko** für Bläss- und Saatgänse als Zug- und Rastvögel und damit Verbotrelevanz. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, wird in den entsprechenden Mastabschnitten der neuen Freileitung (Abschnitte M 215-220, M 222-226, M 228-240, M 246-256, M 259-264) eine **Markierung des Erdseils** mit Vogelschutzmarkern vorgenommen ( $V_{ASB/FFH}$  7). Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) haben Vogelschutzmarker für Gänse eine hohe Wirksamkeit, sodass durch die Markierung das **konstellationsspezifische Risiko um drei Stufen von hoch auf sehr gering gesenkt** werden kann.

Unter Einbeziehung der schadensbegrenzenden Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  7 ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Bläss- und Saatgänse als Gastvögel nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

GARNIEL & MIERWALD (2010) geben für rastende Saat- und Blässgänse einen Störradius von 300 m an. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen an den Rast- und Ruheplätzen in der Nähe von Baustellen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Diese führen jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen der Gänse, da sie auf wenige Monate beschränkt sind und die Gänse auf weiter entfernte liegende Ackerflächen zur Rast ausweichen können.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen von Gänse. Es erfolgen lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente, die Fundamente der 220-kV-Leitung werden zurückgebaut.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Graugans (<i>Anser anser</i>)</b>								
<b>Schutzstatus</b>								
<input type="checkbox"/>	Anh. II, IV FFH-Richtlinie			<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
<b>Bestandsdarstellung</b>								
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>								
Bei der <b>Graugans</b> handelt es sich um einen Kurz- bzw. Mittelstreckenzieher, der in geringem Umfang in Brandenburg bereits als Standvogel vorkommt. Der Heimzug erfolgt zwischen Anfang Januar bis Mitte April. Die Hauptdurchzugszeit liegt zwischen Mitte Februar bis Anfang März. (SÜDBECK et al. 2005) Im Winter und zur Zugzeit findet man die Graugans grasend auf großen offenen Grünland- und Ackerflächen zur Nahrungssuche nach Wintergetreide, Raps, Rüben, Mais etc. Sie sucht oft traditionelle Schlafgewässer auf. Graugänse rasten in großen Anzahlen in Brandenburg. Aktuell rasten im Herbst mit mindestens 30.000 bis 40.000 Individuen etwa ein Drittel der gesamtdeutschen Population und ca. 5 % der Nordwest-Europäischen Population von aktuell ca. 610.000 Vögeln. (LFU 2017)								
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>								
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen			<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend			
Die Artengruppe der Gänse macht mit insgesamt 27.103 Individuen nahezu Dreiviertel des gesamten innerhalb des UR erfassten Zug- und Rastvogelbestandes aus. Dabei handelte es sich überwiegend um Bläss- und Saatgänse. Nur knapp 3,6 % der innerhalb des UR als Zug- und Rastvögel erfassten Gänse waren Graugänse.								
Die unter den <b>Graugänsen</b> erfassten größten Trupps umfassten 60, 53 und 50 Individuen. Graugänse wurden ausschließlich fliegend innerhalb des UR erfasst. In folgenden Mastabschnitten erfolgten Nachweise der Graugans:								
<b>Tabelle 8: Erfassung der Zug- und Rastvögel - Graugans</b>								
Abschn.	M 1-10	M 10-16	M 16-23	M 31-38	M 38-45	M 48-51	M 54-59	Σ
Rast	--	--	--	--	--	--	--	<b>0</b>
< 50 m	89	5	9	--	30	78	228	<b>439</b>
50-100 m	48	11	--	--	21	165	--	<b>245</b>
> 100 m	254	--	--	--	--	--	--	<b>254</b>
	<b>391</b>	<b>16</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>51</b>	<b>243</b>	<b>228</b>	<b>938</b>
Die meisten Nachweise (391 Individuen $\approx$ ca. 42 %) erfolgten nördlich von Perleberg im Abschnitt M 1-10. Hier querten die Graugänse die Freileitung überwiegend in mehr als 100 Metern Höhe, aber auch in 50 bis 100 und in geringeren Flughöhen (bis zu 50 Metern). Darüber hinaus fand der überwiegende Teil der Sichtungen in den Abschnitten M 48-45 und M 54-59 statt. Hier passierten die Graugänse die Freileitung in geringeren Höhen. Immerhin fast 47 % der erfassten Graugänse wurde in Flughöhen von weniger als 50 Metern beobachtet. (GRÜNSPEKTRUM 2017b)								
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>								
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>								
---								
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>								
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>								
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an							
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an							
Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die <b>vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung</b> durch den Anflug an Freileitungen für die <b>Graugans mittel</b> (vMGI-Klasse C). Somit ist erst bei einem <b>hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotrelevanz auszugehen. Da jedoch das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) mit Stufe 2 („hoch“) höher eingestuft wurde als die vMGI-Klasse, wird gemäß BHF (2018) geprüft, ob im vorliegenden Fall bereits bei mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotrelevanz auszugehen ist. Dies kann im vorliegenden Fall verneint werden, da es sich bei der Graugans um eine in Brandenburg als Zug- und Rastvogel häufig vertretene Art								

## Graugans (*Anser anser*)

handelt. Gemäß dem Ansatz von BHF (2018) kann demnach von einer Anpassung der Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos im Hinblick auf die Verbotsrelevanz verzichtet werden. Das bedeutet, dass für die Graugans erst bei einem mindestens **hohen konstellationsspezifischen Risiko** von einer **Verbotsrelevanz** auszugehen ist.

Die **vorhabenbedingte Konfliktintensität** ist in den Mastabschnitten **M 1-10 bis M 38-45 mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In den Mastabschnitten **M 48-51 und M 54-59** ist die **vorhabenbedingte Konfliktintensität gering** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung ebenfalls mit Einebenenmasten). Die Freileitung überspannt im gesamten Untersuchungsraum Acker- und Grünlandflächen, die potentiell für die Rast geeignet sind und befindet sich demnach innerhalb des Funktionsgebietes der Art. Die im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung erfassten 938 Graugänse entsprechen etwa 2,3 % der in Brandenburg nachgewiesenen Zug- und Rastvogelpopulation. Es handelt sich um ein Funktionsgebiet lokaler Bedeutung.

Im Abschnitt **M 1-10** erfolgten mit 391 Individuen die meisten Nachweise. Knapp 65 % der Individuen querte die Freileitung in mehr als 100 Metern und ist damit vom Vorhaben nicht betroffen. Die übrigen Individuen querten die Freileitung in geringeren Höhen. In diesem Abschnitt werden die bestehenden Einebenenmasten durch Masten des Typs „Donau“ ersetzt. Sowohl die Leiterseile als auch das Erdseil der etwa 54 bis etwas mehr als 60 Meter hohen Donaumaste befinden sich innerhalb des durch die Graugänse genutzten Flugraumes (0 bis 50 Meter bzw. 50 bis 100 Meter). Aus diesem Grund wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen mit **mittel** bewertet. Für den Leitungsabschnitt ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: mittel, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel).

Im Abschnitt **M 10-16 und M 16-23** wurden nur 16 bzw. 9 Individuen nachgewiesen. Zwar querten diese die Freileitung in weniger als 100 Metern Höhe, aber aufgrund der geringen Nachweisdichte ist in diesem Abschnitt die Wahrscheinlichkeit des Eintretens kritischer Situationen mit **gering** zu bewerten. Für beide Leitungsabschnitte ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **geringe bis mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: gering).

Im Abschnitt **M 31-38** wurden 51 Individuen nachgewiesen. Auch hier querten die Graugänse die Freileitung in weniger als 100 Metern Höhe. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse wird mit **gering bis mittel** eingestuft. Es ergibt sich daraus für den Abschnitt M 31-38 eine **geringe bis mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: gering bis mittel).

Im Abschnitt **M 48-51 und M 54-59** wurden mit 243 und 228 Individuen etwa 50 % aller erfassten Graugänse nachgewiesen. Die Freileitung wird in diesem Abschnitt als Einebenenmast mit einer Höhe von 35 bis 41 Metern errichtet. Überflüge in mehr als 50 Metern führen demnach voraussichtlich nicht zu kritischen Ereignissen. Immerhin knapp 300 Individuen querten die Freileitung jedoch in einer konfliktrelevanten Höhe (0 bis 50 Meter). Aus diesem Grund wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse in diesem Abschnitt mit **mittel bis hoch** bewertet. Für den Leitungsabschnitt ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **mittlere bis hohe raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: mittel, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel bis hoch).

In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus in allen Mastabschnitten ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für die Graugänse als Zug- und Rastvögel. Es liegen demnach keine Anhaltspunkte für eine Verbotsrelevanz vor. Es ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Graugans als Gastvogel nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

GARNIEL & MIERWALD (2010) geben für rastende Graugänse einen Störradius von 200 m an. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen an den Rast- und Ruheplätzen in der Nähe von Baustellen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Diese führen jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen der Gänse, da sie auf wenige Monate beschränkt sind und die Gänse auf weiter entfernt liegende Ackerflächen zur Rast ausweichen können.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

### Graugans (*Anser anser*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen von Gänsen. Es erfolgen lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente, die Fundamente der 220-kV-Leitung werden zurückgebaut.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)</b>								
<b>Schutzstatus</b>								
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie			<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>								
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>								
Der Höckerschwan ist ein Teilzieher, das bedeutet, dass ein Teil der Population in Deutschland überwintert. (SÜDBECK et al. 2005) Bei länger anhaltenden Frostperioden kommt es zur Winterflucht. (ABBO 2001) Er gehört zu den Kurzstreckenziehern. Der Heimzug erfolgt in der Regel von Anfang Februar bis Anfang April. Der Hauptdurchzug erfolgt in Deutschland von Anfang bis Ende März. (SÜDBECK et al. 2005) In Abhängigkeit von Witterungs- und Rastbedingungen kommt es während des Heimzuges insbesondere in den Flussauen Brandenburgs zu größeren Ansammlungen. (ABBO 2001)								
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>								
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen			<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend					
Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung wurden 68 Individuen des Höckerschwans nachgewiesen. Individuen des Höckerschwans wurden überwiegend paarweise oder in Gruppen von bis zu sieben Individuen beobachtet. Lediglich ein Trupp im Abschnitt M 38-45 umfasste 23 Individuen. In folgenden Mastabschnitten erfolgten die Nachweise:								
<b>Tabelle 9: Erfassung der Zug- und Rastvögel - Höckerschwan</b>								
Abschn.	M 1-10	M 10-16	M 16-23	M 31-38	M 38-45	M 48-51	M 54-59	Σ
Rast	--	--	--	7	--	--	--	7
< 50 m	--	2	3	14	--	9	--	28
50-100 m	--	--	--	--	30	--	3	33
> 100 m	--	--	--	--	--	--	--	0
	0	2	3	21	30	9	3	68
Der überwiegende Teil der Vögel überflog die Freileitung. Dabei passierten die Vögel die Freileitung sowohl in bis zu 50 als auch in 50 bis 100 Metern Höhe. Überflüge in einer Höhe von mehr als 100 Metern erfolgten nicht. Lediglich sieben Individuen ließen sich Mitte Februar 2016 zur Nahrungssuche im Abschnitt M 31-38 direkt unter der Freileitung nieder. (GRÜN-SPEKTRUM 2017b)								
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>								
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>								
V <sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils (Abschnitt M 228-240)								
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>								
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>								
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an								
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an								
Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die <b>vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung</b> durch den Anflug an Freileitungen für den Höckerschwan als Gastvogel <b>mittel</b> (vMGI-Klasse C). Somit sind für den Höckerschwan hohe konstellationsspezifische Risiken verbotsrelevant. Da jedoch das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) mit Stufe 1 („sehr hoch“) höher eingestuft wurde als die vMGI-Klasse, wird im vorliegenden Fall vorsorglich davon ausgegangen, dass für den Höckerschwan <b>bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko eine Verbotsrelevanz</b> besteht.								
Die <b>vorhabenbedingte Konfliktintensität</b> ist in den Mastabschnitten <b>M 1-10 bis M 38-45 mittel</b> (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In den Mastabschnitten <b>M 48-51 und M 54-59</b> ist die <b>vorhabenbedingte Konfliktintensität gering</b> (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung ebenfalls mit Einebenenmasten). Die Freileitung überspannt im gesamten Untersuchungsraum Acker- und Grünlandflächen, die potentiell für die Rast geeignet sind und befindet sich demnach innerhalb des								

## Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Funktionsgebietes der Art. Aufgrund der geringen Anzahl erfasster Individuen ist für den Höckerschwan von einem Funktionsgebiet mit lokaler Bedeutung auszugehen.

In den Abschnitten **M 10-16, M 16-23, M 31-38 und M 38-45** werden die bestehenden Einebenenmasten werden durch Masten des Typs „Donau“ (zwei Leiterseilebenen) ersetzt, was in Bezug auf die **vorhabenbedingte Konfliktintensität mit gering** eingestuft wird. In den Abschnitten **M 48-51 und M 54-59** ist die **vorhabenbedingte Konfliktintensität sehr gering**, da der Ausbau mit demselben Masttyp (Einebenenmast) erfolgt und sich damit die Anzahl der Leiterebenen nicht erhöht.

In den Abschnitten **M 10-16, M 16-23, M 48-51 und M 54-59** wurde nur eine geringe Anzahl an Individuen des Höckerschwans nachgewiesen. Aufgrund der geringen Nachweisdichte ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen in beiden Abschnitten sehr gering ist. Für beide Leitungsabschnitte ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **geringe raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: sehr gering).

Im Abschnitt **M 31-38** wurden insgesamt 21 Individuen nachgewiesen. Sieben Individuen wurden rastend bei der Nahrungssuche gesichtet. Da insbesondere für rastende Individuen beim Aufflug von einer höheren Kollisionsgefährdung auszugehen ist, die Anzahl der Nachweise jedoch verhältnismäßig gering ist, wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen mit mittel eingestuft. Für den Leitungsabschnitt ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel).

Im Abschnitt **M 38-45** mit vergleichbaren Nachweiszahlen jedoch in größeren Höhen wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen mit gering bis mittel eingestuft. Für den Leitungsabschnitt ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **geringe bis mittlere raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: gering bis mittel).

Im Abschnitt **M 54-59** erfolgten lediglich drei Nachweise. Die Schwäne querten in 50 bis 100 Metern die Freileitung. Da die Freileitung in diesem Abschnitt als Einebenenmast mit einer Höhe von 35 bis 41 Metern errichtet wird, sind keine Konflikte zu erwarten, da Überflüge in mehr als 50 Metern voraussichtlich nicht zu kritischen Ereignissen führen.

In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus in den Abschnitten **M 10-16, M 16-23 und M 48-51** ein **geringes konstellationsspezifisches Risiko** für den Höckerschwan als Zug- und Rastvogel. Für diese und den Abschnitt **M 54-59** liegen demnach keine Hinweise auf Verbotrelevanz vor. Es ist davon auszugehen, dass sich in diesen Abschnitten das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Höckerschwan als Gastvogel nicht signifikant erhöht.

Für die Abschnitte **M 31-38 und M 38-45** ergibt sich ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko und damit Verbotrelevanz. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, wird in den entsprechenden Mastabschnitten der neuen Freileitung (M 228-240) eine **Markierung des Erdseils** mit Vogelschutzmarkern vorgenommen (V<sub>ASB/FFH</sub> 7). Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) haben Vogelschutzmarker für Schwäne eine hohe Wirksamkeit. Das **konstellationsspezifische Risiko** kann demnach durch den Einsatz der Vogelschutzmarker **um drei Stufen von mittel auf sehr gering gemindert** werden.

Unter Einbeziehung der schadensbegrenzenden Maßnahme V<sub>ASB/FFH</sub> 7 ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko den Höckerschwan als Gastvogel nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauarbeiten kommt es, selbst wenn diese während der Zugzeiten stattfinden sollten, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Rastflächen. Höckerschwäne sind Arten, für die z. B. Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (GARNIEL & MIERWALD 2010).

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

### Höckerschwan (*Cygnus olor*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen des Höckerschwans. Es erfolgen lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente, die Fundamente der 220-kV-Leitung werden zurückgebaut.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)</b>								
<b>Schutzstatus</b>								
<input type="checkbox"/>	Anh. II, IV FFH-Richtlinie			<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
<b>Bestandsdarstellung</b>								
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>								
Der <b>Singschwan</b> ist ein Kurzstreckenzieher. Wie der Höckerschwan überwintert auch er teilweise in Deutschland. Der Heimzug erstreckt sich von Mitte Januar bis Anfang April, wobei der Hauptdurchzug sich auf den Zeitraum von Ende Januar bis Anfang März erstreckt. (SÜDBECK et al. 2005) Der Bestand der nordwest- und zentraleuropäischen Winterpopulation wird derzeit auf etwa 90.000 Individuen geschätzt (Trend positiv). Davon überwintern etwa 29.000 Individuen in Deutschland und ca. 4.500 in Brandenburg, schwerpunktmäßig in den Niederungen von Oder, Elbe und Havel und in den großen Luchgebieten. (LFU 2017)								
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>								
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen			<input type="checkbox"/>	potentiell vorkommend			
Der <b>Singschwan</b> wurde mit insgesamt 607 im UR erfasst. Der Singschwan wurde überwiegend in kleinen Trupps von max. 10 bis 20 Individuen nachgewiesen. Die größten erfassten Trupps umfassten 25, 32, und 80 Individuen. Der überwiegende Teil der Vögel (526 Individuen $\pm$ 87 %) querte die Freileitung fliegend. Etwas mehr als 13 % der Vögel (81 Individuen) wurden rastend bzw. bei der Nahrungssuche beobachtet. In folgenden Mastabschnitten erfolgten Nachweise des Singschwans:								
<b>Tabelle 10: Erfassung der Zug- und Rastvögel - Singschwan</b>								
Abschn.	M 1-10	M 10-16	M 16-23	M 31-38	M 38-45	M 48-51	M 54-59	$\Sigma$
Rast	--	--	--	50	--	11	20	<b>81</b>
< 50 m	--	9	4	15	28	16	35	<b>107</b>
50-100 m	--	46	65	--	--	2	24	<b>137</b>
> 100 m	--	26	161	--	--	80	15	<b>282</b>
	<b>0</b>	<b>81</b>	<b>230</b>	<b>65</b>	<b>28</b>	<b>109</b>	<b>94</b>	<b>607</b>
Der überwiegende Teil der Vögel (etwas mehr als 46 %) querte die Freileitung in einer Höhe von mehr als 100 Metern. Überflüge in bis zu 50 Metern und zwischen 50 und 100 Metern hielten sich etwa die Waage. Etwa die Hälfte der Singschwäne querte die Freileitung im südlichen Leitungsabschnitt (südlich von Klockow). (GRÜNSPEKTRUM 2017b)								
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>								
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>								
V <sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils (Abschnitte M 215-220, M 222-226, M 228-240, M 246-256)								
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>								
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>								
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an							
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an							
Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die <b>vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung</b> durch den Anflug an Freileitungen für den Singschwan <b>hoch</b> (vMGI-Klasse B). Somit ist bereits ein <b>mittleres konstellationsspezifisches Risiko verbotsrelevant</b> .								
Die im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung erfassten 607 Singschwäne entsprechen etwas mehr als 2 % der in Deutschland und knapp 13,5 % der in Brandenburg regelmäßig rastenden Individuen. Es ist von einem Funktionsgebiet mit lokaler bis regionaler Bedeutung auszugehen.								
Die <b>vorhabenbedingte Konflikintensität</b> ist in den Mastabschnitten <b>M 10-16 bis M 38-45</b> mittel (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In den Mastabschnitten <b>M 48-51 und M 54-59</b> ist die <b>vorhabenbedingte Konflikintensität gering</b> (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste								

## Singschwan (*Cygnus cygnus*)

erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung ebenfalls mit Einebenenmasten). Die Freileitung überspannt im gesamten Untersuchungsraum Acker- und Grünlandflächen, die potentiell für die Rast geeignet sind und befindet sich demnach innerhalb des Funktionsgebietes der Art.

In den Abschnitten **M 10-16 und M 16-23** wurden 311 Individuen mehr als die Hälfte der im Rahmen der Rastvogelkartierung erfassten Singschwäne beobachtet. Überwiegend kreuzten sie hier die Trasse in mehr als 100 Metern Höhe. Immerhin 111 Singschwäne kreuzten die Trasse in 50 bis 100 Metern, wenige Individuen in niedrigeren Flughöhen von bis zu 50 Metern. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen wird aus diesem Grund mit mittel bis hoch eingestuft. Für den Leitungsabschnitt ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **mittlere bis hohe raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: mittel, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel bis hoch).

Im Abschnitt **M 31-38** wurde zwar eine geringere Anzahl Individuen nachgewiesen, aufgrund des Rastnachweises ist jedoch auch an diesem Standort von einer **mittleren bis hohen raumbezogenen Konfliktintensität** auszugehen. Dies begründet sich darin, dass die Freileitung in diesem Abschnitt Ackerflächen, die zur Nahrungssuche genutzt werden, überspannt. Sie befindet sich damit innerhalb des Funktionsgebietes der Art (betroffene Individuenzahl: mittel, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel bis hoch).

Im Abschnitt **M 38-45** kreuzten nur wenige Individuen die Trasse, jedoch in geringen Flughöhen von bis zu 50 Metern. Im genannten Abschnitt werden die bestehenden Einebenenmasten durch Masten des Typs „Donau“ ersetzt. Die Leiterseile der etwa 54 bis etwas mehr als 60 Meter hohen Donaumaste befinden sich demnach innerhalb des durch die Singschwäne genutzten Flugraumes (0 bis 50 Meter). Die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen wird aus diesem Grund mit mittel bewertet. Die **raumbezogene Konfliktintensität** ist demnach im genannten Abschnitt **mittel** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel).

Die Abschnitte **M 48-51 und M 54-59** sind aufgrund des beobachteten Rastgeschehens und der registrierten Leitungsquerungen ähnlich zu bewerten, wie der Abschnitt M 31-38. In diesem Abschnitt erfolgt der Ausbau der Freileitung als Einebenenmast. Die Masten haben eine Höhe von 35 bis 40 Meter. Leitungsquerungen in Höhen von mehr als 50 Metern führen demnach wahrscheinlich nicht zu Konflikten. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen wird mit mittel bis hoch eingestuft. Für den Leitungsabschnitt ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **mittlere bis hohe raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: mittel, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel bis hoch).

In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus in den Mastabschnitten **M 10-16, 16-23 und M 31-38** ein **hohes konstellationsspezifisches Risiko** für den Singschwan als Zug- und Rastvogel und in den Abschnitten **M 38-45, M 48-51 und M 54-59** ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** und damit in allen Abschnitten eine Verbotsrelevanz. Es ist von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos in allen Abschnitten mit Nachweisen des Singschwans auszugehen.

Durch eine Markierung des Erdseils in den relevanten Mastabschnitten (M 215-220, M 222-226, M 228-240, M 246-256) der geplanten 380-kV-Freileitung kann das Kollisionsrisiko jedoch gemindert werden. Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) haben Vogelschutzmarker für Schwäne eine hohe Wirksamkeit, sodass durch die Markierung das **konstellationsspezifische Risiko um drei Stufen von hoch bzw. mittel auf sehr gering gesenkt** werden kann.

Unter Einbeziehung der schadensbegrenzenden Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  7 ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Singschwan als Gastvogel nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt der Störradius für rastende Singschwäne 400 m, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Bauarbeiten eine Störung rastender Singschwäne ausgelöst wird, wenn die Bauarbeiten zeitgleich stattfinden. Innerhalb des UR und auch angrenzend an den UR findet sich eine Vielzahl von Ackerflächen, auf welche die Singschwäne ausweichen können. Darüber hinaus ist das Rastverhalten abhängig von den angebauten Feldfrüchten, sodass die genutzten Flächen jährlich wechseln können. Ferner sind die Bauarbeiten auf eine Saison beschränkt und schon aus diesem Grund nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

### Singschwan (*Cygnus cygnus*)

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen des Singschwans. Es erfolgen lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente, die Fundamente der 220-kV-Leitung werden zurückgebaut.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Zwergschwan (<i>Cygnus beweckii</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>  Der Zwergschwan ist in Europa ein Wintergast bzw. Durchzügler. In Brandenburg ist er schwerpunktmäßig im Elbtal in der Prignitz zu beobachten. Darüber hinaus werden größere Ansammlungen nur in der Unteren Havel- und der Unteren Oder-niederung regelmäßig festgestellt. Während des Herbstzuges hält sich die Art überwiegend an größeren Seen und Fisch-teichen auf. Im Winter und Frühjahr bevorzugt die Art überflutete und staunasse Bereiche. Zur Äsung nutzt der Zwergschwan landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Raps). (ABBO 2001) Der Bestand der nordwest- und zentraleuropäischen Win-terpopulation des Zwergschwans wurde Mitte der 2000er Jahre auf etwa 20.500 Individuen geschätzt und derzeit auf etwa 15.000. Deutschland besitzt insbesondere im Frühjahr eine besondere Bedeutung als Rastgebiet. Die Anzahl der in Bran-denburg rastenden Zwergschwäne wird derzeit auf etwa 200 bis 500 Individuen geschätzt. Verbreitungsschwerpunkte sind die Niederungen von Elbe und Havel. (LFU 2017)</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend  Innerhalb des UR wurde lediglich ein <b>Zwergschwan</b> nachgewiesen. Er querte die Freileitung im Abschnitt M 16-23 in einer Höhe von 50 bis 100 Metern. (GRÜNSPEKTRUM 2017b)</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  ---</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Da im Rahmen der Kartierung nur ein Individuum der Art nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass es sich bei diesem Nachweis um ein sporadisches Einzelvorkommen handelt. Da sporadische Einzelvorkommen nicht hinreichend ortsgebunden sind, besteht für diese keine Prüfrelevanz bezüglich der Anfluggefährdung an der Freileitung.</p> <p>Es liegen demnach keine Anhaltspunkte für eine Verbotsrelevanz vor. Es ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Zwergschwan nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) beträgt der Störradius für rastende Zwergschwäne 400 m, so dass nicht ausgeschlos-sen werden kann, dass durch die Bauarbeiten eine Störung rastender Zwergschwäne ausgelöst wird, wenn die Bauarbeiten zeitgleich stattfinden. Innerhalb des UR und auch angrenzend an den UR findet sich eine Vielzahl von Ackerflächen, auf welche die Schwäne ausweichen können. Darüber hinaus sind die Bauarbeiten auf eine Saison beschränkt und schon aus diesem Grund nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>	

### Zwergschwan (*Cygnus beweckii*)

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen des Zwergschwans. Es erfolgen lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente, die Fundamente der 220-kV-Leitung werden zurückgebaut.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>								
<b>Schutzstatus</b>								
<input type="checkbox"/>	Anh. II, IV FFH-Richtlinie				<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie		
<b>Bestandsdarstellung</b>								
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>								
Die <b>Stockente</b> ist in Deutschland ein Standvogel bzw. Kurzstreckenzieher. Der Heimzug der Zugvögel erfolgt zwischen Ende Januar bis Ende April, wobei die Hauptdurchzugszeit zwischen Anfang und Ende März liegt. (SÜDBECK et al. 2005) Der Wegzug beginnt ab Ende September. In Brandenburg überwintert die Art überwiegend an großen Flüssen wie z. B. im Unteren Odertal, an der Ucker bei Prenzlau an der Potsdamer Stadthavel und angrößereren Standgewässern wie z. B. an den Linumer Teichen, den Hartmannsdorfer Teichen bei Lübben und die Schlepziger Teiche. (ABBO 2001)								
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>								
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen				<input type="checkbox"/>	potentiell vorkommend		
Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung wurden 178 Individuen der Stockente nachgewiesen. Stockenten wurden überwiegend in kleineren Gruppen von zwei bis zehn Individuen nachgewiesen. Die im Abschnitt M 38-45 erfasste, größten Trupps der Art umfassten um die 30 Individuen. In folgenden Mastabschnitten erfolgten Nachweise der Stockente:								
<b>Tabelle 11: Erfassung der Zug- und Rastvögel - Stockenten und sonstige Enten</b>								
Abschn.	M 1-10	M 10-16	M 16-23	M 31-38	M 38-45	M 48-51	M 54-59	Σ
Rast	--	--	--	--	120	--	--	<b>120</b>
< 50 m	--	--	1	12	14	--	11	<b>38</b>
50-100 m	--	--	--	--	20	--	--	<b>20</b>
> 100 m	--	--	--	--	--	--	--	<b>0</b>
	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>154</b>		<b>11</b>	<b>178</b>
Der überwiegende Teil der Vögel (120 Individuen $\approx$ 67 %) wurde rastend im Abschnitt M 38-45 beobachtet. Individuen, die die Freileitung querten, nutzten überwiegend geringe Flughöhen, von bis zu 50 Meter. Nur ein Trupp von 20 Stockenten querte die Freileitung in 50 bis 100 Metern Höhe. In Höhen von mehr als 100 Metern erfolgten im Rahmen der Zug- und Rastvogel-Erfassung keine Nachweise der Art. (GRÜNSPEKTRUM 2017b)								
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>								
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>								
V <sub>ASB/FFH</sub> 7Markierung des Erdseils (Abschnitt M 228-233)								
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>								
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>								
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an							
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an							
Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die <b>vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung</b> durch den Anflug an Freileitungen für die Stockente <b>mittel</b> (vMGI-Klasse C). Somit sind für die Stockente <b>hohe konstellationsspezifische Risiken verbotsrelevant</b> . Da jedoch das artspezifische Tötungsrisiko in Bezug auf den Anflug an Freileitungen (vT) mit Stufe 1 („sehr hoch“) höher eingestuft wurde als die vMGI-Klasse, wird gemäß BHF (2018) geprüft, ob im vorliegenden Fall bereits bei geringerem konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist. Dies kann im vorliegenden Fall verneint werden, da es sich bei der Stockente um eine ubiquitäre Art mit unspezifischen Ansprüchen handelt, die darüber hinaus in Brandenburg weit verbreitet ist und häufig vorkommt, sie ist weder in Brandenburg noch deutschlandweit auf der Roten Liste aufgeführt. Gemäß dem Ansatz von BHF (2018) ist demnach keine Anpassung der Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos im Hinblick auf die Verbotsrelevanz notwendig. Das bedeutet, dass für die Stockente erst bei einem mindestens <b>hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer Verbotsrelevanz auszugehen ist.								
Die <b>vorhabenbedingte Konfliktintensität</b> ist in den Abschnitten <b>M 16-23, M 31-38 und M 38-45 mittel</b> (nach Rückbau der 220 kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). Im Abschnitt								

### Stockente (*Anas platyrhynchos*)

**M 54-59** ist die **vorhabenbedingte Konfliktintensität gering** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung ebenfalls mit Einebenenmasten). Die Freileitung überspannt Acker- und Grünlandflächen, die potentiell für die Rast geeignet sind und befindet sich demnach innerhalb des Funktionsgebietes der Art. Aufgrund der geringen Anzahl erfasster Individuen ist für die Stockente von einem Funktionsgebiet mit lokaler Bedeutung auszugehen.

In den Abschnitten **M 16-23**, **M 31-38** und **M 54-59** wurde nur eine geringe Anzahl an Individuen der Stockente nachgewiesen. Sie querten die Freileitung in weniger als 50 Metern Höhe. In den Abschnitten M 16-23 und M 31-38 werden die bestehenden Einebenenmasten durch Masten des Typs „Donau“ ersetzt. Die Leiterseile der etwa 54 bis etwas mehr als 60 Meter hohen Donaumaste befinden sich demnach innerhalb des durch die Stockenten genutzten Flugraumes (0 bis 50 Meter). Im Mastabschnitt M 54-59 erfolgt die Errichtung von Einebenenmasten mit einer Höhe von 35 bis 40 Metern. Sowohl die Leiterseile als auch das Erdseil befinden sich innerhalb des Flugraumes der Stockenten. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen ist im Hinblick auf die geringe Nachweisdichte jedoch mit gering zu bewerten. Für die Leitungsabschnitte ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **mittlere bis geringe raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: gering).

Im Abschnitt **M 38-45** wurden Stockenten rastend beobachtet (120 Individuen). Darüber hinaus fanden Leitungsquerungen sowohl in bis zu 50 als auch in 50 bis 100 Metern Flughöhe statt. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen wird im genannten Mastabschnitt aus diesem Grund mit mittel bis hoch eingestuft. Es ergibt sich entsprechend eine **mittlere bis hohe raumbezogene Konfliktintensität** (betroffene Individuenzahl: mittel, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel bis hoch).

In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus in den Mastabschnitten **M 16-23** und **M 31-38** ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für die Stockente als Zug- und Rastvogel und im Abschnitt **M 54-59** ein **geringes konstellationsspezifisches Risiko** und damit keine Verbotrelevanz. Im Abschnitt **M 38-45** ergibt sich ein **hohes konstellationsspezifisches Risiko** und damit Verbotrelevanz.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, wird im entsprechenden Mastabschnitt der neuen Freileitung (M 228-233) eine **Markierung des Erdseils** mit Vogelschutzmarkern vorgenommen ( $V_{ASB/FFH}$  7). Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) haben Vogelschutzmarker für die Stockente eine hohe Wirksamkeit. Das **konstellationsspezifische Risiko** kann demnach durch den Einsatz der Vogelschutzmarker **um drei Stufen von hoch auf sehr gering gemindert** werden.

Unter Einbeziehung der schadensbegrenzenden Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  7 ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Stockente als Gastvogel nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

GARNIEL & MIERWALD (2010) geben für auf Wasserflächen rastende Enten einen Störradius von 150 m an. Baubedingte Störungen im Zuge der Bauarbeiten können somit nicht ausgeschlossen werden, haben aber keine Populationsrelevanz, da die Enten während der Bauzeit auf andere Kleingewässer in der Umgebung ausweichen können. Die Landwirtschaftsflächen weisen mehrere Kleingewässer auf.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Stockente. Es erfolgen lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente, die Fundamente der 220-kV-Leitung werden zurückgebaut.

**Stockente (*Anas platyrhynchos*)**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>								
<b>Schutzstatus</b>								
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie			<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>								
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>								
Der Kranich ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher. In Deutschland nimmt der Anteil an Standvögeln kontinuierlich zu. Der Heimzug erfolgt zwischen Anfang und Mitte Februar bis Mitte März. Durchzügler der skandinavischen Population sind noch bis in den März, gelegentlich auch noch im April zu beobachten. (SÜDBECK et al. 2005) Schätzungen zufolge ziehen im Herbst 120.000 bis 150.000 Kraniche durch Brandenburg. Dabei handelt es sich um den Großteil der nach Spanien ziehenden nordost-europäischen Brutpopulation und einen kleinen Teil der skandinavischen Population. Beobachtungen zufolge nimmt sowohl die Gesamtzahl als auch die Zahl der Rastplätze in Brandenburg zu. Es kommen vor allem kleinere und zeitweilige Rastplätze dazu. (LFU 2017)								
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>								
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend								
Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 4.154 Individuen des Kranichs durchziehend bzw. rastend beobachtet. Beobachtet wurden überwiegend kleinere Gruppen von bis zu 30 Individuen sowie Einzeltiere und Paare. Die größten gesichteten Trupps umfassten überwiegend um die 100 bis 120 Individuen. Der größte erfasste Trupp umfasste ca. 500 Vögel und überflog die Freileitung im Abschnitt M 54-59 in mehr als 100 Metern Höhe. In folgenden Mastabschnitten erfolgten Nachweise des Kranichs:								
<b>Tabelle 12: Erfassung der Zug- und Rastvögel - Kranich</b>								
Abschn.	M 1-10	M 10-16	M 16-23	M 31-38	M 38-45	M 48-51	M 54-59	Σ
Rast	--	4	1	--	3	9	115	132
< 50 m	22	85	3	343	38	29	133	653
50-100 m	56	90	35	496	59	103	81	920
> 100 m	138	285	1.030	40	199	2	755	2.449
	216	464	1.069	879	299	143	1.084	4.154
Der Anteil rastender Individuen ist mit etwas mehr als 3 % (132 Individuen) sehr gering. Das Rastgeschehen konzentrierte sich mit 115 Individuen auf den Abschnitt M 54-59. Der überwiegende Teil der beobachteten Kraniche, knapp 59 % (2.449 Individuen) querte die Freileitung in einer Höhe von mehr als 100 Metern. Die meisten Überflüge in großer Höhe (mehr als 100 Meter) wurden in den Abschnitten M 16-23 (1.030 Individuen) und M 54-59 (755 Individuen) erfasst. In den beiden genannten Abschnitten war auch die Gesamtzahl der erfassten Individuen insgesamt am höchsten (1.069 und 1.084 Individuen). Mit 879 Individuen war die Anzahl der Beobachtungen auch im Abschnitt M 31-38 vergleichsweise hoch ( $\approx$ ca. 21 % der erfassten Kraniche). In diesem Abschnitt fanden die Überflüge jedoch überwiegend in 50 bis 100 Metern (56 % $\approx$ 496 Ind.) bzw. in bis zu 50 Metern (39 % $\approx$ 343 Ind.) statt. (GRÜNSPEKTRUM 2017b)								
Gemäß Angaben des LfU (2018) befinden sich im Umfeld der Freileitung innerhalb des UR in Brandenburg zwei Kranichschlafplätze. Einer befindet sich in etwa 3.400 Metern Entfernung zur Freileitung nördlich von Dallmin. Die maximal an diesem Standort beobachtete Anzahl an Individuen beträgt 120. Es handelt sich demnach hierbei um einen Schlafplatz mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung. Ein Schlafplatz mit überregionaler / landesweiter Bedeutung befindet sich in 9.400 Metern Entfernung zur Freileitung nördlich von Güllitz. Hier beträgt die maximal beobachtete Anzahl an Individuen 1.000. Ein weiterer Kranichschlafplatz mit überregionaler bzw. landesweiter Bedeutung (maximal 5.600 gleichzeitig anwesende Individuen) befindet sich im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern westlich von Dambeck in knapp 6.000 Metern Entfernung zur Freileitung. (LfU 2018)								
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>								
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>								
V <sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils (M 215-220, M 228-240, M 246-256)								
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>								

**Kranich (*Grus grus*)****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die **vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung** durch den Anflug an Freileitungen für den Kranich als Rastvogel **mittel** (vMGI-Klasse C). Demnach sind mindestens **hohe konstellationsspezifische Risiken verbotsrelevant**.

Die im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung erfassten 4.154 Kraniche entsprechen etwas mehr als knapp 2,8 bis 3,5 % der regelmäßig durch Brandenburg ziehenden Individuen. Es ist von einem Funktionsgebiet mit lokaler Bedeutung auszugehen.

Die **vorhabenbedingte Konflikintensität** ist in den Mastabschnitten **M 1-10 bis M 38-45 mittel** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“). In den Mastabschnitten **M 48-51 und M 54-59** ist die **vorhabenbedingte Konflikintensität gering** (nach Rückbau der 220-kV-Einebenenmaste erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung ebenfalls mit Einebenenmasten).

Im Abschnitt **M 1-10** wurden mit 216 Individuen etwa 5 % der beobachteten Kraniche gesichtet. Rastgeschehen wurde nicht beobachtet. In diesem Abschnitt kreuzte der überwiegende Teil der Vögel die Freileitung in mehr als 100 Metern Höhe. Kleinere Gruppen, überwiegend mit weniger als 10 und max. mit 15 Individuen querten die Freileitung jedoch auch in geringeren Höhen. In diesem Abschnitt werden die bestehenden Einebenenmasten durch Masten des Typs „Donau“ ersetzt. Sowohl die Leiterseile als auch das Erdseil der etwa 54 bis etwas mehr als 60 Meter hohen Donaumaste befinden sich innerhalb des durch die Kraniche genutzten Flugraumes (0 bis 50 Meter bzw. 50 bis 100 Meter). Aus diesem Grund wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen mit mittel bewertet. Für den Leitungsabschnitt ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **mittlere raumbezogene Konflikintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel).

Der Abschnitt **M 10-16** ist überwiegend entsprechend des vorhergehenden Abschnittes zu bewerten. Die Anzahl beobachteter Kraniche ist jedoch höher (464 Individuen  $\pm$  11 % der erfassten Kraniche). Darüber hinaus wurden auch vier Kraniche (2 Pärchen) bei der Nahrungssuche beobachtet. Bei einem der Pärchen handelt es sich gemäß GRÜNSPEKTRUM (2017b) mit hoher Wahrscheinlichkeit um das Brutpaar aus dem Quitzower Moor. Im Abschnitt M 10-16 wird die **raumbezogene Konflikintensität** deshalb mit **mittel bis hoch** bewertet (betroffene Individuenzahl: mittel, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel bis hoch).

Im Abschnitt **M 16-23** querte der überwiegende Teil der beobachteten Individuen die Freileitung in mehr als 100 Metern Höhe. Es wurde ein rastender Kranich nachgewiesen. Darüber hinaus querten mehrere kleine Trupps von maximal 13 Individuen die Freileitung in einer Höhe von 50 bis 100 Metern. Nur wenige Kraniche (3 Individuen) flogen in geringeren Höhen. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse wird aus diesem Grund mit gering bewertet. Für den Leitungsabschnitt ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **geringe bis mittlere raumbezogene Konflikintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: gering).

Im Abschnitt **M 31-38** wurden mit 879 Individuen etwa 21 % der beobachteten Kraniche gesichtet. Sie querten die Freileitung überwiegend in Höhen zwischen 50 und 100 Metern aber auch in geringerer Höhe von bis zu 50 Metern. Im genannten Abschnitt werden die vorhandenen Einebenenmaste durch Masten des Typs „Donau“ mit einer Höhe von 54 bis 58 Metern errichtet. Sowohl die Leiterseile als auch das Erdseil der geplanten Freileitung befindet sich demnach innerhalb des durch die Kraniche genutzten Flugraumes. Die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse wird deshalb mit hoch eingestuft. Es ergibt sich daraus für den Abschnitt M 31-38 eine **hohe raumbezogene Konflikintensität** (betroffene Individuenzahl: mittel, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: hoch).

Der Abschnitt **M 38-45** ist entsprechend des Abschnittes M 1-10 zu bewerten. Die **raumbezogene Konflikintensität** ist demnach im genannten Abschnitt **mittel**.

Im Abschnitt **M 48-51** wurden nur 9 und damit wenige rastende Kraniche nachgewiesen. Die Freileitung wird in diesem Abschnitt als Einebenenmast mit einer Höhe von 35 bis 41 Metern errichtet. Überflüge in mehr als 50 Metern führen demnach voraussichtlich nicht zu kritischen Ereignissen. Aufgrund des Rastgeschehens und der Individuen, die die Trasse in weniger als 50 Meter querten, wird die Wahrscheinlichkeit kritischer Ereignisse in diesem Abschnitt mit mittel bis hoch bewertet. Für den Leitungsabschnitt ergibt sich somit in der Summe der drei Kriterien eine **mittlere bis hohe raumbezogene Konflikintensität** (betroffene Individuenzahl: gering, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: mittel bis hoch).

Im Abschnitt **M 54-59** wurden mit 1.084 Individuen etwa 26 % der erfassten Kraniche nachgewiesen. Überwiegend querten sie die Trasse in mehr als 100 Metern. In diesem Abschnitt wurde jedoch auch das höchste Rastaufkommen registriert. Eine Vielzahl der beobachteten Individuen querte die Freileitung in weniger als 50 Metern. Wie im Abschnitt M 48-51 werden

**Kranich (*Grus grus*)**

auch hier Einebenmaste errichtet. Aufgrund des Rastgeschehens und der Trassenquerungen in geringen Flughöhen ist im genannten Mastabschnitt mit einem erhöhten Risiko kritischer Situationen zu rechnen. Die **raumbezogene Konfliktdensität** wird mit **sehr hoch** bewertet (betroffene Individuenzahl: mittel, Entfernung / Lage des Vorhabens: hoch, Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen: sehr hoch).

In Anwendung der Matrix von BHF (2018) in Anlehnung an das Verfahren von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) resultiert daraus in den Mastabschnitten **M 1-10, M 16-23, M 38-45 und M 48-51** ein **mittleres konstellationsspezifisches Risiko** für den Kranich als Zug- und Rastvogel und damit keine Verbotsrelevanz. In den Abschnitten **M 10-16, M 31-38 und M 54-59** ist hingegen von einem **hohen konstellationsspezifischen Risiko** auszugehen. In diesen Abschnitten ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen des Kranichs als Zug- und Rastvogel signifikant erhöht.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, wird in den entsprechenden Mastabschnitten der neuen Freileitung (M 215-220, M 228-240, M 246-256) eine **Markierung des Erdseils** mit Vogelschutzmarkern vorgenommen (V<sub>ASB/FFH</sub> 7). (Ausgenommen von der Markierung sind die Abschnitte innerhalb der Wälder, da diese erfahrungsgemäß nicht zur Rast genutzt werden und darüber hinaus überflogen werden – hier der Bereich M 8-11 bzw. M 259-257.) Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) ist die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern für Kraniche mittel. Das **konstellationsspezifische Risiko** kann demnach durch den Einsatz der Vogelschutzmarker **um zwei Wertstufen von hoch auf gering** gemindert werden.

Die drei gemäß LfU (2018) nachgewiesenen **Schlafplätze des Kranichs sind vom Vorhaben nicht betroffen**. Der nördlich von Dallmin nachgewiesene Schlafplatz mit lokaler / regionaler Bedeutung befindet sich in mehr als 3.000 Metern Entfernung und damit außerhalb des Prüfbereiches der für Schlafplätze mit lokaler / regionaler Bedeutung gemäß BHF (2018) angegeben ist. Gleiches trifft auch auf die beiden Schlafplätze mit überregionaler / landesweiter Bedeutung zu. Für diese ist gemäß BHF (2018) ein Prüfbereich von 5.000 Metern angegeben. Beide Schlafplätze befinden sich demnach deutlich außerhalb des Prüfbereiches (6.200 und 9.400 Meter).

Unter Einbeziehung der schadensbegrenzenden Maßnahme V<sub>ASB/FFH</sub> 7 ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Kranich als Gastvogel nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für den Kranich als Rastvogel wird von GARNIEL & MIERWALD (2010) ein Störradius von 500 m angegeben. Sollte die Bauzeit mit den Zugzeiten zusammenfallen, so sind im Umfeld von 500 m zu den Bau- und Montageflächen Störungen rastender Kraniche möglich. Da sich innerhalb der großflächigen Landwirtschaftsflächen jedoch zahlreiche Ausweichmöglichkeiten für die Rast befinden, und durch die Störung keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind, ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen des Kranichs. Es erfolgen lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente, die Fundamente der 220-kV-Leitung werden zurückgebaut.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b>  Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt zwischen Anfang und Mitte März bis Ende Mai, wobei sich die Hauptzugzeit von Ende März bis Ende April erstreckt. (SÜDBECK et al. 2005) Der Wegzug beginnt in Brandenburg ca. ab Juli, steigert sich bis Mitte August und erreicht sein Maximum Ende August. Mitte September ist der Wegzug im Wesentlichen beendet. Tagesmaxima bleiben in der Regel unter 100 Individuen pro Gebiet. (ABBO 2001)</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend  Im Untersuchungsraum wurden fünf Weißstörche überfliegend beobachtet. Drei Nachweise erfolgten im Abschnitt M 10-16, die übrigen beiden Nachweise erfolgten im Abschnitt M 38-45. Die Weißstörche querten die Freileitung überwiegend in geringen Flughöhen (bis zu 50 Meter). Lediglich ein Individuum querte die Freileitung in 50 bis 100 Metern Höhe.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  ---</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an  Bei den im Rahmen der Kartierung erfassten Weißstörchen handelte es sich um ein Pärchen und drei Einzelindividuen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Nachweisen um sporadische Einzelvorkommen handelt. Da sporadische Einzelvorkommen nicht hinreichend ortsgebunden sind, besteht für diese keine Prüfrelevanz bezüglich der Anfluggefährdung an der Freileitung.  Es liegen demnach keine Anhaltspunkte für eine Verbotsrelevanz vor. Es ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Weißstorch nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Sollte die Bauzeit mit den Zugzeiten der Weißstörche zusammenfallen, so sind im Umfeld der Bau- und Montageflächen Störungen rastender Weißstörche möglich. Da sich innerhalb der großflächigen Landwirtschaftsflächen jedoch zahlreiche Ausweichmöglichkeiten für die Rast befinden, und durch die Störung keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind, ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig.</p>	

### Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen des Weißstorches. Es erfolgen lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente, die Fundamente der 220-kV-Leitung werden zurückgebaut.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>								
<b>Schutzstatus</b>								
<input type="checkbox"/> Anh. II, IV FFH-Richtlinie			<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>								
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:</b> Der Star ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt zwischen Ende Januar bis Mitte April. Der Hauptdurchzug findet in Deutschland im März statt. (SÜDBECK et al. 2005) In Brandenburg können zur Hauptzugzeit auf Grünlandflächen in Niederungen gelegentlich Schwärme von bis zu 5.000 Individuen festgestellt werden. (ABBO 2001)								
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 4.330 Stare erfasst. Es handelte sich überwiegend um Trupps mit mehr als 100 Individuen. Die größten Trupps umfassten 400, 300 und 250 Vögel. Mit 1.030 Individuen wurden knapp 24 % der Individuen rastend bzw. bei der Nahrungssuche beobachtet (überwiegend im Abschnitt M 31-38). Mit 2.550 Individuen erfolgten fast 59 % der Nachweise im Abschnitt M 31-38. Etwa 73 % der Stare (3.180 Individuen) querte die Freileitung in geringen Flughöhen von weniger als 50 Metern. In folgenden Mastabschnitten erfolgten Nachweise von Staren:								
<b>Tabelle 13: Erfassung der Zug- und Rastvögel - Star</b>								
Abschn.	M 1-10	M 10-16	M 16-23	M 31-38	M 38-45	M 48-51	M 54-59	Σ
Rast	--	250	200	580	--	--	--	<b>1.030</b>
< 50 m	--	400	460	1.970	350	--	--	<b>3.180</b>
50-100 m	--	--	60	--	10	--	--	<b>70</b>
> 100 m	--	50	--	--	--	--	--	<b>50</b>
	<b>0</b>	<b>700</b>	<b>720</b>	<b>2.550</b>	<b>360</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.330</b>
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>								
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> ---								
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>								
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>								
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an								
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an								
Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist die <b>vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung</b> durch den Anflug an Freileitungen für den Star als Gastvogel <b>gering</b> (VMGI-Klasse D). Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist für Arten der vMGI-Klasse D nicht bzw. nur <b>bei einem sehr hohen konstellationsspezifischen Risiko</b> von einer signifikanten Erhöhung des <b>anlagebedingten</b> Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Im vorliegenden Planungsfall ist aufgrund der geringen bzw. mittleren vorhabenbedingten Konfliktintensität selbst bei einer sehr hohen raumbezogenen Konfliktintensität maximal von einem hohen konstellationsspezifischen Risiko auszugehen. Es liegen demnach keine Anhaltspunkte für eine Verbotsrelevanz vor. Es ist davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Star als Gastvogel nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.								

**Star (*Sturnus vulgaris*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Sollte die Bauzeit mit den Zugzeiten der Stare zusammenfallen, so sind im Umfeld der Bau- und Montageflächen Störungen möglich. Da sich innerhalb der großflächigen Landwirtschaftsflächen jedoch zahlreiche Ausweichmöglichkeiten für die Rast befinden, und durch die Störung keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind, ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen des Stars. Es erfolgen lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente, die Fundamente der 220-kV-Leitung werden zurückgebaut.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Die Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 des LBPs sind hier nicht aufgeführt, da sie keine artenschutzrechtliche Relevanz haben.

#### **V<sub>ASB</sub> 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar**

Es ist vorgesehen, sämtliche Fällungen von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeiten heimischer Vogelarten zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Durch diese Bauzeitbeschränkung werden eine Zerstörung von Nestern und Eiern von Brutvögeln sowie eine Tötung von Nestlingen im Zusammenhang mit den Fällungsarbeiten vermieden.

Sollten in Ausnahmefällen Gehölzfällungen oder Gehölzrückschnitte während der Brutzeit erforderlich werden, so sind die betreffenden Gehölzbestände vor der Fällung von der Ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V 15) auf Brutgeschehen bzw. besetzte Nester zu untersuchen. Erfolgen keine Nachweise, ist eine Fällung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch während der Brutzeit möglich.

#### **V<sub>ASB/FFH</sub> 4 Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit**

Die avifaunistische Kartierung hat für mehrere Masten der 220-kV-Leitung Brutnachweise von Baumfalke, Turmfalke und Nebelkrähe erbracht. Um eine Störung während der Brut oder eine Zerstörung von besetzten Nestern einschließlich einer Zerstörung von Eigelegenen bzw. Tötung von Nestlingen zu vermeiden, sind die folgenden Altmasten außerhalb der Brutzeiten der genannten Arten zurückzubauen:

- Baumfalke: Mast 47;
- Turmfalke: Masten 17alt, 30alt, 33alt, 57alt;
- Nebelkrähe: Masten 16alt, 22alt, 25alt, 27alt, 28alt, 29alt, 32alt, 36alt, 39alt, 44alt, 47alt.

Die Brutzeit vom Baumfalken reicht von Ende April bis Ende August, die Brutzeit vom Turmfalken reicht von Ende März bis Ende August, die Brutzeit der Nebelkrähe reicht von Anfang April bis Ende Juni. Alternativ ist ein Rückbau auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich, wenn vorher der Nachweis erbracht wurde, dass der Mast im Baujahr nicht zur Brut genutzt wird.

#### **V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter**

In allen Abschnitten der 380-kV-Leitung erfolgten auf den Landwirtschaftsflächen Nachweise von Feldlerchen und Heidelerchen, vereinzelt wurde auch der Feldschwirl nachgewiesen. Auf den weniger intensiv genutzten Flächen erfolgten Nachweise weiterer bodenbrütender Vogelarten wie

z. B. Grauammer und Rebhuhn. Vor allem entlang von Gehölzstrukturen wurden Ortolan und Braunkehlchen nachgewiesen. Des Weiteren können auch ungefährdete Bodenbrüterarten im Freileitungskorridor brüten.

Zur Vermeidung einer Zerstörung von Nestern und Eigelegen der Bodenbrüter und einer Tötung von Nestlingen im Zuge der Bauarbeiten sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verlegen von Spurbahnen bzw. Holzbohlen oder Stahlmatten außerhalb der Brutzeit und / oder
- Beräumung des Baufeldes / der Montageflächen für den Abbau der alten Masten sowie für den Aufbau der neuen Masten außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, um die Flächen für Bodenbrüter unattraktiv zu machen und / oder
- Einsatz von Vergrämuungsmaßnahmen (Einsatz von Vergrämuungsballons), sollte nach der Baufeldfreimachung der Flächen nicht gleich mit den Bauarbeiten begonnen werden können oder die Baufeldfreimachung nicht außerhalb der Brutzeit möglich sein; der Einsatz von Vergrämuungsmaßnahmen ist auch für größere Baupausen empfehlenswert und / oder
- Kontrolle der Montageflächen und der Zufahrten, sofern die Spurbahnen bzw. Holzbohlen oder Stahlmatten nicht außerhalb der Brutzeiten verlegt werden konnten, auf Bruten durch die ökologische Baubegleitung.

Folgende Brutplätze und Brutzeiträume sind zugrunde zu legen:

- Baumpieper: Nest unter niederliegenden Gras / Heidekraut, Brutzeit A 04 – E 07;
- Braunkehlchen: Nest in hoher Gras- bzw. Krautvegetation, Brutzeit A 04 – E 08;
- Feldlerche: Nest in Gras- und niedriger Krautvegetation, Brutzeit A 03 – M 08;
- Feldschwirl: Nest in hoher Stauden- bzw. sonstiger hoher Vegetation, Brutzeit E 04 – A 08;
- Grauammer: Nest in dichter Bodenvegetation, Brutzeit A 03 – E 08;
- Heidelerche: Nest gut versteckt in tiefer Bodenmulde, Brutzeit M 03 – E 08;
- Ortolan: Nest im Getreide oder anderer nicht zu hoher Vegetation, Brutzeit E 04 – M 08;
- Rebhuhn: Nest in Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken, Brutzeit A 03 – E 09;
- Waldschnepfe: am Rand geschlossener Baumbestände, Brutzeit A 04 – A 08.

In den Monaten September bis Februar ist demzufolge mit keinen Bruten der genannten Bodenbrüter mit Ausnahme des Rebhuhns im Untersuchungsraum zu rechnen. Für das Rebhuhn wird eine Vergrämuung mittels Vergrämuungsballons empfohlen, da es in angrenzende Bereiche der Agrarlandschaft ausweichen kann.

## V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Wie aus den Artenschutzblättern hervorgeht, bedarf es für einzelne Brutvogelarten einer Bauzeitenregelung, um erhebliche Störungen im Zuge der Bauarbeiten zu vermeiden. Die vorgesehene Maßnahme betrifft störungsempfindliche Brutvogelarten, die entweder nahe der Bauflächen (Montageflächen, Trommel- und Windenplätze, Zufahrten etc.) ihr Brutrevier haben oder sich durch große Effekt- oder Fluchtdistanzen auszeichnen und deshalb auch durch weiter entfernte Bauarbeiten bei ihrer Brut gestört werden können.

Vor Baubeginn wird durch die ÖBB geprüft, ob die entsprechenden Brutreviere besetzt sind und die Bauzeitenregelung zum Tragen kommt. Sollte eine Brut vorliegen, so erfolgen während der Brutzeit in einer Hortschutzzone bzw. im Umkreis um den Brutplatz herum keine Bauarbeiten, bis die Brut abgeschlossen ist. Sollte die Brut nach Beginn der Baumaßnahmen begonnen worden sein, kann der Bau fortgesetzt werden, sofern die Baumaßnahme nicht länger als eine Woche unterbrochen wird. Sollte durch die ÖBB nachgewiesen werden, dass die Brutplätze im Baujahr nicht besetzt sind, kann nach Maßgabe der ÖBB auf eine Bauzeiteneinschränkung verzichtet werden.

In der folgenden Tabelle sind die Brutvogelarten, für die ggf. Bauzeitenregelungen zum Tragen kommen, zusammengefasst.

<b>Tabelle 14: Bauzeitenregelungen für Brutvögel</b>			
<b>Art</b>	<b>Brutzeit<sup>1)</sup></b>	<b>Schutzbereich</b>	<b>Betroffene Bereiche</b>
Baumfalke	E 04 - E 08	300 m um den Brutplatz	1 Brutrevier bei Mast 47alt
Gebirgsstelze <sup>2)</sup>	M 03 - A 08	200 m um den Brutplatz	1 Brutrevier bei Mast 50alt
Grünspecht	E 02 - A 08	60 m um Brutplatz	2 Brutreviere bei Masten 18alt und 20alt bzw. 249neu
Kranich	A 02 - E 08	500 m um den Brutplatz	5 Brutreviere im Bereich der Masten 11-18alt, 49-51alt bzw. 223-225neu, 251-252neu, 255-256neu
Mäusebussard	E 02 - M 08	200 m um den Brutplatz	2 Brutreviere im Bereich der Masten 12alt und 18alt bzw. 250neu, 251neu und 255neu
Neuntöter	E 04 - E 08	30 m um den Brutplatz	2 Brutreviere im Bereich der Masten 15alt, 17alt und 18alt bzw. 250neu
Rebhuhn	A 03 - E 09	100 m um den Brutplatz	2 Brutreviere bei den Masten 44alt und 51alt bzw. 223neu und 229neu
Rohrweihe	A 04 - A 09	300 m um den Brutplatz	1 Brutrevier bei den Masten 17alt und 251neu
Rotmilan	M 03 - M 08	300 m um den Horst	4 Brutreviere bei den Masten 13/14alt, 18-20alt, 49/50alt,

<b>Tabelle 14: Bauzeitenregelungen für Brutvögel</b>			
<b>Art</b>	<b>Brutzeit<sup>1)</sup></b>	<b>Schutzbereich</b>	<b>Betroffene Bereiche</b>
			58alt bzw. 216neu, 223neu, 224neu, 250neu und 254neu
Schwarzmilan	E 03 - M 08	300 m um den Horst	2 Brutreviere bei den Masten 57alt und 58alt bzw. 216neu und 217neu
Seeadler	M 01 – A 10	500 m um den Horst	1 Brutrevier bei den Masten 33-36alt bzw. 235-238neu
Sperber	A 04 - M 07	150 m um den Horst	1 Brutrevier bei Mast 10alt
Teichhuhn/ Teichralle	M 04 - E 09	100 m um den Brutplatz	1 Brutrevier bei Mast 35alt bzw. 236neu
Turmfalke	E 03 - E 08	100 m um den Horst	2 Brutreviere bei Mast 1alt und 50alt (4 weitere Brutreviere auf den Masten 17alt, 30alt, 33alt, 57alt – abgedeckt über V <sub>ASB/FFH</sub> 4)
Turteltaube	A 04 - M09	500 m um den Brutplatz	1 Brutrevier bei Masten 20-22alt bzw. 247-249neu
Wachtel	E 04 - A 10	250 m um den Brutplatz	1 Brutrevier bei Masten 49alt und 50alt bzw. 223neu und 224neu
Wasserralle	A 04 – E 09	300 m um den Brutplatz	1 Brutrevier bei Masten 49alt und 50alt bzw. 223neu und 224neu

- 1) Angaben entnommen aus MUGV 2011: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 21. Oktober 2010; (A = Anfang, M = Mitte, E = Ende, Zahlen entsprechen den jeweiligen Monaten)
- 2) Bauzeitenregelung ergibt sich aus der FFH-VP zum SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Unterlage 10).

### **V<sub>ASB/FFH</sub> 7 Markierung des Erdseils**

Um eine Gefährdung der Avifauna beim Überfliegen der Freileitung zu vermeiden, wird in Bereichen mit relevanten Überflugbewegungen eine Markierung des Erdseils vorgesehen. Zur Verbesserung der Sichtbarkeit des einzeln geführten Seils werden Erdseilmarker angebracht.

Geplant ist der Einsatz von Spiralmarkern. Die einzelnen Spiralen sind 53 cm lang und haben an der weitesten Stelle einen Durchmesser von 12,5 cm. Die Spiral-Paare werden im mittleren Abschnitt eines Spannungsfeldes im Abstand von 10 m (60 % des Feldes) bzw. in den Spannungsfeld-Randbereichen im Abstand 20 - 25 m (jeweils 20 %) angebracht.

Die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist erprobt und nachgewiesen (FNN 2014, KALZ et al. 2014, 2016, IBUe 2017, LIESENJOHANN et al. 2019). Durch die Maßnahme können Verletzungen überfliegender Tiere oder ihre Tötung wirksam vermieden werden. Die Leiterseilbündel der

380-kV-Leitung stellen gut wahrnehmbare Strukturen dar und müssen deswegen nicht markiert werden.

Im Niederungsbereich zwischen Karwe, Berger Graben und Goldbeck hat die Maßnahme eine besondere Relevanz für Zug- und Rastvögel, die sich hier konzentrieren. Weniger stark frequentiert aber dennoch relevant für Zug- und Rastvögel sind darüber hinaus der Bereich zwischen Neuhoof und Blüten, das Gebiet um den Graben 1/92 bei Wüsten-Buchholz und die Ackerflächen nördlich von Perleberg.

In folgenden Abschnitten ist eine Markierung des Erdseils vorgesehen:

- Mast 215-221neu\*)  
(Brutvögel: Seeadler; Rastvögel: Kiebitz, Saatgans, „Feldgans“, Singschwan, Kranich)
- Mast 221-228neu\*)  
(Brutvögel: Kranich, Seeadler, Weißstorch; Rastvögel: Kiebitz, Saatgans, „Feldgans“, Singschwan)
- Mast 228-245neu  
(Brutvögel: Seeadler, Teichralle, Weißstorch; Rastvögel: Kiebitz, Saatgans, „Feldgans“, Singschwan, Kranich)
- Mast 245-257neu  
(Brutvögel: Kranich, Seeadler, Waldschnepfe, Weißstorch, Zwergtaucher; Rastvögel: Kiebitz, Saatgans, „Feldgans“, Singschwan, Kranich)
- Mast 257-264neu  
(Rastvögel: Saatgans, „Feldgans“)

\*) Die Masten 220neu bis 222neu befinden sich im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

## V<sub>ASB</sub> 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

Im Umfeld von einzelnen Maststandorten befinden sich innerhalb der Landwirtschaftsflächen Kleingewässer, die von Amphibien besiedelt sind. Im Zuge des Baugeschehens kann es zum Überfahren von Amphibien während ihrer Wanderungen zwischen den Laichhabitaten und Sommerlebensräumen kommen. Die offenen Baugruben können eine Fallenwirkung für Amphibien haben. Insbesondere die nachgewiesenen Arten Knoblauchkröte und Wechselkröte nutzen Ackerflächen als Landhabitate. Gemäß Angaben der faunistischen Kartierung (GRÜNSPEKTRUM 2017d) besteht für folgende Mastabschnitte eine baubedingte Gefährdung für Amphibien:

Rückbau:	- 12-13alt,	- 40-44alt und	Neubau:	- 223neu,	- 250-252neu und
	- 16-18alt,	- 50alt.		- 229-232neu,	- 255-256neu.
	- 31-36alt,			- 235-239neu,	

Durch das Aufstellen temporärer Schutzzäune um das Baufeld können Beeinträchtigungen von Amphibien vermieden werden. In den betroffenen Abschnitten sind für die Dauer des Baugeschehens Schutzzäune vorzuhalten, damit keine Amphibien in das Baufeld gelangen können. Die witterungsbeständigen Schutzzäune müssen eine Mindesthöhe von 40 bzw. 60 cm haben und sind ca. 10 cm in den Boden einzugraben. Im Vorfeld der Maßnahme sind die Amphibien aus dem Baufeld abzusammeln.

Für die Maßnahme sind Zäune mit einer maximalen Gesamtlänge von 14.300 m erforderlich. Ihre Lage ist im Maßnahmenplan dargestellt. Die genaue Lage der Schutzzäune ist im Maßnahmenplan des LBP dargestellt.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird bezüglich Knoblauchkröte und Moorfrosches die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

Beim Absammeln der Amphibien kommt in der Regel eine Kombination aus verschiedenen Fangmethoden (Handfang, Kescherfang, Lebendfallen etc.) zum Einsatz. Für die Umsetzung der Maßnahme  $V_{ASB} 8$  ist demnach eine Ausnahme gemäß § 4 (3) Nr. 2 BArtSchV vom Verbot des § 4 (1) Nr. 1 BArtSchV erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme sind erfüllt, da es sich um eine erforderliche Schutzmaßnahme handelt, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Amphibien dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes nicht betroffen sind.

### **$V_{ASB} 9$ Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen**

In denjenigen Waldschneisenbereichen, wo Habitate von Zauneidechsen nachgewiesen wurden, sind bauzeitliche Maßnahmen erforderlich, um die Tiere und ihre Entwicklungsstadien vor Überfahren zu schützen.

Die Montageflächen und die Baustellenzufahrten innerhalb der betreffenden Waldschneisen werden mit einem reptiliensicheren Folienzaun umgeben und die Zauneidechsen vor Baubeginn aus den Bauflächen abgefangen und in die angrenzenden Bereiche gesetzt. Die angrenzenden Bereiche werden vorher durch Strukturen wie Steinhäufen (Sonnplätze), Sandlinsen (Eiablageplätze) und eingebaute Stubben (Winterquartiere) aufgewertet (s. Maßnahme  $A_{CEF} 2$ ), um den abgesammelten Tieren einen ausreichend großen und geeigneten Lebensraum zu bieten. In Schneisenbereichen, die durch starken Gehölzaufwuchs beschattet sind, werden vor Aufwertung Gehölze gefällt, um besonnte Bereiche herzustellen.

Die Maßnahme betrifft folgende Abschnitte:

- Mast 8-11alt,
- Mast 20-21alt.

Für die Maßnahme sind Zäune mit einer maximalen Gesamtlänge von etwa 4.280 m erforderlich. Ihre Lage ist im Maßnahmenplan dargestellt.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird die Erfüllung von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

Da beim Abfangen von Zauneidechsen in der Regel eine Kombination aus verschiedenen Fangmethoden (Handfang, Kescherfang, Lebendfallen etc.) zum Einsatz kommt, ist für die Umsetzung der Maßnahme  $V_{ASB} 9$  eine Ausnahme gemäß § 4 (3) Nr. 2 BArtSchV vom Verbot des § 4 (1)

Nr. 1 BArtSchV erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme sind erfüllt, da es sich um eine erforderliche Schutzmaßnahme handelt, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes nicht betroffen sind.

### **V<sub>ASB</sub> 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen**

An einem Standort ist die Fällung von älteren Bäumen vorgesehen, bei denen eine Nutzung als Zwischenquartier durch Fledermäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft:

- Mast 51alt:
  - 2 Eichen im Bereich des Baufeldes

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden sie sicherheitshalber im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Zur Untersuchung sollen vorzugsweise Ausflugsbeobachtungen bei geeigneter Witterung mit dem Fledermausdetektor durchgeführt oder nach schwärmenden Tieren an potentiellen Quartierbäumen in der Morgendämmerung gesucht werden. Diese Untersuchungen geben Aufschluss, ob eine Höhle besetzt ist. Alleinige Kontrollen mittels Endoskop sind nicht ausreichend, da hierbei Tiere übersehen werden können.

Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen folgende Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden:

- Bei nachgewiesenem Besatz ist der Ausflug der Fledermäuse abzuwarten, bevor mit den Fällmaßnahmen begonnen wird.
- Verschluss des Quartiers durch eine Folie, die über der Einflugsöffnung befestigt ist, so dass Fledermäuse das Quartier trotz Folie verlassen können, das Gelangen in die Höhle jedoch verhindert wird (Befestigung der Folie über der Öffnung der Baumhöhle, Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen).
- Bergung des Baumabschnittes mit der Höhle. Dieser ist an einen anderen geeigneten Standort zu verbringen, so dass die Höhle weiterhin als Quartier genutzt werden kann.

Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausspezialisten und der zuständigen Naturschutzbehörde anzustimmen.

### **V<sub>ASB</sub> 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege**

Innerhalb wertvoller Biotope, die erst zeitlich versetzt entfernt werden müssen, werden zu fällende Bäume einzelstammweise entnommen, wenn sie die mögliche Endwuchshöhe erreicht haben. Handelt es sich um Gehölze die auf den Stock gesetzt werden können (Erlen, Weißdorn, Holunder, Hasel, Schlehe, Weiden etc.), bleiben sie dauerhaft erhalten und werden nur zurückgeschnitten. Es verbleibt mindestens eine Stammhöhe von 60-90 cm. Bestehende ältere Weiden werden

erhalten, indem sie zukünftig als Kopfweiden gepflegt werden. Die Maßnahme betrifft die folgenden drei Bereiche:

- südlich Mast 236neu am Gewässer:
  - mehrere jüngere Weiden (strauchartig) nahe des Baufeldes,
  - ➔ Weiden werden vor Beginn der Baumaßnahme auf den Stock gesetzt um sie zu erhalten und eine Fällung zu vermeiden;
- zwischen den Masten 252neu und 253neu:
  - 5 alte Weiden und 8 jüngere Eichen im Bereich des neuen Schutzstreifens,
  - Weiden wurden ehemals als Kopfweiden gepflegt,
  - ➔ Fällung der Weiden wird vermieden, da die Bäume zukünftig wieder als Kopfweiden gepflegt werden,
  - ➔ Eichen werden jeweils bei Erreichen der Endwuchshöhe entnommen.

Die Maßnahme dient dazu, die Gehölzstrukturen soweit wie möglich zu erhalten und den Eingriff zu minimieren. Im Bereich der alten Weiden zwischen Mast 252neu und 253neu dient die Maßnahme darüber hinaus dem Erhalt von Strukturbäumen, die ein Potential als Quartier für Fledermäuse besitzen.

## V 12 Schutz von Ameisennestern während der Bauarbeiten

Innerhalb der Waldschneisen ist insbesondere im Waldrandbereich bzw. auf mit lichtem Gehölzbewuchs bestandenen Flächen mit Ameisennestern zu rechnen. Vor Beginn der Baumaßnahme und vor der Baufeldfreimachung bzw. vor Beginn der vorgesehenen Fällungen im Bereich der Waldränder sind die Bau- und Montageflächen und die zu fällenden Bereiche (ggf. auch die Zuwegungen, sollten hier Fällungen notwendig sein) im Bereich der Waldschneisen auf Ameisennester zu kontrollieren. Die Maßnahme betrifft folgende Abschnitte:

- Mast 8-11alt,
- Mast 20-21alt.

Werden Ameisennester innerhalb der Bau- bzw. Montageflächen, der zu fällenden Flächen oder im Bereich der Zuwegungen festgestellt, sind diese während der Bauarbeiten zu schützen. Entweder wird ein Drahtkorb über den Ameisenhaufen gestülpt oder der Bereich wird deutlich gekennzeichnet und abgezaunt. Die Schutzmaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Fällarbeiten für die Baufeldfreimachung und der Fällung im Bereich der Waldränder einzuleiten.

Ist ein Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen nicht möglich, ist das Nest vor Baubeginn umzusetzen. Da Ameisenvölker mobil sind, sollte zwischen der Erfassung der Ameisennester und den geplanten Eingriffen nicht mehr als ein Jahr liegen.

## V 13 Erhalt von Lesesteinhaufen

Im Freileitungskorridor bzw. entlang der Zuwegungen befinden sich an mehreren Stellen Lesesteinhaufen, die aufgrund ihrer hohen Bedeutung als Lebensraum für Tiere zu erhalten sind. Sollten sie sich im Bereich der Montagefläche oder Zuwegungen befinden und hinderlich für die

Bauarbeiten sein, sind sie abzutragen und in den angrenzenden Randbereichen wieder aufzuschichten. Die Maßnahme bezieht sich auf folgende Bereiche:

- Waldschneise zwischen Mast 258neu und 259neu,
- Ackerrand an der Zuwegung zum Mast 262neu.

#### **V 14 Schutz eines Kleingewässers**

Das Baufeld des rückzubauenden Bestandsmastes 35alt bzw. des neu zu errichtenden Mastes 236neu befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Kleingewässers. Die Ufer sind teilweise mit standorttypischen Gehölzen (Weide) bewachsen. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurden an dem Gewässer ein Brutplatz der Teichralle und Vorkommen von Erdkröte und Moorfrosch (Laichgewässer) nachgewiesen.

Da es sich um einen Winkelmast handelt, ist neben dem Baufeld auch das Einrichten von Trommel- und Windenplätzen nötig. Einer dieser Plätze befindet sich südlich unmittelbar angrenzend an das Gewässer. Der Seilzug erfolgt demnach über das Gewässer.

Um Beeinträchtigungen des Gewässers zu vermeiden, sind die Arbeiten an diesem Standort eng mit der ÖBB abzustimmen. Die ÖBB weist darüber hinaus Tabubereiche aus, welche durch entsprechende Maßnahmen (Abflattern, Schutzzaun o. ä.) vor Befahren etc. geschützt werden.

#### **V 15 Ökologische Baubegleitung**

Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen während des Baugeschehens eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden.

Sie ist bereits bei der Aufstellung des Bauzeitenplanes mit einzubeziehen, damit die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn umgesetzt werden können.

Darüber hinaus dient sie der Kontrolle, ob in weiteren Bereichen Baubeschränkungen erforderlich werden. Dies hat insbesondere in den Waldschneisen eine Relevanz für Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen, da die Waldschneisen je nach Vegetationsbewuchs eine unterschiedliche Eignung als Habitate für Reptilien haben.

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Fundamente für die Masten sind die Baugruben regelmäßig auf Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger zu kontrollieren und diese herauszuholen.

#### Aufhebung von Bauzeiteinschränkungen

Die Ökologische Baubegleitung kann in der Bauphase die tatsächliche Erforderlichkeit der Bauzeiteinschränkung überprüfen und diese in Abhängigkeit von aktuellen örtlichen Befunden ggf. aufheben. Hierzu sind vorherige Geländebegehungen durch Fachleute erforderlich (Prüfung der Anwesenheit z.B. von Greifvögeln, Eulen und Spechten in Wald-/Gehölzbiotopen; Prüfung der Anwesenheit von Bodenbrütern in Offenlandbiotopen). Vor der Aufnahme der Bauarbeiten in den

betreffenden Bereichen informiert die Ökologische Baubegleitung die zuständige Naturschutzbehörde über das Ergebnis der Untersuchungen und den Zeitpunkt der geplanten Aufhebung.

## **5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Es sind die drei folgenden CEF-Maßnahmen vorgesehen:

### **A<sub>CEF</sub> 2 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen**

Die Zauneidechse ist eine typische Bewohnerin von Grenzlinienstrukturen und Übergangsbereichen. Lockere, gut grabbare Bodenflächen für die Eiablage, eine recht dichte aber nicht durchgehend geschlossene Krautschicht als Nahrungs- und Deckungsflächen, etwas Gestrüpp bzw. Strauchschichten für eine Deckung und als Überhitzungsschutz, Sonnenplätze und Strukturen zum Schutz gegen Frost in der Winterruhe sind die erforderlichen Habitatstrukturen. Eine Optimierung der an die Bauflächen angrenzenden Ersatzhabitate muss auf diese unterschiedlichen Habitatansprüche ausgerichtet sein.

Vorgesehen sind deshalb an überwiegend offenen, besonnten Standorten im Bereich der Leitungstrasse

- die Ergänzung von Sandflächen als Eiablageplätze,
- die Anlage von Holzwällen und Steinhaufen als Versteckmöglichkeit und Sonnenplätze und
- der frostsichere Einbau von Stubben und Steinhaufen in einer Tiefe von 0,50 bis 1,00 m als Winterquartiere.

Die Strukturen sind auf der Fläche mosaikartig und möglichst kleinteilig anzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die einzelnen Strukturen möglichst dicht beieinander liegen. Auch im unmittelbaren Umfeld des Baufeldes sind Strukturen als „Trittsteine“ anzulegen, um den Zauneidechsen nach Abschluss der Bauarbeiten die Wiederbesiedlung der bauzeitlich beanspruchten Flächen zu ermöglichen.

Die Maßnahme ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen und für die Dauer der Bauzeit vorzuhalten. Sie bezieht auf diejenigen Bereiche der Trasse, wo Nachweise von Zauneidechsen erfolgten (von Mast 8alt bis Mast 11alt bzw. 256neu bis 259neu und Mast 20alt bis 21alt bzw. Mast 248neu und 249neu). Im Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 8.4.3) sind diejenigen Bereiche gekennzeichnet, die sich für die Herstellung der Zauneidechsenhabitate eignen. Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sind die genauen Umfänge und Maßnahmendetails in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

### **A<sub>CEF</sub> 3 Anbringen von Nisthilfen für Baum- und Turmfalken**

An die Masten der 380-kV-Leitung werden in geeigneten Bereichen insgesamt fünf Nisthilfen für Baum- und Turmfalken angebracht. Dies betrifft die Masten 217neu, 226neu, 239neu, 240neu und 251neu.

Sollten Rückbau der alten Maste und Neubau der neuen Maste nicht bis zur nächsten Brutperiode umgesetzt werden können, werden darüber hinaus an geeigneten Standorten im Umkreis der o. g. Masten Nisthilfen für Baum- bzw. Turmfalken an Bäumen angebracht. Dadurch wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff gewahrt, wenn während einer Brutperiode die Masten nicht als Brutplatz zur Verfügung stehen. Die Nisthilfen sind nach Fertigstellung der Masten 217neu, 226neu, 239neu, 240neu und 251neu außerhalb der Brutzeit dann auf die neuen Maste zu versetzen.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken und des Baumfalken im räumlichen Zusammenhang und damit der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

## 6 Zusammenfassung

50Hertz Transmission GmbH plant den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Parchim Süd - Perleberg. Der in Brandenburg befindliche Abschnitt der Freileitung reicht vom UW Perleberg nördlich von Perleberg bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern zwischen Kleeste und Platschow. Er umfasst eine ca. 17 km lange Strecke.

Auf der Grundlage von faunistischen Kartierungen wurden im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Diese Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Insofern liegen diesbezüglich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

Für das Vorhaben wurden 17 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als prüfrelevant ermittelt. Dabei handelt es sich um Biber, Fischotter, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Zauneidechse, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Wechselkröte.

Als prüfrelevante europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden auf Grundlage der avifaunistischen Untersuchungen von GRÜNSPEKTRUM (2017a, d), MYOTIS (2018a, b) sowie den Angaben des LfU 101 Brutvogelarten und 13 Zug- und Rastvogelarten auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG untersucht. Insgesamt 15 Arten der erfassten Brutvögel sind in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 1 bis 3) geführt. Unter den Brutvögeln wurden sieben in Brandenburg gemäß Roter Liste stark gefährdete Arten (Kategorie 2) und acht gefährdete Arten (Kategorie 3) nachgewiesen. Die im Rahmen der Brutvogelerfassungen nachgewiesene Dohle gilt in Brandenburg sogar als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind. Dies trifft auch für die untersuchten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Durch umfassende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

In der folgenden Tabelle werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst.

<b>Tabelle 15: Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>		
<b>Nr. der Maßnahme</b>	<b>Maßnahmenkurzbeschreibung</b>	<b>betroffene Arten</b>
<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b>		
V <sub>ASB</sub> 3	Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	Brutvögel
V <sub>ASB/FFH</sub> 4	Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit	Nebelkrähe, Turmfalke
V <sub>ASB</sub> 5	Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter	Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Fitislaubsänger, Goldammer, Grauammer, Graugans, Heidelerche, Mönchsgrasmücke, Ortolan, Rebhuhn, Rotkehlchen, Wachtel, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wiesenschafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp
V <sub>ASB/FFH</sub> 6	Bauzeitenregelung für Brutvögel	Baumfalke, Grünspecht, Kranich, Mäusebusard, Neuntöter, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Teichralle, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel
V <sub>ASB/FFH</sub> 7	Markierung des Erdseils	Brutvögel: Kranich, Seeadler, Teichralle, Waldschnepfe, Weißstorch, Zwergtaucher; Rastvögel: Kiebitz, Saatgans, „Feldgans“, Singschwan, Kranich
V <sub>ASB</sub> 8	Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien	Knoblauchkröte, Moorfrosch
V <sub>ASB</sub> 9	Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen	Zauneidechse
V <sub>ASB</sub> 10	Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen	Fledermäuse
V <sub>ASB</sub> 11	Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen	Hecken- und Gebüschbrüter, baumbrütende Vogelarten
V 12	Schutz von Ameisennestern während der Bauzeit	Ameisen, Grünspecht
V 13	Erhalt von Lesesteinhaufen	Zauneidechse
V 14	Schutz eines Kleingewässers	Amphibien, Teichralle und sonstige am Gewässer brütende Vogelarten
V 15	Ökologische Baubegleitung	Brutvögel, Zauneidechsen, Amphibien, Fledermäuse
<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b>		
A <sub>CEF</sub> 2	Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen	Zauneidechse
A <sub>CEF</sub> 3	Anbringen von Nisthilfen für Baum- und Turmfalken	Baumfalke, Turmfalke

## 7 Literaturverzeichnis

### Allgemeine Literatur, Gutachten

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BERNOTAT, D.; ROGAHN, S.; RICKERT, C.; FOLLNER, K.; SCHÖNHOFER, C. 2018: Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. 2016: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung - Stand 20.09.2016, 460 S.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben, Endbericht Juni 2010.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) 2018: Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html> (abgerufen am 16.01.2018)

BfN (Bundesamt für Naturschutz) 2017: Tabellen über die Aktionsräume der Gebiete / Ansammlungen / Flugwege freileitungssensibler Arten und über die Aktionsräume der Brutplätze / Brutvorkommen freileitungssensibler Arten.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) 2016: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016).

BHF (BENDFELDT HERMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN) 2018: Methodik zur Bewertung der anlagebedingten Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen, Schwerin: 22. S; unveröffentlicht.

VON BLOTZHEIM, U. N. G. & BAUER, K. M. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand (1987).

DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J., & THIELE, K. 1992: Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Brandenburg.

DOLCH, D., HEIDECKE, D., TEUBNER, J. UND J. 2002: Der Biber im Land Brandenburg, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 2002, S. 220-234.

ELBING, K., GÜNTHER, R. & U. RHAMEL 1996: Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.

FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordeuropas. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

FNN (Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE) 2014: FNN-Hinweis Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen.

FROELICH & SPORBECK 2008: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen – LS Zentrale, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Stand 08/2008.

FROELICH & SPORBECK 2011: Ergänzung Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen – LS Zentrale, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Stand 02/2011.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. – KI<sub>F</sub>L (Kieler Institut für Landschaftsökologie) 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. 2010: UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015; In: Berichte zum Vogelschutz 52: S 19-67.

GRÜNSPEKTRUM 2017a: Neubau 380 kV-Freileitung Parchim/Süd – Perleberg. Fachgutachten Brutvögel. Abschnitt: Brandenburg.

GRÜNSPEKTRUM 2017b: Neubau 380 kV-Freileitung Parchim/Süd – Perleberg. Fachgutachten Zug- und Rastvögel. Abschnitt: Land Brandenburg.

GRÜNSPEKTRUM 2017c: Neubau 380 kV-Freileitung Parchim/Süd – Perleberg. Fachgutachten Reptilien. Abschnitt: Land Brandenburg.

GRÜNSPEKTRUM 2017d: Neubau 380 kV-Freileitung Parchim/Süd – Perleberg. Fachgutachten Amphibien. Abschnitt: Land Brandenburg.

- HAHN-SIRY 1996: Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH: Die Reptilien und Amphibien in Rheinland-Pfanz, Bd. 2. Landau: 345-356.
- HARTUNG, H. & A. KOCH 1988: Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. Mertensiella 1: 245-257.
- IBUE (INGENIEURBÜRO FÜR UMWELT UND ENERGIE GMBH & CO. KG) 2017: Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern - Landschaftsplanerische Auswertung und Ableitung. Anhang VII zum Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Vorhabens „380-kV-Höchstspannungsleitung Bertikow – Pasewalk“ (BBPIG Vorhaben Nr. 11) als Teil der Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG. 46 S.
- KALZ, B & KNERR, R. 2014: 380-kV-Leitung Vierraden-Krajnik 507/508. Sonderuntersuchung zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen. Abschlussbericht: Untersuchung zur Zahl der Kollisionopfer vor und nach der Montage von Vogelschutzmarkern (2012/13).
- KALZ, B & KNERR, R. 2016: Erratum. Vogelschutz-Markierungen an Freileitungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (4) 2016, S. 121.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMAN, M. 2008: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands und Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008.
- LANA 2006: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- Landkreis Prignitz 2017: Elbebiber erobert alte Reviere zurück - Einst von Ausrottung bedroht - nun zunehmende Biberpopulation an Flussläufen in der Prignitz. Online unter: [http://www.landkreis-prignitz.de/de/wirtschaft/natur\\_umwelt/flora\\_fauna/biber.php](http://www.landkreis-prignitz.de/de/wirtschaft/natur_umwelt/flora_fauna/biber.php) (abgerufen am 24.08.2017).
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) 2015: Aufstellung eines Managementplans zur dauerhaften Überwachung des Eremit (*Osmoderma eremita*) Prioritäre Art der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in verschiedenen Teilen Brandenburgs. Bearbeitet von Landschaftsplanungsbüro AVES ET AL. Berlin: 97 S.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) 2017: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 05. April 2017.
- LIESENJOHANN, M.; BLEW, J.; FRONCZEK, S.; REICHENBACH, M., BERNOTAT, D. 2019: Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen, Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag, Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 83 0700), BfN-Skripten 537.

LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG) 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1, 2 2002.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. 2008: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008.

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. & BOYE, P. (Bearb.) 2002: Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 71.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. 2004: Fledermäuse in Bayern. Stuttgart.

MIL (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG BRANDENBURG) 2015: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags im Land Brandenburg, Bearbeitung: Bosch & Partner.

MUTZ, T. & DONT, S. 1996: Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie, 3 (1/2): 123-132.

MYOTIS 2018a: 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd – Perleberg (Teilabschnitt Brandenburg, Landkreis Prignitz), Ergänzende Faunistische Sonderuntersuchung (FSU): Brutvögel (Aves), Halle: 17 S.

MYOTIS 2018b: 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd – Perleberg (LK Ludwigslust-Parchim [Mecklenburg-Vorpommern] und LK Prignitz [Brandenburg]), Ergänzende Faunistische Sonderuntersuchung (FSU): Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera), Halle: 24 S.

NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C. 1992: Die Amphibien Europas. Bestimmung – Gefährdung – Schutz. Kosmos Naturführer, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart. 382 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, L.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, Bundesamt für Naturschutz.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (HRSG.) 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Münster, Landwirtschaftsverlag. 693, XVI S.

RICHARZ, K. & LIMBRUNNER, A. 2003: Fledermäuse. Fliegende Koblode der Nacht. Verlag Kosmos.

- RYSLAVY, T & MÄDLow, W. 2008: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) 2008: 107 S.
- RYSLAVY, T. 2009: Rastbestand, Verbreitung und Habitatnutzung von Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) im Oktober 2008 in Brandenburg. In: Otis 17 (2009): S. 85 - 96.
- SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A.; BAIER, R. 2004: Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER 1998: Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen. Franckh-Kosmos.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ 2004: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 275 S.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- TEUBNER, J; DOLCH, D.; HEISE, G. 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz; 17. Jahrgang, Heft 2, 3 2008
- WAHL, J., GARTHE, S., HEINICKE, T., KNIEF, W., PETERSEN, B., SUDFELDT, C. & SÜDBECK, P. 2007: Anwendung des internationalen 1 %-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. In: Berichte zum Vogelschutz 44: S. 83-105.

## **Normative Grundlagen**

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013.
- Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- MUGV (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg) (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum

Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206, S. 7, vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363, S. 368; berichtigt in ABl. 2007 Nr. L 80, S. 15)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 368; berichtigt in ABl. 2007 Nr. 80, S. 15)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1).

### **Behördenauskünfte**

LfU (Landesamt für Umwelt) 2018a: Auskunft über Vorkommen von Fischotter und Biber im Untersuchungsraum der 380-kV-Freileitung Parchim-Süd / Perleberg, E-Mail vom 14.05.2018.

LfU (Landesamt für Umwelt) 2018b: Auskunft über Vorkommen von Groß- und Greifvögeln im Untersuchungsraum der 380-kV-Freileitung Parchim-Süd / Perleberg, E-Mail vom 17.05.2018 und vom 25.05.2018.

## Anlage 1: Relevanztabelle



<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	X	–	X	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1	X	–	X	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	U2*	X	–	–	Bisher erfolgten lediglich Einzelnachweise an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Als hochmobile, überwiegend dämmerungs- / nachtaktive Art ist der Wolf vom Vorhaben nicht betroffen.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	–	–	–	In Brandenburg gilt der Feldhamster inzwischen als verschollen und ist wahrscheinlich bereits ausgestorben. (MEINIG ET AL. 2013)
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1	–	–	–	keine Vorkommen gem. TEUBNER et al. 2008
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1	X	–	X	Innerhalb des UR erfolgten unbestimmte Detektornachweise der Gattung <i>Myotis</i> . Ein Vorkommen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. (MYOTIS 2018)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1		X	X	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1		X	X	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	U1	–	–	–	keine Vorkommen gem. TEUBNER et al. 2008
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	U1*	–	–	–	keine Vorkommen gem. TEUBNER et al. 2008
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	–	–	–	keine Vorkommen gem. TEUBNER et al. 2008
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		2	U1		X	X	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1		X	X	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		U1	–	–	–	kein Nachweis gemäß MYOTIS (2018b)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV	–	–	–	keine Vorkommen gem. TEUBNER et al. 2008
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	–	–	–	keine Vorkommen gem. TEUBNER et al. 2008
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV		X	X	
Breitflügel fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV		X	X	

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1		X	X	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		3	U1		X	X	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		4	U1	X	–	X	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		4	FV		X	X	
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	–	–	–	Im Untersuchungsraum für die Stromleitung sind keine geeigneten Lebensräume der Art vorhanden. Ein Vorkommen im Gebiet ist daher ausgeschlossen.
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2016c).
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	–	–	–	Die Vorkommen in Brandenburg sind auf die Niederlausitz beschränkt (vgl. SCHNEEWEISS ET AL. 2004). Ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist daher auszuschließen.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1		X	X	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2016d).
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2016d).
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3		U1		X	X	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2	–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2016d).
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2016d).
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3		U1		X	X	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2016d).
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>		R	U2	–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2016d).
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2		X	X	

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Heldbock, Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) zur Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie ist das Vorkommen der Art im UR auszuschließen.
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U2*	–	–	–	Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da es sich um einen Schwimmkäfer handelt. Gewässer werden durch das Vorhaben weder bau- noch anlagebedingt berührt.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) zur Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie befindet sich ein Vorkommensgebiet südwestlich von Perleberg im Stadtwald. Gemäß LfU (2015) handelt es sich bei diesem Vorkommen um ein verwaistes Vorkommensgebiet, für welches aktuell keine Nachweise der Art vorliegen. Der Stadtwald ist darüber hinaus vom Vorhaben nicht betroffen.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U2*	–	–	–	Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da es sich um einen Schwimmkäfer handelt. Gewässer werden durch das Vorhaben weder bau- noch anlagebedingt berührt.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	FV	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) zur Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie befinden sich südlich von Perleberg Vorkommen des Feuerfalters. Innerhalb des UR befinden sich jedoch keine für den Feuerfalter geeigneten Lebensräume. Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.
Großer Moorbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) zur Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie ist das Vorkommen der Art im UR auszuschließen.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	1	FV	–	–	–	Es liegen keine konkreten Hinweise zu Vorkommen im Untersuchungsraum vor. In Brandenburg gibt es nur noch isolierte Vorkommen im Brandenburger Heide- u. Seengebiet u. auf der Ostbrandenburgischen Platte; nur

Tabelle 16: Relevanztabelle								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								an Schwarzer Elster, Oder u. Mühlenfließ nahe Berlin verbreitet.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	FV	–	–	–	Gemäß Angaben des BfN (2018) zur Verbreitung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist das Vorkommen der Art im UR auszuschließen.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA Brandenburg (2002) zur Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie ist das Vorkommen der Art im UR auszuschließen. Darüber hinaus erfolgen keine Eingriffe in Gewässer, eine Betroffenheit kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1	–	–	–	Die Fließgewässer innerhalb des UR erfüllen nicht die Lebensraumansprüche der Art. Ein Vorkommen kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Darüber hinaus erfolgen keine Eingriffe in Gewässer, eine Betroffenheit ist deshalb nicht gegeben.
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	–	–	–	Die Fließgewässer innerhalb des UR erfüllen nicht die Lebensraumansprüche der Art. Ein Vorkommen kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Darüber hinaus erfolgen keine Eingriffe in Gewässer, eine Betroffenheit ist deshalb nicht gegeben.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1	–	–	–	Die für das Vorkommen der Art obligatorische Krebschere ( <i>Stratiotes aloides</i> ) kommt innerhalb des UR nicht vor. Darüber hinaus erfolgen keine Eingriffe in Gewässer, eine Betroffenheit ist deshalb nicht gegeben.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U2	–	–	–	Innerhalb des UR befinden sich keine für die Art geeigneten nährstoffarmen Gewässer. Darüber hinaus erfolgen keine Eingriffe in Gewässer, eine Betroffenheit kann aus den genannten Gründen ausgeschlossen werden.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	U1*	–	–	–	Gemäß BfN (2018) zur Verbreitung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommt die Art in Brandenburg im Nordosten vor. Darüber hinaus erfolgen keine

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
								Eingriffe in Gewässer, eine Betroffenheit ist deshalb nicht gegeben.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV	–	–	–	Gemäß BfN (2018) zur Verbreitung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommt die Art innerhalb des UR nicht vor. Darüber hinaus erfolgen keine Eingriffe in Gewässer, eine Betroffenheit ist deshalb nicht gegeben.
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	–	–	–	Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da Fließgewässer durch das Vorhaben weder bau- noch anlagebedingt berührt werden.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	U2	–	–	–	Im Untersuchungsraum kommen keine für die Art als Lebensraum geeigneten Gewässer (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben) vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	–	–	–	Es liegen keine Hinweise zu konkreten Vorkommen vor. Gemäß Angaben des LUA (2002) befindet der einzige aktuell bestätigte Standort im Schlaubetal. Es liegen zudem keine geeigneten Standorte für die Art im Untersuchungsraum vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Sand-Silberschärte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA (2002) kommt die Sand-Silberschärte nur im Naturraum D08 „Lausitzer Becken und Spreewald“ vor.
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA (2002) liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Niederung der Schwarzen Elster. Geeignete Standorte für die Art kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA (2002) befindet sich im Nordosten Brandenburgs der westliche Arealvorposten mit nur noch wenigen relikttärenden Vorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch. Geeignete Standorte für die Art kommen im Untersuchungsraum nicht

Tabelle 16: Relevanztabelle								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB <sup>1</sup>	Potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA (2002) sind die Vorkommen innerhalb Deutschlands bis auf drei bekannte Restvorkommen in Brandenburg (2) und Niedersachsen (1) erloschen. Die Standorte in Brandenburg liegen außerhalb des Untersuchungsraumes.
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2	–	–	–	Gemäß Angaben des LUA (2002) liegen in Deutschland aktuell nur noch wenige Einzelvorkommen am nördlichen Arealrand in Brandenburg (Uckermark). Geeignete Standorte für die Art kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	–	–	–	Potentiell geeignete Standorte (hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U2	–	–	–	Im Westteil Brandenburgs fast erloschen (LUA 2002). Da zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum bestehen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
<b>Europäische Vogelarten</b>								
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Amsel	<i>Turdus merula</i>				–	X	X	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				–	X	X	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2		–	X	X	Nachweis durch MYOTIS (2018a)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V		–	X	X	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2		–	X	X	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>				–	X	X	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				–	X	X	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>				–	X	X	

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>					X	X	
Bluthänfling	<i>Carduelis flammea</i>	3	3			X	X	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2			X	X	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					X	X	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					X	X	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		1			X	X	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					X	X	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	V		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>					X	X	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		3			X	–	Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, MYOTIS 2018a) wurden innerhalb des UR keine Brutreviere nachgewiesen. Gemäß Aussagen eines Anwohners im Rahmen des Infomarktes am 06.04.2017 ist der Eisvogel an der Mühle am Karwer Burgwall regelmäßig zu beobachten. Es ist davon auszugehen, dass er den UR als Nahrungsgast nutzt.  Da Eingriffe in Gewässer nicht vorgesehen sind und sich die Bauarbeiten nahe der Mühle auf einen sehr kurzen Zeitraum beschränken, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
Elster	<i>Pica Pica</i>					X	X	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			X	X	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3				X	X	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			X	X	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3			–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a). Gemäß LfU (2018) befinden sich die nächsten nachgewiesenen Vorkommen südlich von Perleberg und östlich der geplanten Freileitung im Umkreis der Stepenitz in mehr als 4 km Entfernung zur Freileitung. Eine Betroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>					X	X	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Flussuferläufer	<i>Tringa hypoleucos</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>					X	X	
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>					X	X	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V			X	X	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V			X	X	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V			X	X	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>					X	X	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V			X	X	

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V				X	X	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>					X	X	
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i> ( <i>Emberiza calandra</i> )	V				X	X	
Graugans	<i>Anser anser</i>					X	X	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V				X	X	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Großstrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					X	X	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>					X	X	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	2	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>					X	X	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					X	X	
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V				X	X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					X	X	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V				X	X	

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>					X	X	
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>					X	X	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>					X	X	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2			X	X	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					X	X	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>					X	X	
Kleinralle	<i>Porzana parva</i>		2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V				X	X	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					X	X	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>					X	X	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Kranich	<i>Grus grus</i>					X	X	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V				X	X	

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					X	X	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>					X	X	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3				X	X	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>					X	X	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					X	X	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	0			–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>					X	X	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>					X	X	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V			X	X	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V			X	X	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V			X	X	
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R			–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2			–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3			X	X	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2			X	X	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					X	X	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>					X	X	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3			X	X	Nachweis durch MYOTIS (2018a) Gemäß LfU (2018) befinden sich weitere nachgewiesene Vorkommen bei Sükow und Neu-Premslin in mehr als 3 km Entfernung zur Freileitung.
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					X	X	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		3			X	X	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>					X	X	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>		R		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	V		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		3			X	X	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>					X	X	

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>					X	X	Nachweis durch MYOTIS (2018a)
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>					X	X	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>					X	X	
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		3			X	X	Vorkommen gemäß LfU (2018)
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>					X	X	Vorkommen gemäß LfU (2018)
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					X	X	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	R			X	X	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>					X	X	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V			X	X	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		V		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3				X	X	Brut- und Zugvogel (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b).
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	R	R		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					X	X	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>					X	X	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>					X	X	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>					X	X	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>					X	X	
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V			–	X	X	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>					X	X	

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3				X	X	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	0	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V			X	X	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2			X	X	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>					X	X	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V				X	X	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>					X	X	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>					X	X	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>					X	X	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>					X	X	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V				X	X	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a). Gemäß LfU (2018) befinden sich die nächsten nachgewiesenen Vorkommen südlich von Perleberg in mehr als 5 km Entfernung zur Freileitung. Eine Betroffenheit kann demnach ausgeschlossen werden.
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V				X	X	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>					X	X	
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	0	R		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Weißkopfmöwe	<i>Larus cachinnans</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	0		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3		–	X	X	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2			X	X	Vorkommen gemäß LfU (2018)
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2			X	X	Vorkommen gemäß LfU (2018)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V			X	X	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>					X	X	

<b>Tabelle 16: Relevanztabelle</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BB</b>	<b>EHZ KBR BB<sup>1</sup></b>	<b>Potentielles Vorkommen im UR</b>	<b>Nachweis im UR</b>	<b>Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Ausschlussgründe für die Art</b>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					X	X	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					X	X	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R			–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		3		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>				–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>					X	X	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1		–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).
Zwergtaucher	<i>Podiceps ruficollis</i>		V			X	X	
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0			–	–	–	Kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (GRÜNSPEKTRUM 2017a, b & MYOTIS 2018a).

<sup>1</sup> Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL

\* EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

### Weitere Erläuterungen:

- UR** Untersuchungsraum
- RL D** Rote Liste Deutschlands, im Einzelnen:  
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008 (MEINIG, BOYE und HUTTERER)  
Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, Stand 30. November 2007 (SÜDBECK, BAUER, BOSCHERT, BOYE und KNIEF)  
Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY, SCHLÜP-MANN)  
Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY und SCHLÜP-MANN)
- RL BB** Rote Liste Brandenburgs, im Einzelnen:  
Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Brandenburg DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J., & THIELE  
Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008 (RYSILAVY & MÄDLow unter Mitwirkung von JURKE)  
Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg 2004 (SCHNEEWEIß, KRONE, BAIER)  
Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2000 (MAUERSBERGER unter Mitarbeit von BEUTLER, DONATH und JAHN)  
Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg 2001 (GELBRECHT, EICHSTÄDT, GÖRITZ, KALLIES, KÜHNE, RICHERT, RÖDEL, SOBCZYK, WEIDLICH)  
Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs 2006 (RISTOW, HERRMANN, ILLIG, KLÄGE, KLEMM, KUMMER, MACHSTZI, RÄTZEL, SCHWARZ, ZIMMERMANN)
- Gefährdungskategorien:**
- 0 ausgestorben oder verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - 4 potentiell gefährdet
  - G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (RL D), Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (RL BB)
  - R extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion
  - V Arten der Vorwarnliste
  - D Daten unzureichend
- EHZ** Erhaltungszustand
- KBR kontinentale biogeographische Region
  - FV günstig (favourable)
  - U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
  - U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)